

EINGANG

www.polizeidoku-giessen.de.vu

Aus sicherheits-
technischen Gründen ist
das Gebäude B am
02.07.03 ab 13.00 Uhr
geschlossen!
Bitte Eingang Geb. A
benutzen!

Erfindungen, Fälschungen, Hetze, Rechtsbeugung:

2. Dokumentation zu Polizei, Justiz, Politik und Presse in und um Gießen 2005

März 2005

Mit Beiträgen von AkteurInnen aus:

Humanistische Union, Marburg

Infoladen Gießen

Bildungssyndikat/FAU, Gießen/Wetzlar

Rote Hilfe, Gießen

Projektwerkstatt in Saasen

Staatsanwaltschaft

Wem diese Doku nicht reicht ...

Links zum Weiterinformieren

Thema „Polizei“:

- Dokumentation von Polizeistrategien in Gießen und Downloads der Kapitel dieser Dokumentation: www.polizeidoku-giessen.de.vu
- Download der Dokumentation 2004: www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/polizeidoku.pdf
- Download der gesamten Dokumentation 2005: www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/doku2005.pdf
- Polizeigewalt: www.polizeigewalt.de
- Schwarze-Katze-Seite zu Polizei: www.free.de/schwarze-katze/doku/polizei.html

Thema „Justiz“:

- Hinweise auf Justizskandale, Richterdatenbank usw.: www.justizirrtum.de
- Strafvereitelung und Rechtsbeugung in Gießen: www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/anzeigen.html
- Studie zu Strafe und Rückfallquoten:
www.bundesregierung.de/Themen-A-Z/Justiz-und-Recht/Nachrichten-715.600306/pressemitteilung/Bundesjustizministerium-legt-u.htm
- Anti-Knast-Seiten: www.knast.net und www.projektwerkstatt.de/antirepression/knast.html

Thema „Innere Sicherheit“:

- Gefahrenabwehr in Gießen: www.abwehr-der-ordnung.de.vu
- Einschränkungen des Demonstrationsrechts, vor allem in Gießen: www.projektwerkstatt.de/demorecht

Besondere Personen:

- Innenminister Volker Bouffier: www.volker-bouffier.de.vu
- Gießens Bürgermeister Heinz-Peter Haumann: www.bomben-haumann.de.vu
- Gießens Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail: www.luegen-gail.de.vu

Kreativer Widerstand und Alternativen:

- Herrschaftsfreie Gesellschaft: www.herrschaftsfrei.de.vu
- Kreative Antirepression: www.projektwerkstatt.de/antirepression
- Programmheft zur Veranstaltungsreihe „Gesellschaft ohne Strafe“: www.projektwerkstatt.de/prozess/programmheft.pdf

Rechtshilfe:

- Tipps der Roten Hilfe: www.rote-hilfe.de/index.htm?page=/content/wastun.htm&

Materialien:

- Bestellseite der Projektwerkstatt mit Broschüren zu „Knast“, „Antirepression“ und mehr: www.aktionsversand.de.vu



10. März bis Ende April: Politischer Prozess im Landgericht Gießen!

Seit Herbst 2003 werden AktivistInnen aus der Projektwerkstatt in Saasen (bei Gießen) mit Prozessen überhäuft. Am 10.3. beginnt ein auf sechs Wochen angelegter Prozeß mit 13 Anklagepunkten – erlogen von Polizei und Politik. In der ersten Instanz kassierten sie nach skandalösem Prozeß 9 Monate Haft ohne Bewährung. Angeklagte und politische Gruppen haben demgegenüber Erfindungen, Fälschungen und Hetze durch Repressionsorgane minutiös dokumentiert. Ohne Öffentlichkeit zieht die Obrigkeit aber einfach durch. Aktionen sind wichtig, in und um Gießen soll es zudem parallel zum Prozeß eine Veranstaltungsreihe geben. Der Prozeß wird zudem teuer.

Infoseite zum Prozeß: www.projektwerkstatt.de/prozess
Dokumentation zu Repression: www.polizeidoku-giessen.de.vu
Kreativer Widerstand: www.direct-action.de.vu
Konto "Spenden & Aktionen", Nr. 9288 1806, Volksbank Gießen, BLZ 513 900 00

Füllanzeige zur Unterstützung der politischen Angeklagten in Gießen

Wir würden uns freuen, wenn diese oder andere Anzeigenmotive den Weg in Zeitungen, Magazine, Rundbriefe usw. finden würden. Verschiedene Motive und Größen könnten als PDF und TIF von www.projektwerkstatt.de/prozess heruntergeladen werden.

Impressum

Mit Beiträgen von:

- ▶ Bildungssyndikat/FAU, Gießen/Wetzlar
- ▶ Infoladen Gießen
- ▶ Rote Hilfe, Ortsgruppe Gießen
- ▶ Dragan Pavlovic, Humanistische Union
- ▶ AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen

Diese Dokumentation ist aus den Schilderungen mehrerer AutorInnen zusammengestellt worden. Weitere Fälle sind bekannt, fehlen aber in der Dokumentation, weil externe Belege oder Texte der Betroffenen fehlen.

Kontakt: Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen
www.polizeidoku-giessen.de.vu (Lang- und Kurzfassung der Dokumentationen 2004 und 2005 als .pdf-Datei)

Weitere Links:

- a. zu Polizei
- ▶ www.polizeigewalt.de
 - ▶ www.polizeikontrollstelle.de
- b. zu Repression, Strafe und Gefängnis
- ▶ www.projektwerkstatt.de/antirepression
 - ▶ www.knast.net
 - ▶ www.justizirrtum.de
- c. zur Region Gießen
- ▶ Prozesse u.ä. gegen Projektwerkstatt: www.projektwerkstatt.de/prozess
 - ▶ Polizeipräsidium Gießen: www.pp-mittelhessen.de
- d. Protest
- ▶ Kreative Aktionsformen: www.direct-action.de.vu
 - ▶ Aktuelle Berichte: www.projektwerkstatt.de/aktuell
 - ▶ Nachrichten aus Gießen: www.bunter.nachrichten.dienst.de.vu

Aktuelles Buch zum Thema

Jörg Kunkel/Thomas Schuhbauer

Justizirrtum!

(2004, Campus in Frankfurt, 240 S., 24,90 Euro)

Spektakuläre Fälle werden in dem Begleitbuch zur Fernsehreihe der ARD dokumentiert. Sie beweisen, wie gefälscht und geschummelt wird. Allerdings suggeriert die Auswahl besonders drastischer Fälle, bei denen es meist gleich um Mord oder Hochverrat geht, dass Skandale eher die Ausnahme einer im Prinzip richtigen Rechtsordnung sind. Es wäre besser gewesen, die Autoren hätten auch einige Beispiele aus dem Alltag von Kriminalisierung, Fälschungen und interessensgeleiteter Justiz gezeigt. Denn gerade die Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften vor Ort sind mit Parteien und Behörden derart intensiv verfilzt, dass von Rechtssprechung „im Namen des Volkes“ nur reden kann, wer begriffen hat, dass „Volk“ immer der Kampfgegenstand der Herrschenden gegen die Menschen war. Immerhin lässt das Vorwort des Buches genau diese Bewertung auch offen. Der Leiter der Abt. „Aktuelles und Dokumentation“ des NDR-Fernsehens formuliert dort seinen Verdacht auf eine allgemeine Schiefelage: „Außerdem stellt sich jeder von uns nach der Lektüre die Frage ob Justitia‘ nicht des Öfteren unter der Augenbinde hervorlugt und die Waage der Gerechtigkeit gar nicht gerade halten will und folglich auch nicht balancierend halten kann. Die verbundenen Augen, welche die Unparteilichkeit symbolisieren sollen, die womöglich lichtdurchlässig sind, machen deutlich, dass die Göttin des Rechts und ihre irdischen Sachwalter beeinflussbar und eben nicht unparteiisch sind.“ Genau das kommt im Buch angesichts der ausgewählten Fälle nicht über. Das Vorwort geht weiter: „Skandalös ist deshalb, dass es bis heute keine amtliche Sammlung von Fehlurteilen gibt, folglich auch keine Analyse“. Wenn es denn für das Buch und die Sendung als wichtig erkannt worden wäre, hätten wenigstens die vielen vorhandenen nichtamtlichen Quellen die Lücke etwas schließen können – z.B. www.justizirrtum.de oder www.polizeidoku-giessen.de.vu. Aber die sind nicht einmal erwähnt ... schade.



Mitte: Sonderteil „Projektwerkstatt im Visier“

Erklärung der Doku-AutorInnen

Den Wahrheitsgehalt der in dieser Zusammenstellung gemachten Angaben können die AutorInnen nur für ihre eigenen Texte gewährleisten. Sie unterstützen sich aber in ihrem gemeinsamen Anliegen, das ungeheuerliche Verhalten von Polizeibeamten und Angehörigen der Justiz öffentlich zu machen. Dabei sollen auch Betroffene Gelegenheit erhalten, ihre Sicht der Vorkommnisse darzulegen. Die AutorInnen halten die Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gegen die Projektwerkstatt, dortige AkteureInnen und weitere Betroffene für einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Freiheits- und Bürgerrechte der Betroffenen.

Gießen, März 2005

Inhaltsverzeichnis

Wofür dienen die Strafgesetze?	2
Vorwort	3
Immer mehr Gesetze:	
Im Schweinsgalopp zum autoritären Staat	4
Folter und Polizeigewalt:	
Daschner ist kein Einzelfall	7
Rückblick und Zusammenfassung:	
Erste Dokumentation 2004	9
Polizei-Überfall im Wald:	
Reaktionen auf die Doku 2004	11
Weitere Entwicklungen:	
Die Fälle der alten Doku	13
Gescheiterte Kriminalisierung:	
Keine Verurteilung für Demonstrationen	15
Falsche Verdächtigung in 138 Fällen:	
Die Kriminalitätsstatistik 2004	16
Einschränkungen des Demorechts:	
Auflagen und Gebühren	17
Pleiten, Pech, CDU-RichterInnen:	
Berufungsprozess 1. Versuch	23
Flugblätter verboten:	
Polizeifest und Festnahme in Lich	25
Gedichtelesung zu Brandanschlägen:	
Polizei erfindet einen Brandsatz	29
Sozialabbau und innere Sicherheit:	
Rentnermord und mehr	33
Sozialassist als führender Redakteur:	
Der Fall Guido Tamme	35
„Fuck the police“ meint konkrete Person:	
Amtsrichter Kaufmanns Urteile	37
Musterland Deutschland?	
Blick über den Tellerrand deutscher Justiz	38
Strafe für Dienstaufsichtsbeschwerde:	
Kritik an Polizei ist verboten	39
Eine Krähe hackt der anderen ...:	
Strafvereitelung und Rechtsbeugung	41
Auf dem Weg zum zum nächsten Prozess:	
Juristische Trickkisten schwächen Angeklagte	49
Stadtparlament und Öffentlichkeit belogen:	
CDU-Spitzenleute Gail und Haumann	51
Wo kriminalisiert wird:	
Strafverfahren gegen AntifaschistInnen	53

Rund um die Herausgabe der „Dokumentation 2005“ findet eine umfangreiche Veranstaltungsreihe statt. Dafür ist ein gesondertes Programmheft gedruckt worden. Informationen, Termine und ein Download des Heftes über www.projektwerkstatt.de/prozess.

Diese Dokumentation erscheint am 14.3.2005 und enthält alle bis zum 2.3. vorliegenden Informationen. Während des Erscheinens der Dokumentation läuft ein umfangreicher Prozess gegen zwei Aktivisten aus der Projektwerkstatt in Saasen. Zudem laden Gießener Gruppe zu etlichen Veranstaltungen über Justiz, Polizei und Gefängnisse nach Gießen ein. Das Programm unter dem Titel „Gesellschaft ohne Strafe“ ist unter www.projektwerkstatt.de/prozess einzusehen.

Anmerkung zu Seite 22: Die Demogebühren sind inzwischen per Urteil für rechtswidrig erklärt worden. Diese Information konnte nicht mehr rechtzeitig in die Dokumentation aufgenommen werden. Das Urteil ist unter www.projektwerkstatt.de/demorecht dokumentiert.

Tabelle „Wen schützen die Strafgesetze?“

Ein Blick in das Strafgesetzbuch. Die folgenden Summen bezeichnen die Anzahl an Paragraphen, die sich Straftaten zum jeweiligen Bereich benennen. Nicht eingerechnet sind die allgemeine Paragraphen zu Beginn des Strafgesetzbuches, die sich auf alle weiteren Regelungen beziehen und keine konkreten Taten benennen (§§ 1-79b). Die folgenden sind in drei Teile geteilt, zum einen Gewalttaten gegen Menschen und ihre körperliche Unversehrtheit. Diese behandeln unzweifelhaft die Taten, die für eine Utopie ohne gewaltförmiges Verhalten zwischen Menschen problematisch sind. Die dritte Gruppe sind solche Taten, die ohne Zweifel ohne physische Gewalt gegen Menschen stattfinden. Dazwischen sind die Paragraphen, bei denen vom Gesetzestext nicht eindeutig ist, ob die jeweilige Handlung mit Gewalt gegen Menschen verbunden ist. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen.

Insgesamt gibt es 316 Paragraphen mit Beschreibung von strafbaren Delikten. Davon behandeln mindestens 23 (= 7,3 Prozent) und höchstens 80 (= 25,3 Prozent) gewaltförmige Delikte. Die überwältige Zahl (236 = 74,7 Prozent) dient also anderen Zielen als der Verhinderung bzw. ohnehin ja nur nachträglichen Abstrafung von Gewalt zwischen Menschen. Die Strafen zu anderen Delikten sind aber genauso als Beginn von Kriminalisierung geeignet und fördern daher Gewalt, ohne selbst schon welche darzustellen.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass das Strafgesetzbuch nur nebensächlich Gewalt zwischen Menschen ahndet. Allein die Schutzparagraphen für Staat und öffentliche Ordnung sind mehr als alle Gewaltparagraphen selbst unter Einrechnung der unklaren Fälle vorhanden. Eigentum und Markt sind durch ca. dreimal mehr Paragraphen geschützt als Paragraphen gegen klare Formen von Gewalt.

1. Gewalttaten gegen Menschen	= 23 Paragraphen (7,3%)
– Gegen die sexuelle Selbstbestimmung: 174-181a und 182 = 15 Paragraphen	
– Gegen das Leben und die Gesundheit: 211-231 = 23 Paragraphen, 340 = 1 Paragraphen	
– Freiheitsberaubung 234-239b = 7 Paragraphen	
2. Unklar, d.h. auch gewaltförmiges Verhalten in Kombination mit anderem möglich	= 57 Paragraphen (18,0%)
– Nötigung u.ä.: 239c-241 = 3 Paragraphen	
– Raub, Erpressung u.ä.: 249-256 = 7 Paragraphen	
– Massive Sachbeschädigung mit Gefährdung von Menschen: 306-323c = 34 Paragraphen	
– Umweltdelikte: 324-330d = 13 Paragraphen	
3. Rest	= 236 Paragraphen (74,7%)
3.1 Schutz von Staat und öffentlicher Ordnung	= 87 Paragraphen (27,5%)
– Gegen Staaten/den Staat und staatliche Abläufe (Wahlen ...): 80-121 = 65 Paragraphen	
– Gegen die öffentliche Ordnung: 123-145d = 25 Paragraphen	
3.2 Schutz von Eigentum, Wirtschaft, Markt und Profit	= 66 Paragraphen (20,9%)
– Geldverkehr: 146-152a = 8 Paragraphen	
– Wirtschaftliche/materielle Taten: 242-248c = 10, 257-262 = 8, 263-266b = 10, 283-283d = 5, 284-297 = 13, 298-302 = 5, 303-305a = 7 Paragraphen	
3.3 Gegen nicht normgerechtes Verhalten	= 56 Paragraphen (17,7%)
– Falschaussage u.ä.: 153-163 = 9 Paragraphen	
– Gegen Normen u.ä.: 164-165 = 2, 166-168 = 3, 169-173 = 5, 267-282 = 15 Paragraphen	
– Straftaten im Amt: 331-358 (außer 340) = 22 Paragraphen	
3.4 Sonstiges	= 27 Paragraphen (8,6%)
– Sonstige Regelungen um Gewalttaten: 181b-184c (außer 182) = 8, 241a = 1 Paragraph	
– Nichtgewaltförmige Delikte gegen Menschen: 185-206 = 18 Paragraphen	

Sicherheitswahn, Law and Order, zentrale Polizeistrukturen

Im Schweinsgalopp zum autoritären Staat

Bouffier: "Deshalb brauchen wir ein integriertes Sicherheitssystem einschließlich der Bundeswehr auf einer sauberen Rechtsgrundlage. Wir stehen vor einem großen Umbruch und großer Geldnot."

Anti-Terror-Pakete, Novellierung von Polizeigesetzen auf Länderebene, Schleier- und Rasterfahndung, Ausweitung von DNA-Tests, freiwillige Polizeidienste – die Liste der in den letzten Monaten umgesetzten oder beschlossenen „Sicherheits“-Maßnahmen findet kein Ende. Die „innere Aufrüstung“ schreitet mit einem ungeahnten Tempo voran, die Möglichkeiten der Repressionsorgane (Justiz, Polizei, Sicherheitsdienste, Behörden usw.) werden fast täglich erweitert. Dazu gehören auch zahlreiche von politischen Eliten initiierte Debatten, die zwar nicht zu Gesetzesänderungen führten, wohl aber die „diskursiven Koordinaten“ (d.h. das, was in der öffentlichen Meinung plötzlich denkbar wird) verschoben haben und eher schleichend neue Verschärfungen vorbereiten: Neben der durch Wolfgang Daschner angestoßenen Folter-Debatte (siehe gesondertes Kapitel zu diesem Vorgang) zählen u.a. die immer wiederkehrenden Plädoyers für des hessischer Innenministers Volker Bouffier für Bundeswehreinräumung im Inneren zu solchen Beiträgen, die langfristig genau das gewollte, gesellschaftliche Klima für „law and order“ schaffen. Neben ein paar aktuellen Schlaglichtern geht es in diesem Artikel vor allem darum, die Argumentationsmuster und Formen der Akzeptanzbeschaffung für den autoritären Überwachungsstaat zu beleuchten.

Ein paar Schlaglichter

Justizreform beschneidet Rechtsmittel

Ende 2004 haben die JustizministerInnen „Eckpunkte“ für eine Justizreform vorgestellt: In Zukunft soll nach zwei Instanzen der „Spaß“ bereits vorbei sein, damit sich nicht zu viele Gerichte mit Leuten plagen müssen, welche die über sie verhängten Urteile anzweifeln. In Verkehrssachen sollen Urteile des Amtsrichters mit Geldbußen bis zu 500 Euro und einem Fahrverbot bis zu einem Monat sogar gänzlich unanfechtbar sein. Dabei werden die Ziele relativ offen benannt: „Rechtsmittel sind zu vereinheitlichen und auf das verfassungsrechtlich Notwendige zu beschränken.“ Medial begleitet wurde dieser Schritt mit reißerischen Artikeln über SozialhilfeempfängerInnen („Viagra Kalle“), die immer wieder Prozesse führen und damit hohe Kosten verursachen würden.

Trennung von Polizei und Geheimdiensten per „Lagezentrum“ aufgehoben

Otto Schily im Dezember 2004 in Berlin bereits ein „Lagezentrum“ eingerichtet – dort arbeiten Bundeskriminalamt und Verfassungsschutz zusammen, um den „internationalen Terrorismus“ zu bekämpfen. Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst und Landeskriminalämter sollen miteinbezogen werden. Die Trennung von Polizei und Geheimdiensten ist damit praktisch aufgehoben – ohne lästige Debatten um neue Gesetzesentwürfe.

Neues Polizeigesetz in Hessen

Das für Volker Bouffier „modernste Polizeigesetz“ D-Lands umfasst u.a. die automatische Erfassung aller Kennzeichen auf Autobahnen sowie erweiterte Möglichkeiten für DNA-Tests. Und die nächste Überarbeitung wird nicht lange auf sich warten lassen ...

Innere Sicherheit

Unionspolitiker fordern Bundespolizeipräsidium

BERLIN · 29. JUNI · DPA · Polizei und Sicherheitsbehörden in Deutschland müssen nach Einschätzung der Innenexperten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion neu organisiert werden. In einem Positionspapier treten die Innenpolitiker für eine stärkere Bundeskompetenz, die Schaffung eines Bundespolizeipräsidiums und einer Kriminalpolizei des Bundes ein. Sie halten aber an der föderalen Struktur fest und lehnen eine Abschaffung der Landesämter für Verfassungsschutz ab.

Für die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ist nach Ansicht der Unionspolitiker die derzeitige Sicherheitsarchitektur nicht geeignet. Eine Schwachstelle sei das Nebeneinander von 37 Bundes- und Landesbehörden des Verfassungsschutzes, Bundesnachrichtendienstes, der Kriminalämter und des Bundesgrenzschutzes. Dieselben Aufgaben würden oft von verschiedenen Behörden wahrgenommen. Zugleich monieren die Sicherheitspolitiker fehlende rechtliche Grundlagen wie eine Sicherungshaft und eine erleichterte Abschiebung von gefährlichen Ausländern. „Wir brauchen eine neue Organisationsform, mit der es gelingt, die Arbeitsebenen der 37 Behörden zu bündeln, ohne die föderale Grundstruktur zu beseitigen“, heißt es in dem Papier, das die Bundestagsabgeordneten mit den Innenministern der Union diskutieren wollen.

Kriminalpolizei des Bundes

Nach Vorstellung der Unionspolitiker soll die Bekämpfung des Terrorismus zur Bundesaufgabe werden. Sie schlagen ein „Gemeinsames Zentrum zur Terrorismusbekämpfung“ und ein Bundespolizeipräsidium vor. Eine rund um die Uhr besetzte und dem Bundesinnenministerium unterstellte Zentralstelle der 37 Sicherheitsbehörden soll Informationen austauschen und analysieren sowie bei der Koordination von Einsätzen mitwirken.

Dem im Bundesinnenministerium angesiedelten Bundespolizeipräsidium wollen die Sicherheitspolitiker folgende Behörden, die aber selbstständig bleiben sollen, zuordnen: Bundeskriminalamt (BKA), eine neu zu schaffende Kriminalpolizei des Bundes, Bundesgrenzschutz (BGS) und eventuell auch eine Bundesküstenwache und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie. Die Ermittlungsabteilungen von BKA, BGS und Zoll sollen zu einer Kriminalpolizei des Bundes zusammengeführt werden.

(FR, 30.06.04)

Streit über Polizeigesetz

Landtag geht in dritte Lesung

WIESBADEN · 26. NOVEMBER · GRAB · Das neue hessische Polizeigesetz wird weiter beraten. Die SPD beantragte im Hessischen Landtag eine dritte Lesung. Für den grünen Fraktionsvorsitzenden Tarek Al-Wazir ist es „eines der schrankenlosesten Polizeigesetze in Deutschland, ein Wunschzettel der Polizei“, der in ein Gesetz in Hessen umgesetzt werden soll. Hessens Innenminister Volker Bouffier (CDU) spricht dagegen von dem „modernsten Polizeigesetz“ der Republik. Kritik gibt es aber auch vom FDP-Fraktionsvorsitzenden Jörg-Uwe Hahn an dem „CDU-Entwurf ohne liberales Gewissen“ und dem SPD-Innenpolitiker Günter Rudolph.

Wesentliche Streitpunkte sind die automatische Kennzeichenüberwachung des fließenden Verkehrs und mögliche Unvereinbarkeiten mit dem Datenschutz, die Erfassung der DNA-Daten von unter 14-jährigen Straftätern, der Lauschangriff in Wohnräumen und die erweiterten Möglichkeiten zu Telekommunikationsüberwachung insgesamt.

Der SPD-Politiker Rudolph sieht deshalb die Abwägung zwischen Sicherheitsbedürfnis und Freiheitsrechten gefährdet. Dagegen wird die Regelung des „finalen Rettungsschusses“ von CDU, FDP und SPD im Rahmen von mehr Rechtssicherheit für Polizeibeamte begrüßt. Wesentliche Veränderungen des Gesetzes werden bis zur dritten Lesung in der Dezembersitzung nicht mehr erwartet.

(FR, 26.11.04, S 34)

Christean Wagner will weniger Instanzen

Hessens Justizminister: Berufung erschweren / Schwarzfahrt bleibt Straftat / Diese Woche Konferenz in Berlin

Massendelikte wie Schwarzfahren und Ladendiebstahl müssen nach Ansicht des hessischen Justizministers Christean Wagner (CDU) weiterhin als Straftaten verfolgt werden. „Eine Entkriminalisierung würde das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung beschädigen“, sagte Wagner am Wochenende.

WIESBADEN · 21. NOVEMBER · DPA · Überlegungen zu einer weniger strengen Ahndung waren in der Diskussion um eine Gerichtsreform geäußert worden. Nach Wagners Darstellung werden sie jedoch nicht im Zentrum der Justizminister-Konferenz in dieser Woche in Berlin stehen. „Wir haben eine echte Reform allerdings bitter nö-

tig“, sagte Wagner. Es gehe dabei nicht um Kostenersparnis, sondern um schnellere Verfahren. Dazu gebe es aber bessere Möglichkeiten als eine Entkriminalisierung von Straftaten. Beispielsweise könnte man den Gerichten erlauben, bei Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen grundsätzlich eine Berufung zu verweigern. Derzeit ist das nur bei höchstens 15 Tagessätzen möglich. Eine Ausdehnung würde nach Einschätzung des Ministers viele Verfahren etwa zu Körperverletzungen und Diebstählen erheblich abkürzen. Strafsachen dauerten in der ersten Instanz in Hessen derzeit im Schnitt 9,6 Monate, in der zweiten Instanz 6,2 Monate.

Die Zivilgerichte ließen sich entlasten, wenn man Aufgaben verlagere, sagte der CDU-Politiker: „Eine einvernehmliche Scheidung muss nicht vor den Richter. Das kann auch ein Notar.“ Die Führung des Handelsregisters etwa könnten die Industrie- und Handelskammern übernehmen. Skeptischer äußerte sich Wagner zu Überlegungen, das Gerichtsvollzieherwesen zu privatisieren: „Ich verstehe das mit einem Fragezeichen.“

Eine Pfändung könne ein massiver Eingriff für den Betroffenen sein. Vorstellen könnte sich der Minister eine obligatorische Mindestgebühr für Kläger: „Dann würde sich mancher überlegen, ob die Klage

aussichtsreich und gerechtfertigt ist.“ 20 Euro wären aus Wagners Sicht „sozialverträglich“.

Als wichtiges Reformziel nannte der Minister einen kürzeren Instanzenzug. Ein Verurteilter solle künftig nur noch einmal Rechtsmittel einlegen können. Derzeit ist dies zwei Mal möglich – aber nur bei Verfahren, die vor Amtsgerichten beginnen: „Der Mörder hat eine Instanz, der Eierdieb zwei. Das geht nicht.“

Wagner sprach sich ferner für eine einheitliche Prozessordnung für Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichte aus: „Derzeit haben wir fünf Gerichtsbarkeiten, und jede hat ihre eigene Prozessordnung.“

Kurzanleitung: Wie beschaffe ich Akzeptanz für autoritäre Politik?

Griffige Parolen, einfache Lösungen und Stimmungsmache

In der Debatten um den Ausbau von Repressionsorganen bedienen sich die beteiligten AkteurInnen aus Parteien, Politik und Medien platter, populistische Muster. Populismus meint dabei eine bestimmte Strategie der politischen Akzeptanzbeschaffung. Sie setzt auf eine krude Mischung aus platten, zuweilen rechten Parolen, gezielter Stimmungsmache und dem Ruf nach „hartem Durchgreifen“. Populismus fängt aber bereits dort an, wo Zusammenhänge gezielt verkürzt dargestellt werden – einige Beispiele: „Kameras senken Kriminalität.“ – obwohl z.B. offiziellen Studien aus England belegen, dass maximal eine Verdrängung von „Kriminalität“ in weniger überwachte Bezirke erreicht wird. „Härtere Strafen schaffen mehr Sicherheit“ – obwohl jüngst eine Studie des Justizministeriums ernst bestätigte, dass gerade hart bestrafte Personen zu erneuten „Straftaten“ neigen (Bericht dazu u.a. in der Frankfurter Rundschau vom 29.3.2004, S.4). Diese Strategie lebt natürlich davon, dass viele Menschen Politik nicht analytisch oder vor dem Hintergrund eigener Überzeugungen betrachten, sondern sich je nach Stimmungsmache für autoritäre oder gegenläufige Ideen gewinnen lassen – und schnell vergessen haben, vor welchen Karren sie sich haben spannen lassen.

Ängste schüren

Autoritäre Politik braucht Angst. Um diese zu schüren, werden immer wieder neue Bedrohungsszenarien aufgebaut und tatsächliche Entwicklungen verzerrt bis völlig verfälscht dargestellt: Gewalttaten gegen Menschen, vor allem die schweren Straftaten wie sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, Mord oder Terror nehmen z.B. in Deutschland seit Jahrzehnten deutlich ab. Die „gefühlte“ Anzahl von schweren Straftaten dagegen nimmt ebenso deutlich zu. „Die extremste Fehleinschätzung ergibt sich zum vollendeten Sexualmord. Die Bürger unterstellten eine explosionsartige Vermehrung von 32 auf 208 Fälle. Die Polizei registrierte jedoch seit 1993 eine stetige Abnahme auf 11 Morde im Jahr 2002.“ (Christian Pfeiffer: Die Dämonisierung des Bösen. FAZ vom 5.3.2004)

Die „äußere“ Bedrohung – Feindbilder aufbauen

Die Masche ist immer ähnlich: Waren es früher „Linksextremisten“, die zur Einführung neuer Sicherheitsgesetze benutzt wurden, sind es heute der „internationaler Terrorismus“, Islamismus oder auch Neonazis. Die konkreten Feindbilder variieren ständig – entscheidend ist nur, dass es gelingt, Unmut bis hin zu Hassgefühlen auf diese Gruppen zu lenken, um eine Identifikation mit dem „großen Bruder“ zu bewirken, der es richten soll. Die Menschen sollen denken: „Klar, gegen die Terroristen muss der Staat aufrüsten!“ ohne auf die Idee zu kommen, dass der Staat seine Mittel auch gegen sie anwenden



Immer mehr Mord und Totschlag? Nein, das Gegenteil ist der Fall

Befragten sogar eine Versechsfachung. Richtig ist das Gegenteil: 1993 wurden 32 Sexualmorde bekannt, 2003 gab es 12 Fälle weniger. Die Zahl der Morde mit anderem Hintergrund verringerte sich ebenfalls: von 666 im Jahre 1993 auf 394 im Jahr 2003. Die Ursache für solche Fehleinschätzungen sieht Institutsdirektor Christian Pfeiffer in einer verzerrten Darstellung durch die Medien. Private wie öffentlich-rechtliche Medien kämen nicht mehr ihrem Anspruch nach, nur so viel über Kriminalität zu berichten, wie es deren Stellenwert in der Wirklichkeit entspreche, so Pfeiffer: „Es wird auf Teufel komm raus dämonisiert und dramatisiert.“

(Chrismon, 1/05)

KRIMINALITÄT Angst und Wahrheit

Was glauben Sie? Ist die Zahl der Morde und Sexualmorde in den vergangenen Jahren gestiegen oder gefallen? Nach der jüngsten Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen glauben die Bundesbürger, dass die Zahl der Morde 2003 um ein Viertel höher lag als 1993. Bei den Sexualmorden vermuten die

HINTERGRUND

FR, 29.3.04, S. 4

Verbrechen folgen auf Strafen

Die Statistik beweist: Je schärfer die Strafen für ein Verbrechen, desto höher liegt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gestrauchelter erneut das Gesetz bricht und straffällig wird.

VON ASTRID HÖLSCHER
(FRANKFURT A. M.)

Oscar Wilde, der irische Dichter, ahnte es schon vor 113 Jahren. „Eine Gesellschaft verrotzt viel mehr durch die gewohnheitsmäßige Anwendung von Strafen als durch das gelegentliche Vorkommen von Verbrechen. Es ist erwiesen, dass desto mehr Verbrechen geschehen, je mehr Strafen verhängt werden.“ Eine Rückfallstatistik, die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in Auftrag gegeben hat, legt den nämlichen Schluss nahe: Je härter die Sanktion, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gestrauchelter erneut straffällig wird. Den Beweis für die Law-and-order-These, dass viel Strafe viel helfe, bleibt die Studie des Göttinger Kriminologen Jörg-Martin Jehle und der Konstanzer Strafrechtler Wolfgang Heinz und Peter Sutterer jedenfalls schuldig.

So gründlich ist bisher noch nicht geforscht worden: Im Zeitraum von vier Jahren, zwischen 1994 und 1998, wurde die so genannte Legalbewährung von 947382 Menschen untersucht, die Straftaten begangen hatten. Bei den meisten eine einmalige Verfehlung; fast zwei Drittel von ihnen fielen nicht wieder unliebsam auf. Besonders niedrig ist die Rückfallquote mit 27 Prozent bei den „schweren Jungs“, den wegen Totschlags oder Mordes Verurteilten (die Mädels können getrost außer Acht bleiben, nur 17 Prozent der Delinquenten insgesamt waren weiblich). Das lässt sich noch leicht dadurch erklären, dass solche Tötungsdelikte meist in einer ausweglos erscheinenden Konfliktsituation begangen werden und somit keine kriminelle Karriere begründen.

Auffallend ist indes, dass die Rückfallgefahr mit der Schwere der Sanktion jäh ansteigt. 612747 der Beobachteten, also der überwiegende Teil, wurden mit Geld-

strafen belegt; bei 70 Prozent wirkte dies als hinreichende Abschreckung. Wurde eine Bewährungsstrafe verhängt, blieben danach 55 Prozent sauber, bei den Inhaftierten nur 44 Prozent. Diese abfallende Linie der Legalbewährung bestärkt Ministerin Zypries in ihrem Vorhaben, den Sanktionenkatalog zu verfeinern, so dass Richter zukünftig statt eines Freiheitsentzugs auch gemeinnützige Arbeit oder Fahrverbote anordnen können.

Dringenden Reformbedarf signalisieren auch die erschreckenden Rückfallquoten bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Nach der Entlassung aus dem Jugendgefängnis begingen 78 Prozent erneut Straftaten, knapp die Hälfte landete binnen vier Jahren wieder hinter Gittern. Der Gesetzentwurf für den Jugendstrafvollzug, der im Bundesjustizministerium erarbeitet wird, soll die Resozialisierung erleichtern, unter anderem durch bessere Bildungsmöglichkeiten.

Manches mag sich durch das „aging-out“ erledigen, das Herauswachsen aus der jugendlichen Sturm- und Leichtsinnsphase. In einer in Deutschland bisher einmaligen Langzeitstudie haben die Tübinger Kriminologen Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas den Lebensweg von 200 jungen Straftätern verfolgt und festgestellt, dass zwei Drittel von ihnen bis zum 39. Lebensjahr nicht wieder ins Gefängnis mussten. Die beiden Soziologen haben nicht nur nach Gründen für den Rückfall gesucht, sondern auch nach Voraussetzungen für den erfolgreichen Abruch einer kriminellen Karriere. Die Knasterfahrung hat nach ihrer Beobachtung den Ausstieg im seltensten Fall begünstigt. Hauptfaktoren seien vielmehr familiäre Bindungen sowie „die Integration des ehemaligen Delinquenten in den Arbeitsprozess und die positive Selbstbestätigung“, die er dort erfahren habe. Dazu kann freilich eine Justizministerin beim besten Willen wenig beitragen.

könnte. Gerade deshalb ist die Konstruktion der „anderen“, die „unsere“ Freiheit gefährden, so wichtig. Es soll der Eindruck erzeugt werden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen ausschließlich zur Abwehr „äußerer“ Gefahren dienen – und nicht etwa als grundsätzliche Verschärfung von Repressionsverhältnissen verstanden werden. Feindbilder liefern gute Begründungen für ein hartes Durchgreifen und schützen die Herrschenden davor, dass ihre eigentlichen Interessen offen gelegt werden. Auf diese Weise gelingt es den ArchitektenInnen des autoritären Staates, breite Zustimmung für neue Überwachungs- und Fahndungsmöglichkeiten zu organisieren, von denen am Ende nicht nur die „bösen Buben“ betroffen sein werden.

Die Verbindung von inner Aufrüstung und neoliberalen Orientierungen zeigt deutlich, dass die politischen Eliten darum wissen, dass die Verschärfung von Markt- und Konkurrenzlogiken nicht reibungslos verlaufen wird: Aufgrund der Zunahme von Reichtumsunterschieden ist in den nächsten Jahren damit zu rechnen, dass Armutsproteste und Eigentumsdelikte stark zunehmen werden, auch die Gefahr grundsätzlicher Systemkritik ist gegeben – genau dafür rüstet sich der Staat. Die BürgerInnen selbst sind die größte Gefahr für den Staat – und damit sie das nicht (oder zu früh ...) merken, wird ihr Unmut auf die „anderen“ gelenkt.

■ Beispiel Einschränkung des Versammlungsrechts“:

Die provokativen Auftritte der NDP im Landtag wurden im Januar 2005 mit der von Otto Schily initiierten Debatte zur Verschärfung des Versammlungsrechts (ausgedehntere Bannmeilen, Verbot von Demonstrationen an Gedenk-

Wahnsinn mit Methode

Überfüllte Knäste sind Zeichen einer irrationalen Abschreckungspolitik. **Von Ulla Jelpke**

Statt alternativer Maßnahmen greifen deutsche Richter in einem Umfang wie nie zuvor zum erweisenormalen untuglichen Mittel der Freiheitsstrafe. In Deutschland sitzen derzeit insgesamt rund 80 000 Straf- und Untersuchungsgefangene ein. Zu 95 Prozent handelt es sich um Männer. Zwischen 1992 und 2000 hatte sich die Zahl der Gefangenen um mehr als 50 Prozent erhöht und ist seitdem nicht mehr kleiner geworden. Und das, obwohl es alle Beteiligten besser wissen.

Eine offizielle Studie des Bundesjustizministeriums »Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik« hat ergeben, daß Personen, die lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, die geringsten Rückfallraten aufweisen, nämlich rund 30 Prozent. Dagegen gab es bei Tätern, die mit Freiheitsentzug bestraft wurden, ein höheres Rückfallrisiko mit etwa 56 Prozent. Nach derselben Studie werden Täter mit einer Jugendstrafe ohne Bewährung besonders häufig rückfällig. Von den insgesamt 3 265 Personen dieser Gruppe begingen 2 541 nach der Entlassung aus der Haft erneut Straftaten.

...bewährt, gegeben und die meisten Kräfte kein Zufall, sondern Produkt einer irrationalen und unwirksamen Abschreckungspolitik. Die gerichtliche Abhandlungspraxis ist nachweislich wesentlich härter geworden. Ein Knastaufenthalt ist der beste Nährboden für Rückfälle.

Junge Welt, 28.12.2004, S. 4

Telefonüberwachung

Ermittler hören immer häufiger mit

BERLIN · 29. JUNI · DPA · Die Sicherheitsbehörden in Deutschland hören immer häufiger Telefone ab. Im vergangenen Jahr wurde nach Angaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom Dienstag 24441-mal der Lausangriff angeordnet. Das sei ein Zuwachs von fast zwölf Prozent im Vergleich zu 2002. Gegenüber 1995 sei dies sogar eine Steigerung von mehr als 400 Prozent. Damals wurden 4674 Überwachungsanordnungen gezählt. Der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar äußerte sich besorgt über diesen Trend. Nach Ansicht der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern darf der gesetzliche Richtervorbehalt nicht gelockert werden.

Baden-Württemberg will im Herbst einen Gesetzentwurf zur Reform der Telefonüberwachung in den Bundesrat einbringen. Künftig soll danach die Anordnung für einen Lausangriff nur noch der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts am Sitz der Staatsanwaltschaft treffen können. Die Dauer der Abhöraktion soll auf zwei statt bislang drei Monate reduziert werden.

(FR, 30.06.04)

mus. Innerhalb kürzester Zeit geht es nur noch darum, ob die Polizei mit oder ohne gerichtlicher Entscheidung zur Genprobe bitten darf – inzwischen tragen (mit Ausnahme der PDS) sämtliche im Parlament vertretenen Parteien die Verschärfung mit (Ulla Jelpke: Der Speicher wird gefüllt. Junge Welt, 29.01.05, S.5)

Ausblicke: Zwischen Resignation und Protest?

Besonders erschreckend ist das Tempo dieser Entwicklung. Die Verabschiedung neuer Gesetzespakete zur inneren Aufrüstung und Debatten um weitere Verschärfungen bewegen sich mit einer Geschwindigkeit voran, die alle vorangegangene in den Schatten stellt und Orwells „1984“ längst hinter sich gelassen haben. Widerstand gegen „law and order“ und den Ausbau Repressionsorgane ist kaum spürbar bzw. reduziert sich auf vereinzelte Aktionen gegen als besonders krass empfundene Einschnitte. Ein grundsätzliches „Nein“ zu autoritären Verhältnissen, gekoppelt mit Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie kreativem Widerstand gegen die innere Aufrüstung fehlt nahezu vollständig. Die reale Ohnmacht gegenüber den ArchitektInnen des autoritären Staats darf nicht darüber hinweg täuschen, dass es viele Ansatzpunkte für Protest gibt: Die ungläubliche Masse an Propagandaveranstaltungen (Einweihungsfeiern für neue Polizeiautos, Vorstellung von Kriminalstatistiken usw.) ist anfällig für Störungen. Die Omnipresenz von Sicherheitskräften und Überwachungsanlagen im öffentlichen Raum bieten eine ständige Aktionsfläche für verstecktes Theater, „Jubel“-Aktionen (die durch Überidentifikation ins Gegenteil umschlagen) sowie insgesamt auch Chancen, Gesellschaftsentwürfe jenseits von Überwachung und Kontrolle zu thematisieren. Die Proteste gegen die Gefahrenabwehrverordnung und autoritäre Politik in Giessen bieten dafür einige Beispiele und noch mehr

Ideen, die kritisch reflektiert und weiter entwickelt werden können.

stätten usw.) verknüpft. Tatsächlich geht es darum, das ohnehin ausgedünnte Versammlungsrecht noch deutlich zu stützen – um Protest noch besser kontrollieren zu können.

Einzelfälle populistisch „aufmotzen“

Spektakuläre Einzelfälle werden von Politik mit tatkräftiger Unterstützung seitens der ihnen gewogenen Medien aufgebauscht und ganz unauffällig mit Forderungen verknüpft, die eh schon in der Schublade lagen. Besonders geeignet sind solche Fälle, bei denen es leicht fällt, breite Zustimmung für ein „hartes Durchgreifen“ herzustellen. Beispiel: Die Einführung von massenhaften DNA-Tests ist eine Ausweitung des Repressionsapparates wurde vor allem mit dem Kampf gegen Kinderschänder begründet. Diese populistische Akzeptanzbeschaffung hat funktioniert. Inzwischen ist das alles vergessen – und DNA-Tests werden überall da eingesetzt, wo es die Herrschenden für sinnvoll erachten.

■ Beispiel „Genetischer Fingerabdruck“:

Die ArchitektInnen des autoritären Staats planen, DNA-Tests bei der erkennungsdienstlichen Behandlung zum Standard zu machen. Ein Diebstahl könnte dann schon ausreichen, um in einer DNA-Kartei zu landen. Mit dem Mord am Modemacher Mooshammer (Anfang 2005) ist der rechte Anlass, um diese Forderung populistisch aufzubereiten. Eine prominente Persönlichkeit bietet sich an, um Aufmerksamkeit und Akzeptanz für die autoritäre Zuspitzung zu erzeugen. Dass der Täter auf Grundlage der bestehenden (und selbst schon repressiven!) Gesetze überführt wurde interessiert nicht – genaues Hinschauen passt nicht zum Populis-

Strafvollzug

Immer weniger Häftlinge haben Ausgang

WIESBADEN · 1. FEBRUAR · DPA · Immer weniger Strafgefangene verbüßen in Hessen ihre Haft im offenen Vollzug. Am 31. März vergangenen Jahres seien gut 400 Gefangene im offenen Vollzug gezählt worden und damit knapp 100 weniger als ein Jahr zuvor, berichtete das Statistische Landesamt in Wiesbaden am Dienstag. Damit habe sich diese Zahl im sechsten Jahr hintereinander verringert. 1999 hatten noch 1145 Gefangene Haftlockerungen des offenen Vollzugs genossen. Auch der Anteil der Häftlinge im offenen Vollzug an der Gesamtzahl der Strafgefangenen ist erheblich gesunken. 1999 waren noch rund 25 Prozent der damals insgesamt 4579 Strafgefangenen im offenen Voll-

FR, 2.2.2005: Verschärfung des Strafvollzug in Hessen trotz erwiesener Negativwirkung!

FR, 31.1.2005, S. 19): Selbst beim Schiedrichterskandal: Schily weiß nur einen Rat – mehr Kontrolle!

Das Schiedsrichter-Thema sensibilisiert die Republik. Innenminister Otto Schily schaltet sich ein („Wir brauchen Oberschiedsrichter, die anhand von Fernsehbildern Verdachtsmomente prüfen“), Chris-

Proteste gegen die Gefahrenabwehrverordnung in Giessen:
www.abwehr-der-ordnung.de.vu

Aktionsbeispiele für kreativen Widerstand:
www.direct-action.de.vu

Kreative Antirepression (offensiv-frecher Umgang mit Polizei usw.):
www.projektwerkstatt.de/antirepression

Folter ist (noch) die Ausnahme, Polizeigewalt ist Alltag

Daschner ist kein Einzelfall!

Zwei Jahre lang füllte der ehemalige Frankfurter Polizei-Vizepräsident Wolfgang Daschner die Schlagzeilen. Er hatte das Foltern eines Gefangenen angedroht und Befehle zur Vorbereitung des Folterns ausgegeben. Zur Umsetzung kam es nicht mehr, die Androhung schüchterte den Gefangenen so ein, dass dieser die gewünschten Informationen lieferte. Doch nicht nur der Vorgang war bemerkenswert, auch die Reaktionen aus dem Umfeld, die Medienberichterstattung, politische Erklärung und die Verklärung des Polizeialltags zeigten, dass hier ein doppeltes Spiel angesagt war: Das Foltern sollte gesellschaftsfähig gemacht werden – und gleichzeitig vertuscht werden, dass Gewalt und Gewaltandrohung gegenüber Menschen in Polizeigewahrsam, bei Kontrollen usw. eher der Normalfall denn die Ausnahme ist.

Auszug aus der FR, 30.12.2003, S. 14

Am frühen Morgen des 1. Oktober 2002 schließlich traf der stellvertretende Frankfurter Polizeichef Wolfgang Daschner eine folgenschwere Entscheidung. Unter der Überschrift: „Nur für die Handakte der Polizei/StA“ nahm er später als internen Vermerk seine Anweisung zu den Akten, Gäfgen sei „nach vorheriger Androhung, unter ärztlicher Aufsicht, durch Zufügung von Schmerzen (keine Verletzungen) erneut zu befragen“.

Während des laufenden Gerichtsprozesses veröffentlichten AkteurInnen aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt die folgende Pressemitteilung:

Der Prozess gegen den Frankfurter Ex-Polizeivizepräsident Wolfgang Daschner lenkt von der Wirklichkeit in deutschen Repressionsbehörden ab. Die fast zeitgleich an verschiedenen Standorten der Bundeswehr bekanntgewordenen Fälle von Misshandlung zeigen, dass Daschner nicht die Ausnahme, sondern die Normalität repräsentiert. Wo innerhalb von Machtstrukturen Unterdrückungsverhältnisse entstehen und die Unterdrücker zudem die Informationsflüsse kontrollieren, bilden Übergriffe, Gewaltanwendung und -drohung den Alltag.

Wolfgang Daschner ist nicht der Aussageerpressung, sondern der Nötigung angeklagt. Nötigung bedeutet in diesem Zusammenhang, einen anderen Menschen oder eine ganze Gruppe mittels der Androhung oder Ausübung psychischer oder körperlicher Beeinträchtigung zu einem konkreten Verhalten zu zwingen. Genau das ist in Polizeistationen, Gefängnissen, bei vielen Einsätzen von Bundesgrenzschutz, Feldjägern oder privaten Sicherheitsdiensten weit verbreitet.

In einer umfangreichen Dokumentation zu Polizei- und Justizstrategien gegenüber politischen Gruppen konnten die AutorInnen im März 2004 allein im Bereich Gießen eine Vielzahl von Drohungen und Gewaltanwendungen von Polizeibeamten nachweisen. Anders als im Fall Daschner werden diese wie auch etliche andere Straftaten durch die Staatsanwaltschaft Gießen und den Generalstaatsanwalt Hessen bis heute gedeckt. Der Prozess gegen Wolfgang Daschner dient den Interessen einer alltäglich Gewalt ausübenden und Drohungen aussprechenden Polizei vor allem der Ablenkung. Dort wird eine Person geopfert, gleichzeitig aber als Ausnahme dargestellt, um die Alltäglichkeit von Drohungen und Gewalt der Polizei und anderer Repressionsorgane zu verschleiern.

Die Dokumentation zu Polizei- und Justizhandeln im Raum Gießen mit einem Kapitel zu Gewalt und Gewaltandrohung ist unter www.polizeidoku-giessen.de.vu downloadbar, ebenso sind weitere Informationen z.B. zu der Weigerung von Staatsanwälten, Strafanzeigen zu verfolgen, auf der Internetseite verlinkt.

Direkte Kontaktaufnahme zu Betroffenen und den AutorInnen der Dokumentation ist über die Projektwerkstatt möglich.

Damit sind einige wichtigen Punkte der Affäre um die Folterdrohung benannt. Andere fehlen. An dieser Stelle soll nicht die Geschichte nochmals beschrieben werden. Sie ist übereinstimmend an vielen Orten zu lesen gewesen. Bemerkenswert sind die politischen Einschätzungen. Sie zeigen, in welche Richtung die autoritäre Aufrüstung des Staates voranschreiten wird.

Hochrangiger Polizist weiß nichts von Folterverbot

Durch seinen Anwalt ließ Daschner erklären, dass er nicht gewußt hätte, dass sein Handeln verboten wäre. Eine unglaubliche Aussage: Ein Polizei-Vizepräsident einer deutschen Großstadt weiß nicht, dass Folter verboten ist (bzw. gibt es vor). Und nirgends geht ein Aufschrei durch Medien, Behörden usw. – offenbar hat die Polizei jeden Freibrief, alles zu tun und dann von nichts zu wissen. Daschner ist tatsächlich auch nur die Spitze eines Eisbergs. Ständig werden PolizistInnen für Schläge, Schüsse, Quälereien usw. gegenüber Gefangenen, Abschiebehäftlingen und anderen nicht verurteilt, meist nicht einmal angeklagt.

Regierungskreise belobigen Folterdrohung

Von führenden Politikern in Hessen, insbesondere Ministerpräsident Koch und Innenminister Bouffier wurde Verständnis für Daschners Vorgehen geäußert. Hier zeigen sich die Hardliner hessischer Lawand-Order-Politik von ihrer besten Seite. Ihr Ziel ist ein Staat, der gegenüber der heutigen Situation an Brutalität und Gewaltförmigkeit nochmal deutlich zugespitzt agiert. Die mit der Durchsetzung einer gewünschten öffentlichen Ordnung beauftragten Personen und Institutionen sollen Blankoschecks hinsichtlich ihrer Handlungsmöglichkeiten erhalten. Der Fall Daschner hat nicht nur zukünftigen Folterungen den Weg geebnet, sondern die alltägliche Gewalt von Polizei zum Zwecke der Disziplinierung von Menschen legitimiert.

Justiz deckt den Straftäter

Das Gericht hat Daschner nicht nur nicht bestraft, sondern hat von vorneherein den entscheidenden Anklagepunkt gar nicht erst erhoben. Wegen Aussageerpressung wurde nie verhandelt. Es ging allein um Nötigung. Doch auch für diese wäre, da das Gericht Daschner für schuldig hielt, eine Bestrafung zwingend notwendig gewesen. Dass diese nicht erfolgte, ist Rechtsbeugung zugunsten eines Mitgliedes der Obrigkeit. Dort gilt offenbar: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus!

Ebenso wie das Gericht hat der Staatsanwalt seine Kumpanei mit dem Polizei-Vizepräsidenten deutlich gezeigt. Erst sollte gar keine Anklage erhoben werden, dann verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anklage wegen Aussageerpressung und schließlich schlug sie selbst vor, Daschner zwar schuldig zu sprechen, aber nicht zu bestrafen. Auch die Staatsanwaltschaft betrieb damit Kumpanei und Rechtsbeugung.

Hinter der Folterdebatte steht der Machtanspruch

Wie in der Presseerklärung oben schon formuliert, verschleiert die Debatte um gezielte Folter den Alltag ständiger Gewaltandrohung und -anwendung bei der Polizei. Zwar werden in den meisten Fällen keine Aussagen erpresst. Daschner war jedoch wegen Nötigung angeklagt. Das ist Alltag in den Polizeivierern und Gefängnissen. Gewalt wird angedroht oder angewendet, um ein bestimmtes Verhalten bei Gefangenen zu erreichen. Juristisch ist das Nötigung, tatsächlich ein von Polizei, Justiz, Medien und Regierungen gedeckter Alltag staatlicher Gewaltausübung.

Polizeigewalt ist Alltag

In der „Dokumentation von Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen“ des letzten Jahres wurden bereits mehrere Beispiele belegt, in denen Polizistinnen Gewalt ausgeübt, angedroht oder toleriert hatten. Die Staatsanwaltschaft Gießen und der Oberstaatsanwalt Hessen haben die Aufnahme von Ermittlungen verweigert (siehe Kapitel „...“). Nach der Veröffentlichung der Dokumentation meldeten sich mehrere BürgerInnen aus dem Raum Gießen und berichteten von ihren Erlebnissen mit Gewalt und Drohungen seitens der Polizei. Ein Blick in andere Regionen zeigt, dass gewaltförmiges Verhalten in deutschen Polizeistaaten eher die Regel denn die Ausnahme ist. Der in der Dokumentation des letzten Jahres bereits zitierte Bericht von amnesty international (Sektion Groß Britannien) thematisiert das eindrucksvoll. An dieser Stellen sollen stellvertretend drei Vorgänge benannt werden. Sie stehen für viele, von denen die meisten keine Chance haben, ans Licht der Öffentlichkeit zu gelangen, denn Polizei und Justiz, die solche Gewalttaten verfolgen müssten, halten zusammen. Die für Polizei- und Justizberichterstattung zuständigen RedakteurInnen der Presse sind meist mit der Polizei eng verbündet, z.B. der Gießener-Anzeiger-Redakteur Jochen Lamberts durch Vorstandstätigkeit im Verein Pro Polizei. Von der Polizei traktierte Personen gelten als unglaubwürdig, während die Polizei nach ihren Gewaltorgien und -androhungen selbst Vorwürfe gegen das Opfer lanciert und meist auf offene Ohren bei RichterInnen und JournalistInnen stößt. Das zeigte sich auch, als Gießener PolizistInnen im Herbst 2004 einen Rentner erschossen. Schon am Tag darauf vermeldeten die Zeitungen, die Polizei hätte in Notwehr gehandelt. Der Rentner hätte aus nächster Nähe auf die Polizei gefeuert. Die Zeitungen meldeten, was die Polizei

ihnen erzählte – ohne jegliche Recherche. Dass NachbarInnen nur die zwei Schüsse der Polizei hörten und dass auch insgesamt verwunderlich ist, warum der Rentner keinen Polizisten getroffen hat, war den willigen Propagandisten polizeilicher Gewalt gleichgültig. Ihnen ging es darum, das Polizeihandeln zu legitimieren.

So kommt Polizeigewalt nur an die Öffentlichkeit, wenn es Polizisten selbst trifft – aus Versehen. So wurden Polizeibeamten für das Knüppeln auf DemonstrantInnen angezeigt, weil sie unbeabsichtigt auch zwei als DemonstrantInnen verkleidete Polizeibeamte verprügelten. Noch beeindruckender ist ein Vorgang in Dresden (siehe Abbildung). Da die Polizei nicht wusste, dass sie die Wohnung eines Kollegen angriff, dürfte ihr Verhalten also der Normalfall sein. Nur wenn es andersorts geschieht, wird das nie bekannt, weil niemand den Opfern der Polizeigewalt glaubt. Jetzt war aus Versehen ein Polizist betroffen – und ausnahmsweise konnte mensch sehen, wie Polizeieinsätze ablaufen. Ein Ende dieser Gewaltorgien und Machtphantasien ist nicht abzusehen – ganz im Gegenteil.

Elitepolizisten stürmen falsche Wohnung

Irrtümlich bei Kollegen eingedrungen und Hunde erschossen / „Das ist scheiße gelaufen“

Polizisten eines Sondereinsatzkommandos haben in Dresden die Etage verwechselt – und dadurch versehentlich die Wohnung eines Kollegen gestürmt.

DRESDEN · 19. DEZEMBER · AP · Die Beamten hätten sich in der Wohnung geirrt, bestätigte ein Polizeisprecher am Sonntag. Ihm zufolge wollten die Beamten in der Wohnung eines verdächtigen Zuhälters nach Rauschgift und Waffen suchen. Der unschuldige Polizist habe mit seiner Familie im Parterre gewohnt, der Verdächtige im Obergeschoss.

Der Vorfall ereignete sich in der Nacht von Donnerstag auf Freitag. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft war der Polizei bekannt, dass in der Erdgeschosswohnung ein Polizist mit seiner Familie lebt. Es müsse jetzt geklärt werden, warum geschossen worden sei, sagte Sprecher Andreas Feron. Der Anwalt der Familie, Klaus Koenig, sagte

der *Dresdner Morgenpost*, dass er für seine Mandanten den Freistaat Sachsen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verklagen werde. „Zudem habe ich Anzeigen wegen Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Sachbeschädigung und Tierquälerei gegen die leitende Staatsanwältin, den Kriminalkommissar und seine rabiate Mannschaft gestellt“, sagte Koenig.

„Schießend ins Haus gerannt“

Der geschädigte 44-jährige Polizeiobermeister sagte, der Einsatz habe am Freitag um 3 Uhr begonnen und fast vier Stunden gedauert. Die Polizisten hätten die Eingangstür des Hauses aufgerammt und seien sofort schießend in die Erdgeschosswohnung eingedrungen. Er habe sich wie seine 44 Jahre alte Lebensgefährtin auf den Boden legen müssen. Zudem habe man ihm Handfesseln angelegt, sagte er. Obwohl er den Kolle-

gen gesagt habe, dass die Hunde friedlich sind, hätten sie die Tiere erschossen.

Nach Aussage von Bernd W. stürmten die Beamten auch in das Zimmer der 17-jährigen Tochter seiner Lebensgefährtin, die zusammen mit ihrem 19-jährigen Freund in dem Haus schlief. Die Polizisten hätten das Bett durchwühlt. Erst als einer der SEK-Beamten ihn als Kollegen erkannt habe, sei der Einsatz mit den Worten „Das ist scheiße gelaufen, nehmt ihm die Fesseln ab“ abgebrochen worden, berichtete der 44-Jährige.

Die Opposition kündigte parlamentarische Initiativen zur Aufklärung des Vorfalles an. Der Vorsitzende der FDP-Fraktion im sächsischen Landtag, Holger Zastrow, sprach von einem Skandal. Es sei der Gipfel, einfach so „in der Gegend herumzubalieren“. Der Vorsitzende der PDS-Landtagsfraktion, Peter Porsch, kündigte eine Kleine Anfrage an die Staatsregierung an.

Schlagende Polizisten müssen 1200 Euro Geldbuße zahlen

Kasseler Amtsgericht stellt Verfahren wegen Körperverletzung im Amt ein / Opfer war mit Handschellen gefesselt

VON INGRID HILGERS
UND JOACHIM F. TORNAU

Gegen eine Geldbuße von jeweils 1200 Euro hat das Kasseler Amtsgericht am Dienstag den Prozess gegen zwei Polizisten wegen Körperverletzung im Amt eingestellt: Sie hatten einen mit Handschellen gefesselten Mann auf dem Polizeirevier zwei Mal ins Gesicht geschlagen.

KASSEL · 3. AUGUST · Das Gericht wertete die Ohrfeigen als demütigend, räumte aber auch ein, dass die Beamten unter Druck gestanden hätten. Das Opfer, ein 29 Jahre alter türkischer Staatsbürger, hatte im Juni 2002 mit Freunden ein Fest gefeiert. In der Nähe

des Kasseler Hauptbahnhofs trennte er zwei Brüder, die in eine Schlägerei miteinander verwickelt waren. Als eine Polizeistreife eintraf, war der junge Mann nach seiner Darstellung jedoch der einzige, der zur Personalkontrolle an ein Parkhaus gekettet wurde.

Aussage gegen Aussage

Was sich dann auf der Wache abspielte, schildern beide Parteien unterschiedlich. Die Beamten gaben zu Protokoll, dass der 29-Jährige sie wüst beschimpft habe und nur durch einen „Schockschlag“ gebändigt werden konnte. Die Ohrfeigen seien ein Mittel gewesen, um den Mann zur Vernunft zu bringen. Das Opfer hingegen sagte aus,

dass die Beamten ihn auf dem Revier durch die Gänge geschubst hätten und seine Frage, weshalb er mitgenommen werde, unbeantwortet ließen. Zu den Schlägen ins Gesicht sei es gekommen, als er wehrlos mit auf dem Rücken gefesselten Händen auf dem Stuhl in der Polizeidienststelle gesessen habe.

Immer wieder habe er beteuert, dass er „nichts verbrochen und lediglich Zivilcourage“ bewiesen habe. Der ärztliche Notdienst bescheinigte dem Mann etliche Hämatome am Hals, Rücken und Oberkörper. Vor Gericht gestanden am Ende beide Beamte ein, dass sie rechtliche Grenzen überschritten hätten und die Ohrfeigen eine Überreaktion gewesen seien – allerdings

erst, nachdem ihnen klar gemacht worden war, dass sie das Gericht nicht freisprechen werde.

Amnesty International fordert seit einigen Jahren eine Stelle, die Statistiken über Misshandlungen durch Polizisten erhebt. Die Menschenrechtsorganisation hat in der Vergangenheit etliche Informationen über Gewalt durch Polizeibeamte erhalten und ausgewertet. Dabei fiel ai auf, dass es häufig nicht zu einer Verurteilung der Polizeibeamten kommt und die Beschuldigten mit Gegenanzeigen wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt“ reagieren. So auch in diesem Fall: Der 29-Jährige wurde bereits zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 25 Euro (2225 Euro) verurteilt.

Ein bemerkenswerter Bericht zu Polizeigewalt gegen DemonstrantInnen kommt aus Stuttgart. Fast exakt identisch mit einem Gießener Vorgang ist der Umgang der Polizei mit ihrer Gewalt – sie erstatten Anzeige und die willfährige Justiz eröffnet ein Verfahren wegen Körperverletzung gegen das Opfer der Polizeigewalt. Am 11.1.2003 geschah solches auch in Gießen – der damals Festgenommene ist jetzt Angeklagter im Prozess ab dem 10. März 2005. Der erfundene Fußtritt ist dort Gegenstand der Verhandlung.

Text aus Stuttgart: www.de.indymedia.org/2005/01/105500.shtml

Rückblick: Giessener Polizeistrategien – Straftaten und Tatbeteiligungen erfinden

Zusammenfassung der ersten Dokumentation

März 2004: Giessener Gruppen veröffentlichen die 50-seitige „Dokumentation von Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen“. Über 20 Fälle von Erfindungen irgendwelcher Straftaten, zusätzlich viele Erfindungen von Tatbeteiligungen, etliche rechtswidrige Angriffe auf Demonstrationen, ebenso illegale Platzverweise, Hausverbote, Festnahmen, DNA-Tests und Hausdurchsuchungen, Einschüchterung und Gewalt, Hetze und Schüren sozialrassistischer Gewalt sind dort zusammengetragen und im März 2004 veröffentlicht worden. Die Reaktionen darauf zeigten, wie richtig die AutorInnen der Studie lagen: Mehr denn je blockten die kritisieren Kreise regierungsversuchten, die kritische Opposition mundtot zu

Die Inhalte der Dokumentation

11.12.2002, 24 Uhr: Zwei Aktivisten der Projektwerkstatt (Kreis Gießen) verschwinden auf ihrem Weg durch die Giessener Innenstadt. Am 13.12.2002 verkündet der Giessener Anzeiger: „Bergstedt war am Mittwoch erwischt worden, wie er Wände rund um das Rathaus mit Parolen beschmierte“. Die Konkurrenz der Giessener Allgemeine schrieb fast gleichlautend: „Einer der Hauptträdelsführer des Autonomenprotestes konnte nicht am oder im Stadthaus sein: Der Reiskirchener war in der Nacht zuvor beim Sprayen in der Innenstadt ertappt und bis gestern Abend in Unterbindungsgewahrsam genommen worden“. Dahinter stand eine entsprechende Information der Giessener Polizei. Kaum jemand ahnte, was sich kurz danach herausstellte: Weder waren die zwei Personen in der Nähe des Rathauses gewesen noch beim Sprühen erwischt worden. Es gab gar keine Graffiti am Rathaus! Tat und Täter wurden komplett erfunden!

An solche Verhältnisse mussten sich die EinwohnerInnen in Gießen fortan gewöhnen, auch wenn viele die Fälschungen in Tageszeitungen und Polizeiberichten nicht erkennen konnten oder wollten. Was Polizei, Politik und Presse veröffentlichten, entsprang meist ihrem Reich der Märchen. Nur einmal wurde das stark öffentlich diskutiert – allerdings ebenfalls ohne jegliche Konsequenzen für den Verursacher. Gießens Bürgermeister Haumann (CDU) hatte am 12.12.2002 offensichtliche Schwierigkeiten, einen harten Polizeieinsatz zu rechtfertigen. Er griff zu üblichen Tricks und verkündete, es sei eine anonyme Bombendrohung eingegangen. Das war komplett gelogen. Nach zwei Monaten ständiger Wiederholung musste er kleinlaut zugeben, alles ausgedacht zu haben. Ohne einen penetrant nachforschenden PDS-Abgeordneten wäre das nie ans Tageslicht gekommen. Polizei und viele PolitikerInnen im Umfeld des Bürgermeisters hatten ebenso unterwürdig geschwiegen wie kein Ermittlungsverfahren gegen den Bürgermeister eingeleitet wurde. Kurz danach würde er sogar als Kandidat der regierenden CDU zum Oberbürgermeister gewählt.

Die meisten weiteren Fälle wurden nie öffentlich richtiggestellt. Die Erfindungen stammen aus der Presseabteilung des Polizeipräsidiums Gießen oder von regionalen PolitikerInnen und Journalisten. Die Presse druckte sie bereitwillig ab, selbst wenn rechtzeitig Gegendarstellungen vorlagen – letztere wurden ohnehin regelmäßig verschwiegen. Die Staatsanwaltschaft lehnte stets die Aufnahme von Ermittlungen wegen falscher (§ 164 Strafgesetzbuch) oder politischer (§ 241a) Verdächtigung ab. Stattdessen schmiedete sie aus einem Teil der Erfindungen Anklagen gegen AktivistInnen politischer Gruppen – zumindest erstinstanzlich kam es durch die gleichsam mit der politischen Obrigkeit verfilzten Richter an den Giessener Gerichten zu Verurteilungen bis zu 9 Monaten Haft ohne Bewährung. Die „Beweisführung“ des Urteils lesen sich u.a. so: „Die Zeugin räumte selbst ein, den Angeklagten geohrfeigt zu haben. Für eine solch extreme Reaktion muß es Gründe gegeben haben; für Oberbürgermeisterkandidaten macht es sich schließlich schlecht, wenn sie bei Wahlkampfveranstaltungen grundlos Passanten prügeln. Schließlich wollen sie gewählt werden.“ Schon vor Ort war nur der Geohrfeigte verhaftet worden, gegen die vor vielen Zeugen, u.a. mehreren Polizisten zuschlagende Politikerin wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In einem weiteren Verfahren wurden sogar neue Straftaten erfunden: „Beleidigung durch Unterlassung“ führte zu einem Ermittlungsverfahren seitens der Polizei, Anklageerhebung seitens der Staatsanwaltschaft und einem Strafbefehl durch Amtsrichterin Kaufmann gegen eine Person, weil sie mit ansah, wie Menschen Parolen per Kreide auf die Straße schrieben.

Dokumentation

von

- Fälschungen
- Erfindungen
- Hetze



durch

Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen

Herausgegeben von:

- Humanistische Union - Regionalverband Mittelhessen
- Bildungssyndikat Gießen/Wetzlar
- Infoladen Gießen
- AG Füselle, Autonome Gruppe für selbstbestimmtes Leben
- Gruppe X, Autonome Menschen ohne Label und kollektive Identität aus dem Umfeld der Projektwerkstatt in Saasen

Stand: 25. Februar 2004

Demoauflagen in Gießen enthalten Anweisungen, Polizeibeamten „unbedingte Folge“ zu leisten, DNA-Tests werden ohne richterliche Anhörung angeordnet und durchgezogen, die Verteilung von Flugblättern als Nötigung der PassantInnen bewertet und Verteiler in Gewahrsam genommen – die Liste der Rechtswillkür ist lang geworden.

Gewaltverharmlosung

Die Erfindung von Straftaten ist bereits sowohl in Qualität wie auch in Quantität unglaublich. Dramatisch wirkt das Geschehen angesichts dessen, wie mit Gewalttaten gegen politische Oppositionelle umgegangen wird. Regelmäßig werden keinerlei Anklagen erhoben. Das gilt sowohl für den genannten Schlag der Giessener Grünenpolitikerin, der in der Giessener Allge-

meinen als „moralisch und rechtlich einwandfrei“ titulierte, wie auch für einen bewaffneten Überfall mit sozialrassistischen Parolen auf die Projektwerkstatt Saasen in der Nacht auf den 1. Mai 2001 sowie auf einen Überfall eines mit einer Sense und einem Benzinkanister bewaffneten Mannes auf dasselbe Haus mit einem anschließenden Angriff auch auf Polizeibeamte. Das Verfahren wurde eingestellt, die örtliche CDU begrüßte die Aktion der Marke Bürgerwehr. Das alles wird in der Dokumentation haarklein aufgelistet mit präzisen Quellenangaben – in der Regel dem detailgenauen Abdruck der Polizeipresseinformationen, Preetexte oder Äußerungen aus Politik und Justiz.

Beispiele

Die Erfindungen und Fälschungen ziehen sich über einen Zeitraum von einigen Jahren. Auch in der Phase, wo schon auf Erfindungen basierende Prozesse liefen, wurde immer neue Straftaten komplett erfunden.

■ Gedichte zu Brandsätzen

Eines der skurrilsten Beispiele ist der 9.12.2003: Bei einer öffentlich angekündigten Gedichtelesung nimmt die Polizei 12 Menschen fest und schiebt ihnen wenige Stunden später per Presseinformation den Versuch von Farbschmierereien unter. Trotz rechtzeitigem Dementi drucken beide Tageszeitungen die Lügen ab – wissentlich! Ein halbes Jahr später korrigiert die Polizei ihre Geschichtsschreibung, spricht jetzt von einem versuchten Brandanschlag und präsentiert sogar einen beschlagnahmten Brandsatz. Doch der stellt sich als Reinigungsflüssigkeit heraus: Graffitiertferner!

Mehr: Seite 31 und www.projektwerkstatt.de/9_12_03.

■ 138 Straftaten!

Am 7.4.2004 veröffentlichte die Polizei Mittelhessen ihre Kriminalitätsstatistik für 2003. Darin findet sich ein unglaublicher Absatz mit Tätervorwürfen gegen die Projektwerkstatt in 138 Fällen. Nirgends anders gab es in der Statistik Benennungen von TäterInnen oder Tätergruppen. Von den bekanntgewordenen Ermittlungsverfahren in Staatsschutzdelikten ist 2003 nur eines durch Gerichtsurteil abgeschlossen worden – für den Rest ist die Behauptung der Polizei eine politisch brisante Vorverurteilung.

Mehr auf Seite 16 und unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/statistik.html.

■ Informationen sind nur Angriffsflächen

10.7.2004, Lich: Die Bereitschaftspolizei feiert. Im Eingangsbereich aber ist Sicherheit angesagt. Unwillkommene Gäste sollten abgefangen werden, Kritik darf bei einem solchen Fest nicht sein. Meinungsfreiheit? Gibt's nicht. Als dann mögliche StörerInnen mit Flugblättern auftauchen, werden sie gleich kurzzeitig verhaftet und erhalten Platzverweise für das Festgelände und das angrenzende Wohngebiet. Sie fügen sich dem und verteilen ihre Flugblätter weiter entfernt. Doch auch das will die Polizei nicht dulden – schließlich nimmt sie einen der Flugblattverteiler fest. Der aber legt Widerspruch ein. Die Polizei in Gießen hält das für unzulässig, das Verwaltungsgericht Gießen definiert den Widerspruch als aussichtslos. Vor einer Verhandlung. Begründung: Die Polizisten haben immer recht. Der Betroffene bleibt beim Widerspruch, das Verfahren rollt und und gibt einen Blick in die Akten frei. Dort notiert die Polizei, dass keine Informationen rausrücken will: „würden wir Herrn Bergstedt mit weiteren Ausführungen nur zusätzliche Angriffsflächen bieten“.

Mehr auf Seite 27 und unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/beispiele/10__7__2004lich.html.

Quellen und Links

Infoseite zur Dokumentation, zu Einzelfällen und Reaktionen sowie zu weiteren Entwicklungen: www.polizeidoku-giessen.de.vu. Auf dieser Seite kann die gesamte Dokumentation mit allen Zitaten und Quellen downgeloadet. Zudem finden sich hier weitere Links zu neueren Vorgängen. Die Originaldokumente sind regelmäßig mit eingestellt, so dass eine gute Nachweisebene gegeben ist, die auch für die in obigen Ausführungen genannten Beispiele gilt.

Weitere Informationen

- Prozesse gegen AktivistInnen aus dem Raum Gießen: www.projektwerkstatt.de/prozess
- Gefahrenabwehrverordnung und innere Sicherheit in Gießen: www.abwehr-der-ordnung.de.vu
- Diskussionen zu Herrschaft und Utopien: www.herrschaftsfrei.de.vu
- Bestellung der Dokumentation und vieler anderer Materialien zum Thema: www.politikram.de.vu

Bewertung

Gießen ist eine der vordringenden Städte in Sachen innerer Sicherheit geworden. Hier kam vor einigen Jahren eine Law-and-Order-orientierte bürgerliche Koalition an die Macht und verschärfte die schon unter rot-grüner Mehrheit begonnenen Überwachungsmaßnahmen erheblich. Zudem wohnt der hessische Innenminister Volker Bouffier in dieser Stadt. Er ist der Scharfmacher, seine politischen Bündnisgenossen in der Stadtführung die Umsetzer immer neuer Experimente. Bisheriger Höhepunkt war die neue Gefahrenabwehrverordnung, verabschiedet am 12.12.2002, die vom Teppichauklopfen bis zum Flugblattverteilen vieles in der Innenstadt verbietet und vor allem nicht erwünschte Menschen aus der Stadt drängen soll. Immer neue Polizeieinheiten, z.B. Freiwilliger Polizeidienst, StadthelferInnen und Wachpolizei, sollen diese Regelungen durchsetzen und patrouillieren durch die Stadt. Im benachbarten Lich entstand die modernste Polizeikaserne Europas (Selbstlob Ministerpräsident Koch), immer mehr zivile Polizeieinheiten kontrollieren in Gießen vor allem politische Gruppen – einige AktivistInnen haben regelmäßige Polizeibescherter auf ihren Wegen durch die Stadt oder vor ihren Wohnungen. Nach allem, was aus Gesprächen und öffentlichen Verlautbarungen herauszuhören ist, ist das Gewesene erst der Anfang. Gießen ist eine Experimentierfläche des autoritären Staates – nicht die einzige. Innere Sicherheit dient regelmäßig den Interessen der Mächtigen, richtet sich gegen kritische und unerwünschte Menschen. Die Polizeigesetze werden im Rekordtempo novelliert und verschärft. Protest dagegen findet kaum statt – eine fatale Entwicklung!

Fälschungen und Hetze

Eine Dokumentation über Presse, Politik, Polizei und Justiz in Gießen

Die Humanistische Union (Regionalverband Mittelhessen), das Bildungssyndikat Gießen/Wetzlar, der Infoladen Gießen, die Demokratische Linke (DL) Gießen, die Jusos (Unterbezirk Gießen), die AG Füsele (Autonome Gruppe für selbstbestimmtes Leben) sowie die Gruppe X (Autonome Menschen ohne Label und kollektive Identität aus dem Umfeld der Projektwerkstatt in Saasen) haben eine fünfseitige Dokumentation zur politischen Repression in und um Gießen vorgelegt. Unter dem Titel »Fälschungen, Erfindungen, Hetze«, werden Gewalttätigkeiten der Polizei, deren Vertuschung durch Presse und Politik und die Rückendeckung durch die örtliche Justiz geschildert.

Die Herausgeber betonen in einem Vorwort: »Den Wahrheitsgehalt der in dieser Zusammenstellung gemachten Angaben können die Herausgeber nicht im Einzelnen überprüfen. Sie unterstützen die Projektwerkstatt Saasen aber in ihrem Anliegen, das ungeheuerliche Verhalten von Polizeibeamten und Angehörigen der Justiz öffentlich zu machen. (...) Die Herausgeber halten die Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gegen die Projektwerkstatt und ihre Mitarbeiter für einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Freiheits- und Bürgerrechte der Betroffenen. Diesem verfassungswidrigen Übergriff treten die Herausgeber mit aller Schärfe entgegen.«

Die Dokumentation wurde von mehreren Autorinnen und Autoren zusammengestellt und schildert anhand von konkreten Fallbeispielen Rechtsbruch, Hetze und Kriminalisierung. Die Verfasser halten fest, daß die überregionale Berichter-



Gegen Rassismus und Polizeigewalt demonstrierten am 20. März 130 Menschen in Iserlohn (Sauerland). Eine Woche zuvor waren 160 Polizeibeamte im Einsatz gegen das dortige Asylbewerberheim (JW berichtete)

stattung über Polizeigewalt den Eindruck hervorrufen könnte, daß es sich bei Körperverletzungen, Totschlag auf Polizeistationen in Abschiebeverfahren, um Drohungen und Willkür einzelner Ausnahmen handeln würde. Der Blick auf den Alltag lokaler und regionaler Repressionsbehörden zeige dagegen, daß der Machtmißbrauch offensichtlich die Regel ist. Besonders erschreckend ist die anwachsende Einigkeit innerhalb »Gießener Eliten«, die Formen von Kriminalisierung, Diskriminierung und direkter Repression zu vertuschen oder gar zu unterstützen. Erst das Schweigen in Politik, Medien und gesellschaftlichen Organisationen gebe denen, die Recht brechen und Macht ausnutzen, die Sicherheit, ihr Verhalten »gefahrlos« durchzuführen zu können.

Den Schwerpunkt der Dokumentation sind Erfindungen von angeblichen Straftaten und Tatbeiträgen. Um Festnahmen, Anklagen oder Durchsuchungen zu rechtfertigen, dachten sich Polizei, Politik und Presse in den letzten Jahren über zwanzigmal Vorwürfe aus. Die meisten der vorgeworfenen Taten habe es nie gegeben, wie etwa erfundene Farbschmierereien am Gießener Gerichtsgebäude. Mit Anzeigen, Vorwürfen, Prozessen und ständiger Überwachung habe dann ein zunehmend größeres Polizeiaufgebot versucht, Protestgruppen und -aktionen zu kriminalisieren. Als Beispiel werden die Anzeigen gegen protestierende Studenten der Uni Gießen geschildert, die sich im

Herbst 2003 gegen Studieng Bühnen und Sozialabbau zur Wehr setzten.

Als Höhepunkt nennt die Dokumentation die Geschehnisse vom 11.–14.12.2002 und 9.–11.1.2003 mit ihren Folgen: »Im Winter 2002/2003 organisierten verschiedene Gruppen in Gießen Proteste gegen die neu beschlossene Gefahrenabwehrverordnung und die Innenstadtpolitik. Kreative Protestformen prägten die Auseinandersetzungen – von Straßentheater über kreative Demonstrationen bis zu gefälschten Behördenschreiben oder Störungen von Parteiveranstaltungen. Die Nerven vieler Politiker und Politikerinnen und der Ordnungsbehörden lagen blank. CDU-Bürgermeister Haumann ließ am 12. Dezember eine große Polizeistreitmacht aufmarschieren, um die Stadtverordnetenversammlung zu schützen. Zur Legitimierung seiner Handlungen erfand er den Eingang einer Bombendrohung! Konsequenzen für ihn hatte die Vorspiegelung von Straftaten nicht. Am 9.1.2003 plante der Staatsschutz Gießen mit Hilfe regulärer Polizei einem großen Schlag gegen die Projektwerkstatt in Saasen, die sie als Kern der Proteste vermuteten. Die Polizei ging dabei offenbar mit blinder Wut vor. Sämtliche Aktionen schlugen fehl.«

Des weiteren werden Strafverfahren und fragwürdige Urteile dokumentiert, und es wird die Verflüchtigung von Polizei, Presse, Justiz und Politik in Gießen analysiert. Während kleinste Aktionen und vor allem erfundene Straftaten für

politische Protestgruppen bereits erhebliche Kriminalisierung und aufwendige Gerichtsverfahren nach sich gezogen hätten, sei selbst intensive Gewalt gegen Protestgruppen bagatellisiert worden.

Seit Jahren wird in Gießener Zeitungen gegen linke politische Oppositionsgruppen gehetzt. Mehrfach wurden diese mit Straftaten in Verbindung gebracht, obwohl weder Beweise noch Urteile vorlagen.

Für sich spricht schließlich eine Sammlung von Zitaten, die in der Dokumentation Polizisten in Gießen zugeschrieben werden: »Bei uns ist schon mal jemand die Treppe runtergefallen.« (Typische, inzwischen mehrfach wiederholte Form der indirekten Gewaltandrohung von Polizeibeamten gegenüber Verhafteten oder Demonstrationsteilnehmern); »Du bist der Nächste!« (Staatsschutzchef Gerhard Puff in der Fußgängerzone von Gießen zu einem Anwesenden); »Wenn wir mit der Projektwerkstatt fertig sind, sind Sie der Nächste!« (Staatsschutzchef zu einem Studierendenvertreter während des Uni-Streiks im Herbst 2003); »Wenn wir uns das nächste Mal auf der Straße sehen, gibt es richtig eine. Das kann ich dir schwören.« (BKA-Beamter in einer Kneipe gegenüber einem linken politischen Aktivist).

Ulla Jelpke

● Kontakt: Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen
www.polizeidoku-giessen.de.vu
(Download von Kurz- und Langfassung als .pdf-Datei)

März 2004: Die Reaktionen auf die erste Dokumentation

Polizei attackiert Veranstalter einer Diskussion – Polizeipräsident weist Vorwürfe zurück

Mit der 50-seitigen „Dokumentation von Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen“ sollte der politische Kampf gegen Repressionsstrukturen argumentativ unterfüttert und erweitert werden. Der Blick auf den Alltag lokaler und regionaler Repressionsbehörden zeigt, dass Machtmissbrauch die Regel ist. Besonders erschreckend ist zudem die anwachsende Einigkeit innerhalb „Gießener Eliten“, die Formen von Kriminalisierung, Diskriminierung und direkter Repression zu vertuschen oder gar zu unterstützen. Erst das Schweigen in Politik, Medien und gesellschaftlichen Organisationen und die Diffamierung alternativer politischer Gruppen durch einzelne RedakteurInnen und Vereins- bzw. ParteifunktionärInnen gibt denen, die Recht brechen und Macht ausnutzen, die Sicherheit, ihr Verhalten „gefährlos“ durchführen zu können.

Reaktionen der Medien

Anfang März erschien die Dokumentation in Papierform und per Internet. Auf Presseterminen in Berlin und Gießen sowie auf öffentlichen Veranstaltungen in Berlin (4.3.), Marburg (10.3.) und Gießen (15.3.) wurden die Inhalte der Dokumentation präsentiert. Zunächst haben nur wenige Medien über die Dokumentation berichtet. Auffällig war, dass die Giessener bürgerlichen Medien die in der Doku selbst beschriebene Strategie des Verschweigens fortsetzten. Der mehrfach mit Hetze zitierte Lokalredaktionschef der Giessener Allgemeine, Guido Tamme, war zwar auf der Presse-Präsentation anwesend, aber ein Text von ihm erschien nie.

Veröffentlicht wurden nach den ersten Pressepräsentationen Texte im Giessener Express, in der Frankfurter Rundschau und im Neuen Deutschland, etwas später sehr ausführlich in der Jungen Welt. Gegenüber nachfragender Presse blockten Polizei, Staatsanwaltschaft und Politik ab: Nichts sei bekannt, alles sei erlogen und ähnliche Bemerkungen.

Reaktion von Polizei, Politik, Presse und Justiz

Die Mauer des Schweigens blieb zunächst stabil. Gegenüber der nachfragenden Presse blockten Polizei, Staatsanwaltschaft und Politik ab: Nichts sei bekannt, alles sei erlogen und ähnliche Bemerkungen. Gegenüber einem Filmteam aus Berlin wiederholte der Leitende Polizeidirektor Günther Voss, verantwortlicher Einsatzleiter bei der Ingewahrsamnahme mit erfundenen Farbschmierereien am 9./10.12.2003 in Gießen, die Erfindung, dass bei diesem Polizeiangriff auf eine gedichtelese Gruppe Farbdosen gefunden wurden.

Aktionswoche

Vom 8.-15.3. fand eine Aktionswoche gegen Repression statt. Täglich stand am Marktplatz ein Infostand mit symbolischem Käfig, in dem Teddybären, eine Sonne usw., es gab Demonstrationen und etliche Veranstaltungen. Dreimal erschien der bunte.nachrichten.dienst, der das Schweigen Giessener Medien durchbrechen will. Dort wurden Aktivitäten angekündigt und davon berichtet (siehe www.bunter.nachrichten.dienst.de.vu). Tageszeitungen und Rundfunk ignorierten alle Aktionen. Ein Höhepunkt war die Demonstration am Samstag, bei der die in der Dokumentation benannten Verursacher von Hetze und Kriminalisie-

Vorwort Express

Eine Verkehrskontrolle läuft im Allgemeinen nach festen Regeln ab: Blaulicht an, „Guten Abend, Verkehrskontrolle, Papiere bitte“ und im Normalfall folgt ein „Gute Weiterfahrt“. Scheint fast so, dass dem

Absurdistan

nicht so ist, sprach man gerade vor Publikum über „Polizeiwillkür und -Gewalt in Gießen“ ... Der Bürgerrechtler Dragan Pavlovic (2. Vorsitzender der Humanistischen Union Marburg) fuhr mit seinem Wagen nach der Diskussionsveranstaltung am 15. März (wir berichteten) gegen Mitternacht auf der Bundesstraße 49 Richtung Reiskirchen, bis drei Zivil-Polizeiwagen mit Blaulicht hinter ihm auftauchen. Dem wenig freiwilligen Stopp folgt eine rüde Leibesvisitation, berichtet Pavlovic, das halbe Dutzend Beamte mühte sich auch redlich um Gründe für den „Großeinsatz“: mal Drogen, dann eine fehlerhafte Plakette am Fahrzeugheck. Dass er nicht angeschnallt war, will das Zivil-Kommando zudem erkannt



Willkür? Machtmissbrauch? Geht uns am Ar ... vorbei!
Foto: MIA

haben. Alles Fehlanzeige. Ein offener Brief der HU an Polizeipräsident Manfred Meise bittet um Aufklärung.

Telefonisch geht da nichts. Also erhofft man Aufklärung von der Pressemitteilung: Drogen? Plakette? Anschnallen? Nichts. Stattdessen ein neuer, ja ungeheuerlicher Vorwurf: „Ungewöhnlich langsam“ bewegte Pavlovic dem Schrieb nach sein Auto auf der doch eigentlich herrlich breiten Grünberger Straße. Woraufhin ohne ausreichend Polizeiverstärkung nichts mehr zu machen ist. Das von der HU bereits mehrfach dargebrachte Gesprächsangebot will Meise nun übrigens annehmen – hoffentlich nicht nur hinter verschlossenen Türen.

Christian Schulze Wenning



rung symbolisch verschlossen wurde und ihnen jeweils eine Ausgabe der Dokumentation hinterlassen wurde. Die Polizei verhinderte, teilweise mit Gewalt, an einigen Orten die Aktion. Diese wurden am darauffolgenden Tag aufgesucht. Dabei gab es beim Hessischen Rundfunk ein Wortgefecht, weil ein dortiger Mitarbeiter sofort erkannte, wer hier warum aktiv war und passend zur Kritik sofort das Holen der Polizei androhte. Ein beteiligter Akteur, der dieses Verhalten als „typisch“ und „Schleimscheißen beim autoritären Staat“ bezeichnete, hat nun eine Anzeige des HR kassiert – die erste spürbare Reaktion des Senders auf die 14monatigen Auseinandersetzungen in und um Gießen.

Der 15.3.

Eigentlich hätte sich der 15. März einreihen können in die Veranstaltungen der Aktionswoche. Es waren zu dem prominent besetzten Podium (die AutorInnen der Dokumentation, ein ehemaliger Polizist und ein aktueller Polizeidirektor aus Nordrhein-Westfalen) etwas 60 ZuhörerInnen erschienen. Eine angeregte Diskussion folgte den präzisen Vorträgen, dabei wurde viele konkrete Vorwürfe Richtung Politik, Presse, Justiz und vor allem Polizei gemacht. Der Hauptreferent, Polizeidirektor und Chef der Humanistischen Union, Reinhard Mokros, berichtete zu Beginn seiner Ausführungen, dass er aus Giessener Kreisen bedrängt worden sei, nicht zu erscheinen. Wie später klar wurde, war auch hier Polizeidirektor Voss vom Giessener Polizeipräsidentium aktiv geworden und hatte über das nordrhein-westfälische LKA Druck ausüben wollen, dem der Referent aber widerstand. Am übernächsten Tag fand sich ein detaillierter Bericht in der Giessener Allgemeine – dass erste Mal erfuhren LeserInnen bzw. HörerInnen bürgerlicher Medien in Gießen von den Auseinandersetzungen und der Dokumentation!

Doch dabei blieb es nicht – eine unverständliche Polizeiaktion gegen den Veranstalter des Abends schuf deutlich mehr Aufmerksamkeit. Während der Veranstaltung war nicht bekannt, dass zwei zivile Polizeibeamtinnen die Vorträge bespitzelten. Von ihnen ging anschließend eine Aktion aus, die der Betroffene wie folgt beschrieb:

„Nach der Veranstaltung „Machtmißbrauch im Rechtsstaat“ die Übergriffe von Polizei und Justiz in Gießen thematisierte durfte ich neben der Theorie nun die Praxis kennenlernen: Um 22 Uhr ging ich mit einigen Leuten bis kurz vor Mitternacht in die Kneipe. Auf dem späten Heimweg gegen Mitternacht wurde ich kurz hinter dem Ortsausgang Gießen Richtung Reiskirchen B49 /Kreuzung „Panzerstraße“ von drei Zivilautos der Polizei mit Blaulicht angehalten: An einer Stelle die für Verkehrskontrollen nicht taugt, da man nicht ordentlich „rausgewunken“ werden und nicht richtig anhalten kann weil kein Platz vorhanden ist. Eine Person öffnete meine Tür und eine andere die meines Beifahrers: Mir wurde eröffnet das dies eine „Verkehrskontrolle“ sei. Meine Papiere wurden mitgenommen und von einem Kollegen in seinem Wagen aufgenommen. Ich wurde ohne Angaben von Gründen für diese Verkehrskontrolle dazu gezwungen aus dem Auto auszusteigen durch mehrmalige penetrante Aufforderung. Ich mußte mich einer Leibesvisitation unterziehen lassen – an das Auto angelehnt mit dem Gesicht zum Wagen mit ausinandergestellten Beinen wie in einem amerikanischen Film. Alle meine Taschen mußte ich leeren und

alles wurde genau in Augenschein genommen. Lange fuddelte er in meinen Taschen herum. Auf die Nachfrage was er denn suche meinte er „Sie könnten bewaffnet sein“. Ich war ziemlich ärgerlich, denn noch nie im Leben bezichtigte mich jemand gefährlich zu sein. Die Aktion war absurd, denn so sucht man nicht nach Waffen und ich regte mich auf. Schließlich kam ich gerade von einer Veranstaltung wo über Polizeiwillkür der Gießener Polizei/Staatsschutz gesprochen wurde. Mir wurde gedroht mich auf die Wache zu bringen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Dabei wurde ich auch rüde am Nacken festgehalten und auf das Auto zurückgeworfen. Ich fragte hartnäckig weiter – dann hieß es „wir suchen nach Drogen“, wieder etwas später „Ihre Plakette hinten am Auto ist nicht in Ordnung“. Ich sagte ich sei sicher, daß alles in Ordnung sei und das sie die kleine Plakette nachts im Dunkeln sicher nicht hätten erkennen können um mich deswegen anzuhalten. Dann hieß es „Sie waren nicht angeschnallt“. Was sofort andere Polizisten bestätigten. Natürlich war das eine Lüge. Es sah so aus daß nur nach einem Vorwand gesucht wurde meine Personalien aufzunehmen und mich in der Zeit ein wenig zu beschäftigen. Erst auf mehrmaliges Nachfragen bekam ich seinen Namen genannt. Ich war sehr ärgerlich nachts ohne fahrauffälliges Verhalten in eine „verdachtsunabhängige“ Verkehrskontrolle „geraten“ zu sein: sechs Personen und drei zivilpolizeiliche Fahrzeuge mit Blaulicht waren dafür nötig. Eine merkwürdige Verkehrskontrolle war das.

Als mein Beifahrer zwischenzeitlich ausstieg um die Ereignisse zu beobachten – er blieb in seiner Tür stehen und hob sogar die Hände – wurde er handgreiflich ins Auto zurückgedrängt. Und durfte auch nicht mehr aussteigen. Als Grund wurde angegeben das durch Zusehen die polizeiliche Maßnahme gestört würde. Ihm wurde von einem Kollegen die ganze Zeit mit einer Taschenlampe ins Gesicht geleuchtet, damit er nichts sehen kann.“

Mit dieser absurden Aktion überspannte die Polizei Gießen die Lage – nach einer Veranstaltung u.a. über absurde Polizeiaktionen diese in der Praxis durchzuführen. Als erstes reagierten die Jusos Gießen mit einer Pressemitteilung. Am gleichen Tag folgte die Humanistische Union. Sie alle forderten ein Ende der Polizeiwillkür und eine Erklärung für die Vorgänge. „Bislang habe ich Berichte über Bedrohungsaktionen von Polizisten gegenüber Bürgerrechtlern nur aus diktatorischen Staaten gehört“, schrieb der hessische HU-Vorsitzende Hanke in einem offenen Brief an das Giessener Polizeipräsidium. „Umso entsetzter bin ich über die Vorkommnisse am frühen Dienstagmorgen.“

Die Jusos formulierten: „Dieses Vorgehen der Polizei kann nur als ein massiver Versuch eingestuft werden, hier einen Bürgerrechtler einzuschüchtern. Auch könne es nicht hingenommen werden, dass auf einer Veranstaltung von Bürgerrechtlern der Staatsschutz zum spitzeln anwesend sei. Schon im Vorfeld der Veranstaltung sei es auch nach der Aussage des anwesenden Bundesvorsitzenden der Humanistischen Union auf der Veranstaltung zu Einschüchterungsversuchen seitens der Polizei gekommen, die ihm geraten habe, nicht auf der Veranstaltung zu referieren. Dieses Verhalten sei umso merkwürdiger, als es bei der Veranstaltung ohnehin unter anderem um Repressionsversuche gegen Aktivisten aus dem Umfeld der Projektwerkstatt in Saasen gegangen sei, so Weinrich weiter.“

Der Polizeipräsident meldet sich zu Wort

Aufgrund der Kritik am Polizeieinsatz in der Nacht nach der Veranstaltung meldete sich Gießens Polizeipräsident zu Wort – seine Ausführungen beinhalten etliche Widersprüche. Schützend stellt er sich vor seine BeamtInnen, deren Verhalten er aber dennoch nicht erklären kann: „Polizeipräsident Manfred Meise weist die Vorwürfe gegen die Gießener Polizei, die im Zusammenhang mit einer Podiumsdiskussion am Montag, dem 15.03.04, erhoben worden sind, und über die in einer Gießener Tageszeitung berichtet wurde, mit Nachdruck zurück. Das gilt auch für Vorwürfe und Beschuldigungen, die von den Jungsozialisten Gießen und der Humanistischen Union in einem offenen Brief geäußert wurden.“

Kritisiert wurden von den Veranstaltern der Podiumsdiskussion unter anderem Maßnahmen der Polizei bei öffentlichen Aktivitäten der Projektwerkstatt Saasen. Die Kritik gipfelt in einer Beleidigenden Äußerung eines Mitdiskutanten, laut Zeitungsbericht eines Dr. Brosa, Amöneburg. „Wer die Polizei als „Sammelbecken für Asoziale und Kriminelle“ bezeichnet, verhöhnt in unerträglicher Art und Weise diejenigen, die rund um die Uhr Dienst am Bürger tun und den verfassungsmäßigen Auftrag haben, Rechtsstaatlichkeit zu schützen und zu wahren“, so Polizeipräsident Manfred Meise wörtlich. „Der Staatsanwaltschaft Gießen wird deshalb eine Strafanzeige wegen Beleidigung vorgelegt“, so Meise weiter. In einem Schreiben der Jungsozialisten Gießen und in einem offenen Brief der Humanistischen Union vom 17. März werden der Polizei Einschüchterungsversuche gegenüber Bürgerrechtlern vorgeworfen. Es geht um eine Verkehrskontrolle im Anschluss an die Diskussionsveranstaltung. Betroffen war der 2. Vorsitzender der Humanistischen Union, Ortsverband Marburg.

Richtig ist, dass das Fahrzeug mit Pavlovic am Steuer in der Nacht zum Dienstag in der Grünberger Straße zum Zwecke einer Verkehrskontrolle angehalten wurde. Zum Zeitpunkt des Anhaltens wussten die Beamten nicht, wer die Fahrzeuginsassen waren. Deshalb kann von einer geplanten Einschüchterung nicht die Rede sein. Gegen 23.50 Uhr fiel einer Streife dieses Fahrzeug auf. Sie folgte dem Pkw in die Grünberger Straße, wo es angesichts der breiten Fahrbahn ungewöhnlich langsam fuhr. Die Streifenbesatzung forderte Verstärkung an und entschloss sich zu einer Verkehrskontrolle. Bei dem Anhaltevorgang missachtete der Fahrer das Anhaltezeichen, so dass sich eine zweite Streife, ebenfalls mit eingeschalteten Blaulicht, vor das Fahrzeug setzte. Bei der nachfolgenden Kontrolle wurde festgestellt, dass es sich bei dem Fahrer um Herrn Pavlovic handelt.“

Die Angaben erklären wenig: Warum observierten BeamtInnen die Veranstaltungen und anschließend den abfahrenden PKW des Veranstalters – schließlich wäre der Polizei das langsame Fahren ja während der Observation aufgefallen, d.h. die Observation ist nicht durch das vermeintliche langsame Fahren hervorgerufen worden? Ist eine Verkehrskontrolle mit zivilen Wagen und BeamtInnen ohne Uniform überhaupt erlaubt? Warum wurde der Grund der Kontrolle ständig gewechselt und warum wurden Lügen wie das Nicht-Anschnallen während der Maßnahme hinzugegedichtet? Warum durfte der Beifahrer nicht aussteigen und der Kontrolle zuschauen? Warum wurde ihm ständig in die Augen geleuchtet mit einer starken Taschenlampe? Was sollte verborgen bleiben?

Medienberichte und Gespräche mit der Polizei

Über den Vorgang und die Erklärung des Polizeipräsidenten nach dem 15.3. berichteten etliche Medien. Wenige Tage nach dem Vorfall meldete sich der Polizeipräsident Meise bei der Humanistischen Union und schlug ein Gespräch vor. Die Teilnahme eines Projektwerkstattlers lehnte er allerdings ab. Zunächst wurde über die Bedingungen für eine Art „Runden Tisch“ verhandelt. Danach fand die Runde nur einmal statt. Die Polizei forderte schließlich den Ausschluss der Projektwerkstatt von den Gesprächen, nahm diese Forderung teilweise zurück, hinterließ aber einen unklaren Eindruck von den Zielen des Begegnung. Die Gespräche fanden daraufhin nicht mehr statt.

Unten: Leserbrief der Polizeigewerkschaft in der Gießener Allgemeinen zeigt das Denken selbst bei kritischeren Polizisten ...

Gewerkschaft der Polizei

Wir wehren uns gegen diese Verunglimpfungen

Zu dem Artikel: »Klagen über Beschneidung von Bürgerrechten«, AZ vom 17. März.

In der Zeitung konnte man lesen, dass kritische Menschen nötiger denn je seien. Dies unterstreichen wir als Gewerkschaft der Polizei, Bezirksgruppe Mittelhessen. Wir haben es mit Sicherheit nicht nötig, zu erklären, dass wir zu vielen Themen in der Gesellschaft auch kritisch auftreten, öffentliche Aktionen und auch Demonstrationen veranstalten. Fast immer war dies auch gegen unsere Landesregierung gerichtet. Nein, wir Polizistinnen und Polizisten sind nicht die »Büttel der Obrigkeit«. Wir sind aber gerade dafür da, demokratische Freiheiten zu unterstützen und zu verteidigen. Ich kann mir den Beruf des Polizeibeamten persönlich nur in einer solchen freien Gesellschaft vorstellen. Meine Kolleginnen und Kollegen denken genauso.

Gerade unsere sehr gut ausgebildete Polizei war und ist Garant für die Verteidigung dieser Werte der Demokratie. Auch unterstützen wir als Gewerkschaft der Polizei grundsätzlich diejenigen, die sich kritisch mit eventuellen Fehlentwicklungen in unserer Gesellschaft auseinandersetzen.

Nun hat in Gießen eine Veranstaltung stattgefunden, die anscheinend weit von den Realitäten entfernt ist und sich mit angeblichem Fehlverhalten der Polizei beschäftigt. Vermeintliche rechtliche Verstöße durch die Polizei kann man in unserem Rechtsstaat immer gerichtlich überprüfen lassen. In diesem Fall wurde jedoch eine Zusammenstellung von Vorwürfen gegen die Polizei erstellt, die jeglicher Grundlage entbehren. Es wird nur im Nebel gestochert, um persönliche, negative Einstellungen zur Polizei zum Aus-

druck zu bringen. Ein (Ex-) Polizist hat sich, vielleicht aus guter Absicht, auf dieses Podium begeben. Wieder einmal tritt ein Herr Jörg Bergstedt auf, der anscheinend seit Jahren keine andere Beschäftigung hat, als der Allgemeinheit durch von ihm verursachte Einsätze der Polizei Kosten zu verursachen und der Presse wieder einmal eine Grundlage für Berichte zu liefern.

Das Ganze gipfelt in der Aussage des Herrn Dr. Ulrich Brosa, die Polizei sei ein Sammelbecken für Asoziale und Kriminelle. Die Gewerkschaft der Polizei steht für Bürgerrechte ein, wendet sich aber entschieden gegen derartige Verunglimpfungen der Polizei.

Harald Dobrindt, Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Gießen

Nachbeben, weitere Entwicklungen und Abschlüsse

Was aus den alten Fällen wurde ...

Die im März 2003 veröffentlichte Dokumentation zu Hetze, Fälschungen und Erfindungen listete eine Vielzahl von Fällen mit Belegen auf, in denen Repressionsbehörden, Politik und Presse zwecks Unterdrückung von Kritik Straftaten begangen oder Stories erfanden. In einigen dieser Fälle sind Ergänzungen hinzuzufügen, die nach Erscheinen der Dokumentation geschahen. Die Vorjahrs-Doku ist unter www.polizeidoku-giessen.de.vu herunterzuladen oder unter www.politikram.de.vu zu bestellen. Die folgenden Buchstaben und Nummern beziehen sich auf die dortige Gliederung.

Kapitel A: Erfindungen von Straftaten

1. Erfindung des Graffiti-sprühens am 11.12.2002: Eine dazu wegen falscher Verdächtigung abgegebene Anzeige wird von der Giessener Staatsanwaltschaft nicht angenommen.
2. Erfundene Bombendrohung des Bürgermeisters Haumann: Eine dazu u.a. wegen falscher Verdächtigung abgegebene Anzeige wird von der Giessener Staatsanwaltschaft und weiteren Stellen nicht verfolgt (siehe Extra-Kapitel in dieser Dokumentation zu Strafvereitelung im Amt).
- 3.+4.: Erfundene Körperverletzung und Gewaltanwendung durch Polizei: Die dazu wegen falscher Verdächtigung abgegebenen Anzeigen werden von der Giessener Staatsanwaltschaft sofort eingestellt.
6. Faustschlag der Grünen OB-Kandidatin: Eine dazu wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung abgegebene Anzeige wird von der Giessener Staatsanwaltschaft nicht angenommen.
10. Erfundene Farbschmierereien am 9.12.2003: Die Polizei wandelt die Lüge, nun wird ein versuchter Brandanschlag erfunden (aber kein Ermittlungsverfahren eingeleitet – komisch). Dazu gibt es ein Extra-Kapitel in dieser Dokumentation.
12. Erfundene Vorwürfe während des Gerichtsprozesses am 15.12.2003: Die dazu wegen falscher Verdächtigung, Meineid und Beweismittelfälschung abgegebenen Anzeigen werden von der Giessener Staatsanwaltschaft nicht angenommen oder sofort eingestellt.

Kapitel B: Erfindung von Tatbeteiligungen

1. Wahlplakateveränderungen: Die dazu wegen falscher Verdächtigung abgegebenen Anzeigen werden von der Giessener Staatsanwaltschaft nicht angenommen. Der Allgemeine-Redakteur erhält wegen seiner öffentlichen Spekulation über möglich Täter einen ermahnenden Hinweis durch den Deutschen Presserat.

Kapitel C: Einschränkungen des Demonstrationsrechts

- 5.-7. Die Einschränkungen des Demonstrationsrechtes nehmen deutlich zu und münden in Auseinandersetzungen vor dem Verwaltungsgericht (siehe Extra-Kapitel dazu). Polizei und Staatsanwaltschaft versuchen, Verurteilungen für Verstöße gegen das Versammlungsrecht zu erreichen.

Nicht nur in der Innenstadt schränkt die Gefahrenabwehrverordnung das Verteilen von Flugblättern und damit die Meinungsfreiheit ein, auch das Studentenwerk zog in Sachen Meinungsunterdrückung nach. In der studentischen Mensa dürfen Flugblätter nicht mehr ausgeteilt werden.

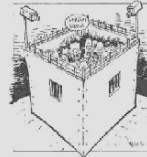
Kapitel D: Hausverbote, Festnahmen & Co.

8. Eine weitere Ingewahrsamnahme erfolgte am 10.7.2004 zum Verhindern des Flugblattverteils vor dem Polizeifest in Lich (siehe Extra-Kapitel)
10. Rechtswidriger DNA-Test: Dieser Vorgang entwickelte sich noch weiter. Daher folgt am Ende eine präzisere Beschreibung.

Kapitel E: Drohungen und Gewalt

2. Verfahren gegen Containerer: Das Verfahren wurde eingestellt.

Dokumentation
von
➤ **Fälschungen**
➤ **Erfindungen**
➤ **Hetze**
durch
Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen



Kapitel F: Fälschungen

Eine zu der Fälschung von Polizeiakten abgegebene Anzeige wurde von der Giessener Staatsanwaltschaft nicht angenommen. In der Auseinandersetzung um die Festnahmen am 9.12.2003 fälscht die Polizei die Akten immer abenteuerlicher (siehe Extra-Kapitel zu Gedichtelesung und Brandsatzerfindung). In den Akten zur Festnahme am 10.7.2004 in Lich finden sich handschriftliche Vermerke von PolizeibeamtInnen, die belegen, dass die Polizei die Wahrheit absichtlich verschleierte, um ihren KritikerInnen keine Angriffsfläche zu bieten (siehe Extra-Kapitel zum 10.7.2004).

Kapitel G: Hetze

Mehrfach wurde in den Gießener Tageszeitungen gegen politische Gruppen und AkteurInnen gehetzt, weiterhin wurden falsche Behauptungen über Straftaten verbreitet. Die dazu wegen falscher Verdächtigung und übler Nachrede abgegebenen Anzeigen wurden von der Giessener Staatsanwaltschaft nicht angenommen oder eingestellt. Sozialrassistische Texte waren ebenso in den Tageszeitungen zu finden (siehe Extra-Kapitel dazu). In Polizeiakten konnte der Vermerk gefunden werden, dass ein Redakteur einer Gießener Tageszeitung als Informant für die Polizei arbeitet und über Aktivitäten politischer Gruppen der Polizei Bericht erstattet, während in der Zeitung selbst dazu geschwiegen wird.

Verfassungsbruch durch Gießener Justiz

Ohne vorherige richterliche Anhörung hatte die Polizei (Staatschützer Broers) für Dienstag, den 10.2., unter Bezug auf eine richterliche Anordnung einen Aktivisten aus der Projektwerkstatt zum DNA-Text vorgeladen – wegen Verdacht auf Sachbeschädigung. Mit „Ein richterlicher Beschluss liegt vor“ und „zwangsweisen Vorführung“ griff diese Vorladung des Polizeipräsidiums formal und nach geltender Rechtsprechung (siehe unten) in Grundrechte ein. Denn: Für eine DNA-Entnahme erfordert das geltende Recht einen richterlichen Beschluss. Nach Art. 103 Grundgesetz und der Strafprozessordnung ist das nur möglich, wenn dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde. Ausnahmen gibt es nur bei Gefahr im Verzuge – die hier aber nicht gegeben ist. Auszüge:

Art. 103GG: (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

§ 33,2 Strafprozessordnung: Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

§ 33,3: Bei einer in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.

§ 33,4: Bei Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderer Maßnahmen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde.

Zunächst war der Gentest zweimal abgesagt worden. Bei der zweiten Vorladung wurde immerhin der Richterbeschluss mitgeschickt. Der Rechtsanwalt des Betroffenen legte Widerspruch ein mit mehreren Be-

gründungen, u.a. die Unverhältnismäßigkeit und die fehlende Anhörung. Das Landgericht lehnte den Widerspruch ab. Damit bestätigte Landgericht Gießen den Bruch der Strafprozessordnung und das Missachten des Grundgesetzes.

Interessant bei dieser offensichtlichen Rechtsbeugung und dem Bruch des Grundgesetzes durch rechtsprechende Organe ist, das Grundgesetz und die Hessische Verfassung zu zitieren. Erstere hält Widerstand dagegen für erlaubt, letztere spricht sogar von einer Pflicht.

Artikel 20 Grundgesetz

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 147 Hessische Verfassung

Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.

Die Liste von Rechts- und Verfassungsbrüchen durch Giebener Repressionsbehörden ist bereits lang und unter www.polizeidoku-giessen.de.vu einsehbar.

Für Donnerstag, den 27.5.2004 lud das Polizeipräsidium Gießen (Staatschutz, ZK 10, Herr Broers) den Betroffenen wieder zu einem DNA-Test vor. Der Betroffene ist dem nachgekommen, ohne damit sein Einverständnis für den Test zu geben.

Zudem legte er Verfassungsbeschwerde ein. Auszüge:

... hiermit erhebe ich, ..., Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 26.01.04 und alle weiteren diesen Beschluss bestätigenden richterlichen Beschlüsse gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.

Ich rüge einen Verstoß meines Grundrechts aus Art. 103 Abs. 1 GG auf rechtliches Gehör und einen Verstoß meines Grundrechts auf Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG.

Vor der richterlichen Anordnung zur Abgabe meines Speichels zwecks DNA-Analyse wurde mir kein rechtliches Gehör gewährt. Dies stellt einen Verstoß gegen mein Recht aus Art. 103 Abs. 1 GG dar.

Durch das von mir eingeleitete Widerspruchsverfahren konnte dieser Verfahrensfehler nicht ausreichend geheilt werden, denn ... erstens ist mir so eine Ebene des Rechtsschutzes genommen worden. Ich hätte beim Erlass der Anordnung durch das Amtsgericht meine Positionen vertreten können und ein zweites mal während des Widerspruchsverfahrens. So konnte ich meine Positionen jedoch nur während des Widerspruchsverfahren einbringen, zumal die Aufforderung zum Erscheinen bei der Polizei während des Widerspruchsverfahrens nie aufgehoben wurde und die Polizei mit der jederzeitigen Möglichkeit der Zwangsvorführung drohte.

zweitens stellt gerade die Anhörung vor dem Beschluß einer ersten richterlichen Maßnahme einen der wesentlichsten Schutzbereich des 103 Abs. 1 GG dar. So stellt es sich auch in der Praxis als wesentlich schwerer dar, eine bereits vom Gericht getroffene Entscheidung erfolgreich anzugreifen, als bereits vor dem Erlass einer Maßnahme das Gericht von der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme zu überzeugen. Eine Beschwerde bezieht sich immer auf die vorliegenden schriftlichen Unterlagen und damit wesentlich auf Formfehler, während eine Anhörung zur Sache geschieht. Eine Beschwerde kann daher eine Anhörung nicht ersetzen. Bei Dieter Hesselberger, 2003: „Das Grundgesetz“ ist mit Bezug auf die BVerfGE 9, 89/95 ist zu lesen: „Darüber hinaus soll der einzelne nicht bloßes Objekt der staatlichen Entscheidung sein, sondern davor zu Worte kommen, um Einfluß auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können“ (S. 334).

drittens ist das Landgericht in der Ablehnung des Widerspruchs auf das vorgebrachte Argument des Verstosses gegen Art. 103 Abs. 1 GG gar nicht eingegangen.

viertens kann eine Beschwerde auch grundsätzlich nicht einen Verfassungsverstoss heilen. Das Grundgesetz und die darin enthaltenen Artikel zur Rechtssicherheit und zu den Rechten der

Bürger sind nicht beliebig mißachtbar durch Gerichte, zumal sonst der Fall auftreten würde, dass ein Verfassungsverstoß vorliegen würde, wenn keine Beschwerde eingelegt würde (da dann der Verfassungsverstoß nicht geheilt wäre). Das aber würde Rechtssicherheit aufheben.

Das Bundesverfassungsgericht nahm erwartungsgemäß die Klage gar nicht erst an. Offenbar ist gar nicht erwünscht, dass Menschen ihre Grundrechte auch noch einfordern. Komplett zitierte Begründung:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist. Das Vorbringen des Beschwerdeführer zeigt eine Verletzung seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechts durch die angegriffenen Entscheidungen nicht auf.

Das Bundesverfassungsgericht hat hier eindeutig einen Verfassungsbruch gedeckt. Das ist nicht überraschend und Alltag. Jenseits weniger großer Prozesse werden die Grundrechte permanent und mit Rückendeckung des BVerfG gebrochen. Um zu beweisen, dass das BVerfG eindeutig verfassungsbrüchig handelte, folgen hier Zitate aus Rechtsbüchern und Urteilen zum Thema, die eindeutig belegen, dass eine richterliche Anhörung vor dem DNA-Test notwendig gewesen wäre.

- Ingo Richter/Gunner Folke Schuppert, 1996: Casebook Verfassungsrecht, C.H. Beck München (S. 643)
Der Anspruch auf rechtliches Gehör macht nur Sinn, wenn dem Anspruchsinhaber vor Erlaß der Entscheidung rechtliches Gehör gewährt wird.
- Das Bundesverfassungsgericht hat selbst in diesem Sinne geurteilt – will davon in der Praxis aber wohl nix mehr wissen (BVerfGE 53, 109 vom 15.1.1980, S. 96, 113)
Da das rechtliche Gehör den Betroffenen Gelegenheit geben soll, auf eine bevorstehende gerichtliche Entscheidung Einfluß zu nehmen, ist in der Regel nur eine vorherige Anhörung sinnvoll. Art 103 Abs. 1 GG gibt dem Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens ein Recht darauf, daß er Gelegenheit erhält, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlaß der Entscheidung zu äußern, vor Gericht Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen.
- Beschluß des 2. Senats vom 3. November 1983 (2 BvR 348/83)
Das rechtliche Gehör soll den Beteiligten Gelegenheit geben, auf eine bevorstehende gerichtliche Entscheidung einzuwirken; in der Regel ist daher eine vorherige Anhörung geboten.
- Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand 1982 (Band 2, S. 1203)
Das Recht auf Gehör ist eine rechtsstaatliche Forderung, die in der Achtung vor der Würde des Menschen wurzelt. ... Folgerichtig ist das Recht auf Gehör dem Fundament der grundgesetzlichen Rechtsordnung zuzurechnen und als Menschenrecht zu betrachten.
- Ingo von Münch/Philip Kunig, 1996: Grundgesetz-Kommentar. C.H. Beck München (S. 810, Hervorhebungen im Original)
Gewährleistet ist das Recht auf Äußerung als Recht, sich vor Erlaß einer Entscheidung (...) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zum Streitstoff äußern zu können.
- Michael Sachs, 1999: Grundgesetz Kommentar. C.H. Beck München (S. 1831 ff, Hervorhebungen im Original)
Gehör bedeutet zunächst, daß den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit gegeben wird, sich zum Verfahrensstoff zu äußern, und daß das Gericht seinerseits nur solche Tatsachen seiner Entscheidung zugrundelegt, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. ... Entsprechend dem Schutzzweck des Abs. 1, den Verfahrensbeteiligten wirksame Wahrnehmung ihrer Rechte durch Einwirkung auf das Verfahren zu gewährleisten, ist grundsätzlich vorheriges Gehör zu gewähren, sofern nicht andernfalls der Verfahrenszweck vereitelt würde; dies gilt auch im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren. ... Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, obgleich der Kläger auf deren Durchführung nicht wirksam verzichtet hat, so wird der Kläger hierdurch in Art. 103 I verletzt. Verschaffung des Gehörs durch einen Anwalt reicht i.d.R. aus ...

Anzeigen wegen angeblich nicht eingehaltener Demo-Auflagen Gerichtsverfahren am 16.2.2005

Zusätzlich zu Drangsalierungen von TeilnehmerInnen durch OrdnungshüterInnen während einer Demo und dem Versuch, Demo-Gebühren zu kassieren (siehe S. 19), versuchen städtische Behörden gerne, unbequeme AktivistInnen mit Demo-Auflagen zu beschränken (siehe S. 17) bzw. die AnmelderInnen von Versammlungen durch den Vorwurf, die Auflagen nicht eingehalten zu haben, zu kriminalisieren. So geschehen mit einer Gießener Aktivistin, die gleich zweimal angezeigt wurde.

Im ersten Fall war sie Anmelderin einer Demo gegen die Licher Bereitschaftspolizei, die im August 2003 mitgeholfen hatte, das Kölner Grenzcamp rabiat zu räumen. Eine der Demoauflagen schrieb vor, dass sie erst ab einer TeilnehmerInnenzahl von 50 Menschen stadtauswärts die Landstraße benutzen dürften und ansonsten den Geh- und Radweg zu benutzen hätten. Die Anmelderin hatte trotz der Widersinnigkeit, die Demo auf einem Radweg abzuhalten, wo sie wie ein „Spaziergang“ gewirkt hätte (spätere Zeugenaussage vor Gericht), damals auch die TeilnehmerInnen mehrmals aufgefordert, die Straße freizumachen. Da sie das nicht tat, wurde sie von Einsatzleiter POK Koch aus Grünberg angezeigt, der die Durchsagen nicht gehört haben will. Dass hier mindestens Recht nur um des Rechtes Willen praktiziert wurde, wenn nicht sogar politische Motivationen hinter der Anzeige stehen, zeigt der Umstand, dass 1. durch die Nicht-Einhaltung der Auflage niemand behindert wurde, da zur Zeit der Demonstration wenig Verkehr herrschte und jederzeit Überholmöglichkeiten gegeben waren, und 2. der Einsatzleiter vor Gericht aus sagte, dass er ab einem bestimmten Zeitpunkt selbst die Einhaltung der Auflagen nicht weiter verfolgte, weil er „Eskalierungen“ verhindern wollte. Dann hinterher der Anmelderin vorzuwerfen, sie hätte nicht für die ordnungsgemäße Durchführung gesorgt, obwohl selbst die Polizei vor Ort kein Interesse mehr daran hatte, ist reine Schikane. Weiterhin ist interessant, dass POK Koch aus Anlass der selben Demo gleich noch eine Anzeige gegen eine weitere Aktivistin stellte, von der er sich angeblich durch den Kreidespruch „Fuck the police“ beleidigt gefühlt hatte, obwohl er gar nicht Ziel des Protestes war (siehe S. 37).

Der zweite Anzeigengrund hatte sich kurz darauf in Gießen abgespielt, wo Ende August 2003 das Utopie-Camp auf dem zentralen Kirchenplatz stattfand (s. Doku 2004). Nachdem die Stadt Gießen unter fadenscheinigen Ausreden, unglaublichen Sicherheitsvorkehrungen und fortwährenden Kontrollmaßnahmen versucht hatte, das Camp zu verhindern, war es vom Verwaltungsgericht doch genehmigt worden. In einem weiteren Anlauf hatte das Ordnungsamt daraufhin alles räumen lassen, was in ihren Augen nicht zu einem „Infostand“ gehörte, und musste sich wiederum vor dem Verwaltungsgericht befehlen lassen, dass nicht nur Theorie zu einer Demonstration gehört, sondern auch die Praxis, wie Umsonstladen, Gratisessen etc.

Dass das Ordnungsamt dann im Nachhinein angebliche Verstöße gegen den Vergleich, der vor dem Verwaltungsgericht geschlossen worden war, anzeigte, resultierte angesichts der absurden Vorwürfe wohl aus persönlicher Eingeschnapptheit und dem Willen, den VeranstalterInnen eins auszuwischen: Eine mittags auf dem Rasen liegende Matratze wurde als nächtliche Schlafgelegenheit ausgegeben; auf einer



Blick zurück: Fotos der Demo zeigen PHK Koch weit weg von der Demo ... wie konnte er trotzdem alles mitbekommen?



Derselbe Koch schon im „verbotenen“ Abschnitt, auch hier wieder weit zurück und untätig.



Später am Abschlussplatz: Koch (rechts) wieder weit entfernt.



Blick auf das UtopieCamp im Sommer 2003 ... hiermit kamen Stadt und Polizei nicht klar.



Räumung durch die Polizei ... Essen, Schlafsäcke – alles kam weg!

Bank deponiertes Geschirr und auf dem Platz aufgestellte Stühle erregten die Gemüter der Ordnungsfanatiker. Vor Gericht hatten diese Vorwürfe jedoch keinen Bestand mehr: Der als Zeuge geladene Chef des Ordnungsamtes, Herr Winkler, war selbst nie beim Utopiecamp gewesen und stützte seine Aussagen auf Berichte seiner Mitarbeiter und Fotos, die diese am letzten Tag des Utopiecampes aufgenommen hatten. Der erste Punkt entpuppte sich sogleich als Ente, da Übernachten auf dem Kirchenplatz, wenn es überhaupt stattgefunden haben sollte, nur nach der Gefahrenabwehrverordnung zu ahnden gewesen wäre. Das hätte allerdings nur noch eine Ordnungswidrigkeit dargestellt und wäre auch der Angeklagten nicht mehr vorzuwerfen gewesen. Auf die restlichen beiden Punkte sollte mensch eigentlich gar nicht mehr eingehen, weil sich die Frage stellt, warum auf einer Demo verboten sein sollte, was sonst jederzeit auf einem öffentlichen Platz kein Problem darstellt.

In diesem Fall lässt sich also sagen, dass das Gericht in Person von Richterin Kaufmann, diesmal ein Einsehen hatte und dem Kriminalisierungsversuch durch Behörden eine Absage erteilte, indem sie das Verfahren ohne Auflagen einstellte. Warum solche Fälle überhaupt die Justiz beschäftigen, bleibt allerdings weiterhin eine berechnete Frage. Staatsanwalt Vaupel, der hier wie auch in vielen anderen Fällen, die linke AktivistInnen betreffen, der Strafantragsteller ist, während er die Straftaten der Obrigkeit ständig deckt (siehe S. 41), bestand auf einer Wiedergutmachung in Form von 300,- €! Hätte die Angeschuldigte keinen Widerspruch eingelegt, wäre die Einschüchterungsstrategie wieder einmal aufgegangen. Es ist schon bemerkenswert, wo die Staatsanwaltschaft ein „öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung sieht und wo nicht.

Links zu Berichten und Infos:

- UtopieCamp: www.projektwerkstatt.de/gav/texte/uto_zelt01.html
- Bericht der Inspektion bei der Licher Bereitschaftspolizei: www.de.indymedia.org/2003/08/59731.shtml
- Internetseiten zu Demonstrationsrecht und seine Einschränkungen: www.projektwerkstatt.de/demorecht

April 2004: Kriminalitätsstatistik Gießen**Neue Erfindungen und Hetze gegen die Projektwerkstatt!**

Am 7.4.2004 hat das Polizeipräsidium Mittelhessen die Kriminalitätsstatistik für Mittelhessen vorgelegt. Darin sind viele Zahlen zusammengetragen und ausgewertet worden. Die Statistik ist im Internet einsehbar. Sie liegt überwiegend im Trend der sonstigen Kriminalitätsentwicklung in Hessen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Daten für Stadt und Kreis Gießen. Aus politischer Sicht sind einige Teile der Statistik bemerkenswert – der Höhepunkt ist die erneute Hetze gegen die Projektwerkstatt Saasen, die nun auch Einzug in die Statistik gefunden hat. Und das wenige Tage, nachdem Polizeipräsident Meise öffentlich äußerte, gesprächsbereit zu sein und keine Eskalation zu wollen. An seinen Taten lässt er sich besser erkennen!

Von besonderer Bedeutung ist der letzte Absatz der Statistik. Hier werden politisch motivierte Straftaten zusammengestellt. Die Polizei hat eine Steigerung um 657 Prozent festgestellt. Offenbar prägt Haß den Umgang mit dieser Zahl, zumal sich etliche der Straftaten nach Berichten in Medien und im Internet gegen die Polizei selbst richtete. Anders lässt sich nicht erklären, warum die Polizei Mittelhessen es für nötig hält, an dieser Stelle eine Gruppe zu benennen, die schuldig sein soll: Die Projektwerkstatt in Saasen. An keiner Stelle sonst sind TäterInnen benannt. Geradezu skandalös aber ist, das von den 138 Taten nur eine bisher vor Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist. In allen anderen Fällen kann die Polizei zum aktuellen Zeitpunkt keine TäterInnen als überführt benennen. Und sie darf es nicht. Die Formulierung reht sich ein in die Erfindungen und Hetze, die seit Monaten in Gießen an der Tagesordnung sind und schon Anfang März in einer umfangreichen Dokumentation (<http://www.polizeidoku-giessen.de.vu>) veröffentlicht worden sind. Offensichtlich hat die Polizei nichts Besseres zu tun, als weiter einen draufzulegen – ein Verhalten, das zu dem Übergriffen gegen den Veranstalter eines Diskussionsabends zu „Machtmissbrauch im Rechtsstaat“ passt. Die Polizei agiert mit Lügen, Einschüchterungen und Gesetzesbrüchen. Der Absatz in der Kriminalitätsstatistik erfüllt klar den Straftatsbestand des § 241a „Politische Verdächtigung“! Nur wird sich die Polizei wohl kaum selbst anzeigen, Staatsanwaltschaften sind weisungsgebunden gegenüber dem Innenministerium und ohne diese beiden kann es auch keine Gerichtsverfahren geben – so einfach ist das in einem Rechtsstaat geregelt.

Politische Bewertung

Aus den vielen Zahlen und Tabellen der Kriminalitätsstatistik für Stadt und Kreis Gießen lassen sich auch aus gesellschaftspolitischer Sicht einige prägnante Kernaussagen machen.

Zwischen einzelnen Straftatengruppen gab es Verschiebungen. Es ist eine deutliche **Verlagerung der Straftaten weg vom Diebstahl hin zu Vermögens- und Fälschungsdelikten** zu verzeichnen. **Rohheitsdelikte sind zurückgegangen:**

- Rohheitsdelikte: - 9,5%
- Einfache Diebstähle: - 11,2%
- Erschwerte Diebstähle: - 11,0 %
- Vermögens- und Fälschungsdelikte: + 17,4 %

1. Die Delikte, bei denen tatsächlich oder mental die Schädigung anderer Menschen zu verspüren ist, nehmen insgesamt ab.

6. Vermögens- und Fälschungsdelikte						
	1998	1999	2000	2001	2002	2003
gesamt	3.061	2.490	3.129	3.067	3.209	3.768
geklärte Fälle	2.055	1.731	2.111	2.206	2.295	2.868
AQ in %	67,1%	69,5%	67,5%	71,9%	71,5%	76,1%

2. Die Delikte, bei denen in der anonymen Finanz- und Wirtschaftssphäre agiert wird, nehmen insgesamt deutlich zu. Offenbar sinken Skrupel, wenn nicht Menschen, sondern anonyme Strukturen die Geschädigten sind – oder gar nicht erkennbar ist, wer von etwas Schaden haben soll.

2. Nichtdeutsche Tatverdächtige

Jahr	Tatverdächtige Gesamt	deutsche Tatverdächtige	nichtdeutsche Tatverdächtige	Anteil in %
2003	7.652	5.781	1.871	24,5
2002	7.309	5.451	1.858	25,4

Wie im gesamten Präsidiumsgebiet ging der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger ging im Vergleich zum Vorjahr geringfügig zurück (-0,9 Prozentpunkte).

3. Die Kriminalität von Deutschen wächst auch prozentual deutlich schneller als von Nichtdeutschen.

3. Staatsschutzdelikte²

Täter aus ...	2003	2002
... linkem Spektrum	138	21
... rechtem Spektrum	46	66
... der politisch motivierten Ausländerkriminalität	1	2
gesamt	185	89

Im Jahr 2003 wurden in der Stadt und im Landkreis Gießen sowie im Lahn-Dill-Kreis insgesamt **185 Fälle** sogenannter Staatsschutzkriminalität registriert.

Der Anstieg bei Tätern aus dem linken Spektrum ist überwiegend auf Beleidigungen, Sachbeschädigungen und Verstöße gegen das Versammlungsgesetz im Zusammenhang mit der in Gießen eingeführten Gefahrenabwehrverordnung und dem Landtags-/OB-Wahlkampf durch Aktivisten der Projektwerkstatt in Saasen zurückzuführen.

Bei den Straftaten aus dem Bereich des rechten Spektrums bilden die Delikte nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), die in letzter Zeit auch vermehrt über Internet und Handy (SMS) begangen werden, einen Schwerpunkt. Schmierereien (Symbole und Parolen) paaren sich oft mit normalen Graffiti-Symbolen.

² Die dargestellten Werte umfassen sowohl die Fälle der Stadt und des Landkreises Gießen als auch des Lahn-Dill-Kreises.

4. Die Zunahme von „linken“ Staatsschutzdelikten ist signifikant. Sie stiegen von 21 auf 138 Einzelataten. Das ist eine Steigerung um 657 Prozent.

5. Nur an dieser Stelle taucht in der Kriminalitätsstatistik die Benennung der Täter auf, die „Aktivisten der Projektwerkstatt“. Das zeugt zum einen von einer bestimmten Fixierung darauf, diese Gruppe zu nennen. Zum anderen passt die Benennung zum Stil der Giessener Polizei. Nur ein (!) Delikt ist verurteilt (Stinkefinger gegen Polizeikamera) – daher ist die Bezeichnung von TäterInnen nicht nur politisch unverschämt und eine Vorverurteilung, sondern auch eine Straftat.

Bewertungen

Punkt 1 und 2 zusammengenommen zeugen davon, dass zwar nicht grundsätzliche, aber doch tendenzielle Unterscheidungen möglich sind. Fragen der (Mit-)Menschlichkeit spielt eine Rolle bei der Häufigkeit von Delikten. Das deutet darauf hin, dass nicht Strafe und Überwachung als klassische Strategie einer modernisierten, entmenslichten und oft wirtschafts-/standortorientierten Gesellschaft, sondern eine Ent-Anonymisierung als Gegenstrategie wirksam wären.

Punkt 3 widerlegt klar die rassistische Propaganda der herrschenden Schichten.

Punkt 4 und 5 betreffen Spezifika von Gießen, die oben schon erläutert wurden. Der neuerliche Vorgang ist nicht nur vor diesem Hintergrund brisant, sondern auch weil hier sehr offensichtlich ein anderes Handeln die Praxis prägt als in öffentlichen Erklärungen z.B. des Polizeipräsidenten Meise an Verständigungsbereitschaft vorgetäuscht wird.

Hinweis

Sämtliche Aussagen beziehen sich auf die Zahlen und Tabellen der Statistik der Polizei. Wieweit die insgesamt stimmt oder in Einzelfällen sogar tendenziös aufbereitet worden ist, kann nicht beurteilt werden. Daher ist jede Aussage mit Vorsicht zu genießen, denn die Polizei als Quelle der Daten ist keine neutrale, überparteiliche Institution.

Juni 2004: Demorecht und Demogeühren

Demo Koch'scher Art: Teuer, wirkungslos, diszipliniert!

Im Januar 2004 war es soweit: Demonstrieren kostete Geld in Hessen. Wer auf sein Grundrecht nicht verzichten wollte, musste fortan löhnen. Wer kein Geld hatte – Pech! Bereits in den Jahren zuvor waren die Bedingungen für Demonstrationen immer mehr zurechtgesetzt worden. Seit Mitte 2004 wehrten sich ProjektwerkstättenInnen gegen beides. Erfolg hatten sie nur begrenzt.

März 2004:


Auseinandersetzung um Demoaufgaben

Seit Jahren werden immer weitergehende Auflagen für Demonstrationen erlassen. Ordnungsbehörden und Polizei sollen nicht mehr Menschen zum Grundrecht auf Demonstration verhelfen, sondern Demonstrationen so organisieren, dass sie niemand mehr mitbekommt und der Alltagslauf von Arbeit, Konsum und öffentlicher Ordnung nicht beeinflusst wird. Im Frühjahr 2004 wehrten sich AktivistInnen erstmals entschlossener gegen den Auflagenwahn der Stadt Gießen – zum Teil mit Erfolg, zum Teil aber auch mit absurden Ergebnissen vor dem Verwaltungsgericht Gießen. Die folgenden Texte dokumentieren den Streit und die Inhalte, um die es ging. Streithähne waren Menschen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt auf der einen Seite und die Stadt Gießen mit ihrem Law-and-Order-Rechtspfleger Metz auf der anderen Seite. Dazwischen stand das Verwaltungsgericht als „neutrale“ Instanz.

1. Akt: Im Rahmen der Aktionswoche gegen Knäste und Repression melden verschiedene Personen mehrere Demonstrationen an.

2. Akt: Das Ordnungsamt der Stadt Gießen erteilt Auflagen mit etlichen Schikanen.

Auszüge:

 <p>■ Kulturstadt an der Lahn</p>	<p>Universitätsstadt Gießen Der Oberbürgermeister Amt f. öffentliche Ordnung Ludwigsplatz 13</p>
---	---

<p>Angemeldeter Aufzug mit Kundgebungen am 09.03.2004</p> <p>Sehr geehrter [REDACTED]</p> <p>mit Schreiben vom 17.02.2004 haben Sie für den 09.03.2004 die Durchführung eines Aufzuges mit Kundgebungen, Beginn ab 17.30 Uhr, angemeldet.</p> <p>Thema: „Strafe ist keine Lösung“</p>

<p>5. Die geplanten Kundgebungen haben sich auf die von Ihnen angemeldeten Bereiche in Gießen und auf folgende Zeiten zu beschränken: Ecke Plockstraße / Seltersweg für 30 Minuten, auf dem Marktplatz für 15 Minuten, vor der JVA in der Gutfleischstraße für 15 Minuten, vor der Polizeistation Nord für 15 Minuten und vor dem Anwesen Alter Wetzlarer Weg 44 für 15 Minuten. Weitere Zwischenkundgebungen sind nicht gestattet. Ein Megaphon oder ein Lautsprecher darf nur verwendet werden, wenn sich an der Versammlung mehr als 50 Personen beteiligen.</p>

<p>10. Es dürfen keine Reden gehalten werden, die zur Gewalt aufrufen oder mit denen Gewaltanwendung als Mittel zur Durchführung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt wird. Dies gilt auch für Reden, mit denen Verständnis für derartige Gewaltanwendung geweckt wird oder werden soll. Vor Beginn der Versammlung haben Sie alle Redner und Rednerinnen darauf hinzuweisen.</p>
--

<p>15. Den Weisungen der Vollzugspolizei ist unbedingt Folge zu leisten.</p>

<p>16. Die Kundgebungsorte sind nach Beendigung der Versammlung von jeglichem Abfall, der durch die Veranstaltung entstanden ist, zu säubern. Der angefallene Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>
--

3. Akt: Die Betroffenen legen Widerspruch ein

■ **Punkt 1 (letzter Satz) und 3:** Bei weniger als 20 TeilnehmerInnen soll nach Ihren Maßgaben sowohl der gesamte Demonstrationszug als auch die Abschlusskundgebung auf den Gehwegen stattfinden, da Ihrer Meinung nach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Benutzung der Straße nicht gewährleistet ist. Es würde mich jedoch interessieren, inwieweit das Bedürfnis der Fußgänger nach unbehelligter Benutzung der für sie vorgesehenen Wege dem der Autofahrer nachsteht. Eine Gruppe von 19 Menschen (unter 20) kann einen Gehweg erheblich blockieren, vor allem an Hauptverkehrsstraßen wie z.B. dem Gießener Anlagenring, wo es kaum Möglichkeiten zum kurzfristigen Ausweichen auf die Straße gibt. Ein Hindurchschlängeln

ist Fußgängern meines Erachtens weniger zuzumuten, vor allem nicht, wenn sie z.B. noch Kinderwagen, schweres Gepäck oder Tragetaschen mit sich führen und quer über den Weg Spruchbänder gespannt sind. Ein ständiges Auseinanderweichen der Versammlung bei jedem einzelnen Passanten würde jedoch auch die Aufmerksamkeit der DemonstrationsteilnehmerInnen gerade bei der Kundgebung erheblich stören. Außerdem wäre gerade auf dem Anlagenring, durch die jeweils zweispurige Verkehrsführung, die Behinderung des Straßenverkehrs durch z.B. eine einspurige Nutzung für einen Demonstrationzug minimal.

■ **Punkt 5:** Die Benutzung eines Megafons wird von Ihnen erst ab 50 teilnehmenden Personen zugelassen. Das greift ins verfassungsgarantierte Grundrecht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit ein. Das Ziel einer Demonstration ist nicht die Artikulation von Meinungen mit der abschließlichen Zielgruppe der TeilnehmerInnen, sondern vielmehr artikulieren die TeilnehmerInnen einer Demonstration (diese SIND die Demonstration) ihre Meinung öffentlich gegenüber den Umstehenden. Eine öffentliche Meinungskundgabe aber wäre nichtig, wenn sie keine Öffentlichkeit erreichen kann. Daher ist die Beschränkung des Megaphoneinsatzes in Abhängigkeit von der Zahl der DemonstrationsteilnehmerInnen eine abwegige und nicht gerechtfertigte Einschränkung des Demonstrationsrechts.

■ **Punkt 10:** Das Verbot jeglichen positiven Bezugs auf Gewalt ist in einer von Gewalt durchzogenen Gesellschaft absurd. Rechtsstaatlich wäre allein die Untersagung eines Verbots für nicht legale Gewalt zulässig. Mit Ihren Formulierungen untersagen Sie aber bereits jeglichen positiven Bezug auf die Existenz des Staates und seiner Organe, denn diese handeln immer mit (monopolisierter) Gewalt. Zwar ist es nicht in meinem Sinne, die staatliche Gewaltanwendung (Strafe, Erziehung, Schulzwang usw.) zu loben, mir das aber verbieten zu wollen, ist rechtlich nicht hinnehmbar. Hinzu kommt, dass staatliche Stellen selbst anders handeln, z.B. wenn der Widerstand im „Dritten Reich“ von den ProfiteurInnen der Ausbeutung (den heute Mächtigen) zu einer nationalen Heldentat mythologisiert wird. Gewalt war es auch damals, sogar illegale. Insofern ist die undifferenzierte Untersagung jedes positiven Bezugs auf Gewalt nicht durch Recht und Gesetz gedeckt. Tatsächlich aber muß das grundgesetzliche Recht auf Meinungsfreiheit sogar so ausgelegt werden, dass die politische Analyse von Gewalt und seiner Motive im Einzelfall zulässig ist – zumindest wenn sie nicht mit einem Aufruf dazu verbunden ist.

■ **Punkt 14:** Ihre Auflagen hinsichtlich Verzögerungen und Ausfall der Demonstration sind angesichts des Verhaltens Giessener Repressionsbehörden nicht akzeptabel. In der Vergangenheit hat die Polizei mehrfach durch aufwendige Kontrollen bis hin zu Polizeikesseln immer wieder DemonstrationsteilnehmerInnen und sogar die AnmeldeInnen daran gehindert, rechtzeitig zur Demonstration zu gelangen. Dieses dann gegen dieselben wenden zu wollen, schränkt das Demonstrationsrecht über die Maßen ein.

■ **Punkt 15:** Die Aufforderung, jemandem „unbedingt“ Folge zu leisten, kann grundsätzlich nicht akzeptiert werden. Ein rechtsstaatlicher Rahmen dafür ist nicht mehr gegeben. In einem Rechtsstaat ist das Verhalten von Menschen sehr wohl an Bedingungen geknüpft und es kann von niemandem „unbedingter“ Gehorsam eingefordert werden. Das käme nämlich einer Einschränkung der BürgerInnenrechte gleich. Hinzu kommt, dass gerade die mit rechtswidrigen Handlungen ständig operierenden Giessener Repressionsbehörden in der Vergangenheit des häufigeren schon Sprüche wie „Hauen Sie doch aus der Stadt ab!“ oder sogar „Schmeißen Sie sich doch vor ein Auto!“ abgelassen haben. Diesem unbedingte Folge zu leisten (also unabhängig von ihrem tatsächlichen Gehalt und ihrer Rechtmäßigkeit) kann nicht verlangt werden.

■ **Punkt 16:** Die anmeldende Person einer Versammlung kann in dieser Hinsicht nicht für das Verhalten der DemonstrationsteilnehmerInnen verantwortlich gemacht werden. Aus Ihrer konkreten Formulierung würde sich ergeben, dass genau überprüft werden muss, welcher Abfall vorher da war und welcher nicht. In der Begründung ist zusätzlich noch der Fall angedeutet, dass die DemonstrationsleiterInnen auch dafür verantwortlich sind, wenn Nicht-TeilnehmerInnen verteilte Flugblätter fallen lassen. Wer dafür eine Demonstration in Regreß nehmen will, schränkt das Demonstrationsrecht widerrechtlich ein.

4. Akt: Antrag ans Verwaltungsgericht

Zudem legen die Betroffenen Antrag auf aufschiebende Wirkung beim Verwaltungsgericht ein.

5. Akt: Erörterungstermin vor Gericht

Das Verfahren vor Gericht stellte sich als grauselig heraus ... die Richterin Zickendraht sympathisierte von Beginn an mit der Stadtverwaltung. Während die DemoanmelderInnen am Eingang scharf kontrolliert wurden („Hier wird jeder kontrolliert“, sagte die Bedienstete noch), flutschten die StadtvertreterInnen einfach durch. Vor Gericht polterte der Rechtsamtsmitarbeiter Metz der Stadt Gießen mit ekligsten Lawand-Order-Sprüchen. Am umstrittensten war die Auflage, der Polizei müsse „unbedingt“ (als bedingungslos) Folge geleistet werden. Das hielt der Rechtstyp der Stadt auch für richtig, gerade bei dieser „Klientel“. Fragen nach dem Warum polizeilicher Anweisungen dürften nicht geduldet werden usw.

6. Akt: Beschluß des Gerichtes

Die Richterin bekam ihren Vergleich nicht. Die DemoanmelderInnen hielten ihre Widersprüche aufrecht. Die Stadt hatte einige Dinge verbessert (z.B. Megafon jetzt immer erlaubt!!!). Daraufhin beschloss das Gericht und wies die meisten der Einsprüche zurück. Auch das Gericht ist damit der Meinung, daß Nachfragen an Polizei nicht erlaubt seien.

wegen

Versammlungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Präsident des VG Prof. Dr. Fritz
Richter am VG Karber
Richterin am VG Deventer

am 9. März 2004 beschlossen:

1. Soweit das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde, wird es eingestellt.
2. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers wird wiederhergestellt, soweit er sich gegen die Auflage Nr. 16 (Abfallbeseitigung) wendet.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten jeweils zur Hälfte zu tragen.
5. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz kann die zuständige Behörde eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung unmittelbar gefährdet ist. Versammlungsrechtliche Auflagen sind dabei ein Mittel, den gefährdeten Rechtsgütern Dritter Rechnung zu tragen und praktische Konkordanz zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Gut der Versammlungsfreiheit sowie anderen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten und schutzbedürftigen Rechtsgütern herzustellen (BVerfG, Beschluss vom 05.09.2003, 1 BvQ 32/03, DVBl. 2004, 235 ff.).

Jegliches Verständnis für Gewalt darf nicht benannt werden ... ein klarer Eingriff in die Meinungsfreiheit. Auch Anschläge gegen Diktatoren, Sabotage gegen Angriffskriege usw. sind strafrechtlich belangbar

– Verständnis dafür dürfte nicht geäußert werden, wenn dieser Beschluß geltend bleiben würde.

Die von dem Antragsteller angegriffene Auflage in Punkt 10 Satz 2 stellt sicher, dass auf der Veranstaltung keine Reden gehalten werden dürfen, die Verständnis für Gewaltanwendungen nach dem Strafgesetzbuch wecken (sollen), wobei der Bezug zum ersten Satz der Auflage klarstellt, dass hier Gewaltanwendung als Mittel zur Durchführung politischer, religiöser oder sonstiger Belange gemeint ist. Die Kammer hält diese Auflage für erforderlich und geeignet, um einen öffentlichen Aufruf zu strafrechtlich geahndeter Gewalt zu unterbinden und sieht hierin keinen unangemessenen Eingriff in das Recht auf Versammlungsfreiheit oder freie Meinungsäußerung des Antragstellers oder der anderen Demonstrationsteilnehmer.

Außerdem ist der Polizei unbedingter Gehorsam zu leisten. Die Begründungen des Gerichts sprechen für sich ...

Der Auflagenpunkt 15, wonach den Weisungen der Vollzugspolizei unbedingt Folge zu leisten ist, enthält ebenfalls keine unangemessene und die Grundrechte des Veranstalters oder der Teilnehmer verletzende Verpflichtung. Da die Vollzugspolizei zur Sicherung eines möglichst störungsfreien Ablaufs einer Versammlung anwesend sein muss, ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§§ 12 ff. VersG, §§ 11 ff. HSOG, § 6 VwVG), dass die Demonstrationsteilnehmer deren rechtmäßigen Weisungen Folge leisten müssen, und zwar ohne vor Ort über Sinn und Unsinn der jeweiligen Weisung zu diskutieren. Nichts anderes drückt dieser Auflagenpunkt aus.

Nur bei der Frage des entstehenden Abfalls entschieden die RichterInnen für die BeschwerdeführerInnen.

Soweit der Antragsteller sich jedoch gegen die Auflage Nr. 16 wendet, hat sein Antrag Erfolg, denn diese Auflage ist offensichtlich rechtswidrig. Für eine Auferlegung der Abfallbeseitigungspflicht auf den Antragsteller gibt es nämlich keine rechtliche Grundlage. Die Straßenreinigungspflicht obliegt der Stadt (§ 10 Hess. Straßengesetz) und kann von dieser zwar durch Satzung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden (§ 10 Abs. 5 Hess. Straßengesetz), nicht jedoch auf Verursacher, welche die Straße im Rahmen des Gemeingebrauchs nutzen. Letzteres ist bei dem Antragsteller der Fall, denn die Nutzung der Straße für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel gehört noch zum Gemeingebrauch. Insoweit kann auch kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der rechtswidrigen Auflage bestehen, so dass der Antrag insoweit Erfolg hat.

7. Akt: Befangenheitsantrag gegen die Richterin

Ein Betroffener stellte einen Befangenheitsantrag:

Befangenheitsantrag im Verfahren Ott/Weber/Bergstedt ./ Stadt Gießen

am 8.3.2004, 11.30 Uhr, Raum 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Befangenheitsantrag gegen die Richterin Zickendraht wegen ihrem Verhalten, ihren Äußerungen und ihrem Vorgehen im benannten Verfahren.

Im Einzelnen:

Die Richterin begann den Prozeß mit der Behauptung, dass es außer den beiden ersten Punkten ohnehin nur Formulierungsfragen seien und unstrittig sei, dass die weiteren Punkte als Auflagen rechtmäßig seien. Eine Diskussion darum musste später eingefordert werden – wobei sich zeigte, dass diese sehr wohl auch formal angefochten werden können (also Argumente dafür vorliegen).

Bei den beiden anderen Punkten schlug sie bereits zu Beginn vor, ob nicht bei dem einen Punkt die Stadt entgegenkommen könne und bei dem anderen die AnmelderInnen der Demonstrationen. Das deutet (wie auch spätere Bemerkungen) darauf hin, dass die Richterin einseitig einen Vergleich als gewünschtes Ergebnis anstrebte und dabei nicht nach Recht, sondern dem in Elitenkreisen sicherlich eher üblichen „Eine Hand wäscht die andere“ handeln würde.

In mehreren späteren Beiträgen formulierte sie deutlich ihre Enttäuschung, dass ein Vergleich nicht zustande kommen würde. Als ihr klar wurde, dass es dazu nicht kommen würde, formulierte sie verärgert: „Dann hätte ich mir die Arbeit gar nicht gemacht“. Eine seltsame Auffassung von Rechtssprechung ...

Im konkreten Fall, als ich nach etlichen besprochenen Punkten andeutete, dass ich den Eindruck hätte, sie würde glauben, dass es zu einem Vergleich kommen könnte und ich es für wichtig fand, mit diesem Irrtum aufzuräumen (auch zum Vorteil der RichterIn, denn Irrglaube ist meist kein sinnvoller Ausgangspunkt von Rechtsprechungsverfahren), reagierte sie spontan sehr verärgert und behauptete sogar „Befangenheitsanträge gibt es bei einem solchen Verfahren nicht“. Sodann verkündete sie verärgert, dass mein Verfahren jetzt abgetrennt werde und ich daher nicht mehr teilnehmen könne. Erst später stellte sie selbst klar, dass das wohl alles gar nicht ginge – behauptete dann aber teilweise, solches nie gesagt zu haben, wobei der Rechtsanwalt der Stadt (ohnehin ständig stänkernd und eine harte Hand des Staates einfordernd) gleich nach dem Elitenmotto „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ offensichtlich lügend sagte „Ich habe nichts gehört“.

Dennoch formulierte die RichterIn, dass sie es bedauere, dass „obwohl sich die Stadt sehr bemüht hätte“, die DemoanmelderInnen sich so „daneben“ verhalten würden usw.

Ständig wies sie klar auf Demonstrationen bezogene Aussagen als „wir führen hier keine politischen Debatten“ zurück.

Meines Erachtens ist die Befangenheit völlig klar erkennbar – sowohl in Hinblick auf das gewünschte Verfahrensergebnis (Vergleich) wie auch in der einseitigen Sympathie mit der Seite der Stadt.

P.S. Die Befangenheit schien auch das Gericht insgesamt erfasst zu haben – ist doch bemerkenswert, wenn eine Seite am Eingang intensiv durchsucht und überprüft wird und die andere gar nicht ...

Dem Selbstablehnungsgesuch der RichterIn am VG Zickendraht wird stattgegeben.

Gründe:

RichterIn am VG Zickendraht hat mit dienstlicher Erklärung vom 9.3.2004 ein Selbstablehnungsgesuch gem. § 54 VwGO i.V.m. § 48 ZPO zur Anzeige gebracht und darin bekundet, dass sie in Anbetracht der Anwürfe des Antragstellers in dessen Schriftsatz vom 9.3.2004, namentlich der Gleichsetzung ihrer Person mit einer "Krähe", dem Antragsteller in diesem Verfahren nicht mehr mit der vom Gesetz verlangten Unvoreingenommenheit gegenüberzutreten könne. Diese Umstände rechtfertigen es im vorliegenden Fall, dem Selbstablehnungsgesuch der RichterIn zu entsprechen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).

Demeter
 RichterIn
 Gießen, am ...
 P. D. WÄP

Kaum zu glauben: In dem Satz „Erst später stellte sie selbst klar, dass das soll alles gar nicht ginge – behauptete dann aber teilweise, solches nie gesagt zu haben, wobei der Rechtsanwalt der Stadt (ohnehin ständig stänkernd und eine harte Hand des Staates einfordernd) gleich nach dem Elitenmotto „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ offensichtlich lügend sagte „Ich habe nichts gehört“. glaubt RichterIn Zickendraht, dass sie mit einer Krähe verglichen werden soll. Sehr phantasievoll ...

Zu einem Gerichtsverfahren wegen vermeintlicher Verstöße gegen Demoaufgaben siehe Seite.15.

Demonstrieren kann teuer werden

200 Euro Verwaltungsgebühr müssen Protestierende bezahlen, wenn sie nicht mit den Behörden zusammenarbeiten

VON MATTHIAS BARTSCH

Der Streit um die Verwaltungsgebühr bei Demonstrationen wird schärfer. Die Grünen wollen das Thema im Innenausschuss des Landtags zur Sprache bringen.

WIESBADEN · 13. SEPTEMBER · „Die Anmeldung einer Demonstration ist und bleibt in Hessen grundsätzlich gebührenfrei“, versicherte Hessens Innenminister Volker Bouffier (CDU) erneut. Die seit Jahresbeginn geltende Regelung, nach der die Kommunen für Demos Verwaltungsgebühren erheben können, betreffe die „weit überwiegende Zahl“ der Versammlungen in Hessen nicht.

Der Minister reagierte damit auf die wachsende Zahl von Kritikern an der Gebühr. Städte und Gemeinden können von

den Veranstaltern zwischen 15 und 200 Euro verlangen, wenn die Demonstration nur unter Auflagen genehmigt wird. Der SPD-Landtagsabgeordnete Thorsten Schäfer-Gümbel hatte dies am Beispiel einer geplanten „Montagsdemo“ gegen Sozialabbau in Gießen bekannt gemacht. Dort sei die Gebühr von 200 Euro mit einem „erhö-

Mehr aus Frankfurt lesen Sie auf den Seiten 37 und 38.

hten Abstimmungsaufwand“ zwischen den Behörden begründet worden. Eine solche Regelung verletze das Grundrecht auf Demonstrationenfreiheit, so der Sozialdemokrat.

Dieser Einschätzung schlossen sich auch FDP und Grüne an: „Die Ausübung eines Grundrechts darf nicht davon abhängen,

ob Demonstrierende sich die damit verbundenen Ausgaben leisten können“, sagte FDP-Fraktionschef Jörg-Uwe Hahn scharf und forderte Bouffier auf, „diese untragbare Fehlentscheidung zu korrigieren“.

Die CDU wies das, nicht weniger scharf, als „Geschwätz“ zurück. Hahn hätte „erst ins Gesetz schauen sollen“, meinte die CDU-Abgeordnete Birgit Zeimetz-Lorz. Nur für weniger Fälle, etwa Demonstrationen der rechtsextremen Szene, sei die Regelung gedacht. Wer „friedlich und in Kooperation mit den Behörden demonstrieren“ wolle, habe keine Gebühr zu fürchten.

Innenminister Bouffier sagte, der bayerische Verwaltungsgerichtshof habe eine gleich lautende Gebührenordnung der CSU-Landesregierung als nicht grundrechtswidrig bezeichnet. Die Gebühr treffe nur Veranstalter, die nicht zur Zusammen-

arbeit mit den Behörden bereit seien. „Damit ist Missbrauch und Schikane gegen unliebsame Veranstalter Tür und Tor geöffnet“, beklagen die Grünen. Fraktionschef Tarek Al-Wazir will Bouffier in der nächsten Innenausschuss-Sitzung fragen, ob es einheitliche Kriterien in den kommunalen Ordnungsämtern für die Gebührenerhebung gibt. Über ein Grundrecht dürfe „nicht einmal Daumen entschieden werden“, meint auch Thorsten Schäfer-Gümbel (SPD).

In Frankfurt wurde die Gebühr nach Angaben der Nachrichtenagentur *apa* bisher bei vier von insgesamt 276 Demonstrationen seit Jahresbeginn erhoben. In einem Fall sei die Zahlung von 200 Euro nicht akzeptiert worden: Die rechtsextreme NPD habe gegen den Gebührenbescheid für eine Demonstration zum 1. Mai Klage beim Frankfurter Verwaltungsgericht eingelegt.

Auseinandersetzung um Demogebühren

Für die letzten Demos wurden AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Gebühren auferlegt. Da Demonstrationen Grundrecht sind, wird die Gebühr nicht für die Demo, sondern für die Auflagen erhoben – absurd, denn diese sind Drangsalierungen der Ordnungsbehörde. So muß mensch seine eigene Repression bezahlen.

Gebührenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36 ff) in Verbindung mit Nr. 472 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 auf 100,00 € festgesetzt.

Gegen die Gebührenerhebung wurde Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

Widerspruch gegen die Verwaltungsgebühr zu den Demonstrationen am 12.6.2004, 21.-26.6.2004.-35.5.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,
 hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Verwaltungsgebühren der Stadt Gießen in Höhe von 50 bzw. 100 Euro (siehe Rechnung als Anlage). Das begründe ich u.a. wie folgt:

- Die Gebühren sind für ein Verhandlungshandeln erhoben, das weder von mir eingefordert wurden noch für die Durchführung einer Demonstration notwendig sind. Die Verwaltung handelt hier aus freien Stücken. Dafür kann keine Gebühr erhoben werden.
- Das Versammlungsrecht ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Verwaltungsvorschrift zur Erhebung einer Gebühr ist zwar trickreich an den Auflagenbescheid gebunden. Da sie aber regelmäßig erhoben wird, ist sie praktisch eine Gebühr für ein Grundrecht. Das aber ist grundgesetzwidrig. Ich empfehle dem Gericht, eine entsprechende Entscheidung des Verfassungsgerichts anzufordern, da die Verfassungswidrigkeit der Regelung offensichtlich ist.

Die Stadt Gießen machte daraufhin umfangreiche Eingaben.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bergstedt ./. Stadt Gießen

2 E 2638/04

übersendet die Beklagte ihre Akte und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger meldete durch Schreiben vom 28.5.2004 eine Demonstration zum Thema „Gegen Strafe als soziales Ordnungsmittel. Für eine Gesellschaft ohne Obrigkeit“ auf dem Kirchenplatz in Gießen für den 21. – 26.6.2004 an. Die Demonstration sollte an den sechs Tagen durchgehend stattfinden. Es sollten bis zu sechs Pavillons oder Zeite aufgestellt werden. An drei Tagen sollten ein Umzug zum Landgericht und zurück veranstaltet werden.

Die Beklagte erließ daraufhin den sofort vollziehbaren Auflagenbescheid vom 17.6.2004 für die Versammlung auf dem Kirchenplatz, der unter anderem Auflagen zur Aufstellung der Pavillons und Zelte, sanitäre Anlagen wegen der Dauer der Veranstaltung, Ruhezeiten, Feuerung der Küche und Freihaltung der Geschäftseingänge enthielt. Ferner setzt der Bescheid eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € fest.

Der Bescheid wurde am 18.6.2004 zugestellt.

Die Beklagte erließ ferner durch Bescheid vom 16.6.2004 Auflagen für die angemeldeten Umzüge zum Landgericht. Der Bescheid enthielt unter anderem sofort vollziehbare Auflagen zur Wegstrecke und zur Straßenbenutzung. Hierfür wurde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 € festgesetzt.

Auch dieser Bescheid wurde am 18.6.2004 zugestellt.

Mit Schreiben vom 28.5.2004 meldete der Kläger eine Demonstration für den 12.6.2004 zum Thema „Für mehr Militär, Rassismus und Sozialabbau in Europa“ an. Die Demonstration sollte mit Unterbrechung durch mehrere Kundgebungen 1 – 2 Stunden dauern und von Marschmusik und Trommeln begleitet werden.

Die Beklagte erließ durch sofort vollziehbaren Bescheid vom 8.6.2004 Auflagen unter anderem zur Lokalisierung der Kundgebungen, da zur gleichen Zeit im Bereich des Umzugs Wahlkampfstände der für das Europaparlament kandidierenden Parteien aufgestellt werden sollten. Gleichzeitig wurde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 € festgesetzt.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 8.6.2004 per Fax bekannt gegeben.

Die Klage ist unzulässig.

Die Klage richtet sich, wie aus den ihr beigefügten Unterlagen ergibt, gegen drei Kostenrechnungen vom 16.6.2004. Bei diesen Kostenrechnungen handelt es sich nicht um Verwaltungsakte. Vielmehr handelt es sich um bloße Zahlungsaufforderungen ohne eigenen Regelungscharakter. Die zugrundeliegenden Gebührenbescheide als Bestandteil der Auflagenbescheide hat der Kläger nicht angefochten.

Die Klage ist unbegründet.

Die Gebührenforderung stützt sich auf Tz. 472 VwKostO Mdl vom 22.12.2003 (GVBl I S. 350) i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG. Danach sind für die Festlegung von Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG 15 – 200 € Verwaltungsgebühren zu erheben.

Der Kläger hat Versammlungen, Umzüge und Kundgebungen angemeldet, die in mehrfacher Hinsicht besonders im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prüfen waren.

Die fünftägige Versammlung auf dem Kirchenplatz mußte mit den die Belangen der Veranstalter und Beschicker des Bauernmarktes am 24.6.2004 abgewogen werden. Der Kläger hatte sich zwar dazu bereit erklärt, auf diesen Belang Rücksicht zu nehmen, es verursachte jedoch keinen geringfügigen Verwaltungsaufwand bei der Beklagten, die konkrete Art der Rücksichtnahme im Wege der Abwägung der widerstreitenden Belange festzulegen.

Eine weitere Besonderheit der Versammlung bestand in ihrer Dauer. Auch hier bedurfte es einer besonderen Abwägung zwischen Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Grundrechtsschutz zugunsten der Versammlungsteilnehmer, um Auflagen festzulegen, die beiden Belange optimal zur Geltung verhelfen konnten.

Dazu zählte die Anordnung sanitärer Anlage, die Bestimmung des genauen Standorts der Veranstaltung auf dem Kirchenplatz, die Einhaltung der nächtlichen Ruhezeiten, insbesondere weil Lautsprecher und Musikinstrumente genutzt werden sollten.

Trotz eines Kooperationsgesprächs mußte ein Auflagenbescheid ergehen, weil Erfahrungen mit dem Kläger in der Vergangenheit gezeigt haben, daß schriftliche Vorgaben die Mindestvoraussetzung dafür sind, um die erforderliche Respektierung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen.

Die während dieser Versammlung an drei Tagen geplanten Umzüge waren unter dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ebenfalls besonders intensiv zu prüfen, da der Umzug erkennbar das Ziel verfolgte, Zuhörer für einen Strafprozeß zu mobilisieren und für den Angeklagten Partei zu ergreifen. Es war Bedacht darauf zu nehmen, daß der Umzug nicht zur Störung der Hauptverhandlung führen würde.

Aus diesem Grund mußten Regelungen zu den mitgeführten Lautsprechern und „weiteren Utensilien“ erwogen werden. Ein weiterer Aspekt war die Nutzung einer stark befahrenen öffentlichen Straße durch eine vergleichsweise geringe Zahl von Versammlungsteilnehmern und die damit verbundenen Gefahren sowohl für den Straßenverkehr wie auch für die Versammlungsteilnehmer, und die allgemein, auch dem Gericht bekannten Erfahrungen mit dem Kläger bei entsprechenden Veranstaltungen in der Vergangenheit.

Der für den 12.6.2004 angemeldete Umzug war schon im Hinblick auf die Vorfälle beim Oberbürgermeisterwahlkampf in besonderem Maße zu prüfen. Bekanntlich ist es seinerzeit zwischen dem Kläger und einer Kandidatin zu tätlichen Auseinandersetzungen gekommen, die zu einer erheblichen strafrechtlichen Verurteilung des Klägers geführt haben. Es galt daher, die Möglichkeit von Auflagen zu prüfen, um solche Auseinandersetzungen mit Europawahlkämpfern von vornherein möglichst zu vermeiden.

Ferner mußte der Umstand berücksichtigt werden, daß die Veranstaltung zur Mittagszeit auf dem Kirchenplatz unter Mitführung von Lautsprecher und Musikinstrumenten eröffnet werden sollte, und daß die Veranstaltung auch stark befahrene öffentliche Straßen mit einer verhältnismäßig kleinen Teilnehmerzahl nutzen sollte.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren wurde nach §§ 6 Abs. 2, 3 Abs. 1 VwKostG bemessen. Maßgeblich ist danach der Personal- und Sachaufwand einschließlich der kalkulatorischen Kosten. Allein der Personalaufwand für einen Auflagenbescheid von der Vorbereitung bis zur Zeichnung des Entwurfs ist mit 50 Minuten zu veranschlagen. Die Verwaltungskosten für einen Beschäftigten des gehobenen Dienstes betragen nach Nr. 14 Satz 1 VV zu § 3 VwKostG (StAnz 2003, 3852) 1 €/min. Damit erklärt sich die Gebührenhöhe für die beiden Auflagenbescheide vom 16.6.2004 und 8.6.2004.

Zusätzlich möchte ich deutlich machen, dass ich weiterhin der Auffassung bin, dass erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken deshalb auch aus Sicht des VG Gießen angemessen sein sollte. Insofern wird auch die Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes nicht geteilt, der im Urteil vom 16.4.2002 die Verwaltungsgebühr für Auflagen zu Demos bejaht mit der Begründung, dass selbst Gebühren bis zu 400 DM das Recht auf Versamm-

Etgegnung des Beschwerdeführers aus der Projektwerkstatt:

Stellungnahme zum Schreiben der Stadt Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt übersende ich Ihnen einen ergänzten Schriftsatz zu den vorgelegten Erklärungen der Stadt Gießen. Meine bisherigen Ausführungen halte ich aufrecht und füge Sie in diesem Schreiben an.

Die Gebühr für den Auflagenbescheid vom 17.6.2004 beträgt 100 €, weil noch der Verwaltungsaufwand für eine fünfzigminütige Koordinationsbesprechung hinzu kommt, an der für die Beklagte ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes teilgenommen hat.

Die Kosten für die Zustellung und die Prüfung und Zeichnung der Verfügungen durch den Amtsleiter sind noch nicht einmal berücksichtigt.

Der Kläger war für die Gebühren heranzuziehen, weil er die Amtshandlungen veranlaßt hat (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG).

Im übrigen schreckt die Höhe der Gebühren nicht davon ab, das Versammlungsrecht wahrzunehmen, wie das Beispiel des Klägers anschaulich beweist. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit durch die Gebührenforderungen nicht zu besorgen (vgl. auch BVerfG Beschl. v. 22.3.1999 – 1 BvR 487/91 -).

lungen nicht tangieren würden. Das wird bestritten, eine solche Summe haben viele Menschen nicht zusätzlich zu ihren Lebenshaltungskosten zur Verfügung. Aus hiesiger Sicht ist auch das Urteil des BayVG (Az. 24 ZB 01.1338) nicht verfassungskonform. Allerdings bietet das Urteil auch Anlaß, die Gießener Kostenbescheide als unbegründet anzusehen, denn das Urteil macht klar, dass die Kostenbescheide nur dann als gerechtfertigt anzusehen sind, wenn sie der Durchführung der Demonstration dienen und nicht deren Einschränkung bzw. Regelungen enthalten, die vom Anmelder bereits selbst vorgesehen sind. Dieses ist bei den Auflagen im vorliegenden Fall in Gießen aber der Fall.

Die weiteren Anmerkungen:

Die Stadt Gießen argumentiert ausschließlich in die Richtung, dass sie den ihr notwendigen Aufwand beschreibt. Dieser Darstellung widerspreche ich aus zwei Gründen. Zum einen bestreite ich die angegebenen Punkte teilweise. Die Abklärung mit anderen Veranstaltungen war niemals nötig, weil wir selbst diese in unsere Anmeldung schon berücksichtigt hatten. Der Auflagenbescheid enthielt diesbezüglich also nichts anderes als das von uns vorgeschlagene.

Auch die Hinweise auf bekannte Probleme mit mir bei vergangenen Demonstrationen erscheinen absurd. Dass ich einige Male Widerspruch eingelegt habe, u.a. auch vor dem Verwaltungsgericht, kann nicht negativ ausgelegt werden, da es der vorgezeichnete rechtliche Weg ist. Verstöße gegen das Versammlungsgesetz sind dagegen nie behauptet oder als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt worden. Insofern arbeitet die Stadt hier mit allgemeinen Verdächtigungen und zeigt, dass sie nicht eine Versammlungsbehörde ist, deren Aufgabe heißt, das Grundrecht auf Versammlung abzusichern, sondern es zu behindern.

Zum zweiten aber ist bedeutungsvoller, dass die Rechtswidrigkeit der Gebühren gar nicht aus einer falschen Benennung des Aufwandes, sondern prinzipieller Natur sind. Demorecht ist Grundrecht und kann nicht mit einer Gebühr belegt werden, weil es dann nicht mehr in gleicher Weise allen Menschen offen ist.

Zudem kann eine Behörde nicht Leistungen zur Wahrung von Grundrechten in Rechnung stellen wie bei einer wirtschaftlich berechneten Angelegenheit. Demonstrationen sind keine Ware, die sich manche leisten können und andere nicht – und die mensch im Gemischtwarenladen Kommunalpolitik einkauft.

Die Stadt ist auf diese Hauptargumentation des Widerspruchs gar nicht eingegangen, d.h. sie bestreitet sie gar nicht. Darum ist eine Entgegnung auch weitgehend hinfällig. Am Ende konstruiert sie zwar, dass mein Verhalten zeigen würde, dass ich mich durch die Demogeühr nicht abschrecken lasse – aber das zeigt auch nur wieder das wahre Gesicht der Stadt. Sie sieht ihr Handeln als Abschreckung und argumentiert dann nur noch, dass ich mich nicht abschrecken lassen. Dass es andere sehr wohl abschrecken kann, kalkuliert sie ein. Zudem ist auch in Bezug auf mich die Argumentation absurd, da ich ja gerade Widerspruch eingelegt habe.

Zusatz am 18.4.2004 (an das Verwaltungsgericht)

Zusätzlich zu unseren bisherigen Darlegungen möchten wir auch auf den Wortlaut des HVwKostG hinweisen. Dort werden die Kosten demjenigen auferlegt, der die Vorgänge veranlaßt, wogegen die Kosten entstehen bzw. entstanden sein sollen, oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen werden (§ 11, 1).

Die Erteilung von Auflagen bei Demonstrationen werden nicht vom Anmelder der Demonstration veranlaßt. Eine Demonstration bedarf keiner Genehmigung und keiner Auflagen, sondern allein der Anmeldung (was schon strittig ist). Daher greift die HVwKostG für Versammlungen und ihre Anmeldung nicht.

Ebenso ist der § 1, 1 auszulegen, in dem regelt ist, dass Behörden überhaupt nur Gebühren erheben bei Amtshandlungen „auf Veranlassung Einzelner“. Die Auflagen sind aber nicht mit der Demomeldung veranlaßt, sondern auch Eigeninteresse oder (vermeintlichem) öffentlichem der Behörde oder Regierungsstellen selbst.

Eine Gebührenerhebung ist daher für Versammlungen nicht möglich.

Gebührenpflichtige Demokratie

jw 31.7.'0

Grundgesetz in Hessen ausgehebelt: Anmelder von Demonstrationen sollen zahlen

Die Binsenweisheit, daß man sich eine eigene Meinung leisten können muß, bekommt in Hessen eine ganz wörtliche Bedeutung. Dort werden für Demo-Anmelder neuerdings oft Gebühren fällig. »Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln«, heißt es in Artikel 8 des Grundgesetzes.

Wenn es nach Hessens Innenminister Volker Bouffier (CDU) geht, müßte bald ein Zusatz auf die Gebührensatzung des jeweiligen Bundeslandes verweisen. Nach der »Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport« vom Dezember 2003 ist die Kundgebung der eigenen Meinung in Hessen potentiell gebührenpflichtig. Dieser Fall tritt ein, wenn die Behörden Auflagen machen oder die Demonstration verbieten. Kosten kann das zwischen 15 und 200 Euro. »Das sind nichts anderes als Demonstration-

gebühren«, kritisiert Sharon Weingarten vom den hessischen Jungdemokraten/Junge Linke. Die CDU-Landesregierung zeige wieder ihr mangelhaftes Demokratieverständnis. Die Versammlungsfreiheit werde ad absurdum geführt, so Weingarten weiter.

Unterstützung bekommt der linke Jugendverband von Bürgerrechtlern der Humanistischen Union (HU). »Demokratie verlangt von den Bürgerinnen und Bürgern viel Einsatz. Geld kosten darf demokratisches Engagement aber nicht«, meint HU-Landessprecher Franz-Josef Hanke. Juristisch ist die Verordnung durchaus zweifelhaft. »Faktisch wird hier die Ausübung eines Grundrechts gebührenpflichtig«, bewertet Anwalt Wilhelm Achelpöhl die Verordnung. Der Spezialist für Verwaltungsrecht prüft derzeit das weitere juristische Vorgehen im Auftrag der Jungdemokraten. Daß die Demogeühren nicht nur auf dem Papier stehen, mußten Antifaschisten im hessischen Kirtorf

feststellen, deren Protest gegen ein Nazi-Zentrum im April 2004 untersagt wurde. Für das Verbot stellten die lokalen Behörden 200 Euro in Rechnung. Dahinter wollte Innenminister Bouffiers Heimatstadt Gießen nicht zurückstehen. Hier wurden Aktive der dortigen autonomen »Projektwerkstatt« für Demo-Auflagen mit 100 Euro Gebühr belegt. In Bayern wurden bereits vor einigen Jahren gleichartige Gebühren eingeführt. Sie wurden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München im April 2002 bestätigt.

Trotz dieses Urteils sieht Anwalt Achelpöhl keine schlechten Chancen, die hessischen Gebühren zu kippen: »Der föhrende Kommentar zum Versammlungsrecht von Dietel/Gintzel/Kniesel hält diese Entscheidung für fragwürdig. Diese Einschätzung teile ich. Denn immerhin gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG die Versammlungsfreiheit ausdrücklich ohne Anmeldung«, betont er. Im hessischen Innenministerium kann man

derartige Vorhaltungen nicht verstehen: »Gebühren werden nur fällig, wenn Auflagen gemacht werden. Wenn es Auflagen gibt, liegt das meist daran, daß der Anmelder nicht kooperieren will und auf bestimmten Dingen besteht«, schiebt Michael Bußer, der Pressesprecher des Innenministeriums den schwarzen Peter »ungebührlichen« Demonstranten zu. Gleiches gelte für Verbote. Die Gebühren würden so erhoben, wie für andere behördliche Dienstleistungen auch. Auf derartige »Dienstleistungen« würden die hessischen Jungdemokraten gern verzichten: »Wir planen, in den nächsten Wochen potentiell betroffene Gruppen an einen Tisch zu bekommen, um über ein gemeinsames Vorgehen zu beraten«, so Weingarten. Auch sind Demos gegen die Gebühren in Planung. Da diese wohl nicht gebührenfrei bleiben dürften, ist eine juristische Auseinandersetzung absehbar.

Niels Holger Schmidt

Inzwischen gibt es ein erstes Urteil: Auf Beschwerde wohl von einem Nazi aus Marburg wegen der Demogeühr hat das Verwaltungsgericht die Demogeühr zumindest in dem Fall für rechtswidrig erklärt. Die Verfahren der ProjektwerkstättlerInnen dauern zur Zeit noch an.

Rechtswidrig?

Gegen die Demogebühren der Stadt Gießen haben zwei Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Klage eingereicht. Bei einer war eine vorherige Klärung der Erfolgsaussichten wegen des Antrags auf Prozesskostenhilfe notwendig. In dem Bescheid stellt das Verwaltungsgericht bereits klar, die Gebühr für rechtswidrig zu halten (siehe Abbildung: Auszug aus dem Bescheid).

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (vgl. § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff ZPO) liegen vor, da die Klägerin mittellos im Sinne des Gesetzes ist und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Im Hinblick auf die Grundrechtsverbürgung aus Art. 8 GG und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 69, 315) erscheint die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr für den Erlass des Auflagenbescheids vom 8. Juni 2004 rechtswidrig.

Immer weiter: Demorecht auf dem Rückzug

Die benannten Fälle sind Gießener Provinzposen. In der Heimatstadt des Law-and-Order-Hardliners Bouffiers und seines CDU-Freundes Haumann als Bürgermeister wird vor allem ordnungs- und polizeirechtlich agiert. Auf Bundes- und Landesebene geht es dagegen um mehr. Gebührenordnungen, Versammlungsrecht und mehr sollen auch in den kommenden Jahren immer mehr eingeschränkt werden. Dabei ist das aktuell geltende Demonstrationsrecht bereits nur noch ein rudimentärer Rest alter Vorschriften. Heute schon ist kaum noch etwas anderes erlaubt als Marschieren in Reihen. Im Sommer 2003 konnten ProjektwerkstättlerInnen nach zweimaligen Angriffen durch Ordnungsamt und Polizei gegen das als Demonstration angemeldete „Utopie-Camp“ durchsetzen, dass auch andere Formen des Demonstrierens zugelassen sein müssen. Bouffier, Schily & Co. werden genau das durch neue Gesetze verhindern wollen. Der autoritäre Staat wächst. Als uralter Trick werden dabei rechtsstaatliche Bemühungen gegen rechtsradikale Gruppen vorgeschoben. Doch wer Meinungs- und Demonstrationsfreiheit einschränkt, kann diese Keule später gegen alle verwenden. Auch viele AntifaschistInnen sind darauf immer reingefallen.

Repression als Folge

In mehreren Fällen führen Staatsanwaltschaft, Polizei und Gerichte Ermittlungen bzw. Anzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsrecht. Wenn TeilnehmerInnen auf der Strasse und nicht auf dem Gehweg gehen oder wenn mangels Masse mal eine Demo ausfällt, finden die Staatsschergen Zeit, repressiv gegen AkteurInnen vor allem aus dem Umfeld der Projektwerkstatt vorzugehen. Dieselben Organe und Personen, die selbst bei Faustschlägen, erfundenen Bombendrohungen und mehr seitens der Obrigkeit immer alle Augen zu drücken und nicht ermitteln wollen, beweisen auch bei der Verfolgung von DemonstrantInnen, dass sie nicht

insgesamt überlastet sind, sondern vor allem dem oberen Drittel dieser Gesellschaft nichts antun wollen. Für die Strafverfolgung unlieb-samer Menschen ist ihnen kein Aufwand zu gering.

Abbildung: Vorladung nach der ersten Montagsdemo in Gießen – der Beschuldigte hatte gar nicht zu der Demo aufgerufen, aber Repression in Gießen richtet sich regelmäßig gegen ProjektwerkstättlerInnen.

Betr.: Vorladung

Sehr geehrter Herr Bergstedt

Im Ermittlungsverfahren wegen

Abhaltung verbotener o. nicht angemeldeter Versammlungen u. Aufzüge gemäß § 26 Versammlungsg

werden Sie

gebeten, sich am 23.09.2004 in der Zeit von 10.00 bis 10.30 Uhr,

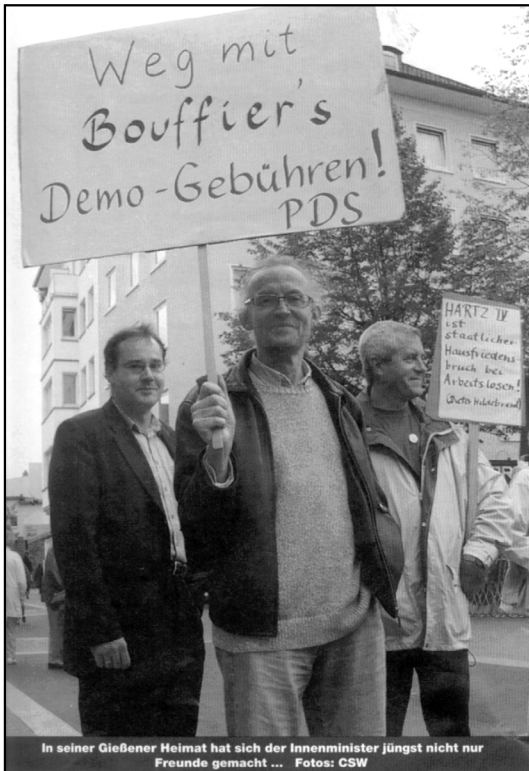
auf Zimmer **3055 A**, Stockwerk **3.OG**, bei **der oben genannten Polizeidienststelle** (Geb.)

unter Vorzeigen dieser Vorladung einzufinden.

Es ist beabsichtigt, Sie

als **Beschuldigten zu vernehmen.**

Informationsseiten im Internet: www.projektwerkstatt.de/demorecht.



In seiner Gießener Heimat hat sich der Innenminister jüngst nicht nur Freunde gemacht ... Fotos: CSW

daten, 2004 aber willkürlich annehmende Kostenaufgaben das Kritikbedürfnis der Regierten schmälern? Der Verdacht liegt nahe. Wenn die Landesregierung – genauer: das Innenministerium unter Volker Bouffier – das Demonstrationsrecht an die Bedingung knüpft, Verwaltungskosten in Höhe von 15 bis 200 Euro zu erheben, könne dies bereits reichen. „Menschen abzuschrecken, die demonstrieren wollen“, beklagt die Gießener Grünen-Fraktionsvorsitzende Gerda Weigel-Greilich. Zwar sieht der Wiesbadener Kostenkatalog vor, Rechnungen lediglich für besondere Auflagen oder im Falle der Nichtigkeitsentscheidung zu verschicken. „Faktisch sei davon aber jede Demonstration betroffen“, fürchtet Weigel-Greilich. So kann von Seiten der Verwaltungsbehörden schon der Hinweis als Auflage verstanden werden, eine be-

stimmte Straßenseite zu benutzen, dass Ordner zu stellen sind oder Lautsprecher nur eine bestimmte Lautstärke erreichen dürfen. Zu spüren bekamen dies in Gießen jüngst die gegen Hartz IV demonstrierenden Gruppen. Nicht allein oppositionelle Politiker rügen ein solches Vorgehen. Auch dem vom „Bundesverfassungsgericht vertretenen Verständnis vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit widerspreche es, wenn Versammlungsbehörden für von ihnen verbotene oder mit Auflagen versehene Aufzüge und Versamm-



Auch am vergangenen Montag wurde in Gießen wieder gegen die Arbeitsmarktreform protestiert (jeweils ab 18 Uhr, Kirchenplatz).

Meinung gegen Bares

Egal, ob **gegen Hartz IV, wie aktuell in Gießen**, gegen Sparattacken oder ob pro-nationalistischer Natur: Wer seine **Meinung sagen will, muss in Hessen seit kurzem zahlen** – Gerichte allerdings widersprechen derlei **„Demokosten“**

Gegen Demonstranten helfen nur Verwaltungskostenbeiträge – die freie Abwandlung des berühmten Ausspruchs der frühen Arbeiterbewegung „Gegen Demokraten helfen nur Soldaten“ passt ins Jetzt: Rund 150 Jahre nachdem der Dichter Wilhelm von Merckel mit seinem Vers den antidemokratischen Zeitgeist jener postrevolutionären Tage auf den Punkt brachte, bleiben staatliche Repressionen gegen den Protest keinesfalls außen vor. Sollen also nicht wie in den Originalzeilen Sol-



Auch Erwerbstätige ängstigen sich mehr und mehr vor den Folgen von Hartz IV.

lungen eine Verwaltungsgebühr erheben würden“. Dies schreibt das Gießener Verwaltungsgericht in der Urteilsbegründung eines bereits im Juni geführten Prozesses. Seinerzeit klagte der Veranstalter einer rechtsextremen Demonstration gegen einen Kostenbescheid von 150 Euro. Die Zuständigen stellten dem Antragssteller die bei nationalistischen Umzügen üblichen Auflagen wie beispielsweise Waffen- und Marschierverbot in Rechnung. Es spielt die politische Richtung der Kundgebung keine Rolle: Solange der Veranstalter sich „kooperativ“ zeigt und die Auflagen akzeptiert, sind Gebühren nach Auffassung der Gerichte nicht Rechens. Und das ist gut so. Denn auch wenn etwaige Demokosten auf sämtliche Protesterrücken verteilt sogar tragbar wären – wer hat schon Lust, auf einer Kundgebung gegen Sparattacken und steigende Mehrkosten mit dem Klingelbeutel rumzugehen? Und nebenbei bemerkt: Noch nicht einmal Fußballclubs zahlen dafür, dass die Polizei ihre Fans in Schach hält.

Christian Schulze Wenning

Juni 2004: Berufungsprozess, 1. Versuch

Pleiten, Pech und CDU-RichterInnen

Am 15.12.2003 verurteilte Amtsrichter Wendel in einem skandalösen Urteil zwei Projektwerkstättler zu hohen Strafen. Nachweisen konnte er keine Tat – aber er konstruierte seltsame Bezüge und Indizien. Urteil und Hintergründe sind in der letztjährigen Dokumentation sowie unter www.projektwerkstatt.de/prozess nachzulesen. Am 23.-25.6.2004 sollte nun die Berufung laufen – doch die scheiterte zunächst. Der Grund sagt einiges über die Unabhängigkeit der Justiz: Hätte das Los gegolten, wären zwei von drei RichterInnen hochrangige CDU-FunktionärInnen aus Giessen und dem Sumpf um den Law-and-Order-Innenminister Bouffier gewesen.

Im Vorfeld der Berufungsverhandlung stieg wieder die Nervosität der Sicherheitsbehörden. Die Presse schwieg und die Humanistische Union kündigte eine erneute genaue Beobachtung an:

Pressemitteilung 04/5, Marburg, 18.06.2004

Bürgerrechtler beobachtet Berufungsverhandlung: HU kündigt Prozessbeobachtung an

Schon beim erstinstanzlichen Verfahren war Dragan Pavlovic dabei; von Mittwoch (23. Juni) bis Freitag (25. Juni) wird der stellvertretende Marburger HU-Vorsitzende die Humanistische Union (HU) in der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Giessen wieder als Prozessbeobachter vertreten. Das kündigte HU-Landessprecher Franz-Josef Hanke am Freitag (18. Juni) an.

Über die Verhandlung gegen zwei Aktive aus der Projektwerkstatt Reiskirchen-Saasen wegen „Sachbeschädigung“ am 15. Dezember 2003 hatte Pavlovic ein Protokoll erstellt. Es ist im Internet abrufbar unter: <http://www.hu-marburg.de/hu291203.shtml>

Auch bei der Verhandlung vor dem Landgericht wird der Bürgerrechtler seine Beobachtungen wieder zusammenfassen und ins Internet einstellen. Mit seiner Teilnahme möchte die hessische Regionalgliederung der Humanistischen Union ihr Augenmerk auf ein faires Verfahren gegen die Polit-AktivistInnen richten. Die Projektwerkstatt beklagt seit längerem Polizeiübergriffe und ein unverhältnismässig hartes Vorgehen der Giessener Justiz gegen die Projektwerkstatt und ihre Aktiven.

Mit der Prozessbeobachtung untermauert die HU die Forderung nach bedingungsloser Rechtsstaatlichkeit.

So hält die HU die Anordnung des „genetischen Fingerabdrucks“ wegen des Tatvorwurfs der Sachbeschädigung für einen Verstoß gegen das in der Verfassung verankerte Prinzip der Verhältnismässigkeit. Hierzu liegt dem Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde des Betroffenen vor.

Die HU geht von einem fairen Verfahren vor dem Landgericht Giessen aus. Mit der Prozessbeobachtung möchte Deutschlands grösste und älteste Bürgerrechtsorganisation auch das öffentliche Interesse an einer demokratischen und rechtsstaatlichen Justiz dokumentieren.

Franz-Josef Hanke (HU-Landessprecher)

Der Bericht des HU-Beobachters

Der erste Prozeßtag der Berufungsverhandlung verlief enttäuschend. Die Verhandlung war durchsetzt von Verfahrensfehlern die eindeutig auf der Seite des Gerichtes zu verorten sind. Das Gericht zog sich nach nur wenigen Verhandlungsminuten immer wieder zu Beratungen zurück was lange Pausen zur Folge hatte. Das strapazierte die Geduld der Zuschauer und Prozeßteilnehmer. Eine fachlich korrekte Prozeßführung scheint keine Selbstverständlichkeit zu sein. Vor allem irritierte mich das Hick-Hack der Richterin Brühl in der Frage ob eine neue Hauptverhandlung nach der Neubesetzung der Schöffen nötig sei was sie am Vormittag noch mühsam bestätigte. Am Nachmittag hingegen wollte Richterin Brühl davon nichts mehr wissen und Staatsanwalt Vaupel berichtete, dass „materiellrechtlich“ kein Beschluß der Richterin ergangen sei. Am zweiten Verhandlungstag kam ich eine Viertelstunde zur Prozeßeröffnung zu spät – aus der Erfahrung des Vortages schöpfend dass der Tag wieder viele Prozeßpausen bereithalten würde. Da erfuhr ich, daß die Verhandlung schon zu ende war, weil die Hauptverhandlung neu angesetzt wird.

Dragan Pavlovic, Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union, www.humanistische-union.de

Augenzeugen-Bericht vom 1. Verhandlungstag

Der erste Tag der Verhandlungen am Landgericht Giessen begann für die Angeklagten und die ZuschauerInnen mit einer umfangreichen Durchsuchung. Taschen leeren und Abtasten waren nicht die einzigen Prozeduren, die sie über sich ergehen lassen mussten. Selbst die Schuhe sollten sie ausziehen, damit diese gründlichst durchsucht werden konnten. Die Durchsuchung fand auch nicht wie üblich nur an der Eingangstür statt. Eine zweite Kontrollstelle erwartete die ZuschauerInnen vor dem Sitzungssaal. Dort mussten sie die gleiche Behandlung nocheinmal über sich ergehen lassen.

Als endlich alle ZuschauerInnen in den Bänken Platz genommen hatten, erschien die Richterin. Begrüsst wurde sie von einem tosenden Applaus, auf den sie mit Androhungen des Rausschmeißens reagierte. Der Beifall wurde beendet und der Prozess begann mit der Feststellung der persönlichen Daten der Beschuldigten. Dabei blieb es auch erstmal. In der Pause stellte die Verteidigung fest, daß eine Schöffin, Karin Pfeffer-Bouffier, die Schwester des hessischen Innenministers Volker Bouffier ist. Sie ist zudem nicht nur CDU-Politikerin, sondern auch im Magistrat der Stadt Giessen tätig. Da die Stadt Giessen aber bei einem Anklagepunkt die Strafanzeige gestellt hat und sie zudem bei einer Prügelei am CDU-Stand, aus der auch ein Anklagepunkt resultiert, anwesend war, erklärte sich die Schöffin für befangen (erst später stellte sich heraus, daß die Richterin schon von der Schöffin die Sachlage erfahren hatte, aber erstmal versuchen wollte, ob es nicht doch ginge). So wurde das Gerichtsverfahren ausgesetzt. Die Richterin verließ unter Applaus den Saal.

Nach einer Stunde sollten alle wieder im Gerichtssaal sein. Während dieser Stunde stellte sich heraus, daß die zweite Schöffin auch schon eine Vertretung für den Schöffen Dieter Gail ist. Dieser ist Stadtverordnetenvorsteher und Zeuge im Prozess. Als sich alle wieder im Gerichtssaal trafen, ging der Prozess aber nicht sofort weiter. Im Saal war es so warm, daß ZuschauerInnen ein Fenster öffnen wollten. Dies wurde ihnen aber verwehrt und so zog sich eine Person das T-Shirt aus und saß oben-ohne in der Bank. Einige ZuschauerInnen schienen Gefallen am Abtasten durch die Polizei bekommen zu haben. Immer wieder verließen sie den Raum, gingen aufs Klo oder rauchten eine Zigarette und wurden anschliessend wieder durchsucht. Einige forderten das Abtasten sogar offensiv ein.

Als die Richterin unter Beifall wieder den Saal betrat, wollte sie mit der Verhandlung neu beginnen. Doch die Verteidigung war sich sicher, daß neu geladen werden muss, da sie den Prozess ausgesetzt hat, dies auch zu Protokoll gegeben hat. Die Schriftführerin hatte dies sogar nocheinmal deutlich vorgelesen. Also kam die nächste Unterbrechung. Die Richterin ging wieder unter Beifall hinaus, forderte aber die Gerichtsdiener auf, sich jede Person zu merken, die beim Hineinkommen klatscht, damit sie diese hinauswerfen kann.

Während der Pause unterhielt sich der Staatsanwalt Vaupel mit der Schriftführerin, wobei sie ihm Einblick in das Protokoll gewährte und er ihr etwas auf dem Bildschirm ihres Computers zeigte.

Die ZuschauerInnen begannen wieder, nachdem sie aus dem Saal gegangen waren und wieder hinein wollten, das Abtasten einzufordern. Doch den PolizistInnen waren die Handschuhe ausgegangen und ohne diese wollten sie scheinbar nicht mehr und verzichteten.

Als die Richterin den Saal betrat, wurde nicht geklatscht. Dafür hatten alle ZuschauerInnen die Hände hinter dem Rücken verborgen und es war zu hören, daß einige auf die Lehne der Bank klopfen. Keine Person wurde dafür rausgeschmissen. Die Verteidigung stellte nun den Antrag eine Kopie des bisherigen Protokolls zu bekommen. Dieser wurde abgelehnt, da das Protokoll noch nicht abgeschlossen sei und keine Person zu diesem Zeitpunkt da hinein sehen dürfe. Staatsanwalt Vaupel aber gab zu, daß er einen Blick in das Protokoll

geworfen hatte. Dann war erstmal Mittag. Vor der Saaltür unterhielt sich ein Angeklagter mit einem Polizeizeugen über dessen Beruf. Die Schriftführerin des Prozesses lief an den beiden vorbei und sagte zum Zeugen, es lohne sich nicht mit dem Angeklagten zu reden, der sei es nicht wert. So stellte die Verteidigung nun einen Befangenheitsantrag gegen die Schriftführerin. Begründet wurde dieser auch mit dem unerlaubten Zeigen des Protokolls. Über den Antrag wurde in dem Prozess aber nicht mehr entschieden.

Denn da aber der Tag schon weit vortgeschritten war, beschloss die Richterin, den Prozess erst morgen beginnen zu lassen und machte Feierabend. Am zweiten Verhandlungstag wurde kein Bericht mehr geschrieben. Der Prozess bestand nur aus den üblichen umfangreichen Eingangskontrollen und dann einem kurzen Verlesen des Gerichtsbeschlusses, dass das Verfahren ausgesetzt sei und wiederholt würde. Und erst ein Dreivierteljahr später ging es erneut los: Am 10. März 2005 ...

Das Vorspiel zum nächsten Versuch lässt allerdings nichts Gutes vermuten. Der Antrag der Verteidigung um Beordnung von PflichtverteidigerInnen wurde von Landgericht Gießen und OLG (siehe Abb.) abgelehnt. Begründung: Der Prozess sei einfach, übersichtlich und die Angeklagten seien auch ohne AnwältInnen gut in der Lage, sich zu verteidigen. Wer im Juni 2004 dabei war, weiß wie gelogen das ist.

Inbesondere kann weder aus der nunmehr vorgesehenen mehrwöchigen Terminierung noch aus der Anzahl der Zeugen oder aus der Vielzahl der Tatvorwürfe auf eine besondere Schwierigkeit der Sache geschlossen werden. Vielmehr erfolgte die nunmehr großzügige Terminierung ersichtlich auf dem Hintergrund des bisherigen Prozessverlaufs. Auch handelt es sich zwar um zahlreiche Vorgänge, die jedoch jeder für sich übersichtlich und einfach gelagert sind, und umfangreiche und komplexe Aussagen nicht erwarten lassen. Darüber hinaus sind eine nicht unerhebliche Anzahl von Zeugen erst auf Veranlassung des Angeklagten überhaupt geladen worden.

Presstexte

Einigermaßen korrekt war die Zusammenfassung im Gießener Anzeiger vom 25.6.2004 (unten), interessant auch das Express-Vorwort am 27.7.2004 (rechts oben)

In der Gießener Allgemeine machte der Polizeifreund Bernd Altmeyen wieder mit Lügen Stimmung gegen die Angeklagten. Gegen seinen Text reichte einer der Angeklagten folgende Gegendarstellung ein, die jedoch von der Zeitung nicht abgedruckt wurde.

Die Berichterstattung über den Berufungsprozess gegen zwei Aktivisten aus der Projektwerkstatt ist in der Giessener Allgemeinen am 24. und 25. Juni 2004 mit der üblichen Mischung aus Hetze und Erfindungen abgelaufen. Das ist kein Einzelfall, sondern der Giessener Allgemeine bereits mehrfach nachgewiesen worden (siehe www.polizeidoku-giessen.de.vu). Im Einzelnen hat Polizeireporter Bernd Altmeyen diesmal erfunden:

1. Ein Antrag gegen die Vorsitzende Richterin sei vorbereitet worden. Das stimmt nicht. Richtig ist, dass das Gericht eine befangene Schöfin (CDU-Magistratsmitglied und Schwester des hessischen Innenministers) zurückziehen musste und die formalen Folgen des Richtertausches nicht bewältigte. Das verschweigt die Allgemeine in ihren Texten gänzlich und versucht, der Vertei-

Davon können die TV-Richter hinter ihren Mahagoniimitat-Pappresen nur träumen: Die wirklich filmreifen Vorführungen laufen derzeit – jedoch unter Ausschluss von Bild- und Tonaufnahmegegeräten – an Gießener Gerichtshöfen.

Befangen

Dabei wäre der Fall nach Willen der Stadtverordneten längst vom Tisch. Dass die beiden Politaktivisten Jörg Bergstedt und Patrick Neuhaus ihre Knast- und Geldstrafen (wir berichteten über die „kreative“ Rebellion) allerdings nicht so ohne weiteres akzeptieren würden, war bereits kurz nach dem damaligen Richterspruch klar. Dieser Tage hätte es zur Berufungsverhandlung vor dem Gießener Landgericht kommen sollen. Ein überaus bemerkenswerter Zufall verhinderte die erneute Rechtsprechung im Vorfeld. Die Schöffen – sprich die neutralen Laienrichter zur Seite des Hauptamtlichen – rekrutierte die Gemeindevertretung aus den Reihen jener, die an einer derben



Der Ort für fernsehreife Gericht-Polit-Soaps
Foto: CSW

Abstrafung der Projektwerkstättler wohl nichts auszusetzen hätten: So sollte neben der Schwester des hessischen Innenministers Bouffier (CDU) ursprünglich auch Stadtverordnetenvorsteher Gail nach § 30 VVG gleichberechtigt mit dem Amtsrichter das Urteil fällen. Die von der Anklagebank gemutmaßte „Befangenheit“ sehen auch die Zuständigen ein – woraufhin der Prozess auf unbestimmte Zeit verschoben wurde. Wieder ein Beweis von „politischer Justiz“ in Gießen? Wenn, dann funktioniert diese doch immerhin in beide Richtungen: Trotz der nach Expertenmeinungen recht schwammigen Beweislage annullierte das Verwaltungsgericht der Stadt jetzt die Oberbürgermeisterwahl vom vergangenen September (mehr dazu im Heft).
Christian Schulze Wenning



gung die Schuld am Scheitern des Gerichtsprozesses zu geben.

2. Der eine Angeklagte sei der „Adlatus“ des anderen Angeklagten. Das ist eine unverschämte Beleidigung und basiert auf keinerlei Informationen, ist zudem im Text unbegründet.

3. Der Angeklagte Bergstedt hätte einen Polizisten getreten. Das ist eine Tatsachenbehauptung, Vorverurteilung und zudem strafbar (falsche und politische Verdächtigung, § 164 und 241a Strafgesetzbuch).

Anzeige gegen den Redakteur wird in dieser Sache und wegen Beleidigung gestellt, um die fortgesetzte Hetze und Erfindungen in der Giessener Allgemeinen fortan auch juristisch anzugreifen. Eine ausgewogenere Berichterstattung über den Berufungsprozess mit Stellungnahmen aus verschiedenen Richtungen findet man unter www.projektwerkstatt.de/prozess.

Internetseite zum Prozess: www.projektwerkstatt.de/prozess.

Vorsitzende lässt Prozess gegen Bergstedt platzen

Verfahrensbeteiligte überrascht über Entscheidung – Befürchtung, dass „bisher vorgesehener Zeitrahmen gesprengt wird“

GIESSEN (mei). Die Nachricht überraschte alle Anwesenden: Der zweite Prozessstag im Berufungsverfahren gegen den Politaktivisten Jörg Bergstedt (39) und einen 23-jährigen Mitangeklagten vor dem Landgericht dauerte nicht länger als eine Minute und bedeutet vorerst das Ende der Verhandlung. Staatsanwalt Martin Vaupel und die beiden Verteidiger staunten gestern Morgen nicht schlecht, als die Vorsitzende der Dritten Kammer, Gertraud Brühl, verkündete, dass der Prozess ausgesetzt wird.

Der Grund: Es sei „zu erwarten, dass die Dauer der Hauptverhandlung im bisher vorgesehenen Zeitrahmen gesprengt“ werde. „Eine umfangreiche Neuplanung“

sei deshalb notwendig. Eine Begründung, die für Staatsanwalt und Verteidiger überraschend kam. Der für drei Tage angesetzte Prozess war damit geplatzt. Ein neuer Termin wird von der Kammer festgesetzt. Die zahlreichen Polizei- und Justizbeamten, die während des Verfahrens für verschärfte Sicherheitskontrollen zuständig waren, wurden wieder abgezogen.

Die Entscheidung des Gerichts war die Folge eines turbulenten und von Pannen begleiteten ersten Prozessstages, an dem so gut wie nicht verhandelt worden war. Nachdem eine Schöfin wegen Befangenheit zurückgetreten war, hatten die Frankfurter Verteidiger die Vorgehensweise und Neubesetzung des Gerichts kritisiert.

Die Folge: juristische Diskussionen, unzählige Beratungspausen und Anträge der Verteidigung. Schon bald stand fest, dass sämtliche Zeugen wegen Zeitnot abgeladen werden mussten.

Menschen vor dem Richter

Am Ende des ersten siebenstündigen Prozessstages erklärten die Verteidiger zudem noch die Protokollführerin für befangen. Gegen 16 Uhr hatte die Vorsitzende die Verhandlung, die wegen ständigen Grölens aus den Zuschauerreihen akus-

tisch zum Teil schwer zu verfolgen war, unterbrochen.

Bergstedt war im vergangenen Dezember vom Amtsgericht zu einer neunmonatigen Freiheitsstrafe wegen gefährlicher und vorsätzlicher Körperverletzung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung vor dem Amtsgericht verurteilt worden. Beide Angeklagte hatten sich zudem wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung schuldig gemacht, weshalb der 23-Jährige eine Geldstrafe von 1000 Euro (100 Tagessätze zu je zehn Euro) zahlen muss. Die beiden Männer hatten sich damals noch selbst verteidigt und anschließend Berufung gegen die Entscheidung eingelegt.

Juli 2004: Platzverweise und Ingewahrsam am 10.7.2004 in Lich

Protest verboten, Meinungsfreiheit adé

Am 10. Juli fand auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei in Lich ein „Tag der offenen Tür“ statt – ein riesiges Propaganda-Spektakel für Kontrolle und Repressionsorgane inklusive Vorführung von Mehrzweckknüppeln (kein Scherz!) und weiteren „Attraktionen“. Vor dem offiziellen Fest wohnten die Law-and-order-Populisten Koch (CDU-Ministerpräsident) und Volker Bouffier (Innenminister) einem Gelöbnis von Nachwuchs-Cops bei. Tatsächlich waren die Tore der Polizei-Kaserne nicht für alle offen: KritikerInnen des Sicherheitswahns wurden direkt am Eingang des Platzes verwiesen und im folgenden von einem amüsanten Polizei-Aufgebot „beobachtet“.

Hier folgt zunächst eine Beschreibung der Vorgänge am Tag des Polizeifestes (Quelle: www.de.indymedia.org/2004/07/87260.shtml).

Ganz normale Eingangskontrollen, vergessliche PolizistInnen und begehrte Fahndungsplakate

Direkt hinter dem Eingang wurden fünf Leute kontrolliert, die nach und nach aus den „guten“ BesucherInnen gefiltert wurden. Eine weitere Gruppe von ca. fünf Personen wurde vor dem Eingangstor kontrolliert. Eine Person, die sich noch in hundert Meter Entfernung zur Kaserne befand, wurde für eine „ganz normale Personalienfeststellung“ auf das Gelände getragen. Interessant war, dass die Ordnungshüter zielgerichtet auch Leute anhielten, die ohne „linkes“ Outfit unterwegs waren. Während die Personalien kontrolliert werden, sagt ein Beamter am Telefon: „Da ist einer, der auch auf dem Plakat drauf war, die bekommen alle Hausverbot.“ Das immer wieder eingesetzte Plakat ist ein A4-Blatt und zeigt die Gesichter einzelner Personen, die besonders böse sind und dem „Umfeld der Projektwerkstatt Saasen“ zugeordnet werden. Möglicherweise gibt es sogar ein Ranking nach „Gefährlichkeitsgrad“ der Person. Aufgrund des Kultstatus ist dieses Plakat natürlich sehr begehrt. Einer der AktivistInnen bot an, gegen Aushändigung des Plakates den Ort zu verlassen – leider konnte sich der Beamte nicht mehr an das zwei Minuten zurück liegende Telefonat und das dort erwähnte Plakat erinnern. An dieser eigenartigen Krankheit scheinen alle BeamtInnen zu leiden, die auf das Plakat angesprochen werden. Alle kontrollierten Personen wurden des Platzes verwiesen ...

Begleitservice und die öffentliche Ordnung störende Flugblätter

In der Nähe der Kaserne wurde selbst ein MARS-TV Fernsteam von PolizistInnen angegangen, obwohl das HSOG gar nicht auf dem Mars gilt. Kurzzeitig wurden ein Transpi, Mikrofon und MARS-TV-Weste gezockt, dann aber wieder heraus gegeben. Aufgrund der Platzverweise wurde eine intensive Berichterstattung und Befragung von ErdbewohnerInnen leider unmöglich gemacht. Daher zog eine Gruppe in Richtung der Dietrich-Bonhöffer-Schule, wo ein Parkplatz für die FestbesucherInnen mit Shuttle-Service eingerichtet worden war. Die Gruppe wurde teilweise von drei Wannern verfolgt. Eine Person, die alleine unterwegs war, hatte auch ständige Begleitung von zwei gut gefüllten Wannern, deren Insassen zu Fuß weiter folgten, wenn Treppenstufen umfahren werden mußten. Ein ganz schöner Aufriss für ca. 10 AktivistInnen ... ganz im Giessen-Style. An der Schule wurde von sehr aggressiven Cops anfangs selbst das Verteilen einer polizeikritischen Zeitung unterbunden – eine Person wurde aus dem Eingang eines Busses geworfen und fiel samt Beamten zu Boden. BesucherInnen, die die kritische Informationen annahmen, wurden von neben den VerteilerInnen postierten Polizisten aufgefordert, diese in den Müll zu werfen, nicht zu beachten u.ä. – grausamerweise folgten einige Leute den Weisungen der Ordnungshüter. Begründung der Cops: Die öffentliche Ordnung wurde gestört ... durch Zeitungen, aha. Wenig später wurde eine Person eingefahren, weil sie ja jederzeit eines der Shuttle betreten könnte und das gegen den Platzverweis dort, wo der Bus hinfahren wollte ... wer den Knüppel hat, hat die Logik auf seiner Seite. Ein Beobachter wurde von zwei besonders gewitzten Polizisten auf Distanz gehalten mit dem Verweis auf die Bürgerrechte des Betroffenen, von wegen er hätte ein Recht darauf, dass nicht alles mitgehört werde, was er sagt ... ja, ja, das individuelle Recht, unbeobachtet abtransportiert zu werden. Einige Cops berichteten verärgert darüber, dass es Unbekannten trotz allem gelungen war, auf dem Kasernengelände Aufklebis mit Anti-Polizei-Sprüchen zu verkleben.

Nach alledem wurden Zeitungen an die BesucherInnen verteilt – die Einsatzkräfte beschränkten sich darauf, allen AktivistInnen zu folgen, die irgendwie mal um die Ecke bogen. Gegen 19 Uhr wurde die in die Ferniestraße (www.projektwerkstatt.de/gav/fernie/fernie01.htm) verbrachte Person frei gelassen.

Einschätzung

Insgesamt ist der Tag wahrscheinlich ein klarer Erfolg für den Polizeiapparat, der sich um ein „bürgernahes Image“ bemüht durch Kindergartenbesuche usw. Luftballons, als Show inszenierte Festnahmen und Souvenirs für Kinder haben ja zum Ziel, Akzeptanz für Sicherheitswahn und (Polizei-)Staat zu schaffen ... und es fanden viele Familien den Weg in die Kaserne, die sich von der Erlebnis-Pädagogik haben einlullen lassen. Ein bunter Widerstand gegen Law and Order, der für eine offene Gesellschaft ohne Ausgrenzung und Repression werben könnte, war an diesem Tag im Hintertreffen – personell sowieso, aber auch die Kreativität, Subversion und Entschlossenheit hat deutlich gefehlt. Klar ist, dass die Rahmenbedingungen durch den Kurs der Polizei bestimmt wurden: Das betont arrogant-harte Auftreten der Polizei gegenüber Leuten, die „nur“ Flugblätter verteilen oder per MARS-TV den Sicherheitswahn auf lustige Art hinterfragen wollten, richtete sich gegen jede noch so niedrig schwellige Artikulation von Protest. Das Fest der Polizei sollte keinen Millimeter Raum für die Kritik an law and order bieten ... das martialische Polizeiaufgebot ist insofern kein Ausdruck von Stärke.

Trotz allem wurden eine Reihe von Ideen für nächstes Jahr gesammelt:

- Als irgendein langweiliger Verein einen Pro-Polizei-Infostand anmelden, der dann deutlich über die Stränge schlägt
- MigrantInnen-Gruppe, die sich für rassistische Kontrollen und Abschiebungen bedankt
- „Invaliden“-Gruppen mit Verbänden, Pflastern, Kunstblut im Gesicht und ähnlichen Andenken von Polizeiübergreifen und dazu passenden T-Shirts (am besten so vorbereitet, dass alles erst auf dem Gelände aufgetragen wird)

Die verteilte „polizeitung“ als PDF:

www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/polizeitung.pdf.

Polizeiaktionen unrechtmäßig?

Der Festgenommene legte gegen alle vier Handlungen der Polizei Widerspruch ein – zunächst bei der Polizei selbst.

Widerspruch

1. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 in den westlichen Ortsteilen von Lich.

Dieser Platzverweis wurde begründet mit dem Schutz der Veranstaltung in der Polizeikaserne. Diese ist jedoch fest umzäunt und war zudem von einem bemerkenswerten Polizeiaufgebot gesichert. Es ist völlig unklar, wie eine Störung aus dem anliegenden Wohngebiet überhaupt hätte aussehen können.

Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass hier (wie bei den anderen Polizeianweisungen auch) das Interesse der Polizei und den dahinterliegenden Machtstrukturen überwog, jeglichen Protest gegen die Polizeischau zu unterbinden, also z.B. auch das Verteilen von Flugblättern an den Zufahrtsstraßen.

2. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 für den Bereich der Bushaltestelle an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Der Platzverweis wurde für den Bereich vor den wartenden Bussen erklärt. Eine Begründung erfolgte gar nicht, allerdings wurde das Hinhalten von Flugblättern an herankommende Personen als „Nötigung“ bezeichnet. Polizisten forderten die Personen zudem auf, die Flugblätter wieder wegzuschmeißen u.ä. (was dann auch viele gehorsam taten – ein deutliches Zeichen für den Zustand der Republik und die Aussichten auf eine erneute autoritär-totalitäre Organisation der Gesellschaft).

Platzverweise, um das Verteilen von Flugblättern zu verhindern, sind nicht zulässig.

3. gegen die Ingewahrsamnahme am 10.7.2004

Diese wurde begründet damit, dass ich in einen Bus einsteigen und in die Zone des geltenden Platzverweises zurückfahren könnte. Diese Überlegung ist absurd, denn die Busse wurden von PolizistInnen gefahren und gesichert, d.h. es wäre niemals möglich gewesen, mit dem Bus bis zur Kaserne zu gelangen. Zudem ist es absurd, jemandem einen Platzverweis zu erteilen und ihn dann weit außerhalb dieser Zone festzunehmen, weil er ja in die verbotene Zone zurückfahren könne. Mit dieser Logik ist es nicht mehr möglich, so zu handeln, dass die Polizei keinen Vorwand für die Freiheitsberaubung mehr hat. Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass auch hier das Verteilen von Flugblättern unterbunden werden sollte.

4. gegen die illegale Beschlagnahme von Flugblättern und einer Digitalkamera am 10.7.2004

Vor der Ingewahrsamnahme hatte ich Flugblätter und eine Digitalkamera dabei, die ich den nicht inhaftierten AktivistInnen zurückgeben wollte. Das unterband die Polizei, andere Personen durften nicht in meine Nähe. Darauf legte ich Flugblätter und Kamera mit Genehmigung der Polizisten auf den Boden und informierte andere darüber. Als die anschließend zu der Stelle kamen, war beides nicht mehr da. Es muß also von der Polizei weggenommen worden sein – allerdings ohne jeglichen formalen Beschlagnahme- oder Sicherstellungsvorgang. Zu befürchten ist sogar, dass die gegen das Flugblattverteilen und jeglichen Ansätze kritischer Meinungsäußerung vorgehenden Polizisten alles an sich genommen haben, ohne das zu protokollieren – und die Materialien einfach verschwinden lassen.

Außerdem erstattete er „Anzeige wegen Freiheitsberaubung gegen die beteiligten und zuständigen BeamtInnen (Ingewahrsamnahme am 10.7.2004)“.

Der Polizei- und Justizfilz agiert

Aus dem Polizeipräsidium kam eine lapidare Antwort – der Widerspruch sei unzulässig. Das wurde gleich mit dem Hinweis verbunden auf nun folgende Gebühren und der Ankündigung, dass auch die Festnahme in Rechnung gestellt wird.

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

2. Der Widerspruchsführer hat dem Polizeipräsidium Mittelhessen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen, soweit entstanden, zu erstatten.

3. Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ist kosten- und auslagenpflichtig. Hinsichtlich dieser Kosten und Auslagen ergeht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ein gesonderter Bescheid, der dann auch mit einem gesonderten Rechtsbehelf angegriffen werden kann.

Erst später wurde klar, warum der Widerspruch als unzulässig erklärt wurde. In einem internen Papier des Polizeipräsidiums fragt der LtD. Polizeidirektor Voss, meist als Chef vom Dienst oberster Befehlshaber bei praktischen Polizeieinsätzen in und um Gießen, warum keine genaueren Gründe für die Widerspruchsablehnung erfolgten. Daraufhin notiert ein Polizeibeamter namens Pape: „Da der Wider-

Begründung:

Der Widerspruchsführer wendet sich mit seinem Widerspruch gegen den ihm erteilten Platzverweis, seine Ingewahrsamnahme sowie die angebliche Beschlagnahme einer Digitalkamera am 10.07.2004.

Am 10.07.2004 fand auf dem Gelände der II. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich ein Tag der offenen Tür statt. Gegen 13.45 Uhr erschien der Widerspruchsführer im Zufahrtsbereich der II.BPA, welcher bereits zum Gelände der II. BPA gehört. Der Widerspruchsführer ist in der Vergangenheit mehrmals bei der Polizei als dem linken Spektrum zuzuordnender Aktivist aktenkundig in Erscheinung getreten.

Er weigerte sich im Rahmen einer durchgeführten Identitätsfeststellung wiederholt, Aufforderungen der Polizeibeamten Folge zu leisten und widersetzte sich auch der dadurch erforderlich gewordenen und zuvor angedrohten Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. § 52 HSOG.

Daraufhin wurde ihm für den Veranstaltungstag ein Platzverweis gem. § 31 HSOG für das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung sowie für das nähere Umfeld im Umkreis von 100 m erteilt sowie ein Hausverbot ausgesprochen.

Gegen 15.00 Uhr bestieg der Widerspruchsführer im Bereich der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Lich einen Shuttlebus, der die Besucher des Tages der offenen Tür ohne Zwischenhalt direkt auf das Gelände der II. BPA bringen sollte, nachdem er zunächst vor dem Bus Flugblätter verteilt hatte. Da der Widerspruchsführer der dreimaligen Aufforderung, den Bus zu verlassen, nicht Folge leistete, er die Besucher sowohl am Ein- als auch Aussteigen hinderte und zudem zu befürchten war, dass er mit dem Bus trotz Platzverweis und Hausverbot direkt auf das Gelände der II.BPA fahren würde, wurde er gem. § 32 HSOG in Gewahrsam genommen. Eine Digitalkamera wurde ihm von den Polizeibeamten weder weg- noch in Verwahrung genommen.

Mit Schreiben vom 11.07.2004, eingegangen am 13.07.2004, legte der Widerspruchsführer gegen den ihm erteilten Platzverweis, seine Ingewahrsamnahme sowie die angebliche Beschlagnahme seiner Digitalkamera Widerspruch ein.

Das Polizeipräsidium Mittelhessen ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

Der Widerspruch gegen die angebliche Beschlagnahme der Digitalkamera ist bereits deshalb unzulässig, da eine Sicherstellung nicht erfolgte und somit kein Verwaltungsakt vorliegt, gegen den ein Widerspruch eingelegt werden könnte.

Der Widerspruch gegen den Platzverweis und die Ingewahrsamnahme ist zwar form- und fristgerecht eingelegt, er ist jedoch gleichwohl unzulässig, da sich die Maßnahmen, gegen die er sich richtet, durch Zeitablauf erledigt haben.

Bei Rechtsbehelfen, die sich gegen bereits abgeschlossene Maßnahmen richten, handelt es sich um sog. Fortsetzungsfeststellungswidersprüche. Nach herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur werden Fortsetzungsfeststellungswidersprüche grundsätzlich als unstatthaft und damit unzulässig angesehen, da sie nicht Sachurteilsvoraussetzung für eine spätere Klage sind.

Die Betroffenen haben in diesen Fällen die Möglichkeit, sich unmittelbar mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage an das zuständige Verwaltungsgericht zu wenden, um die Rechtmäßigkeit des (erledigten) Verwaltungsaktes überprüfen zu lassen.

Da der Widerspruch bereits unzulässig ist, besteht für eine materiell-rechtliche Überprüfung der Maßnahmen kein Anlass.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 80 Abs. 1 S. 3 HVwVfG.

spruch als unzulässig zurückgewiesen wird, damit keine materielle Prüfung erfolgt, kommt es nicht darauf an, weswegen im Einzelnen der B. in Erscheinung getreten ist“. Das Wort „damit“ zeigt das Interesse. Die Polizei sucht bewusst Formen, in denen sie konkrete Details verschweigen oder gar vertuschen kann.

Dem setzt ein weiterer handschriftlicher Vermerk die Krone auf. Die ursprüngliche Verfasserin der Widerspruchsablehnung, Frau Brecht, notiert: „ich bin derselben Ansicht wie Herr Pape. Zudem würden wir Herrn Bergstedt mit weiteren Ausführungen nur zusätzliche Angriffsflächen bieten“. Das macht alles klar: Die weiteren Details nützen dem

Opfer der Polizeiiübergriffe. Also verschweigt die Polizei das. Sie ist bewusst Ort des Vertuschens, nicht des Ermittlens. Der Polizeichef vom Dienst beendet die Handvermerke wieder mit Bezug auf den vorigen Kommentar von Frau Brecht: „Ihre Ausführungen kann ich nachvollziehen.“

Anzeige gleich eingestellt ...

Am 10.7.2004 wurden etliche Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt am Betreten eines Polizeifestes in Lich gehindert. Sie erhielten Hausverbot und Platzverweise für die angrenzenden Wohngebiete. Eine Person wurde in den kleinen Kontroll-Polizeikessel erst noch zur Bereitschaftspolizeikaserne geschleppt, weil sie noch gar nicht in der Nähe war und auch da nicht hin wollte. Die gleiche Person wurde einige Zeit später von Polizeibeamten attackiert, als sie an einer Bushaltestelle ca. 2 km entfernt Flugblätter verteilte. Kurze Zeit später wurde sie festgenommen für einige Stunden Polizeigewahrsam. Gegen diese absurden Polizeimethoden legte der Betroffene Widerspruch ein (wurde zurückgewiesen) und schließlich Anzeige wegen Freiheitsberaubung. Staatsanwalt Vaupel stellte die Ermittlungen innerhalb weniger Tage ein.

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung).

Gründe:

Am 10.07.2004 fand auf dem Gelände der II. Bereitschaftspolizei in Lich ein Tag der offenen Tür statt. Der Anzeigerstatter und drei weitere Personen leisteten Widerstand gegen eine im Eingangsbereich an ihnen vorgenommene Personenfeststellung. Sie versuchten mehrfach lautstark, die Festbesucher auf die ihrer Auffassung nach rechtswidrige Maßnahme aufmerksam zu machen. Nach Beendigung der Personenfeststellung wurden ein Hausverbot und ein Platzverweis erteilt. Später versuchte der Anzeigerstatter in einem Shuttle Bus an der Dietrich Bonhoeffer Schule Flugblätter zu verteilen und störte Besucher beim Einsteigen. Der Bus sollte Besucher ohne Zwischenstopp auf das Gelände der Bereitschaftspolizei bringen.

Der Anzeigerstatter wurde mehrfach vergeblich aufgefordert, den Bus zu verlassen, und sodann durch Polizeibeamte aus dem Bus gezogen. Ihm wurde die Ingewahrsamnahme bis 19.00 Uhr eröffnet. Er rief seinen Bekannten auf der anderen Straßenseite laut zu, er sei festgenommen und jemand müsse „das hier“ abholen. Dabei legte er seine Digitalkamera und einige Flugblätter an den Straßenrand. Er wiederholte seine Aufforderung mit dem Hinweis, dass da noch Sachen liegen würden, die dann abgeholt werden müssten. Der Anzeigerstatter wurde ins PP Gießen verbracht.

Der Anzeigerstatter sieht die Straftatbestände des Raubes - weil ihm die Kamera und die Flugblätter abhanden gekommen seien - und der Freiheitsberaubung als erfüllt.

Für einen Raub bestehen keine Anhaltspunkte. Die von der Festnahme gefertigte Videoaufnahme und sogar die Anzeige belegen, dass der Anzeigerstatter Kamera und Flugblätter auf den Boden gelegt hat. Die Gegenstände waren frei zugänglich und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sie von Polizeibeamten weggenommen wurden.

Eine Freiheitsberaubung kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme der Polizei rechtswidrig war. Rechtsgrundlage für die Ingewahrsamnahme war § 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG. Danach muss die Handlung der Polizei unerlässlich sein, um eine Platzverweisung nach § 31 HSOG durchzusetzen. Der Anzeigerstatter war des Polizeigeländes der Bereitschaftspolizei in Lich verwiesen worden. Er befand sich zum Zeitpunkt der Festnahme in einem Bus, der ohne Zwischenstopp dorthin fahren sollte. Daher war zu befürchten, dass er dorthin zurückkehren und damit gegen den Platzverweis verstoßen wollte. In Anbetracht der mehrfachen vergeblichen Aufforderung und des zuvor gezeigten widerstrebenden Verhaltens des Anzeigerstatters war die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Daher war die Maßnahme rechtmäßig und eine Freiheitsberaubung liegt nicht vor.

Die Begründungen im Text von Staatsanwalt Vaupel sind hanebüchen:

- Die Behauptung, der Anzeigerstatter und drei weitere Personen hätten Widerstand gegen die Personalienfeststellung geleistet, ist frei erfunden – im übrigen (wie so oft) im Nachhinein hinzuge-dichtet.
- Dass die im Polizeikessel befindlichen Personen BesucherInnen lautstark auf sich aufmerksam machten, ist weder verboten noch eine Gefahr. Nur letzteres aber würde einen Platzverweis oder eine daraus folgende Ingewahrsamnahme rechtfertigen.

- Vaupel gibt selbst zu, dass der Anzeigerstatter dem Platzverweis gefolgt ist – trotz Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit. Das Verteilen von Flugblättern 2 km entfernt ist weder verboten noch eine Gefahr.

- Der Anzeigerstatter befand sich nie „im“ Bus, sondern reichte durch die offene hintere Tür (die vordere war ebenfalls geöffnet!) Flugblätter in den Bus. Aus keiner Handlung war abzuleiten, dass er im Bus mitfahren wollte, da er nie weiter als bis auf die erste Stufe der Eingangstreppe ging. Das Betreten des Busses war ihm zudem nie untersagt worden. Das Besucher beim Besteigen des Busses gestört wurden, ist frei erfunden. In jedem Fall war nirgendwo eine Gefahr zu erkennen, die allein eine Ingewahrsamnahme rechtfertigt.

- Die Festnahme erfolgte weder im Bus noch im Zusammenhang mit dem Flugblattverteilen, sondern in deutlicher Entfernung von der Bushaltestelle. Das der Anzeigerstatter seinen Bekannten „auf der anderen Straßenseite“ etwas zurief, ist zwar richtig, aber die Bekannten standen noch beim Bus, nicht der Anzeigerstatter.

- Der Ablauf mit der Digitalkamera ist richtig beschrieben, nur war die Kamera, als die Polizei den Festnahmeort wieder freigab, nicht mehr da. Da sie von der Polizei während der Festnahme gesichert war, kann nur die Polizei selbst die Kamera entwendet haben.

- Vaupel wiederholt die Lüge von der Festnahme im Bus. Da er selbst auf ein dauernd mitlaufendes Video verweist, wäre es ein Leichtes für ihn gewesen, den tatsächlichen Ablauf zu überprüfen. Offenbar hat StA Vaupel aber gar nicht ermittelt.

- An keiner Stelle beschreibt Vaupel, welche Gefahr vom Anzeigerstatter ausgegangen sein soll. Eine solche Gefahr ist aber Voraussetzung für Platzverweis und Ingewahrsamnahme (s. HSOG).

Daraufhin legte der Betroffene Beschwerde beim Oberstaatsanwalt von Hessen ein. Doch erwartungsgemäß deckt der den Gießener Oberrichter Vaupel:

w e g e n Verdachts der Freiheitsberaubung u. a.

wird die Beschwerde des Herrn Jörg Bergstedt vom 21.09.2004

gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen vom 13.09.2004

- Aktenzeichen 501 Js 19842/04 -

verworfen.

Gründe:

Der angefochtene Bescheid, mit dem die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt hat, ist auch

unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht zu beanstanden. Er entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die Staatsanwaltschaft hat den hinreichenden Tatverdacht der *Freiheitsberaubung* (§ 239 StGB) aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Bescheides zu Recht verneint. Auf die ausführliche Einstellungsbegründung kann in vollem Umfang Bezug genommen werden.

Der hinreichende Tatverdacht des *Raubes* (§ 249 StGB) oder des *Diebstahls* (§ 242 StGB) bzw. der *Unterschlagung* (§ 246 StGB) scheidet bereits daran, dass völlig ungeklärt ist, was mit der Kamera und den Flugblättern des Beschwerdeführers nach dessen Ingewahrsamnahme geschehen ist. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass einer der Beschuldigten die Gegenstände an sich genommen hätte, geschweige denn mit Gewalt, wie dies der Raubtatbestand erfordert.

Klage gegen Platzverweis und Gewahrsam

Nachdem die Polizei (siehe oben) den Widerspruch als unzulässig zurückwies, reichte der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht ein. Ziel: Feststellen lassen, dass Platzverweise und Gewahrsam nicht rechtmäßig seien. Auszüge aus der Klage folge hier:

Fortsetzungsfeststellungsklage

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Fortsetzungsfeststellungsklage gegen das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Gießen durch den Polizeipräsidenten wegen Verbringungsgewahrsam, zweimaligen Platzverweis und Unterbindungsgewahrsam am 10.7.2004 in Lich. Die Klage begründe ich wie folgt: ... (Text wie Beschwerde bei Polizei, siehe oben)

Zudem nehme ich wie folgt zum Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Stellung (Az. V 1 – 21 a 02 (W 13/04):

... Schilderung entspricht nicht der Wahrheit. Ganz im Gegenteil beweist die Tatsache, dass ich in einem ca. 2 km entfernten Parkplatzbereich Flugblätter verteilte, dass ich mich dem Platzverweis gefügt habe. Dazu war keinerlei Gewaltanwendung notwendig.

Ich verteilte im Bereich einer Bushaltestelle Flugblätter. Dabei waren ständig erhebliche Polizeikräfte vor Ort präsent. Diese störten das Verteilen der Flugblätter dadurch, dass sie ständig die PassantInnen aufforderten, uns nicht zu beachten – ein deutlicher Eingriff in die Meinungsfreiheit. Einen Bus in der geschilderten Weise habe ich nie bestiegen. Vielmehr habe ich durch die Bustür im Bus sitzenden PassantInnen Flugblätter gereicht. Busgäste wurden zu keiner Zeit behindert, da keine weiteren Gästen einsteigen wollen. Zudem hatte der Bus auch zwei offene Eingänge. Ich wurde auch nicht dreimal zum Verlassen aufgefordert. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich weder einen Platzverweis für die Bushaltestelle noch war mir untersagt worden, in den Bus zu steigen. Selbst ein Einsteigen wäre also noch kein Grund für einen Gewahrsam gewesen, sondern eine Aufforderung zum Verlassen hätte ausgereicht. Stattdessen griff mich ein Polizeibeamter körperlich an, als ich auf der untersten Stufe des hinteren Buseingangs stand und Flugblätter ins Innere reichte. Die Annahme, ich könnte in einem von einem Polizisten gesteuerten Bus in die Polizeikaserne fahren wollen, ist bereits absurd, weil das ein aussichtsloses Unterfangen gewesen wäre. Zudem entstünde selbst wenn ich es gewollt hätte, dadurch keine „Gefahr“, wenn eine Einzelperson ohne jegliches Material für strafbare Handlungen einen von Hunderten von bewaffneten Polizisten bewachten Bereich nur betritt. Die „Gefahr“ ist von der Polizei auch nie benannt worden – auch nicht in ihrem Widerspruchsbescheid.

Die Festnahme erfolgte nicht nach dem Hineinreichen von Flugblättern in den Bus, sondern deutlich später und außerhalb des Parkplatzgeländes. ... Rechtswidrig sind alle Maßnahmen schon deshalb, weil eine „Gefahr“ nie gegeben war und auch nie benannt wurde (weder im Geschehen noch im Widerspruchsbescheid). Damit fehlt die Voraussetzung nach dem HSOG.

ZeugInnen für die benannten Vorgänge können nachgereicht werden. Hinsichtlich der Behauptung, die Polizei sei für Widersprüche gegen Platzverweise nicht zuständig, sei auf Vorgänge der vergangenen Jahre verwiesen, in denen die Polizei solche Widersprüche bearbeitet und bislang ausnahmslos akzeptiert hat.

Befangenes Verwaltungsgericht: Polizisten haben immer Recht ...

Das Verwaltungsgericht Gießen setzt aber noch einen drauf und behauptete schon vor dem Prozess und der Vernehmung von Zeugen, dass die Klage gegen Platzverweis und Ingewahrsamnahme keine Erfolgsaussichten habe, weil die Polizeibeamten in ihrer Aussage aussagen, dass sie rechtmäßig gehandelt haben. Schwarz auf weiß also: Ein Polizist als Zeuge hat immer recht. Das wird gar nicht mehr überprüft, ein Verfahren also überflüssig. Wer sich mit der Polizei einläßt hat schon verloren, weil die immer recht hat!

Konsequent ging der Kläger dagegen vor: Antrag auf Befangenheit

Darüber hinaus ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO abzulehnen, weil der Klage keine hinreichenden Erfolgsaussichten zukommen. Die aktenkundigen Umstände der durch die Polizei erteilten Platzverweise und Ingewahrsamnahmen am 10.07.2004 lassen Rechtsfehler nicht erkennen und erscheinen rechtmäßig. Dass die tätig gewordenen Polizeibeamten sich im Rahmen ihrer Befugnisse hielten und auch nicht gegen das Übermaßverbot verstießen, zeigt sich deutlich an dem aktenkundigen Bericht des Polizeikommissars Stefan Rink vom 10.07.2004 und dem Festnahmebericht des Polizeikommissars Peter Bott vom 10.07.2004 sowie der schriftlichen Zeugenaussage gleichen Datums des Polizeikommissars Debus und der Sachverhaltschilderung des Polizeioberkommissars Grimm, ebenfalls vom 10.07.2004. Danach gingen von dem Kläger Verhaltensweisen aus, die ein Eingreifen der Polizei zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung anlässlich des Tages der offenen Tür auf dem Gelände der II. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich gerechtfertigt erscheinen lassen.

der gesamten 10. Kammer des Verwaltungsgerichts wegen positiver Voreingenommenheit gegenüber den Polizeizeugen:

hiermit beantrage ich die Feststellung der Befangenheit der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen im genannten Verfahren.

Begründung:

In den Ausführungen der Kammer nimmt diese ohne weitere Prüfung sowie in Kenntnis offensichtlich abweichender Darstellungen des Klägers die Richtigkeit der Aussagen von Polizeibeamten in der vorliegenden Akte an. Für diese Annahme nennt die Kammer keine Gründe. Es ist offensichtlich, dass sie die Richtigkeit der Polizistenaussagen ausschließlich aus der Tatsache ableitet, dass es Polizeibeamte sind. Diese besitzen also für die Kammer eine höhere sowie gar absolute Glaubwürdigkeit. Damit ist ein Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr möglich. Die Kammer hat ja selbst bereits hinreichende Erfolgsaussichten verneint und das eben genau damit begründet, dass Polizeibeamte für den Kläger ungünstige Aussagen gemacht haben. Damit sind diese Zeuge bereits vor dem Verfahren gegenüber möglichen anderen ZeugInnen bevorzugt.

Die Befangenheit der Kammer durch diese dem Verfahren vorhergehende Festlegung darauf, welche Zeugen recht haben, ist offensichtlich. Dass dieses juristische Vorgehen in der deutschen Rechtsprechung weit verbreitet ist, heilt die Befangenheit und das Vor-Urteil nicht, sondern macht nur deutlich, welches Ausmaß die Gleichschaltung von Exekutive und Jurikative hat.

Verwaltungsgericht lehnt ab

Wie zu erwarten war, lehnte das VG den Befangenheitsantrag ab. Die Begründungen sind allerdings bemerkenswert. Zum einen behauptet das Gericht, Befangenheitsanträge müßten sich immer konkret gegen eine Person richten. Wenn eine ganz Kammer kollektiv (also ohne dass die Personen unterscheidbar sind) befangen ist, ist das folglich o.k. Kumpanei wird so zum gesetzlich geforderten Standard. Zudem behaupten die Richter, nie Aussagen zur Glaubwürdigkeit von Zeugen gemacht zu haben. Wer lesen kann, sie oben, was davon zu halten ist. Doch: Der Beschluss ist unanfechtbar – setzen die Richter selbst fest. Und vor Richtern schützt einen niemand mehr ...

Der Kläger hat trotzdem die Vorauszahlung geleistet. Der Prozess ist

Der Antrag auf Ablehnung der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts - diese besteht aus den Richtern am VG Höfer, Bodenbender und Karber - wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen.

Nach den §§ 54 VwGO, 41 bis 47 ZPO muss ein Ablehnungsgesuch immer individuelle, aus der Person des einzelnen Richters hergeleitete, angebbare und im Ablehnungsgesuch angegebene und glaubhaft gemachte Gründe, die geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit zu rechtfertigen, aufweisen. Dies ist nicht der Fall. Die pauschale Ablehnung der 10. Kammer ist deshalb wegen offensichtlicher Rechtsmissbräuchlichkeit unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.12.1975 - VI C 129.74 -, BVerwGE 50, 36).

daher noch nicht beendet, ein Verfahren wird stattfinden.

Sommer 2004: Die unendliche (Lügen-)Geschichte zum 9. Dezember 2003

Mutationen einer Gedichtelesung

Der folgende Text steht exemplarisch. Nirgendwo wurde so deutlich und war so eindeutig belegbar, dass Polizei und Justiz in Gießen absichtlich Beweismittel und Akten fälschen, dass sie lügen und vertuschen – und dass die verschiedenen Ebenen von Repressionsbehörden Hand in Hand Kritik daran abwehrten. Es gab keine Chance, ein Gerichtsverfahren eingang zu bringen. Keine Chance auf öffentliches Interesse. Volle Blockade in den Medien. Der Vorgang um eine harmlose Gedichtelesung auf öffentlicher Fläche kann gut für sich stehen. Er vereint alles in einem Fall.

1. Intro: Einordnung des 9.12. und Bedeutung des Falles

Am Abend des 9.12.2003 fand vor der Staatsanwaltschaft Giessen eine öffentlich angekündigte Gedichtelesung statt. Diese war mit Bezug zu dem am 15.12.2003 anstehenden „Mega-Prozesses“ gegen zwei Aktivisten aus dem Umfeld der Projektwerkstatt angesetzt worden, um die absurden Sicherheits- und Bewachungsmaßnahmen im Vorfeld zu karikieren. Womit niemand gerechnet hätte: 12 TeilnehmerInnen der Lesung wurden 18 Stunden lang in Gewahrsam genommen. Dieser Umstand allein war bereits ein „Highlight“ von Sicherheitswahn. Besonders spannend wurde der Vorgang allerdings erst durch die öffentliche Darstellung und die nachträglichen Rechtfertigungen seitens der Polizei: Nachdem anfangs angebliche „Farbschmierereien“ als Grund herhalten mussten, wurde daraus später ein bevorstehender Brandanschlag.

Die juristischen Auseinandersetzungen um die Vorgänge ziehen sich inzwischen weit über ein Jahr – Beschwerden und Anzeigen gegen die verantwortlichen Beamten brachten widersprüchliche und ständig wechselnden Begründungen für die repressive Maßnahme zum Vorschein. Insbesondere aufgrund der amtlichen Briefwechsel und Aktenvermerke zum 9.12. ist dieses Vorgang eine exzellente Dokumentation für den Umgang mit oppositionellen Gruppen – Polizei und Staatsanwaltschaft haben massiv mit falschen Verdächtigungen und bewussten Lügen gearbeitet, um ihr Vorgehen öffentlich zu rechtfertigen und Protest zu verunglimpfen. Die Reaktion der Staatsanwaltschaft Giessen auf eingegangene Anzeigen dokumentierte zudem, dass Polizei und Presse vor jeglicher Strafverfolgung geschützt werden sollen, die das Vertrauen in diese Institutionen beeinträchtigen könnte. Daher widmet sich dieser Text ausführlich den (Folge-)Ereignissen des 9.12.2003 ...

2. Was war passiert?

Das Geschehen rund um den 9.12.

2.1 Die Tage davor: Sicherheitswahn und kreative Aktionen

Am 15.12.2003 fand ein umfangreicher Prozess gegen zwei Aktive aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen statt – die Vorwürfe umfassten Sachbeschädigung (veränderte Wahlplakate, Graffiti auf der Galushalle Grünberg vor Besuch des CDU-Ministerpräsidenten Koch), Hausfriedensbruch bis hin zu Körperverletzung. Schon weit im Vorfeld sorgte die Polizei mit absurden Sicherheitsvorkehrungen um den Gerichtskomplex für Aufsehen – Tag und Nacht wurden die Gebäude von Streifenwagen und zivilen Kräften bewacht. Trotz der immensen Sicherheitsvorkehrungen wurden die Gerichtsgebäude in der Nacht zum 3.12. großflächig mit Farbe und politischen Parolen gegen Strafe und Justiz versehen.

Am 4.12. wurde die Projektwerkstatt in Saasen von der Polizei durchsucht. Am gleichen Tag veranstaltete die „Initiative Sicherer Giessen“ vor der Staatsanwaltschaft eine als Überidentifikation (d.h. so übertrieben mit den Organen des Staates solidarisieren, dass dies als Gegenteil wahrgenommen wird) angelegte Lichterkette, bei der satirische Lieder über Recht, Gerichte und die dahinter stehende Ordnung gesungen wurden. Diese Performance war im Internet und über Flugblätter angekündigt worden und wurde von zivilen und normalen Einsatzkräften der Polizei überwacht. Dabei gab es weder Zwischenfälle, Personalienkontrollen oder Eingriffe seitens der Polizei. Die „Kunst-Performance“ verlief friedlich und ohne Zwischenfälle. Die beteiligten Personen zogen ohne jegliche Einwirkung der Polizei davon.

Dieser Vorgang ist von daher interessant, weil die Machart zur Gedichtelesung am 9.12. sehr ähnlich ist – verwiesen sei auf die Herstellung

Terminkalender der Projektwerkstatt Saasen

Aktuelles zur Repression
Selbstorganisierung
Aktionen
Abriss

Aktuelle Termine

An den folgenden Terminen sind wir beteiligt ... d.h. sie finden entweder in der Projektwerkstatt statt oder Menschen aus der Projektwerkstatt fahren dorthin, planen Aktivitäten usw. Wegen gemeinsamer Anfahrt oder Aktivitäten wäre dann Kontaktaufnahme nett: 06401903283 oder per Mail ...

- Dienstag, 9.12. um 22 Uhr am Amtsgericht Gießen: Lesungen ... wer vorlesen will, bringt einfach was mit. Aus Lust und aus Protest gegen die Repressionsbehörden ... siehe 15.12., aber auch viele andere Anlässe!
- 12.12., ab 18 Uhr. **Bunt.Kreativ.Frech.Freitagabend:** Offener Abend in der Projektwerkstatt ... Gratsessen, Diskussionen, Film zum Thema "Knast"
- 12.-14.12. in der Projektwerkstatt: Seminar "Kreative Antirepression". Am 15.12. stehen Projektwerkstatter in Gießen vor Gericht ... ausreichend Grund, sich über kreative Möglichkeiten des Handelns bei Personalienfeststellung, Verhaftung, im Polizeikessel, gegen Knäste und Justiz oder im Gerichtssaal Gedanken zu machen. Am Freitagabend gehts los (siehe oben) und dann bis Sonntagmittag. Übernachtungsmöglichkeiten sind kein Problem. Und eine Nacht später ... siehe 15.12.1 Samstag, 13.12., 15 Uhr: Treffen aller Zeuginnen für den Prozeß!
- 14.12., 11 Uhr im Infoladen Gießen: Hessenweites Treffen selbstverwalteter Zentren
- 15.12. in Gießen, Amtsgericht (Raum 100A), 8.30 Uhr: Der fette Prozeß gegen zwei Projektwerkstatter. Mehr dazu (und wahrscheinlich gibts noch Aktionen und Treffen in den Tagen vorher, Idee z.B. ein Antirepressions-Seminar am Wochenende) savor usw.
- 15.12., 20 Uhr in Gießen im "Begrenz" Vokü (und ab dann jeden Montag)
- 20.12. in Gießen im "Begrenz": Einweihungsparty mit mehreren DJ's und DJane's, großer "Chill-Out-Zone" und evtl. Bands (Mannequin Suicide)
- 24.12., ab 18 Uhr. **Bunt.Kreativ.Frech.Freitagabend:** Offener Abend in der Projektwerkstatt ... Gratsessen, Diskussionen, Film plus Diskussionsmöglichkeit zum Thema "Kirche, Religion, Fundamentalismus und Herrschaft der Moral" ... mehr siehe unten!
- 25.12., ab 11 Uhr im Infoladen Gießen: Flohmarkt und Brunch
- 9.1.2004, ab 18 Uhr. **Bunt.Kreativ.Frech.Freitagabend:** Offener Abend in der Projektwerkstatt ... Gratsessen, Diskussionen und Film zu "Matrix" und moderner Herrschaft! Die "Matrix" kann mensch als Metapher für Herrschaftssysteme begreifen, die so subtile Techniken der Manipulation und Verhaltenssteuerung entwickelt hat, dass sich die Menschen sich inmitten von Unterdrückung völlig frei fühlen. Damit stellt der Film "Matrix" vielleicht einen Ansatzpunkt da, um an diesem Abend über moderne Herrschaft und die Möglichkeit von Befreiung nachzudenken. 16h Schnippeln für die Volkküche, 19h veganes Essen und ab ab 20h Film "Matrix" ... anschließend Diskussionsrunde zu moderner Herrschaft - und alles andere, worauf ihr Lust habt!

Quelle: www.projektwerkstatt.de/termin_prowe.html

der Öffentlichkeit im Vorfeld (Flugblätter, Werbung im Internet) sowie künstlerische Darbietungen. Der Polizei war also bekannt, wie solche „Kunst-Performances“ ablaufen und welche Wirkung sich die Urheber davon versprechen. Vor diesem Hintergrund bleibt unverständlich, warum die Polizei bei gleichen Voraussetzungen nur wenige Tage gänzlich anders handelt ... womit wir bei der Gedichtelesung angekommen wären.

2.2 Eine Gedichtelesung endet mit Gewahrsam


Für den 9.12.03 wurde im Internet eine offene Lesung auf dem Gerichtsgelände an der Ostanlage angekündigt. Gegen 22 Uhr fanden sich am Eingangsbereich der Staatsanwaltschaft (der hellste Punkt des Geländes, der deshalb für eine Lesung am besten geeignet war) etwa 8-9 Personen ein, weitere kamen später hinzu. Die Personen setzten sich dort zusammen auf den Boden und begannen mit der Lesung. Bereits nach wenigen Minuten wurde die Veranstaltung von ZivilpolizistInnen angesprochen und die Herausgabe der Personalien angeordnet. Da die Gruppe darauf zunächst nicht reagierte und mit der Lesung fort fuhr, forderte die nicht uniformierten Beamten Verstärkung an. In kurzer Zeit umstellten mehrere Einsatzfahrzeuge und eine Reihe PolizistInnen die Gruppe. Nach und nach wurden die Personalien aufgenommen und sämtliche Personen körperlich durchsucht – begleitet zwar von deutlichen Protestäußerungen, aber ohne Gegenwehr oder Widerstand. Gefährliche Gegenstände wurden dabei nicht gefunden – mit Ausnahme von Zetteln, auf denen Gedichte geschrieben standen ...

Ein Polizeibeamter hatte gegenüber einem Betroffenen ausgesagt, dass alle Personen einen Platzverweis erteilt bekommen würden. Nach Abschluss der Personalienkontrollen und Durchsuchungen kam es aber noch viel dicker: 12 Personen wurden für 18 Stunden in Gewahrsam genommen. Eine Begründung dafür erfolgte gegenüber den Festgenommenen nie. Während des Gewahrsams konnte nur aufgrund des massiven Drucks der LesungsteilnehmerInnen Telefongespräche und Getränke durchgesetzt werden. Bekannt wurde erst Monate später, dass EKHK Puff (der damalige Chef des Staatsschutz

Giessen) beim Amtsgericht Giessen eine Verlängerung des Gewahrsams beantragte mit dem Ziel, die betroffenen Personen bis zum Prozess, also sechs Tage, wegzusperren – jedoch ohne Erfolg. Am Mittwoch gegen 17 Uhr wurden die 12 Personen wieder frei gelassen – obwohl der Beschluss des Amtsgerichts bereits gegen Mittag vorlag, wie eine telefonische Auskunft seitens des Amtsgerichts ergab.

2.3 Der Anfang der Lügenstory – die Pressemeldung der Polizei

Während die Betroffenen im Zellentrakt des Polizeipräsidium Mittelhessen in der Ferniestrasse 8 saßen, gab die Polizei eine Pressemitteilung heraus, die auch ins Internet eingestellt wurde: „Am Dienstag, dem 09.12.03, gegen 22.15 Uhr, wurden 12 Aktivisten am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße angetroffen. Diese Gruppe hatte offensichtlich die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, da entsprechende Utensilien mitgeführt wurden.“ Bei den Durchsuchungen wurden aber außer Zetteln mit Gedichten keine Gegenstände (Spraydosen, Farbe usw.) aufgefunden, die für solche Aktionen geeignet wären – was die Polizei selbst wußte,



Polizeipräsidium Mittelhessen
- Pressestelle -

Auszug von: www.polizeipresse.de

POL-GI: Wegen beabsichtigter Farbschmierereien: 11 Aktivisten in Gewahrsam genommenu.a. Meldungen
10.12.2003 - 14:43 Uhr

Gießen (ots) - Kinder missbrauchten Notrufnummer

Gießen: Am Dienstag, dem 09.12.03, gegen 17.50 Uhr, ging ein Anruf über Notruf ein, dass eine Frau in der Bruchstraße blutüberströmt liegen würde, weil sie von einem Einbrecher niedergestochen worden sei. Feststellungen ergaben, dass der Anruf von zwei achtjährigen Kindern, einem Jungen und einem Mädchen aus Gießen, aus einer Telefonzelle in der Ludwigstraße geführt und dass der Sachverhalt erfunden worden war. Weitere Ermittlungen ergaben, dass die Kinder bereits am 06., 07. und 08.12.03 der Notruf missbräuchlich benutzt und erfundene Sachverhalte, u.a. dass es brennen würde, mitgeteilt hatten. Sie wurden ihren Eltern übergeben. Diese werden mit Kosten für die durchgeführten Einsätze und Polizei und Feuerwehr rechnen müssen.

81-jährige Frau überfallen

Gießen: Am Dienstag, dem 09.12.03, gegen 17.40 Uhr, wurde eine 81-jährige Frau vor ihrer Wohnung in der Ringallee überfallen. Ein Unbekannter versuchte ihr die Einkaufstasche zu entreißen. Da die Geschädigte die Tasche festhielt, wurde sie zu Boden gerissen und verletzte sich dabei im Gesicht und Händen. Bei dem Täter handelt es sich um eine männliche Person südlichen Typs, ca. 25 Jahre alt, ca. 170 - 175 cm groß, dunkle Haare, kräftige Statur, bekleidet mit 3/4langem dunklem Mantel. Hinweise erbittet die Kripo Gießen unter der Rufnummer 0641-7006-2555.

Wegen beabsichtigter Farbschmierereien: 11 Aktivisten in Gewahrsam genommen

Gießen: Am Dienstag, dem 09.12.03, gegen 22.15 Uhr, wurden 12 Aktivisten am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße angetroffen. Diese Gruppe hatte offensichtlich die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, da entsprechende Utensilien mitgeführt wurden. Elf Personen wurden in Gewahrsam genommen und am Mittwoch, dem 10.12.03, in den Nachmittagsstunden wieder entlassen. Gegen zwei Personen besteht der Verdacht, dass sie an den Farbschmierereien in der Nacht zum Mittwoch, dem 03.12.03, an den Justizgebäuden beteiligt waren.

Einbruch in Jagdhütte

nämlich in ihren Akten schrieb.

Den beiden Giessener Tageszeitungen lag rechtzeitig eine Richtigstellung vor. Aber statt überhaupt zu recherchieren oder Betroffene zu fragen, werden Angaben der Polizei von einer übernommen: „Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, Geräte dazu hatte sie dabei.“ (Giessener Anzeiger, 11. Dezember 2004, S.9). Der anderen war die Erfindung der Polizei aber noch nicht genug – der als Polizeifreund bekannt Redakteur Bernd Altmeyden „bereicherte“ seinen Bericht um zusätzliche Lügen: „Bei unterschiedlichen Personen fanden sich Farben und andere Utensilien.“ (Giessener Allgemeine, 11. Dezember 2004, S. 23, Autor:).

Welche „Geräte“ für Farbanstriche die AutorInnen des Giessener Anzeigers gemeint haben könnten, wird ebenso wohl ungeklärt bleiben wie die Ziele der der Giessener Allgemeinen mit ihren eindeutigen Lügen,

Zwölf Personen nahe des Amtsgerichts festgenommen

Gießen (ba). Zwölf verdächtige Personen sind am Dienstagabend von der Polizei in unmittelbarer Nähe der Justizgebäude festgenommen worden. Nach den neuerlichen Farbverunstaltungen an den Fassaden von Amtsgericht und Staatsanwaltschaft hatten die Beamten einen noch intensiveren Streifendienst in diesem Bereich eingerichtet. Bei unterschiedlichen Personen fanden sich Farben und andere Utensilien. Elf der zwölf Verdächtigen verbrachten die Nacht im Polizeigewahrsam und wurden gestern Nachmittag wieder auf freien Fuß gesetzt.

Zuvor hatten die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in enger Zusammenarbeit entschieden, dass das neue Unterbringungs-gewahrsam nicht zur Anwendung kommen soll. Das hätte eine Festsetzung der Personen bis zu sechs Tagen ermöglicht.

Die Festgenommenen kommen offenkundig aus dem Dunstkreis der Projektwerkstatt Saasen. Ihr Rädelführer muss sich in der kommenden Woche vor dem Giessener Amtsgericht verantworten. Die Staatsanwaltschaft wirft ihm Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt vor.

denn Farben sind auch nach Angaben der Polizei nie gefunden worden. Anzeigen und Beschwerden gegen diese Berichte lehnten sowohl der Presserat wie auch die Staatsanwaltschaft ab. Gegendarstellungen wurden auch in den Folgetagen verweigert.

Festnahmen nahe der Staatsanwaltschaft

GIESSEN. Elf Personen hat die Polizei am Dienstag gegen 22.15 Uhr am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße festgenommen. Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, Geräte dazu hatte sie dabei. Alle wurden am Mittwoch entlassen. Gegen zwei Personen besteht der Verdacht, dass sie an Schmierereien in der Nacht zum 3. Dezember an Justizgebäuden beteiligt waren.

3. Auseinandersetzungen um den 9.12. – Beschwerden, Anzeigen, Einstellungen und neue Lügen

3.1 Eine Beschwerde mit langer Bearbeitungszeit und überraschender Entgegnung – plötzlich waren Brandanschläge geplant

Wenige Tage nach dem unerwartet kurzen Gedichtelesung – um präzise zu sein am 12.12.2003 – legte ein Betroffener Beschwerde gegen die Maßnahme ein, welche bei der Polizei eingereicht wurde. Eine Reaktion lässt auf sich warten – ein halbes Jahr später: In einem Brief vom 27.05.2004 erklärt die Polizei ihre Aktion für rechtmäßig. Dabei wird zur allseitigen Überraschung eine ganz neue Geschichte erzählt: War einen Tag nach der Lesung noch davon die Rede, dass die TeilnehmerInnen der Lesung Farbbattacken vorbereitet hätten, heisst es nun, mensch habe Utensilien für Brandanschläge mit sich geführt, die sogar noch Farbspuren von anderen Aktionen aufgewiesen haben sollen. Erwähnt wird ein Gefäß mit Farbanhaftungen, das nach Analysen des LKA mit Lösungsmittel gefüllt gewesen sein soll. Zudem werden etliche Vorverurteilungen und politische Verdächtigungen eingeführt (u.a. der Verweis auf einen Brandanschlag auf das für Gentechnik werbende Science Life Mobil, bei dem dieses völlig zerstört wurde). Warum das Gefäß erst ein halbes Jahr später benannt wird, ist völlig unklar.

Entgegen Ihrer anders lautenden Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 12.12.2003, es seien bei den in Gewahrsam genommenen Personen keine Utensilien zur „Farbveränderung“ von Gerichtsgebäuden gefunden worden, konnte ein Chemikalienbehälter sichergestellt werden, den Sie versuchten, während die Beamten ihre Personalausweise kontrollierten, vor den Beamten zu verdecken. An diesem Behälter befanden sich Farbanhaftungen in der gleichen roten Farbe, mit welcher zuvor bereits mehrere öffentliche Gebäude, zuletzt das Gebäude der Staatsanwaltschaft Gießen sowie das Amtsgerichtsgebäude in der Nacht zum 03.12.2003 großflächig beschmiert worden waren.

In dem Behälter befand sich eine helle, scharf riechende Flüssigkeit, die von PHK Fritz als Terpentin oder Waschbenzin eingeordnet wurde. Auf dem Behälter befand sich ein Warnhinweis, der den Inhalt als gesundheitsgefährdend auswies. Durch das LKA Wiesbaden wurde zwischenzeitlich bestätigt, dass es sich um ein Lösungsmittel handelt, welches zur Herstellung eines Brandsatzes geeignet ist.

Die Schilderungen der Polizei legen nahe, dass es sich bei dem Gefäß (falls keine nachträgliche Erfindung war!) um ein Utensil der Reinigungsfirma handelte, die mit der Säuberung der beschmierten Gebäude beauftragt wurde. Diese Einschätzung wird später von POK Broers bestätigt (siehe Punkt 4.).

Wenn den TeilnehmerInnen der Lesung die Planung eines Brandanschlages unterstellt wurde, ist unbegreiflich, warum keine Ermittlungen aufgenommen wurden. Geplante Brandstiftung ist ein schweres Delikt, bei dem ein öffentliches Interesse an der Aufklärung hinreichend gegeben ist. Warum wurden keine Fingerabdrücke bzw. ED-Behandlungen der in Gewahrsam genommenen Personen durchgeführt? Damit hätte der Täterkreis eingengt werden können. Warum hat keine Betroffenen eine Vorladung zur Polizei bekommen? Warum gab es keine Hausdurchsuchungen, um nach vergleichbaren Lösungsmitteln zu suchen, die einen Verdacht hätten erhärten können? All das spricht dafür, dass der „geplante Brandanschlag“ frei erfunden wurde, um die Maßnahme der Polizei unangreifbar zu machen.

Polizeidirektor Voss wiederholte den Vorwurf der Farbschmierereien noch deutlich später – im März 2004 – gegenüber Journalisten aus Berlin. Die Planung von Brandanschlägen oder ein Chemikalienbehälter erwähnt er an keiner Stelle. Es ist unglaublich, dass nach vier Monaten Ermittlungen noch nicht das Gutachten des LKA vorlag. Viel wahrscheinlicher ist, dass auch die Polizei davon ausgegangen ist, dass der Behälter der Reinigungsfirma gehörte.

Festzuhalten bleibt: Nachdem die Polizei zwischenzeitlich selbst starker Kritik ausgesetzt war – verschiedene Gruppen aus Giessen legten im März 2004 eine Dokumentation über erfundene Straftaten und Hetze seitens Polizei, Presse und Politik vor – setzt sich die gängige Praxis fort, politische Gruppen durch Lügen zu diffamieren. Statt Fehler einzugestehen, werden abenteuerliche Stories erfunden, um fragwürdige Polizeiaktionen zu rechtfertigen und vor Kritik abzuschirmen.

3.2 Strafanzeige, Einstellung und interessante Aktenvermerke

Am 10.6.2004 stellt einer der „Gedichte-Gewahrsamer“ mit Bezug zum 9.12. Strafanzeige gegen die verantwortlichen Beamten: Werner Tuchbreiter (Pressestelle im Polizeipräsidium Giessen), Polizeipräsident Manfred Meise und der leitende Polizeidirektor Günther Voss. Angezeigt werden Politische Verdächtigung (§ 241a Strafgesetzbuch), Falsche Verdächtigung (§ 164), Beweismittelfälschung (§ 269) sowie Freiheitsberaubung (§ 239). In einem Schreiben vom 13.7.2004 wird dem Anzeigensteller durch Staatsanwalt Vaupel mitgeteilt, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Ein weiteres Schreiben vom 1.9.2004 verkündet die Einstellung des Verfahrens – bis auf den Vorwurf der Freiheitsberaubung, für den kurzzeitig ermittelt wurde, sei bei allen anderen Vorwürfen kein Anlass zu Ermittlungen gegeben. In dem Text wiederholt Vaupel die Geschichte, mit der bereits die Polizei ihre Maßnahme für rechtmäßig erklärt hatte: „Die Zusammensetzung der Personengruppe, ihr Gesamteindruck, die Flugblätter, die Farbanhaftungen an den Hosen und der Behälter ließen darauf schließen, dass die Personengruppe geplant hatte, in dieser Nacht erneut Farbe auf den Justizgebäuden anzubringen oder sogar einen Brandanschlag durchzuführen.“ Farbanhaftungen auf Hosen oder Behältern können Hinweise für alle möglichen Taten sein, aber unter Utensilien für Farbanschläge wird gemeinhin etwas anderes (Pinsel, Spraydosens, Farbeimer usw.) verstanden.

Eine Freiheitsberaubung kommt nur in Betracht, wenn die Handlung der Polizei rechtswidrig war. Rechtsgrundlage für die Ingewahrsamnahme war § 32 Abs. 1 Nr. 2 HStOG. Danach muss die Handlung der Polizei unerlässlich sein, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat zu verhindern.

Die Zusammensetzung der Personengruppe, ihr Gesamteindruck, die Flugblätter, die Farbanhaftungen an den Hosen und der Behälter ließen darauf schließen, dass die Personengruppe geplant hatte, in dieser Nacht erneut Farbe auf den Justizgebäuden anzubringen oder sogar einen Brandanschlag durchzuführen. Es konnte daher von unmittelbar bevorstehenden Straftaten (Sachbeschädigung nach § 303 StGB oder Brandstiftung nach §§ 306 ff. StGB) ausgegangen werden.

In Anbetracht des widerstrebenden Verhaltens der Gruppe gegenüber der Polizei war der polizeiliche Ingewahrsam unerlässlich.

Gegen die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit bestehen vor diesem Hintergrund keine Bedenken. Daher war die Handlung der Polizei Giessen rechtmäßig.

Besonders interessant erscheinen diese Aussagen, wenn mensch sich einen Vermerk von POK Broers (Staatsschutz Giessen) aus der Ermittlungsakte vergegenwärtigt: „Eine Untersuchung des Gefäßes beim HLKA kam zu dem Ergebnis, dass es sich um einen Eimer handelte, in dem eine Kunststoffflasche lag. Die angesprochenen Farbreste konnten beim HLKA nicht mehr festgestellt werden.“ Dieser Vermerk ist datiert auf den 21.7.2004 – Staatsanwalt Vaupel muss davon gewusst haben, wahrscheinlich ist sogar, dass dieser Vermerk selbst in Zusammenhang mit dem von Vaupel betreuten Ermittlungsverfahren erst entstanden ist. Wenn ja, hat Staatsanwalt Vaupel gezielt falsche Verdächtigungen ausgesprochen, um die Einstellung zu begründen. Aber auch die Glaubwürdigkeit der Beamten vor Ort leidet stark unter diesem Vermerk: Es ist nicht erklärbar, wie Farbflecken auf einem Gefäß beim Transport zum LKA verschwinden sollen. Daher liegt nahe, dass die Farbspuren eine reine Erfindung seitens der Polizei darstellen, um auch nur einen stichhaltigen Grund angeben zu können, welcher den Unterbindungsgewahrsam rechtfertigen könnte.

Gegen die Einstellung wurde umgehend Beschwerde eingelegt. Auch der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht in Frankfurt, die sich mit

der Beschwerde beschäftigen musste, fällt nichts Neues ein. Also erreicht den Anzeigensteller auch in diesem Fall ein knapp gehaltenes, auf den 5.11.2004 datiertes Einstellungsschreiben. Darin findet sich die schon von Staatsanwalt Vaupel vorgetragene Ansicht, dass Farbanhaftungen an Hosen und Gefäßen Utensilien darstellen, um Gerichtsgebäude zu bemalen. Den Staatsanwaltschaften ist zu Gute zu halten, dass sie höchstwahrscheinlich wenig praktische Erfahrung mit der Durchführung von Farbanschlägen haben dürften ...

Vielmehr hat die Staatsanwaltschaft lediglich dargelegt, bei den in Gewahrsam genommenen Personen seien „Utensilien beschlagnahmt (worden)“, die auf die Durchführung von Farb- und Brandanschlägen“ hingedeutet hätten (Seite 3, 5 der Zeile des angefochtenen Bescheids).

Was unter „Utensilien“ zu verstehen ist, ergibt sich im übrigen aus anderen Stellen in dem vorgenannten Bescheid (Seite 1, Zeile 9 bis 11 und Seite 2, Zeile 15), nämlich Farbanhaftungen an den Kleidern bzw. an einem Gefäß.

3.3. Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Am 10.12. wurde beim Oberlandesgericht in Frankfurt ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt – gibt ein Gericht diesem Mittel statt, ist die Staatsanwaltschaft gezwungen, Anklage zu erheben. Allerdings besteht dabei Rechtsanwaltszwang, d.h. Normalsterbliche können dieses Mittel nicht selber einlegen, wodurch bereits einige (auch finanzielle) Hürden gesetzt sind. In einem Beschluss des OLG vom 28.12.2004 wurde der Antrag aufgrund formaler Mängel als unzulässig verworfen (siehe Abbildung). Damit hat es sich das Gericht sehr einfach gemacht – gleichzeitig markiert diese Entscheidung auch den Endpunkt dieses konkreten Verfahrensgangs. Den mit dem Fall konfrontierten Staatsanwaltschaften ist es also gelungen, Polizei und Presse davor zu schützen, öffentlich als LügnerInnen dargestellt zu werden.

Gründe:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entspricht nicht den gesetzlichen Formerfordernissen (§ 172 III StPO) und ist deshalb unzulässig.

Die Antragschrift muss die Darstellung des Gangs des Ermittlungsverfahrens zumindest in groben Zügen enthalten, namentlich den Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung und des Beschwerdebescheides der Generalstaatsanwaltschaft und die Gründe für dessen Unrichtigkeit, so dass der Senat in die Lage versetzt wird, ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten nachzuprüfen, ob das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) durch die Einstellung verletzt worden ist (ständige Rechtsprechung des Senats, z. B. Beschluss vom 28.9.2000 – 3 Ws 745/00; vom 24.4.2001 – 3 Ws 236/01 jeweils m. w. N. und überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, Nachweise bei Schmid, in KK-StPO, 4. Aufl., Rdnr. 38 zu § 172 und Meyer-Goßner, StPO, 46. Auflage, Rdnr. 27 zu § 172).

Diesen Anforderungen genügt die Antragschrift nicht, weil sie keine Angaben zur Einhaltung der Frist gemäß § 172 Abs. 2 StPO enthält und weder der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft noch der Beschwerdebescheid der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in dem gebotenen Umfang referiert werden.

Weiterhin enthält der Antrag keine aus sich heraus verständliche Sachverhaltsschilderung, aus der sich ergibt, gegen welche Personen konkret welche Tatvorwürfe erhoben werden, so dass der Senat ohne Rückgriff auf die Akten keine Schlüssigkeitsprüfung vornehmen kann. Stattdessen wird - unzulässig (vgl. Senat, Beschluss vom 17.9.2002 – 3 Ws 914/02; vom 2.12.2002 – 3 Ws 1245/02; vom 3.3.2003 – 3 Ws 1/03 und herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur, Meyer-Goßner, a.a.O., Rdnr. 30 zu § 172 m.w.N.) - auf die beigefügten Anlagen verwiesen, so dass erst durch die Kenntnisnahme vom Inhalt dieser Anlagen die erforderliche geschlossene Darstellung erreicht würde.

Dr. Pfeifer
VRinOLG

Lissner
RinOLG

Dr. Bünger
RiOLG



ausgewertet
Frankfurt am Main, den 30.12.04

[Handwritten signature]

Der Fall jeglicher Ablehnung polizeilicher Ermittlungen und juristischer Konsequenzen von offensichtlichen, aus den Akten völlig eindeutig entnehmbaren Beweismittelfälschungen, Rechtsbeugungen, falschen Verdächtigungen und übler Nachrede reiht sich ein in die Vielzahl solcher Ablehnung von Ermittlungen und Anklagen durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten. Weitere Fälle sind ab Seite 41 aufgeführt. Bemerkenswert ist zudem der Vergleich mit dem Eifer, mit dem Staatsanwaltschaften gegen missliebige Personen vorgehen, wenn diese zu Recht Amtsträger kritisieren – hier wird schnell und er-

Für den Einsatz der Polizeibehörden AM 09.12.2003 in GIEßEN, JUSTIZGEBÄUDE 57A werden nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 454) gegen Sie Kosten (Gebühren/Auslagen) von insgesamt *** 232,33 EUR*** festgesetzt.

B e g r ü n d u n g

Sie wurden durch Polizeibeamte zur Polizeidienststelle transportiert und dort in der Zeit* in Polizeigewahrsam genommen, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

* AM 09.12.2003 VON 00:30 UHR BIS 11.12.2003, 15:30 UHR

AUSLAGEN FÜR DIE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG AUF GEWAHRSAMSFÄHIGKEIT: 140,33 EURO.

Z a h l u n g s a u f f o r d e r u n g

Sie werden gebeten, den o.a. Betrag innerhalb eines Monats zu zahlen. Verwenden Sie dafür bitte die anhängenden Zahlungsvordrucke.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen bei der nachfolgend genannten Behörde. Es wäre zweckmäßig, wenn der Widerspruch begründet ist und einen bestimmten Antrag enthält.

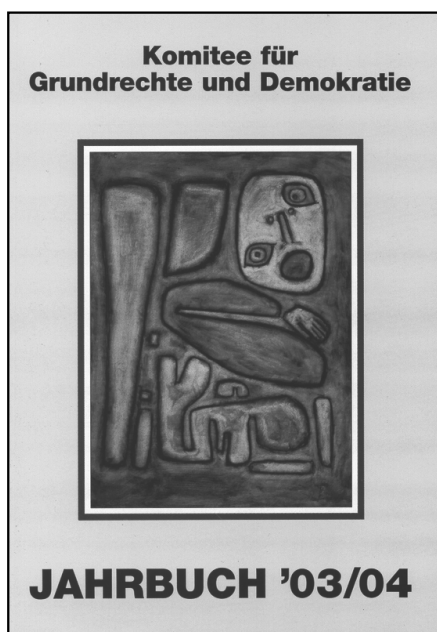
PKASIDIUM FÜR TECHNIK, LOGISTIK UND VERWALTUNG
WILLY-BRANDT-ALLEE 20
65197 WIESBADEN FAX.0611/8801449 TEL.0611/8801

In Falle der Zurückweisung des Widerspruchs werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach §§ 4 Abs. 3 Satz 2, 4 und 9 Abs. 1 HwvKostG erhoben.

neut unter Fälschung und Rechtsbeugung dann Anklage erhoben wegen falscher Verdächtigung. Ab Seite 39 ist ein konkreter Fall erläutert – vor allem der Vergleich der dortigen hanebüchernen Verurteilung mit völlig offensichtlichen Fällen, die nicht verfolgt werden, beweist, dass Justiz der verlängerte Arm und der Schutz der Obrigkeit ist. Gesetze, Rechtsstaat und Gesetze schützen nicht die Menschen, sondern die Obrigkeit ... die die Gesetze auch macht, die PolizistInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen einstellt.

3.4 Wer sich einfahren lässt, soll auch zahlen

Nicht nur die Betroffenen des Sicherheitswahn starteten Papierschlachten – die Gegenseite wurde im Sommer 2004 von sich aus aktiv: Im August bekam eine der eingefahrenen Person den Aufenthalt im Gewahrsamstrakt der Fernierstraße 8 in Rechnung gestellt. Insgesamt soll die betroffene Person für den freundlichen Service 232,33 Euro berappen, 140,33 Euro davon kostet eine ärztliche Untersuchung auf „Gewahrsamsfähigkeit“. Dagegen wurde Widerspruch eingelegt – bis heute gibt es keine amtliche Reaktion darauf ...



Rezension zum Thema

Komitee für Grundrechte und Demokratie
Jahrbuch 03/04

(2004, Komitee für G. und D. in Köln, 344 S., 15 Euro)

Ein dickes Buch zu einem guten Preis, gefüllt mit vielen Aufsätzen über internationale und nationale Fragen der Bürger- und Grundrechte. Schwerpunkt ist diesmal die Frage von Armut und Sozialabbau, die meisten Texte aber behandeln allgemeine Fragen – sortiert nach Monaten. Auffällig ist eine Dominanz internationaler Themen. Die Aufsätze dazu sind oft sehr allgemein und ähneln Abhandlungen in Wochenzeitungen und Magazinen. Das ist die Schwäche des Buches – und vieler ähnlicher Werke auch: Sie entstehen in den Kreisen bildungsbürgerlicher Eliten. Dort sind die Probleme sozialer Ausgrenzung, Einschränkung der Menschenrechte, Polizeigewalt und Justizwillkür nur vom Lesen zahlreicher Bücher und Zeitungen bekannt. Die AutorInnen gehören überwiegend zu den privilegierten Schichten der Welt. Entsprechend fehlt die Vielzahl alltäglicher Katastrophen für die Menschen der Welt und auch in Deutschland, die nicht privilegiert leben – nicht einmal als Quelle sind solche Veröffentlichungen oder Internetseiten aufgenommen, auf denen innere Sicherheit, Justizvollzug, Verarmung usw. als konkreten Erleben erfasst werden. Das wird sich auch nicht ändern, solange auch in den kritischen Kreisen der Intellektuellen nicht die geistige Inzucht privilegierter Kreise durchbrochen wird. Auch eine Stärke des Buches, die umfangreichen Dokumentationen von Texten zu aktuellen Ereignissen, würde sich noch besser machen, wenn nicht nur all das erwähnt wird, was auch in taz, FR und SZ schon gestanden hat.

4. Fazit

Diese Dokumentation der Vorgänge um den 9.12. spricht hoffentlich für sich. Als Abschluß folgt daher nur ein kurzes Fazit zur Rolle der einzelnen Institutionen, die an den Abläufen um den 9.12. beteiligt waren:

- **Polizei:** Die Polizei hatte von Anfang an keinerlei Grundlage für ihre Maßnahme und hat das auch erkannt. Besonders durch die wechselnden Begründungen (mal Farb-, mal Brandanschlag) wird deutlich, dass hier ganz bewusst falsche Verdächtigungen aufgetischt wurden, um Protest öffentlich zu diffamieren und keine Angriffsfläche für Kritik zu bieten – beginnend mit der Erfindung geplanter Farbschmierereien, für die kein einziges Utensil gefunden wurde. Eine Distanzierung von diesen Vorgängen oder Anflüge von Selbstkritik gab es nie ... die folgenden Erfindungen (v.a. die Brandanschlags-Lüge) in der juristischen Auseinandersetzung um den 9.12. spitzen die gängige Praxis eher zu, auch wenn es sich dabei nicht um öffentliche Äußerungen handelte.
- **Staatsanwaltschaften:** Im wesentlichen haben die involvierten Staatsanwaltschaften (Staatsanwaltschaft beim Landgericht Gießen und beim Oberlandesgericht Frankfurt) ihren Beitrag geleistet, um Aktionen der Polizei vor Strafverfolgung und damit verbundener öffentlicher Kritik zu sichern. Trotz besseren Wissens (siehe Punkt 3.2., Vermerk von POK Broers) wiederholte Staatsanwalt Vaupel (Staatsanwaltschaft Gießen) die Brandanschlags-Lüge und macht sich damit selbst der falschen Verdächtigung schuldig. Der Gesamteindruck: Offensichtlichste Lügen seitens der Polizei führen nicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, während im Umgang mit unerwünschtem Protest selbst äußerst vage Verdächtigungen zu Ermittlungsverfahren führen. Diese Kritik zielt daher weniger darauf ab, eine Strafverfolgung der betreffenden Beamten einzufordern – aber das Messen mit zweierlei Maß tritt sehr offensichtlich zu Tage. Staatsanwaltschaften sind keine neutralen Organe, sondern fest in den Filz zwischen Polizei, Politik und Justiz eingebunden.

- **Presse:** Beide Giessener Tageszeitungen haben die Pressemeldung mit der Farbschlags-Lüge übernommen und sogar noch ausgeschmückt – trotz eingegangener Gegendarstellung. Die Presse hat ein weiteres Mal mitgeholfen, eine fragwürdige Polizeiaktion propagandistisch abzusichern. Die Ausschmückungen zeigen, dass neben dem Schutz der Polizei die Presse auch in ihrem eigenen Interesse lag, unliebsame Protestgruppen in ein schlechtes Licht zu rücken.

Sonderseite zum 9.12.2003: www.projektwerkstatt.de/9_12_03

Berichte, Hintergründe und Fakten zu Repressionstricks und -skandalen:

Obrigkeit schützen, Opposition angreifen!

Mit der „Doku 2005“ legen politische Gruppen aus dem Raum Gießen eine zweite Dokumentation über Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Polizei, Justiz, Politik und Presse vor. Wie im letzten Jahr anhand von über 50 gut belegten Vorgängen zeigt auch die diesjährige Untersuchung, dass die Repressionsbehörden nicht Beweise und Belege ermitteln, sondern erfinden, umdeuten oder verschwinden lassen, um vorher feststehende Ergebnisse zu erreichen. Polizei und Justiz in Gießen sind dabei in den vergangenen 12 Monaten die Haupttäter gewesen – allen voran die Amtsrichterin Kaufmann und der politische Staatsanwalt Vaupel, die keine Kosten und Mühen scheuten, um oppositionelle AkteureInnen mit absurdesten Anzeigen und Anklage zu überziehen, während vor allem Staatsanwalt Vaupel recht kreativ offensichtliche Straftaten von führenden Polizeibeamten, PolitikerInnen und Medienvertretern abwehrte.

Das ist denn auch das Besondere an der zweiten Dokumentation. Ausgelöst durch die gestiegene Zahl an Gerichtsverfahren gegen Oppositionelle und die groteske Reaktion auf die Dokumentation des letzten Jahres mit einer Mischung aus Tötschweigen und polizeilichen Wutausbrüchen im dunklen Wald (siehe das Kapitel zu Reaktionen auf die erste Dokumentation) haben einige der von Polizei- und Justizwillkür betroffenen Personen Anzeigen gegen all die gestellt, denen mit der ersten Dokumentation Straftaten nachgewiesen werden konnten. Das war eine Mischung aus vorher unbekannt gebliebenen Fällen bis zu prominenten Straftaten, z.B. der erfundenen Bombendrohung des Bürgermeisters oder dem Faustschlag der Grünen Oberbürgermeisterkandidatin mitten in der FußgängerInnenzone direkt vor der Polizeikamera. Doch Staatsanwalt Vaupel konnte bei allem nichts erkennen und lehnte sogar das Ermitteln ab – ein seltenes Vorkommnis. Trotz Nichtermittelns fand er heraus, dass an den Vorwürfen nichts dran sei, obwohl letztgenannte sogar in der Presse standen und von den TäterInnen längst zugegeben waren. Der Eifer von Staatsanwälten bei der Abwehr von Ungeheuerem für die Eliten, zu denen sie selbst gehören, hat sich im vergangenen Jahr bis in Absurde gesteigert. Ein umfangreiches Kapitel zeichnete das nach. Die hessischen Justizbehörden, bei denen Widersprüche eingereicht wurden, deckten das Verhalten von Staatsanwalt Vaupel ausnahmslos. Der Vorgang macht deutlich: Es gibt kein Anrecht auf ein ordentliches Gerichtsverfahren.

Die Mächtigen anzugreifen, ist aussichtslos – und sich vor diesen zu schützen, erscheint ebenfalls so. Das macht ein bemerkenswerter Parallelfall aus der Marburger Region deutlich. Dort hatten sich Polizisten geweigert, das Anbringen von Nazisymbolen auf einer Hauswand so zu verfolgen, dass die vorhandenen Beweise auch genutzt wurden. Ein Antifaschist reichte daraufhin Dienstaufsichtsbeschwerde beim Innenminister Bouffier ein – dem in Gießen wohnenden Law-and-Order-Mann, der sonst für hartes Vorgehen seiner Polizeitruppen plädiert. Die Marburger Staatsanwaltschaft drehte den Spieß um: Ein Verfahren gegen den Antifaschisten wurde anberaumt und dieser wegen der Dienstaufsichtsbeschwerde zu 75 (!) Tagessätzen in einem skandalösen Prozess im Amtsgericht Kirchhain verurteilt.

Die Erfindung von Straftaten ist also keine Spezialität Giessener Repressionsbehörden, aber sie erreicht hier bemerkenswerte Spitzenleistungen – das zeigt die Story des 9.12.2003, als 12 Menschen beim Vortragen von Gedichten festgenommen wurde, um ihnen dann zunächst versuchte Farbschmierereien und schließlich einen geplanten Brandanschlag anzuhängen. Sowa kennt mensch aus Funk und Fernsehen, wenn Menschen als gefährliche Terroristen abgestempelt werden, weil man Schuldige braucht für die Theorie der ständige Gefährdung und daraus entstehender Angst, die Akzeptanz schafft für immer mehr Polizei, Verfolgungswahn, Securities und mehr. Was aber wie eine Ausnahme dargestellt wird, zeigt sich als Alltag auch in den Provinzen des Landes.

So hat diese Dokumentation zwei Schwerpunkte. Sie zeigt die Doppelpflichtigkeit einer Justiz und Polizei, die energisch nur dort vorgeht, wo sie Interessen an der Strafverfolgung hat – und die alle Augen zu



drückt, wenn die Mächtigen selbst straffällig werden. Außerdem zeigt sie, dass Kriminalisierung, Lügen, Erfindungen, Gewaltandrohung und mehr nicht die Ausnahme sind, auch wenn der Prozess um den Folter-Polizisten Daschner das ebenso suggerieren sollte wie andere Berichte über beispiellose Gewaltaktionen von Polizei. In Gießen findet sich alles als ständige Praxis von Polizei, Justiz und Sicherheitsdiensten wieder – bis hin zu gezielten Kopfschüssen gegen einen von der Wohnungsräumung bedrohten Rentner. Doch auch bei diesem offensichtlichen Mord durch

Polizeibeamte in Gießen stellte der Staatsanwalt das Verfahren ein und die Zeitungen schrieben noch am gleichen Tag, dass der Rentner zuerst geschossen hatte. Ihre Informationsquelle: Die Polizei. Die hat immer recht, selbst wenn sie gerade einen offensichtlichen Mord zu vertuschen hat ...

Wir wünschen uns wie immer Diskussion und Widerspruch. Wer immer dieses hier liest, tut gut daran, auch uns nicht einfach ohne eigenes Nachdenken alles zu glauben. Gerne stellen wir uns der Diskussion und lassen uns auch für Informations- und Diskussionsabende einladen.

Die Bitte um kritische Sicht auf unsere Dokumentation soll keine Selbstzweifel zeigen, sondern habe einen grundlegenden Hintergedanken. Denn es lohnt sich immer und überall im Leben, selbst zu denken. Auf die mit den Politspitzen verfilzte Giessener Tagespresse und HR-Studio braucht mensch ohnehin keinen Pflifferling mehr zu geben – wenn zuständige Redakteure selbst in Vorständen von Vereinen wie Pro Polizei e.V. sind, ist klar, wessen Sprachrohr hier die Medien sind. Selbst hingucken, selbst denken ... und vielleicht kritisch werden und handeln kann daher als einziges helfen, den arroganten Durchmarsch gesellschaftlicher Eliten zu stoppen.

Die AutorInnen der Dokumentation ...

... von denen mehrere von Prozessen derer überzogen werden, die in dieser Dokumentation erwähnt werden. Denn jemandem „im Namen des Volkes“ durch Haftstrafe oder Einschüchterung zum Schweigen zu bringen, ist deutsche Tradition. Auch in Gießen.

Die „Doku 2005“ erscheint wenige Tage nach dem Auftakt des zweiten Berufungsprozesses gegen zwei Projektwerkstättler in Gießen. Das Verfahren ist zweifelsfrei einer der Höhepunkte absurder Kriminalisierung und Unterdrückung von Protest gegen den autoritären Staat. Es lohnt sich, diesen Prozess zu verfolgen, denn viele der in dieser Dokumentation auch namentlich benannten Personen stehen dort im Gerichtssaal: Staatsanwalt Vaupel als Ankläger, mehrere StaatsschützerInnen wie deren Ex-Chef Puff als Zeuginnen usw. Ihre Aussagen und ihr Verhalten kann live verfolgt werden – ob der Prozess selbst und das Urteil eine Fortsetzung der obrigkeitsorientierten Justiz in Gießen sein wird, ist zu diesem Zeitpunkt offen ...

Sozialabbau und innere Aufrüstung

SEK erschießt Hausbewohner. Und warum?

Am 26. September 2004 klingelte um 8 Uhr morgens der Gerichtsvollzieher an der Haustür von Karl S. Vier Stunden später war Karl S. tot. Nachdem er mit Selbstmord gedroht hatte, wurde das SEK aus Frankfurt alarmiert. Dieses tötete Karl S. da er „mit einer Waffe in der Hand die Wohnung verlassen und auf die Polizisten geschossen“ habe. Karl S. starb im Flur des Hauses durch zwei Kopfschüsse aus naher Distanz. Keine(r) der BeamtInnen wurde verletzt. Dies war nur der tragische Endpunkt einer für Karls S. zunehmend erdrückender werdenden Lebenssituation. Nach einer Scheidung kam Karl S. zunehmend in eine sozial schwierige Situation. Nachdem eine Bank mehrmals versuchte sein selbst gebautes Haus zwangszu versteigern hatte er es verkauft. Diesen Handel versuchte er rückgängig zu machen. Ohne Erfolg. Der neue Hauseigentümer versuchte ihn aus der Wohnung zu bekommen, was mit dem Besuch des Gerichtsvollziehers endgültig bezweckt werden sollte.

Dies ist kein Einzelfall. Eine steigende Anzahl Menschen ist nicht mehr in der Lage ihr Leben so zu gestalten wie sie es sich vorstellen. Stattdessen werden sie von den scheinbar übermächtigen Sachzwängen des Kapitalismus dazu gezwungen sich den Regeln des Marktes total zu unterwerfen. Dieser Markt ist allerdings so strukturiert, dass immer mehr Menschen im Konkurrenzkampf jede(r) gegen jede(r) verlieren müssen. Deshalb gibt es zunehmend Schicksale wie das von Karl S. Die wenigsten Fälle nehmen so ein tragisches Ende, denn die meisten Betroffenen ziehen sich, wie es von ihnen erwartet wird, zurück und suchen die Schuld bei sich selber oder bei Menschen denen es genau so dreckig geht. (z.B.: den Ausländern). Trotzdem dürften wir in Zukunft öfters Geschichten wie die von Karl S. in der lokalen Tageszeitung lesen, denn es gibt auch immer mehr Menschen die sich gegen die Zustände wehren, die sie in die Enge treiben. Der Staat reagiert darauf mit seinen Mitteln: Überwachung und Repression. Die ständige Aufrüstung unter dem Vorwand der Inneren Sicherheit ist dabei noch lange nicht beendet. Permanent erweitern die Staatsorgane ihre

eigenen Befugnisse z.B. durch Videoüberwachung, Gen-Dateien, Todschieß, Auflösung des Bankgeheimnis, Automatische Datenerfassung an Autobahnen usw., usw. Den Eliten ist vollkommen klar, dass sie den sozialen Frieden aufgekündigt haben. Sie bereiten sich darauf vor den entstehenden Widerstand zu bekämpfen. Das beste Mittel gegen diese Entwicklungen ist die Schaffung von Netzwerken die in der Lage sind solche Fälle öffentlich zu machen und Druck auf die Akteure der Gegenseite auszuüben. Ihrer Strategie der Unterdrückung durch Diffamierung (Politik und Teile der Presse), Verurteilung (Justiz) und blanker Gewalt (Polizei) entschlossen entgegen zu treten. Durch die Solidarität vieler Menschen ließe sich die Ohnmacht der Einzelnen überwinden und den Seilschaften der Eliten eine Gegenmacht gegenüberstellen. Solche sozialen Netzwerke können verhindern helfen das Menschen auf solche Verzweiflungstaten zurückgreifen, sondern in der Lage sind sich effektiv zu wehren. Schließlich wäre dies nicht das erste besetzte Haus in Gießen gewesen!

ray-on (FAU/IAA Lahn)

Tödliches Ende einer Zwangsäumung

Rentner stirbt nach Schusswechsel mit Beamten des Sondereinsatzkommandos – Landeskriminalamt nimmt Ermittlungen auf

GIESSEN (jl). Es wird wohl nicht mehr zu klären sein, weshalb ein 77-jähriger Rentner gestern Mittag in seiner Wohnung im Holbeinring 8 auf Beamte eines Sondereinsatzkommandos (SEK) schoss. Sekundenbruchteile später trafen ihn zwei Schüsse aus den Dienstwaffen der Spezialbeamten. Karl S. war sofort tot. Etwa vier Stunden zuvor hatte der Rentner bereits dem Gerichtsvollzieher, der mit einem Speditiionsunternehmen zur Zwangsäumung erschienen war, angekündigt, er werde die Wohnung nicht verlassen, eher werde er sich erschießen.

Genau um 12.10 Uhr hallen drei Schüsse durch den Holbeinring. Fassungslosigkeit und Entsetzen in den Gesichtern der hinter der Polizeiabsperrung wartenden Nachbarn und Mitbewohner, die aus Sicherheitsgründen die Häuser verlassen hatten. Wenige Minuten zuvor hatte ein Polizeisprecher noch verkündet, die Lage sei ruhig, man versuche auf den 77-Jährigen einzuwirken.

Sofort werden die bereitstehende Not-



Weiträumig abgesperrt war der Tatort, den nur Polizei und später Rettungsdienst betreten durften.

Bilder: Lamberts

ärzten und die Rettungssanitäter zum Haus beordert. Doch bereits nach wenigen Minuten kommen die Helfer wieder heraus, betreten und ohne Patienten. Wenig später bestätigt die Polizei vor Ort die schlimmsten Befürchtungen: Der 77-Jährige habe mit seiner Waffe in der Hand die Wohnung verlassen wollen, so Polizeisprecher Werner Tuchbreiter. Die im Hauseingang in Position stehenden SEK-Beamten hätten den Mann daraufhin angesprochen. Dieser habe sofort seinen Revolver gehoben und einen Schuss in Richtung der Beamten abgefeuert, woraufhin diese zwei Mal zurückgeschossen hätten. Dabei sei der Rentner getötet worden.

Über die genauen Umstände konnten Tuchbreiter und später der Sprecher der Gießener Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Reinhard Hübner, noch keine Angaben machen. Die Staatsanwaltschaft habe ein Todesermittlungs-

verfahren eingeleitet, um eben diese Umstände zu klären, zumal Notwehr nicht auszuschließen sei, so Hübner. Doch zunächst müssten sämtliche Zeugen und die eingesetzten Beamten befragt werden. Weitere Erkenntnisse werde die für heute angesetzte Obduktion des 77-Jährigen ergeben.

Ihren Ursprung haben die tragischen Ereignisse im Holbeinring wohl vor etwa zwei Jahren. Damals hatte Karl S. sein Haus, das er selbst gebaut hatte, verkauft oder verkaufen müssen, dies aber wohl wieder rückgängig machen wollen, was nicht möglich war, wie der Anzeiger erfuhr. Seitdem gab es immer wieder Probleme zwischen ihm und dem neuen Eigentümer, der den Rentner aus dem Haus haben wollte. Diese Versuche mündeten nun in einem rechtskräftigen Räumungstitel, der gestern Morgen gegen 8 Uhr mit Hilfe eines Gerichtsvollziehers vollstreckt werden sollte. Doch Karl S. weigerte sich, erklärte, er werde sich erschießen und drohte auch dem Gerichtsvollzieher. Den Revolver, mit dem der

Rentner vier Stunden später auf die Beamten feuerte, hatte er schon in der Hand. Daraufhin verließen der Gerichtsvollzieher und die Leute von der Spedition die Wohnung und verständigten die Polizei. Anfängliche Versuche, den Mann über Telefon zum Einlenken zu bewegen, fruchteten nicht. Da bekannt war, dass Karl S. eine Waffenbesitzkarte und mehrere Lang- und Faustfeuerwaffen darauf eingetragen hatte, forderte die Polizei das Spezialkommando aus Frankfurt an. Da der 77-Jährige seinem Mitbewohner, aber anfänglich auch gegenüber der Polizei versichert hatte, er werde nicht auf die Beamten schießen, allerdings sich selbst töten, wenn sie seine Wohnung stürmen würden, setzte die Einsatzleitung auf Verhandlungen.

Weshalb es dann doch dazu kam, dass Karl S. mit seiner Waffe in der Hand die Wohnung verließ und auf die Polizisten schoss, ist noch genauso unklar wie die darauf folgende Reaktion der Beamten. Die Ermittlungen hierzu hat das Landeskriminalamt übernommen.



Die SEK-Kräfte kurz nach den tragischen Schüssen im Haus Holbeinring 8.

220 Gefahrenabwehr-Verfahren seit August

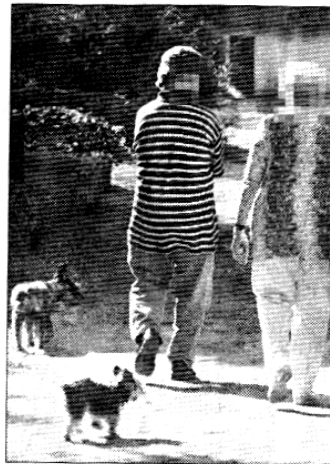
Rausch legt S.O.S.-Zwischenbilanz vor – Stadt nahm 4400 Euro ein – »Erzieherischer Effekt zeigt Wirkung«

Gießen (mö). Nach Auffassung des Magistrats sind die Gießener in den letzten Monaten zu ordentlicheren Menschen geworden. Ein Verdienst, das sich die bürgerliche Koalition auf die Fahnen schreibt, die im Dezember 2002 die so genannte Gefahrenabwehrverordnung auf den Weg brachte. Die hat sich nach Darstellung des zuständigen Stadtrats Thomas Rausch bewährt. »Es kann festgestellt werden, dass der erzieherische Effekt der Gefahrenabwehrverordnung Wirkung zeigt«, teilte Rausch in der jüngsten Stadtratsordnungsversammlung mit. Die SPD-Fraktion, die das Regelwerk abgelehnt hatte, hatte Rausch im Rahmen der Fragestunde um eine Zwischenbilanz gebeten.

Rausch berichtete, dass seit dem August 2003 – erst seit diesem Zeitpunkt wird die Satzung umgesetzt – 220 Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren durchgeführt worden seien. Dabei seien in erster Linie Bußgelder zwischen fünf und 35 Euro verhängt worden, in Einzelfällen aber auch bis zu 300 Euro. Die voraussichtlichen Einnahmen der Stadt in 2003 beliefen sich auf zusammen rund 4400 Euro. Über

die Zahl der angezeigten Verstöße machte Rausch keine Angaben, da ein Großteil der Verfahren nach Ermittlungen und Gesprächen mit den Betroffenen eingestellt worden sei. Es sei schließlich nicht das Ziel des S.O.S.-Gesetzes, zu Einnahmen zu kommen, sondern für ein »sauberes und ordentliches Stadtbild« zu sorgen. Dieses Ziel freilich sei allein mit repressiven Maßnahmen nicht zu erreichen. Insofern sei in den Anfangsmonaten bis August der Schwerpunkt »auf die Aufklärung der Bevölkerung« gelegt worden. Dieses Ziel sei durch Präsenz der Ordnungskräfte, durch »Belehrungen und mündliche Verwarnungen« erreicht worden. Zitat aus dem Rausch-Bericht: »Bürgerinnen und Bürger greifen von sich aus zur Gefahrenabwehrverordnung, da deren Regelungen ihnen Sicherheit im Umgang mit ihren Mitmenschen geben.« Der Griff zu dem grünen Heftchen und dessen Lektüre hat demnach dazu geführt, dass die Zahl der Anzeigen- und Ordnungswidrigkeitsverfahren mittlerweile zurückgegangen ist.

Details, um welche Verstöße es sich handelte, die geahndet wurden,



Auch sie traf der Bannstrahl der Stadt: Gassigänger auf dem Alten Friedhof. (Foto: Schepp)

nannte Rausch nicht, es war aber auch nicht danach gefragt worden. Es darf aber angenommen werden, dass zu den 220 Verfahren auch je-

ne gehörten, die die Stadt gegen die Hundeführer und -führerinnen vom Alten Friedhof im Sommer betrieben hatte, was bei den Betroffenen für große Empörung gesorgt hatte. Außerdem darf angenommen werden, dass die Stadt schon früher ordnungsrechtliche Sanktionen verhängt hat, da die Gefahrenabwehrverordnung zu 90 Prozent eine Zusammenfassung bestehender Vorschriften ist.

Rausch bestätigte dies gestern auf Anfrage: Auch früher sei die städtische Ordnungsverwaltung gegen Missstände vorgegangen. Der Stadtrat räumte zudem ein, dass die Ergebnisse kommunaler Ordnungspolitik auch einer subjektiven Wahrnehmung unterliegen. Die Stadt werde bei Gelegenheit daher nochmals eine detailliertere Bilanz vorlegen. Rausch bekräftigte, dass es aus der Bevölkerung in der Tat Nachfragen nach dem Regelwerk gebe. Daher sei es auch in griffiger Form als kleines grünes Heft bei der Stadt erhältlich. Ressentiments, die sich im Zuge der politischen Debatte gegen die Verordnung aufgebaut hatten, habe man »in vielen Gesprächen« ausräumen können.

Beispiele: Moderne Sozialpolitik in Gießen

Oben: Aus der Gießener Allgemeine.

Zum Mord an einem Gießener Rentner (Vorseite Gießener Anzeiger, 28.9.2004, rechts Ausschnitt aus der Frankfurter Rundschau, 28.9.2004). In allen Fällen wurde die Version der Polizei unhinterfragt abgedruckt, obwohl Zweifel naheliegender sind. Die Gießener Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten inzwischen eingestellt. Erwartungsgemäß.

Ein weiteres Beispiel von Sozialarbeit ala Gießen in Verbindung mit wirren Stories der selbst prügelnden Polizei:

Widerstand gegen Polizeibeamte

Gießen: Am Montag, dem 08.11.04, gegen 19.20 Uhr, leistete ein 48-jähriger Mann aus Gießen am Kirchenplatz Widerstand gegen einen Polizeibeamten. Vorausgegangen war, dass der alkoholisierte Beschuldigte einem durch den Freiwilligen Polizeidienst ausgesprochenen Platzverweis nicht nachkam. Bei der Personalfeststellung durch Beamte der Polizeistation Gießen Nord zog der Beschuldigte einen zunächst nicht identifizierbaren länglichen Gegenstand aus der Jackentasche und stieß mit diesem in Richtung Hals des Beamten. Der Angriff konnte von dem Polizisten abgewehrt und der Mann überwältigt und festgenommen werden. Der 48-Jährige wurde zur Ausnüchterung ins Polizeigewahrsam eingeliefert. Bei ihm wurde eine Blutentnahme angeordnet. Wie sich herausstellte, handelte es sich bei dem Gegenstand um einen ca. 25 cm langen Kunststoffkamm.

Quelle: POL-GI: tägliche Pressemeldungen 9.11.2004 - 15:19 Uhr

Polizei erschießt Rentner

77-Jähriger hatte sich wegen Zwangsräumung verschanz

Bei einem Schusswechsel hat die Polizei in Gießen am Montag einen 77 Jahre alten Rentner getötet. Der Mann hatte sich wegen einer drohenden Zwangsräumung mit einer Waffe in seiner Wohnung verschanz und gedroht, auf den Gerichtsvollzieher zu schießen oder sich umzubringen.

GIESSEN: 27. SEPTEMBER: KRO/DPA: Spezialkräfte der Polizei hatten eingegriffen, als der Rentner kurz nach 12 Uhr mit einem Revolver in der Hand die Wohnung verlassen wollte. »Als die Beamten ihn angesprochen haben, hat er die Waffe gehoben und geschossen«, sagte Polizeisprecher Martin Ahlich. Daraufhin habe das Einsatzkommando das Feuer erwidert und den 77-Jährigen tödlich verletzt. Ein vor Ort bereit gehaltener Notarzt habe dem Rentner nicht mehr helfen können.

Insgesamt seien drei Schüsse gefallen. Polizeibeamte seien nicht verletzt worden.

Als ein Gerichtsvollzieher am Montagmorgen die Wohnung des Rentners in einem Zweifamilienhaus in der Gießener Innenstadt zwangsräumen wollte, hatte der 77-Jährige dem Gerichtsvollzieher den Revolver vorgehalten und gedroht, auf ihn zu schießen oder sich selbst umzubringen. Anschließend hatte er sich in seiner Wohnung drei Stunden verschanz. Der Versuch, ihn zur Aufgabe zu bewegen war gescheitert.

Bei den Verhandlungen sei er laut Polizei sehr »sprunghaft« gewesen, Erkenntnisse über seinen geistigen Zustand lägen noch nicht vor. Die Ermittlungen dauerten an. Nachbarn oder Passanten waren nach Polizeiangaben nicht gefährdet. In der näheren Umgebung hätte sich keine weiteren Personen befunden.

Grund für die Zwangsräumung war der Verkauf der Wohnung. Der 77-Jährige hatte ursprünglich dem Verkauf zugestimmt und auf sein Wohnrecht verzichtet, später aber den von ihm selbst geschlossenen Vertrag angefochten. Damit war er vor Gericht gescheitert. Bereits Anfang Juni hatte ein Sondereinsatzkommando der Gießener Polizei eine Wohnung gestürmt, in der sich ein 33-Jähriger mehrere Stunden verschanz

Berichte aus Frankfurt lesen Sie auf den Seiten 33 und 34.

hatte. Bei dem Sturm der Wohnung war der mit einem Küchenmesser bewaffnete Mann von einem Polizeihund leicht verletzt worden. Vor sieben Jahren waren bei einer Schießerei nach einer Zwangsräumung im mittelhessischen Breitscheid zwei Menschen getötet worden. Ein 48 Jahre alter Bewohner hatte mit einem Gewehr geschossen, als ihn ein Gerichtsvollzieher aus der Wohnung holen wollte.

Unten:

Überschrift in der Jungen Welt, 6.1.2005, S. 5

Sicherheitsdienste im Polizeieinsatz

Wo private und staatliche »Ordnungshüter« Hand in Hand arbeiten, bleiben Grundrechte auf der Strecke. Zum Beispiel im hessischen Langen. Von Thomas Brunst und Sabine Schmidt

August 2004: Pressehetze und -zensur

Sozialrassist als Ressortleiter: Die Fälle Tamme und Co.

Die Gießener Tageszeitungen spielen bei der Law-and-Order-Politik von Landes- und Stadtregierung seit jeher eine ebenso wichtige Rolle wie bei der in den letzten Jahren aufgekommenen Hetze gegen widerständige Gruppen und Personen. Presseartikel legitimieren Polizeigewalt, gleichzeitig rufen führende Redakteure von Anzeiger und Allgemeine ständig zu sozialrassistischer Politik auf. Soziale Einrichtungen und andere schweigen in vorseilende Gehorsam, die beiden Radiosender veröffentlichen ebenfalls keinerlei kritische Positionen zu Sozialpolitik und Gefahrenabwehr in Gießen. So entsteht eine Stimmung, die in sich in Deutschland immer wiederholt: In breiten Diskursen werden die Köpfe vorbereitet auf die Ausgrenzung und, die Gefahr besteht zumindest, wieder eine Ausmerzungen der nicht gewünschten Menschen.

Die Personen und ihr Handeln

Drei Redakteure der beiden Gießener Zeitungen fallen mit ihrer sozialrassistischen Hetze und den Angriffen auf politische Opposition besonders auf. Sowohl Allgemeine als auch Anzeiger beschäftigen Redakteure mit der Berichterstattung von Polizei- und Gerichtsvorgängen, die sehr eng verbandelt sind mit der Polizei. Jochen Lamberts vom Gießener Anzeiger ist gleichzeitig Vorstandsmitglied im Verein Pro Polizei Gießen e.V. Als unabhängiger Berichtersteller kann er nicht mehr gelten – eine ungewöhnlich eindeutige Parteilichkeit des Anzeigers. Der Allgemeine-Reporter Bernd Altmeppen ist Duz-Freund fast aller Gießener PolizistInnen, unterhält sich bei Prozessberichten gegen Oppositionelle nur mit Anklage und bewachenden Polizeikräften und druckt Polizeipressemitteilungen wie sein Anzeiger-Kollege unüberprüft als Tatsachenbeschreibung ab, z.B. noch ausgeschmückt mit selbsterfundener Hetze (siehe das Kapitel zu Gedichtesung und Brandsatz). Sein eigenes Verhalten zeigt eher, dass er lieber selbst Polizei-Rambo wäre – wenn er mit aufgesetztem Warnlicht auf dem Pressewagen durch die freizuhaltende Gasse auf Autobahnen heizt.

Die dritte Person, die zu benennen ist, heißt Guido Tamme und ist sogar der Leiter der Stadredaktion der Gießener Allgemeinen. Wöchentlich am Samstag hetzt er in dem Wochenkommentar gegen alle Gruppen, die er nicht mag, verbreitet übliche sozialrassistische Propaganda – fern jeglicher Orientierung an journalistischen Standards. Hier bietet eine Zeitung einer Einzelperson einen Freiraum zur politischen Niedertracht. Dass Tamme dabei im Sinne Gießener Obrigkeit handelt, dürfte kein Zufall sein, sondern dort gerne toleriert werden.

Zwei Fälle journalistischer Hetze werden im Folgenden konkretisiert. Weitere sind in den sonstigen Kapiteln dieser Dokumentation zu finden. Auch in der Dokumentation 2004 wurden bereits etliche Fälle von Hetze und übler Nachrede durch die Gießener Tagespresse dokumentiert. Die neuerlichen Fälle machen deutlich, dass dort auch öffentliche Kritik zu keinerlei Veränderungen führte.

Beispiele von Hetze durch den Gießener-Allgemeine-Redaktionsleiter Guido Tamme:

Überhaupt haben vor allem die Sozialdemokraten in den vergangenen Wochen einen Popanz aufgebaut, der zu einer in der Sache kaum zu rechtfertigenden Demonstration am Donnerstagabend geführt hat. Die wenigsten der Kritiker dürften die Verordnung gekannt haben, gegen die sie protestierten. Andererseits kann dem Magistrat die Empörung von Jungsozialisten und Linksextremen aber gelegen sein. Denn die Bürger wissen automatisch: Wenn aus dieser Ecke Kritik kommt, dann hat die Stadtregierung etwas Vernünftiges vor. (Gl Allg., 14.12.2002)

Über einen der Angeklagten: Enddreißiger, der irgendwann einmal den Anschluss an das Berufsleben verpasst hat und sich nun als selbsternannter 'Berufsrevolutionär' durchs Leben schlägt. In dieser Woche stand er wieder einmal vor Gericht, weil er einen Polizisten ins Gesicht getreten und sich auch sonst mehrfach daneben benommen hat. Da der Saasener bei der hiesigen Justiz keinen Kredit mehr hat, setzte es diesmal eine Freiheitsstrafe 'ohne': Mindestens volkswirtschaftlich sinnvoller als die neun Monate Knast wäre allerdings, hätte er zu mehreren Hundert gemeinnützige Arbeitsstunden verurteilt werden können. Beispielsweise zwecks Beseitigung der jüngsten Schmierereien am Amtsgericht. (Giessener Allgemeine, 20.12.2003, S. 26)

Gießener Anzeiger fordert Ausgrenzung von „Randgruppen“

Der an dieser Stelle dokumentierte Artikel aus dem Giessener Anzeiger ist ein besonders abstoßendes Beispiel dafür, wie die Presse Sozialrassismus fördert und den Herrschenden den Boden bereitet, um all die auszugrenzen, die nicht in das Bild einer aufstrebenden „S.O.S.-Stadt“ („Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit“) passen. Junkies, BerberInnen, Punks und Obdachlose werden hier zum „Bösen“ stilisiert. Nicht erwähnt wird natürlich, dass der Treffpunkt am Marktplatz gerade deshalb gewählt wurde, weil die Stadt Gießen zwei andere Plätze mit Gittern (sic!) abgeriegelt hat und mensch selbst am Lahnufer von Polizeitrupps vertrieben wird. Medien schaffen damit ein Klima, in dem sich die AnhängerInnen von „Sicherheit und ordnung“ bestätigt fühlen, Ausgrenzung voran zu treiben – ob PolitikerInnen, die „Law and order“ ausweiten wollen oder Nazis, die Andersdenkende oder -Aussehende von den Straßen prügeln.

Auszüge aus dem Anzeiger:

Von Jochen Lamberts ... Die Zustände am Marktplatz sind inzwischen nicht mehr tragbar und lassen die Propagierung der städtischen Führung bei ihrer Amtsübernahme, für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit (SOS) zu sorgen, zur Bankrotterklärung werden. Seit vielen Wochen hat sich an dem zentralen Busbahnhof eine Szene aus Alkoholikern und Drogensüchtigen entwickelt, die inzwischen fast täglich für Polizei- und Rettungsdiensteinsätze sorgt.

Das subjektive und objektive Sicherheitsgefühl ist dort zur Farce geworden. Und Gießens oberster Hüter der mit viel Aufsehen verabschiedeten Gefahrenabwehrverordnung, Stadtrat Thomas Rausch, gibt sich, zumindest was dieses Problem angeht, hilflos.

Die Klagen der am Marktplatz ansässigen Geschäftsleute sind nicht zu überhören. Betrunkene oder unter Drogen stehende kommen in die Läden, betteln aggressiv, pöbeln die Kunden an oder benutzen teilweise fraglos die Toiletten, die danach entsprechend aussehen. In den Bereichen der Haus- und Geschäftseingänge wird die Notdurft verrichtet, Müll entsorgt, gefixt oder mehr oder minder frei mit Drogen gehandelt. Auf dem Busbahnhof selbst trauen sich viele schon gar nicht mehr auf ihren Bus zu warten angesichts immer wieder vorkommender Pöbeleien, Bedrohungen und Schlägereien. Und die zur Szene gehörenden freilaufenden Hunde tragen nicht gerade zur Steigerung des Sicherheitsgefühl bei.

... Als weitere Keule gegen das städtische Sodom und Gomorrha hat die Stadt seinerzeit ihre Ordnungsstreitmacht ausbauen wollen, und dies auch entsprechend verlauten lassen. Zudem wurden die städtischen Ordnungsbeamten in neue Uniformen gesteckt, die bis auf das unterschiedliche Wappen identisch mit der der Hessischen Vollzugspolizei sind. Sie sollten die neue Gefahrenabwehrverordnung durchsetzen und rigide gegen Leute vorgehen, die Kippen auf die Straße werfen, in der Öffentlichkeit Alkohol trinken, betteln oder Staubtücher aus dem Fenster wedeln.

Doch wie sieht die Wirklichkeit aus, wobei den Hilfspolizisten selbst keinerlei persönliche Schuld anzulasten ist: das Gros der städtischen Uniformierten schreibt weiter Falschparker auf, auf dem Alten Friedhof werden die Hundebesitzer gejagt und abkassiert und im Seltersweg die Bettler ihres Weges gewiesen. Doch ob gegen Personen der Marktplatzszene überhaupt schon einmal Sanktionen ausgesprochen wurden, weil sie in der Öffentlichkeit tranken, urinieren, ihren Unrat wegwarfen oder randalierten, darüber gibt es keine gesicherten Hinweise. ... Gegen die Art dieser Personen könne das städtische Ordnungspersonal nichts mehr machen, so Rausch.

Einen Schritt hat die Stadt in ihrer offenkundigen Ohnmacht allerdings unternommen: Am Donnerstag verschwanden die Sitzbänke vor dem Stadtwerkebüro. Ob die Szene sich allein deswegen verzieht, wird sich noch herausstellen müssen.

Sozialrassismus in der Gießener Allgemeinen

Im August 2004 verkündete der Allgemeine-Stadtredaktionschef Guido Tamme (siehe Abbildung), dass nur bestimmte Menschen auf den städtischen Bänken sitzen dürfen. Dazu verfaßte ein Aktivist aus der Projektwerkstatt einen offenen Brief. Der Wortlaut:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gießener Allgemeinen vom 21.8.2004 hat der Chef der Stadtredaktion der Zeitung, Guido Tamme, formuliert, dass die Bänke in der Innenstadt Gießen, im besonderen die Bänke auf dem Kirchenplatz, nur bestimmten Menschen („flanierenden Innenstadt-Passanten“) zur Verfügung stehen und andere nicht auf diesen Bänken sitzen sollten. Gemeint waren insbesondere solche Menschen, die ohnehin stark sozial ausgegrenzt und oft verarmt bzw. wohnungslos sind.

Eine solche Formulierung, die öffentlich definiert, wer auf öffentlichen Bänken erwünscht ist und wer nicht, ist ein Akt sozialer Apartheid. Es ist mehr als die in Gießener Zeitungen und auch der Gießener Stadtpolitik schon öfter vorgekommene soziale Hetze, die schnell auch zur geistigen Brandstiftung für (sozial)rassistische Übergriffe werden kann. Sondern es ist bereits selbst die Praxis des Sozialrassismus, also der Diskriminierung und tatsächlichen Vertreibung von „unerwünschten Personen“. Was Guido Tamme nicht nur vorschlägt, sondern als gegeben hinstellt, ist der gleichen Logik verhaftet wie den klassischen, rassistischen Formen von Apartheid, wo Menschen bestimmter Hautfarbe nicht auf Sitzen in Bussen oder Kinos Platz nehmen durften.

Das alarmierende am Text von Guido Tamme ist, dass es kein Einzelfall ist – auch Tamme selbst hat bereits mehrfach soziale Hetze betrieben. Sein neuester Text geht einen Schritt weiter, in dem er eine Praxis der Apartheid schaffen will. Strafrechtlich ist das Volksverhetzung, gesellschaftlich eine dramatische Entwicklung. Der Text ist auf www.kroeten-wanderung.de.vu, der Seite zu den Sozialprotesten in Gießen, dokumentiert und wurde gestern auf der Protestaktion in Gießen stark thematisiert.

Ich möchte die von mir angeschriebenen Institutionen, die als Eigentümer, Vorgesetzte oder sonstigen formalen Gründen von der Erklärung von Guido Tamme betroffen sind, um eine Stellungnahme bitten, wie sie vorzugehen gedenken. Es ist auch Ihre Entscheidung, ob zu solchen Entwicklungen (mal wieder) geschwiegen wird oder ob Sie aktiv an dieser und hoffentlich auch an vielen anderen Stellen für ein gleichberechtigtes, gutes Leben aller Menschen eintreten.

Über eine Rückäußerung wäre ich daher dankbar.

Dieser Brief wurde an die Chefredaktion der Giessener Allgemeinen, die Stadt Gießen, die Stadtverordnetenversammlung Gießen, die Staatsanwaltschaft Gießen, die Kirchengemeinden am Kirchenplatz an Medien und Öffentlichkeit verschickt und verteilt. Niemand (!) reagierte. Der Sozialrassismus von Tamme wird in der Gießener Obrigkeit vollständig gedeckt. Dass auf solche Texte kein Widerstand mehr erfolgt außer aus marginalisierten Gruppen macht deutlich, dass die Entwicklung in eine menschenverachtende Republik in vollem Gange ist. Der Pfarrer der vor Ort ansässigen Kirche, der auch die Bänke gehören, ist der Gießener Flüchtlingspfarrer. Nicht das erste Mal kuscht er vor der Obrigkeit und schweigt, wo deutliche Worte nötig wären. Das ist nicht schlimmer als die Handlungen der Law-and-Order-Macher, aber es zeigt den letzteren, dass sie bei ihrer menschenfeindlichen Politik keinen breiten Widerstand mehr fürchten brauchen.

Beschwerden beim Presserat

Anfang Juli 2004 hatten Aktive aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Beschwerde beim Deutschen Presserat eingelegt. Die Vorwürfe richteten sich gegen diverse Artikel in den beiden Giessener Tageszeitungen. Aus Sicht der AktivistInnen ist die Berichterstattung über unliebsame Proteste geprägt von Vorverurteilung und Hetze gegen politisch Andersdenkende. Diese Ansicht wird nun durch eine Entscheidung des Deutschen Presserats untermauert. Das Gremium sah in einem der beanstandeten Fälle einen Verstoß gegen den Presskodex gegeben. Betroffen ist ein Artikel von Allgemeine-Stadtredakteur

Tamme, in dem dieser die Zunahme veränderter Wahlplakate in Zusammenhang mit der kurzzeitigen Verhaftung eines Projektwerkstättlers gebracht hatte.

Der ausgesprochene Hinweis stellt die mildeste Beanstandung dar – im äußersten Fall kann der Presserat öffentlich eine Rüge aussprechen. Nicht nur deshalb sah Patrick Neuhaus, ein Aktiver aus dem Umfeld der Projektwerkstatt, damals wenig Grund zur Freude. Denn eine Besserung sei nicht erkennbar. „Die Tageszeitungen in Giessen machen einfach so weiter wie bisher. Wo nicht auf Verschweigen gesetzt wird, werden die Formulierungen eher noch härter.“ Als Beispiel führt der Aktivist in einer Pressemitteilung vom 8.10.2004 auch den oben zitierten „Stadt-Cocktail“ in der Giessener Allgemeinen vom 21.08.04 an: Tamme hatte dort behauptet, die Sitzbänke auf dem Kirchplatz seien nicht für Obdachlose, sondern „flanierende Innenstadts-Passanten“ gedacht. „Da wird ganz offen gesagt, dass es Menschen zweiter Klasse gibt, die in der Öffentlichkeit nichts zu suchen haben“, meinte Patrick Neuhaus. Solche Sätze würden in der Gewissheit geschrieben, dass an den Rand gedrängte kaum Möglichkeiten hätten, sich

gegen ausgrenzende Berichterstattung zu wehren.

Trinker und

Seit über einem Monat herrschte – wie immer während der Sommerferien – in Gießen »tote Hose«, was zugkräftige öffentliche Veranstaltungen am Wochenende anging. Seit gestern Abend sieht das ganz anders aus: Das Stadtfest ist wieder ein Publikumsmagnet für Gießen und Umgebung. Das Gratisangebot an Musik- und anderen Unterhaltungsdarbietungen ist so groß, dass der gemeine Besucher es gar nicht schaffen kann, überall hinein zu schnuppern. Viele Stammgäste schauen sich deshalb genau das Programm an, entscheiden sich für eine Bühne und bleiben dort länger »hängen«.

Zentraler Stadtfest-Schauplatz ist wieder der Kirchenplatz. Das hat den willkommenen Nebeneffekt, dass zumindest an diesem Wochenende das Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns nicht von Stadstreichern und anderen Stammgästen geprägt wird. Deren Präsenz auf den eigentlich für flanierende Innenstadt-Passanten gedachten Sitzbänken rund um die Wiese hat in den vergangenen Wochen stark zugenommen, was bereits zu Beschwerden aus der Kundschaft der Geschäfte und Cafés rund um den Kirchenplatz führte. Stadtverwaltung und Polizei samt ihren freiwilligen Verstärkungen scheinen diesem Phänomen aber machtlos gegenüber zu stehen. Das verwundert schon ein wenig in einer Stadt, deren führende Regierungspartei sich das Motto »Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit« auf die Fahnen geschrieben hat. Und in der vor zwei Jahren von Magistrat medienwirksam eine Arbeitsgruppe »SOS und Hilfe« ins Leben gerufen wurde, die sich genau dieser Problematik des »Offenen Trinkens« widmen sollte.

die Kammer 2 des Beschwerdeausschusses des Deutschen Presserats hat sich auf ihrer Sitzung am 23.09.2004 mit der o. g. Beschwerde befasst. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sie begründet ist im Sinne der Beschwerdeordnung und hat einen Hinweis ausgesprochen. Die Gründe für diese Entscheidung möchte ich Ihnen im Nachfolgenden näher erläutern.

Die Kammer war der Ansicht, dass die GIESSENER ALLGEMEINE mit der Veröffentlichung des Beitrages unter der Überschrift „Not und Bitte, Wende und Runde“ in der Ausgabe vom 30.08.2003 gegen die Ziffern 2' und 13" des Pressekodex verstoßen hat.

Die Veröffentlichung beschäftigt sich u. a. mit Ihrer vorläufigen Festnahme und der folgenden Freilassung. In diesem Zusammenhang heißt es, dass Sie seit der Freilassung den Märtyrer geben würden und zufällig die Zahl der Verunstaltungen von Wahlplakaten der Grünen in dieser Woche deutlich zugenommen habe. Diese Aussage ist nach Ansicht des Beschwerdeorgans eine nicht durch Fakten haltbare Spekulation, die präjudizierend ist. Selbst wenn ein Zusammenhang zwischen Ihrer Freilassung und der Beschädigung von Wahlplakaten nahe liegen sollte, so ist es nicht gerechtfertigt, eine Vermutung in dieser Form zu äußern.

September 2004: 20 Tagessätze für Kreidemalerei „Fuck the police“

Amts- und Landgericht im Verfolgungsrusch

Zu den „Gießener Verhältnissen“ gehört auch die Ignoranz bekannter höherinstanzlicher Entscheidungen, wenn es darum geht, unliebsame Personen gerichtlich zu verfolgen. Diese Präzedenzfälle dienen den furchtbar überlasteten Justizbehörden u.a. zur Entlastung von Prozessen, die, nach bereits erfolgter „rechtstaatlicher“ Betrachtung durch andere Gerichte, keine strafrechtliche Relevanz haben, also zu keiner Verurteilung führen. So werden nebenbei Prozesskosten vermieden, die sonst zu Lasten der sogenannten Staatskasse gehen. Eigentlich! Uneigentlich haben Richter/-innen in Deutschland die Freiheit, solche Prozesse zuzulassen und ggf. nach eigenem Ermessen schließlich auch zu verurteilen. So geschehen in Gießen.

Aus Protest gegen die willkürliche Räumung des Grenzcamps im Sommer 2003 in Köln, wo sich Hunderte von Menschen unter dem Motto „Kein Mensch ist illegal“, für eine Welt ohne Grenzen einsetzten, demonstrierten einige AktivistInnen am 16. August 2003 in Lich (bei Gießen). Mensch wollte auf die unrühmliche Rolle der in Köln beteiligten Licher Bereitschafts-Polizei aufmerksam machen. Eine von Rechtsradikalen angemeldete Gegendemonstration in Köln hatte dort als willkommener, vorgeschobener Grund gedient, das Camp unter einem riesigen krass agierenden Polizeiaufgebot (3.000 BePos auf 300 Camp-TeilnehmerInnen) zunächst zu kesseln und schließlich zu verbieten; und das am ohnehin schon letzten Tag des Camps ...

Vor dem Kasernentor in Lich entwickelten sich die verschiedensten Aktivitäten. Einige skandierten Parolen, andere diskutierten mit anwesenden Beamten, wieder andere setzten sich auf die Straße oder malten mit Kreide Sprüche auf die Straße. Das ganze wurde, wie nicht anders zu erwarten, von dienstefrigen Staatsdienern auf Videoband aufgenommen.

Von einer der Personen, die am Boden Kreidesprüche anbrachten, will sich nun der Einsatzleiter PHK Koch persönlich beleidigt gefühlt haben. „Fuck the Police“ war auf der Straße zu lesen. Ungeheuerlich!

Noch unerhörter: Anfängliche Versuche, daraus eine strafbare Handlung zu machen, scheiterten an uneinsichtigen Richter/-innen, die darin eine vom Grundgesetz geschützte Meinungsäußerung sahen, die in diesem Falle gegen eine staatliche Institution, nicht aber gegen gezielt angesprochene Einzelpersonen gerichtet sei (was die Voraussetzung für einen Beleidigungstatbestand ist). Selbst der zuständige Staatsanwalt Vaupel, allseits bekannt für seine aggressiven Bemühungen, Personen aus dem „Umfeld der Projektwerkstatt“ zu kriminalisieren, vergewisserte sich mehrfach, ob Koch sich tatsächlich beleidigt fühle. Doch der blieb bei seiner Version und so kam es also am 15. September 2004 zum Verfahren und letztendlich sogar zur Verurteilung der angeklagten Aktivistin durch Richterin Kaufmann am Amtsgericht in Gießen.

Überraschend eigentlich nur für alle, die immer noch von der Unabhängigkeit und Objektivität Gießener Justizbehörden überzeugt waren oder gar sind: Der „beleidigte“ Zeuge hatte in seiner einstudiert wirkenden Aussage behauptet, dass die AktivistInnen, im direkten Anschluss an eine Rede von Jörg Bergstedt, ihn beleidigende Sprüche auf die Straße geschrieben hätten. Nicht erklären konnte er, warum er sich erst nach Einsicht der Videobänder so beleidigt fühlte, dass er sich schließlich nach „reiflicher“ Überlegung dazu entschloss, ausgerechnet gegen die nun Angeklagte, Anzeige zu erstatten.

Mit den Zusammenhängen in Gießen vertraute Menschen wissen: Die Verurteilte wurde bereits in einem nicht lange zurückliegenden Verfahren in einem ähnlich liegenden und ähnlich absurden Verfahren zu einer Geldstrafe wegen Beamtenbeleidigung verurteilt, was im neuen Verfahren „natürlich“ strafverschärfend war. Bei beiden Verfahren muss davon ausgegangen werden, dass nur deshalb ein Verfahren angestrengt wurde, weil die Aktivistin zum engeren Kreis der Projektwerkstatt in Saasen gezählt wird bzw. sich nicht von Einschüchterungsverhalten durch Staatsorgane ängstigen lässt. An den anderen Personen, die möglicherweise mindestens genauso strafrelevante Sprüche geschrieben hatten, hatte der Gießener Re-

pressionsklügel offenbar kein Interesse.

Bei der Aktion in Lich beteiligte Prozessbeobachter konnten sich bis zum Schluss keinen Reim darauf machen, worauf der Zeuge Koch mit seiner abenteuerlichen Beschreibung des eher harmlosen Szenarios vor dem Tor der Polizeikaserne hinauswollte. Die Lösung lieferte die vorsitzende Richterin Kaufmann erst mit der Urteilsbegründung, nachdem sie die Angeklagte zu 20 Tagessätzen à 10 € verurteilt hatte. Da schließlich alle AktivistInnen angeblich wie auf Kommando zu schreiben begonnen haben sollen, habe sich die Verurteilte auch für alle anderen Beleidigungen als Mittäterin einer gemeinschaftlich begangenen Tat mitschuldig gemacht. So einfach ist das!!! Mensch muss also tatsächlich niemanden selbst beleidigen, um in Gießen wegen Beleidigung verurteilt werden zu können. Das Landgericht war noch härter: Zwar zeigte der dort vorgeführte Videofilm, dass Zeuge Koch und Amtrichter Kaufmann einfach gelogen hatten (es gab weder ein Kommando noch wurde überhaupt nach irgendeiner Rede ange-

fangen zu schreiben), zudem gab Koch zu, sich vor Ort niemals über etwas aufgeregt zu haben. Aber das Landgericht urteilte jetzt: „Fuck the police“ ist als solches eine Beleidigung und verurteilte die Angeklagte auch. Richter Pfister wies dabei in einem Fall den Zeugen Koch an, eine bestimmte Antwort die Frage der Angeklagten zu geben. Gießen tickt anders ... die klare Falschaussage vor Gericht des Zeugen Koch interessierte die Obrigkeit-Justiz dagegen nicht. Stattdessen gab es nach der Urteilsverkündung eine unglaubliche Gewaltorgie durch Polizei und Justizbedienstete gegen das komplett aus dem Saal geräumte Publikum (siehe S. 50 und www.projektwerkstatt.de/2_3_05).

Wie es weitergeht, bleibt abzuwarten. Der Angeklagten bleibt nur noch die Revision. Die findet dann immerhin außerhalb des miesen Gießener Justizfilzes statt.

Abbildungen: Auszüge aus dem Urteil der Amtrichter Kaufmann und Foto der gelangweilten Polizisten. So sehen beleidigte Polizisten aus, keiner von ihnen schritt irgendwann ein ...



Die Angeklagte ließ über ihren Verteidiger eine Einlassung zum Tatvorwurf verlesen, in der sie ihre Teilnahme an der Demonstration in Lich, als auch die Aufbringung des Schriftzuges „Fuck the police“ auf den Asphalt einräumt.

Die Angeklagte ist allerdings der Auffassung, mit diesem Ausspruch, der sich als feststehender Begriff in einer Vielzahl gesellschaftskritischer öffentlicher Texte wiederfände, allein eine allgemeine politische Meinungsäußerung gegen Herrschafts- und Machtmissbrauch getätigt und keinen anwesenden Polizeibeamten beleidigt zu haben.

Der Zeuge PHK Koch schilderte glaubhaft und nachvollziehbar den Ablauf der Abschlusskundgebung. Nachdem der amtsbekannte Jörg Bergstedt eine kurze Rede gehalten habe, hätten sämtliche Demonstrationsteilnehmer begonnen, Sprüche auf den Asphalt zu schreiben, die er zum Teil als Polizeibeamter auf sich bezog und als beleidigend empfand, unter anderem den Schriftzug der Angeklagten.

Diese hat sich nach alledem zur Überzeugung des Gerichts einer gemeinschaftlich begangenen Beleidigung gemäß den §§ 185, 194, 25 II StGB schuldig gemacht. Sie hat durch Aufbringung des Schriftzuges „Fuck the police“ im Sinne der übrigen Demonstrationsteilnehmer, die Sprüche wie „Schmeiß die Bullen in die Lahn“, „Ich bin nichts, ich kann nichts, gebt mir eine Uniform“, „Ihr seid doof“, „Polizei / SA / SS“ bewusst in unmittelbarer Anwesenheit von diensthabenden Polizeibeamten und auf den Asphalt schrieben direkt vor dem Haupteingang der Bereitschaftspolizeiabteilung, einen Angriff auf die Ehre der anwesenden Polizeibeamten unternommen, durch Kundgabe der Nicht- bzw. Missachtung. Die Einlassung der Angeklagten, es habe sich bei der Aufbringung des Schriftzuges „Fuck the police“ lediglich um eine allgemeine politische Meinungsäußerung gehandelt, sieht

das Gericht angesichts der äußeren Gegebenheiten am Tagtag als bloße Schutzbehauptung an. Nach Auffassung des Gerichts bezogen sich angesichts Art und Umfangs und äußerer Gestaltung der Abschlusskundgebung die ehrverletzenden

Äußerungen der Teilnehmer, die sich die Angeklagte, neben ihren eigenen Äußerungen, zurechnen lassen muss, trotz Benutzung der Sammelbegriffe „Polizei, police oder Bullen“, erkennbar jedenfalls insbesondere auch auf die am Tagtag während der Demonstration eingesetzten Polizeibeamten, unter ihnen der strafantragstellende PHK Koch, als Einzelpersonen.

station Grünberg, als Einsatzleiter. Nachdem der amtsbekannte Jörg Bergstedt, Teilnehmer der Demonstration, im Rahmen der Abschlusskundgebung eine Rede gehalten hatte, brachten nahezu alle Demonstrationsteilnehmer auf dem Asphalt vor dem Haupteingang der Hessischen Bereitschaftspolizeiabteilung mit Kreide unter anderem folgende Sprüche auf: „Jesus says: Fuck the police“, „Kack the police“, „Nieder mit dem Männlichkeitswahn, schmeiß die Bullen in die Lahn“, „Ich bin nichts, ich kann nichts, gebt mir eine Uniform“, „Polizei / SA / SS“. Die Angeklagte beteiligte sich an den Aktionen, indem sie mit Kreide die Worte „Fuck the police“ auf den Asphalt auftrachte. Der Zeuge PHK Koch, der die Aktion der Angeklagten beobachtet hatte und sich hierdurch beleidigt fühlte, stellte daraufhin am 22.08.2004 Strafantrag gemäß § 194 StGB.

Musterland Deutschland?

Ein Blick über den Tellerrand unseres Landkreises

Seit die Humanistische Union Marburg den Fall „Metzgermeister Franz Becker“¹ im Jahr 2003 betreut hat, melden sich zunehmend von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz Bedrängte und suchen Unterstützung. Ich selbst hatte mich nie für diesen bürgerrechtsrelevanten Themenkreis interessiert. Umso erstaunter wurde ich Zeuge der völlig unsinnigen Reaktion der Marburger Staatsanwaltschaft, die anscheinend nichts Besseres zu tun hat als, die Meinungsfreiheit ihrer Staatsbürger zu „bekämpfen“ statt dem sogenannten „organisierten Verbrechen“ nachzusetzen. Selbst die Marburger Stadtverordnetenversammlung solidarisierte sich mit Franz Becker.²

Als 2004 der Prozeß gegen die Projektwerkstatt stattfand, engagierte ich mich daraufhin einige Male als Prozessbeobachter, um mir ein eigenes Bild von der Tätigkeit der Justiz zu verschaffen. Ebenso wohnte ich Prozessen mit Dr. Ulrich Brosa, Justiz- und Polizeikritiker aus Amöneburg bei Marburg bei³. Es erhärtete sich mein Verdacht, dass die Qualität der Gerichtsprozesse und Ermittlungen⁴ allein schon vom formalen Standpunkt aus mangelhaft waren⁵. Die Zeugenladungen und Bewertung der Aussagen, die Erstellung der Gerichtsprotokolle und die Urteile erweckten bei mir den Eindruck, dass wenn politisch aktive Bürger vor Gericht stehen, die Rechtsfindung qualitativ minderwertig ist. Auch wirkten Staatsanwälte und Richter zuwenig nachdenklich und abwägend, um bei Angeklagten und Prozessbeobachtung den Eindruck zu erwecken, es gäbe keine vorgefasste Meinung von Seiten des Gerichts. Meine Überzeugung ist, dass bei Prozessen die öffentliche Interesse hervorrufen – gerade weil sie politisch interessant sind – eine besondere Sorgfaltspflicht von Seiten der Gerichte erfolgen sollte, was die Korrektheit des formalen und inhaltlichen Prozessverlaufs angeht. Ich bin guter Hoffnung, dass sich dies künftig bessern würde, wenn auch die Presse die Tätigkeit von Polizei und Justiz kritisch begleiten würde. Dass dem so ist, konnte ich für den Raum Gießen/Marburg bisher leider nur unzureichend feststellen. Ohne diese kritische Begleitung werden aber auch weiterhin politisch aktive Bürger vor den Gerichten „abgebügelt“ werden. Die Zuversicht, dass ordentlich und bürgerorientiert Recht gesprochen wird und den Beteiligten Gerechtigkeit widerfährt, kann sich so nicht entwickeln. Nur eine konstruktive und sachliche Atmosphäre, Unvoreingenommenheit, moralische und juristische Korrektheit der Beteiligten kann den Sinn eines Prozesses befördern: Einsicht und friedlichen Ausgleich streitender Parteien.

Um darzustellen wie arg es an diesen Tugenden mangelt, nicht nur in unserem Landkreis, sondern leider auch deutschlandweit, möchte ich den Iren Peter Briody zitieren, der für das britische Militär tätig war und kritisch die Korruption in deutschen Behörden beobachtet, vornehmlich der Justiz. Durch diesen externen Blick auf die heimischen Verhältnisse erfuhr ich mit Betroffenheit, dass minderwertige Rechtsprechung in Deutschland viel häufiger vorkommt als ich vermutete. Und dass sie missbraucht wird, um politisch Missliebige subtil zu verfolgen. Hier ein längeres Zitat,⁶ mit dem ich auch wegen der gebotenen Kürze schließen möchte. Noch zu denken geben möchte ich, dass in Deutschland die Wachsamkeit gegenüber Korruption und Amtsmissbrauch – gerade von Polizei und Justiz – keine ruhmelige Geschichte hat und Not tut. Vor diesem Hintergrund bekommt die folgende professionelle Analyse einen sehr bitteren Geschmack:

Das LLAMS-Modell: Ein Missachtungspaket
Die Missachtungen von Menschenrechten in den Nachkriegsjahren in Westdeutschland sind den damaligen Besatzern meistens entgangen. Man hat nämlich gelernt, diese gut zu tarnen: Das Geheimnis lautet LLAMS (das Low Level Abuse Model). Missbrauch des Rechtes ist einer der drei Hauptkomponenten des LLAMS. Es ist wegen der Einfachheit nahezu genial: Für den rechtlichen Teil begeht man die Verstöße auf den untersten Ebenen. Alles bleibt dann meistens unbemerkt: Die Alliierten haben schließlich die Amts- und Landgerichte kaum beachtet. Das LLAMS kann mit Deutschlands beliebtesten Justiz-Pfuschwerkzeug, dem sog. Strafbefehl anfangen. Diese gem. EMRK (=Europäische Menschenrechtskonvention) illegale summarische Strafe ist ein gerichtliches Urteil. Es kann ausreichende Strafen beinhalten, um zur Kategorisierung „Vorbestraft“ mit entsprechendem Eintrag in dem BZR führen zu können. Die Tatsache dass das Justizopfer Einspruch erheben kann, reduziert die Illegalität des Verfahrens keineswegs, weil die Öffentlichkeit und daher die Prüfbarkeit des Verfahrens durch das Publikum nicht gegeben ist. In den meisten Fällen werden die Strafbefehle durch naive Angeklagte akzeptiert. Falls das Opfer Einspruch erhebt, dann präsentiert meistens der gleiche Richter, der den Strafbefehl erlassen hat, die aufgrund des Einspruchs vorgeschriebene öffentliche Verhandlung – größere Missbräuche gibt es nicht. Die erstinstanzliche öffentliche Verhandlung läuft mit guten Chancen, nicht aufzufallen. Richter und Staatsanwälte haben dann Gelegenheit, das Recht wie ein linker Stiefel auf dem rechten Fuß an deren Vorstellungen hinzubiegen. Falls das Opfer sich an höhere Instanzen wendet, dann hat man doch nichts verloren: Rechtsbeugung ist in Deutschland das perfekte Verbrechen – der Versuch sowieso.

Über die Gerichtsprogramme „Barbara Salesch“ oder „Alexander Hold“ auf SAT1 meint Briody:

Das was ausgestrahlt wird, spiegelt in beinahe allen Hinsichten, wie die EMRK in deutschen Gerichten grundsätzlich missachtet wird. Nach Überzeugung des Autors werden diese zwei Leute todsicher alles besser wissen und für das Fernseh-Publikum weiterpfuschen. Es läuft auch so in den echten Gerichten in Deutschland, weshalb für Sat1 große Anerkennung fällig ist.

Quelle: Peter Briody „EMRK-KSZE: Pariah-Staat Deutschland“ und „Deutschland und die Internationalen Rechtsnormen“ bei www.beschwerdezentrum.de.

Dragan Pavlovic

Fussnoten

- 1 www.hu-marburg.de/hupm0303.shtml
- 2 www.hu-marburg.de/hupm0403.shtml
- 3 www.beschwerdezentrum.de/__aktuell/2002kw28.htm
- 4 www.humanistische-union.de/hessen/hepm04-5.php
www.humanistische-union.de/hessen/hepm04-2.php
- 5 Hier ein Kurzbericht von Pavlovic: www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/haupt__2instanz1.html
Weitere Prozessbeobachtung von Pavlovic: www.beschwerdezentrum.de/startseite.htm
- 6 www.beschwerdezentrum.de/__kommentar/Briody/

mittlungen nicht aus! Versuchen wir uns diesen Gedanken an einem Beispiel zu verdeutlichen, etwa den Vorwurf der 'unterlassenen Hilfeleistung': Wenn jemand zu einem Unfall kommt und einen hässlichen Mann, der in seinem Auto zu verbrennen droht, seinem Schicksal überlässt, um dafür einer hübschen Frau, die sich den Knöchel verstaucht hat, zu helfen, dann ist er zwar nicht 'untätig' – aber er macht sich dem Mann gegenüber dennoch der 'unterlassenen Hilfeleistung' schuldig. In anderen Worten: Mit 'Untätigkeit' ist selbstverständlich nicht gemeint, dass jemand 'gar nichts' tut; es ist gemeint, dass jemand das 'offensichtlich Notwendige (Angemessene)' nicht tut. Das meint in dem oben zitierten Beispiel auch die Opposition mit dem Begriff 'Untätigkeit' gegenüber der Regierung. Und nun die wichtige Feststellung: Eine solche Einschätzung ist selbstverständlich eine Meinung, eine subjektive Wertung, kann gar keine Tatsachenfeststellung sein. ...

Wenn man berücksichtigt, dass nicht nur eine bundesweit bekannte Bürgerrechtlerin wie Frau Mensah-Schramm (der am 6. 12. 1994 für ihr Engagement gegen Neonazi-Schmierereien die Bundesverdienstmedaille verliehen wurde), sondern auch der Bürgerrechtler Dr. Edmund Haferbeck (47), der als Rechtsbeistand von Dr. Brosa fungierte, ganz abgesehen von der gesamten Redaktion des Beschwerdezentrum, die Einschätzung von Dr. Brosa teilen, dass den Behörden hier zu Recht 'Untätigkeit' vorgeworfen wurde, dann kann man doch nicht mehr argumentieren, Dr. Brosa haben wissentlich falsche Verdächtigungen ausgesprochen. Dann ist dieser Vorwurf offensichtlich widersinnig.

Richter und Zeuge schubsen und drohen!

In einer Verhandlungspause (ich betone: nicht während der Verhandlung) entfaltete der Aktivist der Projektwerkstatt Saasen, Jörg Bergstedt (40), zusammen mit einer Mitstreiterin vor den Zuschauern ein etwas größeres Transparent, das einen Fernsehbildschirm symbolisieren sollte. Wie schon bei anderen Anlässen wollte Bergstedt mit seiner äußerst harmlosen 'Einlage' einfach die Absurdität dieser 'Veranstaltung' (Gerichtsverhandlung) den Zuschauern vor Augen führen. Sicher: Im Gerichtssaal sind Demonstrationen nicht erlaubt. Doch kann das erklären, wieso Bergstedt mit dieser kleinen 'Einlage' einen regelrechten Tumult auszulösen imstande war? Er konnte gerade noch sagen: „Wir sind vom Mars-TV“, da stürzten sich auch schon die (überwiegend ja nur als Zeugen anwesenden!) Polizisten, vor allem aber der 'Gerichtsdienstler' auf ihn, um ihm dieses Transparent zu entreißen bzw. es zu zerreißen (Bericht zum Prozess unter www.de.indymedia.org/2004/11/97736.shtml). Wieso diese ungeheure Aggressivität der Reaktion? Wie ist das geradezu hasserfüllte Gesicht des 'Gerichtsdienstlers' (Aufsichtsbeamten) zu erklären, dessen Gesichtsausdruck den Eindruck vermittelte, dass er diese harmlosen Demonstrationen und 'Ruhe-Störer' scheinbar wie gefährliche Terroristen empfand?

... am Amtsgericht Kirchhain ist auch eine solche Peinlichkeit noch steigerbar. Der 2. Vorsitzende des Ortsverbandes Marburg der 'Humanistischen Union', Dragan Pavlovic (34, siehe obiges Foto), versuchte, von diesem absurd anmutenden 'Tumult' ein Foto zu schießen. Was er damit auslöste, spottet jeder Beschreibung: Dorfrichter Laudi höchst persönlich mischte bei der sich ergebenden Rangelei, bei dem die anwesenden 'Polizisten außer Dienst' Herrn Pavlovic die Kamera zu entwenden versuchten, eigenhändig mit. Unter Anwendung körperlicher Gewalt wurde ihm die Kamera schließlich abgenommen. Die Aufgebrachtheit der anwesenden Staatsmacht wirkte, als trage Dragan Pavlovic nicht eine Fotokamera in seiner Hand, sondern eine Handgranate, die jeden Augenblick zu detonieren droht. Was, fragte man sich als unbeteiligter Beobachter, bringt einen Richter dazu, bei einem solchen Handgemenge mitzumischen, statt seinen Beamten ruhig die Anweisung zu geben, sich die Kamera aushändigen zu lassen oder den Besitzer direkt zur Herausgabe der Kamera aufzufordern? Wie ist diese völlig absurde Panik erklärbar, wo es doch nur um ein Foto ging, das in einer Verhandlungspause (zugegeben im Gerichtssaal, wo es nicht ausdrücklich erlaubt worden war) geschossen wurde?

Dr. Peter Niehenke, 8. 11. 2004

Die schriftliche Urteilsbegründung vom 8. 12. 2004 lesen Sie unter www.beschwerdezentrum.ch/justizirrtum/faelle/Brosa/audiurteil041208.jpg. Den Artikel als pdf-File gibt es unter www.beschwerdezentrum.org/Bilder_Grafiken/DorfrichterLaudi.pdf.

Anzeige

Ein Betroffener stellte wegen der Gewalttätigkeiten von Richter, Zeuge und Gerichtsdienstler Strafanzeige. Diese liegt der Staatsanwaltschaft Marburg vor. Wie immer wird nun zu sehen sein, ob die Staatsanwaltschaft Straftaten verfolgt, ob PolizistInnen Straftaten aufdecken und ermitteln – oder ob alle Einheiten im Dienste der Obrigkeit sind und als solche handeln: Ärger für die Obrigkeit abwehren, nach unten aber kräftig treten.

Auszug aus der Anzeige:

Hiermit zeige ich die benannten und etwaige weitere Personen aus genannten und allen weiteren Gründen an.

Tatverlauf: Am 4.11.2004 fand im Amtsgericht Kirchhain eine Gerichtsverhandlung statt gegen Dr. Ulrich Brosa. Über die skandalöse Urteilsfindung ist berichtet worden und spielt hier keine Rolle. Diese Anzeige erfolgt aufgrund des Geschehens in der ersten Pause des Prozesses.

Ein Theatergruppe, verkleidet als Wesen vom Mars, ging in dieser Pause (der Prozeß war bereits unterbrochen) in den freien Bereich vor dem Richterpult und begann mit Interviews für die Sendung „Unterwegs in der Galaxis“ – dafür wird ein Stoff als Fernseher gehalten und eine weitere Person spielt ModeratorIn. Angriffe auf Personen oder Sachen erfolgen nicht. Richter Laudi stürzte sich auf die Theatergruppe und schubste sie sofort weg, ein Justizwachtmeister kam und riß den Stoffbildschirm mit viel Gewalt weg. Dass er nicht zerriss, ist purer Zufall. Der vorher als Zeuge aussagende Staatsschützer Seim drängelte, schubste und stieß erneut einen Theaterspieler. In diesem Vorgang sind Tötlichkeit/Körperverletzung, Nötigung sowie versuchte Sachbeschädigung als Straftaten auszumachen.

Diese Straftaten wurden von einem unbeteiligten Zuschauer per Foto festgehalten. Wie von der Tarantel gestochen stürzten sich Richter und Staatsschützer auf den Fotografen, stellten sich auf die Stuhlleihe vor ihn und bedrohten ihn deutlich körperlich. Dabei verlangten sie die Herausgabe der Kamera. Eingeschüchtert folgte der Bedrohte. In diesem Vorgang ist eindeutig eine Nötigung vollzogen.

Daneben packte eine Frau einen weißen Overall aus, um ihn dem Gericht zu zeigen, weil sie den bei der vor Gericht verhandelten Aktion getragen hatte, während die Bullen trotzdem behaupteten, sie hätten sie nicht am Straßenrand gesehen. Ein Justizwachtmeister stürzte sich nun auf die Frau und entriß ihr das Kleidungsstück. In diesem Vorgang ist versuchte Sachbeschädigung zu sehen, da auch das Kleidungsstück mit erheblicher Gewalt entzogen wurde.

Der Staatsschützer Seim hatte wohl immer noch nicht genug und griff wieder einen des Mars-TV-Theater-Teams an, um ihn aus dem Raum zu schmeißen. Dabei schubste er erneut deutlich. Dieser fragte ihn, für wen er eigentlich grad handeln würde und es stellte sich heraus, dass er alles auf eigene Faust machte. Schließlich ordnete der Richter (offensichtlich wieder bei Sinnen) an, jetzt mit dem Prügeln aufzuhören und in die Pause zu gehen.

Es zeigt sich also, dass Staatsschützer Seim auf eigene Rechnung handelte. Körperverletzung und Nötigung ohne rechtliche Grundlage sind deutlich sichtbar.

Verschiedene Polizeibeamte und Richter Laudi machten sich sodann an der entwendeten Kamera zu schaffen und löschten das Bild, auf dem ihre Straftat zu sehen war. Um sicher zu gehen, fotografierten sie ein neues Bild. Technisch bedeutet dies, dass das Bild auf keinen Fall mehr reproduzierbar ist, weil die Daten überschrieben sind. Das zeigt kriminelle Energie, eine bewusste Handlung. Folglich ist hier Beweismittelvernichtung sowie Strafvereitelung im Amt für alle Beteiligten deutlich zu erkennen. Da Richter Laudi als Amtsperson handelte, ist auch Rechtsbeugung im Amt unübersehbar.

Zu prüfen ist meines Erachtens, ob der anwesende Staatsanwalt bereits Ermittlungen aufgenommen hat. Gleiches gilt für die anwesenden PolizeibeamtInnen. Sie alle sind Augenzeuginnen mehrerer Straftaten gewesen. Dass sie nicht einschrrieben, ist bereits ein Dienstvergehen. Sollten sie keine Ermittlungen aufgenommen bzw. ein Verfahren eingeleitet haben, wäre das als Strafvereitelung im Amt zu werten.

Herbst 2004: Ablehnung der Anzeigen gegen Polizei, Politik und Presse

Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt

Anfang März 2004 stellten verschiedene Gruppen aus dem Raum Gießen eine umfangreiche Dokumentation zu Erfindungen, Hetze und Fälschungen durch Polizei, Justiz, Medien und Politik vor. Darunter wurden auch viele Vorgänge genannt, in denen diese Obrigkeiten gegen geltendes Recht verstießen, d.h. konkrete Personen konkrete Straftaten begingen. Im Juni 2004 wurden dann in allen dokumentierten Fällen Anzeigen gegen Unbekannt oder konkrete Personen gestellt.

Übersicht der Anzeigen

- Wegen Meineid (§ 154 Strafgesetzbuch) wurde angezeigt: Ein Beamter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen dessen Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003 zwecks Belastung des Angeklagten und Entlastung der Grünen OB-Kandidatin Angela Gülle.
- Wegen uneidliche Falschaussage vor Gericht (§ 153 Strafgesetzbuch) wurden angezeigt: Der Stadtverordnetenvorsteher von Gießen wegen dessen Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003: Erfindung von Störungen (Flugblattwerfen) in der Stadtverordnetenversammlung vom 27.3.2003, die ehemalige grüne Oberbürgermeisterkandidatin wegen ihrer Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003, der ehemalige Leiter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen dessen Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003 und ein Mitarbeiter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen dessen Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003.
- Wegen politischer Verdächtigung (241a Strafgesetzbuch) und falscher Verdächtigung (§ 164 Strafgesetzbuch) wurden angezeigt: Der ehemalige Leiter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen dessen Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003, der Oberbürgermeister der Stadt Gießen wegen erfundener Bombendrohung am 12.12.2002, der Leiter der Pressestelle im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen mehrfach erfundener Straftaten, u.a. Sprühereien am 11.12.2002 und versuchter Farbschmierereien (spätere Behauptung: versuchter Brandanschlag) am 9.12.2003, der Polizeipräsident wegen der Verdächtigung in 138 Fällen gegenüber Mitwirkenden der Projektwerkstatt in der Kriminalitätsstatistik 2003 (siehe Kapitel „April 2004: ...“), der LtD. Polizeidirektor (Einsatz- und Vollzugspolizei) wegen mehrfach erfundener Straftaten, u.a. versuchter Farbschmierereien (spätere Behauptung: versuchter Brandanschlag) am 9.12.2003 (siehe Kapitel „2004: ...“; weitere zu ermittelnde PolizeibeamtInnen des Polizeipräsidiums Mittelhessen wegen mehrfach erfundener Straftaten, ein Mitglied im Vorstand der Partei Bündnis 90/Die Grünen wegen beweisloser Verdächtigung bezüglich des Verfremdens von Wahlplakaten, zu ermittelnde RedakteurInnen des Giessener Anzeigers und der Giessener Allgemeine, u.a. den Stadtreaktionsleiter der Giessener Allgemeinen wegen beweisloser Verdächtigung bei Straftaten, die ehemalige grüne Oberbürgermeisterkandidatin wegen ihrer Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003, der ehemaligen Leiter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen dessen Aussagen im Prozeß vom 15.12.2003
- Wegen Verleitung zur Falschaussage (§ 160) wurde angezeigt: ein Beamter des Staatsschutzes Gießen im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen der Verführung der ehem. Grünen OB-Kandidatin zu Anzeigen wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung gegen den Angeklagten im Prozeß vom 15.12.2003.
- Wegen Beweismittelfälschung (§ 269) wurden angezeigt: Beamte des Staatsschutzes Gießen im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen des Verschwindenlassens von Fotos, die den Schlag der ehem. Grünen OB-Kandidatin am 23.8.2003 dokumentieren und zu ermittelnde BeamtInnen des Polizeipräsidiums Gießen wegen der Erfindung bzw. gar Beschaffung eines sog. „Chemikalienbehälters“, von dem die Polizei behauptet, der sei am 9.12.2003 bei der Ingewahrsamnahme von 12 Personen (Gedichteslesung am Amtsgericht) beschlagnahmt worden.
- Wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 Strafgesetzbuch) wurden angezeigt: der Einsatzleiter der Polizei am 11.1.2003 im Seltersweg (rechtswidriger Angriff auf die dortige Demonstration und Festnahme einer Person, dabei gezielter Griff in die Genitalien) und der ehemalige Leiter des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen wegen eines gezielten Faustschlages bei der Verhaftung am 9.1.2003 in Grünberg gegen den Angeklagten im Prozeß vom 15.12.2003.

- Wegen Körperverletzung (§ 223 Strafgesetzbuch) und Sachbeschädigung (§ 303 Strafgesetzbuch) wurde angezeigt: die ehemalige Grüne Oberbürgermeisterkandidatin wegen ihres Faustschlag mit Zerstörung der getroffenen Brille am 23.8.2003 in Gießen (Seltersweg). Dabei gilt die Frist von 3 Monaten, um eine Anzeige zu stellen, nicht bei Straftaten mit öffentlichem Interesse. Dieses kann im vorliegenden Fall wohl kaum zu bezweifeln.
- Wegen Freiheitsberaubung (§ 239) wurden angezeigt: der LtD. Polizeidirektor, der einsatzleitender PHK und weitere zu ermittelnde BeamtInnen des Polizeipräsidiums Gießen wegen der grundlosen (nachträglich mit im Laufe der Zeit wechselnden Gründen versehenen) Ingewahrsamnahme am 9./10.12.2003.

Der weitere Verlauf zeigt jedoch, dass die Justiz die Obrigkeit deckt. Das Strafgesetzbuch ist offenbar nicht geschaffen, damit sich der einfache Mensch gegen die Eliten wehrt.

Juni 2004: Die Anzeigen werden eingereicht

Alle Anzeigen wurden an die Oberstaatsanwaltschaft in Frankfurt gerichtet. Begründung war, dass die Staatsanwaltschaft Gießen befangen und eng mit den angezeigten Personen verfilzt sei. Ein neutrales Ermittlungsverfahren sei in Gießen nicht denkbar.

Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht
Frankfurt
60313 Frankfurt am Main

Anzeigen gegen benannte und zu ermittelnde (ehemalige) Angehörige von Polizei, Parteien und Tageszeitungen in Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,
In der Anlage übersende ich Ihnen mehrere Anzeigen gegen dort genannte und noch zu ermittelnde Personen. Der Gegenstand der Anzeige ist jeweils vermerkt einschließlich den Abläufen sowie dem Hinweis auf weitere Quellen, insbesondere der beigefügten Dokumentation. Diese enthält Informationen zu den angezeigten Fällen, aber ebenso zum gesamten Hintergrund. Daraus könnten sich weitere Hinweise auf Anklageerhebungen ergeben, u.a. Strafvereitelung im Amt hinsichtlich dessen, dass alle Fälle spätestens seit Übergabe der Dokumentation auch den entsprechenden Behörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft Gießen bekannt sind, aber keine Verfahren eingeleitet wurden.

In einem Fall ist die Frist zur Anzeige als Verfolgungsanlaß verstrichen. Das ist absichtlich geschehen. Nun liegt es an Ihrer Seite bzw. der schließlich zu ermittelnden Behörde, die Frage nach dem öffentlichen Interesse zu stellen – es ist also fortan eine politische Frage, ob auch gegen Angehörige der Elite oder nur gegen oppositionelle AkteurInnen wie mich und andere ermittelt und angeklagt wird.

Ich übersende Ihnen die Anzeigen und Unterlagen, weil eine sinnvolle Strafverfolgung in Gießen nicht möglich erscheint angesichts der Situation, die ja auch in der Dokumentation genauer belegt wird. Die Staatsanwaltschaft Gießen und die Polizei sind, wie zumindest Teile von Amts- und Landgericht auch, in erheblichem Umfang bei der gezielten Kriminalisierung, Erfindung von Straftaten und Vorverurteilungen beteiligt. Dass selbst für umfangreich öffentlich gewordene Fälle keine Verfahren eingeleitet wurden, dagegen AkteurInnen der Opposition mit Verfahren überzogen wurden und werden, zeigt sehr eindeutig die politische Ausrichtung und auch Verfilzung von Justiz, Polizei, Parteien und Presse in Gießen.

Juni 2004: Presseinformation zum Thema

AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt geben am 14.6.2004 die folgende Presseinformation heraus. Sie wird – z.T. trotz direkter Journalistenkontakte – nirgends abgedruckt.

Anzeigen gegen Fälscher, Schläger & Co. aus Giessener Polizei, Justiz, Presse und Politik

Die Auseinandersetzungen zwischen Repressionsbehörden und politischen Gruppen in und um Gießen setzen sich fort. Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt und die Staatsanwaltschaft in Gießen reichten Aktive aus der Projektwerkstatt in Saasen Anzeigen gegen etliche Polizeibeamte, Politiker und Journalisten ein. Häufigste vorgeworfene Straftat ist die „Politische Verdächtigung“. Damit werden die Erfindungen von Straftaten und Tatbeteiligungen der letzten zwei Jahre

aufgearbeitet. Der älteste Fall ist die erste Ingewahrsamnahme nach dem neuen hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, bei der tags drauf erfundenerweise behauptet wurde, die Verhafteten seien beim Graffiti-Sprühen erwischt worden. Der jüngste Fall ist die Erfindung eines versuchten Brandanschlags gegen die Giessener Justizgebäude als Legitimation für die Inhaftierung von 12 Personen am 9.12.2003. „Tatsächlich war das eine öffentlich angekündigte Gedichtesung vor der Staatsanwaltschaft – den behaupteten Brandsatz, den die Polizei gefunden haben will, hat es nie gegeben“, beschwert sich Patrick Neuhaus aus der Projektwerkstatt, ein Betroffener der damaligen Verhaftungen, über die nach § 241a des Strafgesetzbuches verbotene falsche Verdächtigung. Etliche der Anzeigen gehen allerdings noch weiter: Drei Personen wird Körperverletzung, einigen führenden Polizeibeamten Freiheitsberaubung vorgeworfen. Mitarbeiter des Staatsschutzes Gießen sehen sich jetzt Anzeigen wegen Meineids, uneidlicher Falschaussage und Beweismittelfälschung gegenüber. Einige der Vorwürfe beziehen sich auf Aussagen der Polizeibeamten oder Politiker als Zeugen im Prozeß gegen zwei Projektwerkstättler am 15.12.2003, der in den nächsten Tagen (23.-35.6.) in zweiter Instanz in Gießen verhandelt wird. Damit stehen die wichtigsten Belastungszeugen selbst unter Anzeige. „Eigentlich wollte ich das nicht so. Menschen sollten sich frei vereinbaren ohne den Rechtsstaat als Art 'großer Bruder' und Drohung. Aber es haben so viele aus den Eliten von Politik, Medien, Polizei und Justiz hier mit ihren Lügen und ihrer Hetze politische Opposition zum Schweigen bringen wollen, dass es Zeit wird, das Verhalten auch rechtlich zu prüfen“, formuliert Jörg Bergstedt aus der Projektwerkstatt seine Gründe für die Anzeigen. „Die Einseitigkeit der Repression soll ein Ende haben“.

Die Anzeigen gegen Politiker, Polizisten und Journalisten sind ein Teil einer umfassenderen Aktivität politischer Gruppen, sich gegen Hetze und Erfindungen zu wehren. Anfang März hatten sie bereits eine umfangreiche Dokumentation über die ganzen Fälle vorgelegt. Auch darauf reagierte die Justiz nicht, Staatsanwaltschaft und Polizei verzichteten auf Ermittlungsverfahren selbst bei offensichtlichen Straftaten. Weder der Giessener Bürgermeister Haumann musste sich verantworten, als er mit der Erfindung einer Bombendrohung im Dezember 2002 politischer Gegner diskreditierte, noch die Grüne Oberbürgermeisterkandidatin, als sie kurz vor der Wahl im Sommer 2003 einen Kritiker in der Fußgängerzone vor den Augen der Polizei schlug und seine Brille zerstörte. Solche Fälle, die auch durch die Giessener Presse gingen, sollen nun nachträglich juristisch aufgearbeitet werden.

Zweifel haben die Anzeigesteller allerdings an den Giessener Justizbehörden. Die meisten Anzeigen sind daher bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt gestellt worden. Im Begleitbrief heißt es, dass eine „sinnvolle Strafverfolgung in Gießen nicht möglich erscheint“. Denn „die Staatsanwaltschaft Gießen und die Polizei sind, wie zumindest Teile von Amts- und Landgericht auch, in erheblichem Umfang bei der gezielten Kriminalisierung, Erfindung von Straftaten und Vorverurteilungen beteiligt. Dass selbst für umfangreich öffentlich gewordene Fälle keine Verfahren eingeleitet wurden, dagegen AkteurlInnen der Opposition mit Verfahren überzogen wurden und werden, zeigt sehr eindeutig die politische Ausrichtung und auch Verfälschung von Justiz, Polizei, Parteien und Presse in Gießen.“

Juni 2004: Die Oberstaatsanwaltschaft gibt alles nach Gießen

Die Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft sah keine Probleme mit der Gießener Staatsanwaltschaft und gab schon am 16.6.2004 alle Vorgänge dorthin ab.

Ihre Strafanzeigen vom 08.06.2004 habe ich heute dem Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Gießen mit der Bitte um Prüfung und weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit übersandt.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage habe ich keine Veranlassung gesehen, eine andere Staatsanwaltschaft mit der Führung der Verfahren zu betrauen.

Juli 2004: Gießen stellt sofort ein

Die Staatsanwaltschaft Gießen zeigte, dass die Bedenken gegen sie berechtigt waren. Wenige Tage später, am 7.7.2004, stellte sie bereits einen großen Teil der Verfahren ein – ohne irgendwelche Ermittlungstätigkeiten (wie sich aus den Ermittlungsakten ergibt). Interessant: Sie stellte alle Verfahren ein, die mit dem Prozeß gegen zwei Projektwerkstättler zu tun hatten. Offenbar sollten die BelastungszeugInnen dort nicht selbst unter Anklage stehen. Da genau diese Personen für die Einstellung ausgewählt wurden, war offensichtlich, dass keine Sachentscheidung, sondern eine taktische Entscheidung zur weiteren Kriminalisierung von politischem Protest getroffen wurde.

Das Ermittlungsverfahren gegen

Angela Beatrice Güll e

wegen

Körperverletzung und Sachbeschädigung

Strafanzeige der/des

Jörg Bergstedt

vom
08.06.2004

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung).

Gründe:

Die Beschuldigte soll dem Anzeigerstatter am 23.08.2003 im Seltersweg in Gießen mit der Faust ins Gesicht geschlagen und dabei auch seine Brille beschädigt haben (strafbar gemäß §§ 223, 303 StGB).

Eine Strafverfolgung insoweit kommt nicht mehr in Betracht, da der Geschädigte den erforderlichen Strafantrag (gemäß § 77 b StGB binnen 3 Monaten) nicht rechtzeitig gestellt hat.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, das ein Einschreiten von Amts wegen gebieten würde, liegt nicht vor.

Der Vorfall hat weder nach den Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis des Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.

V a u p e l,
Staatsanwalt

Beglaubigt

SIA 210a Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO (ohne Gründe)

IT-Gruppe / 25.01.2001 (03)

SIA 210a

Abb.: Bemerkenswerte Parteinahme des Staatsanwaltes Vaupel, der gleichzeitig Ankläger und Scharfmacher gegen die Projektwerkstatt ist. Er behauptete, der Faustschlag von Güll e hätte nur den Lebenskreis der Beteiligten berührt – tatsächlich war er öffentlich breit diskutiert worden und fand inmitten der Fußgängerzone statt. Mehrere Personen waren damals von der Polizei verhaftet worden, um die Empörung in den Griff zu bekommen. Grüne Parteisoldaten hatten öffentlich den Schlag mit Beifall quittiert, der Gießener (CDU)-Bürgermeister hatte die Schläger-Grüne öffentlich umarmt als Beifallsgeste. Aber Vaupel hatte halt nur ein Ziel im Kopf: Die Obrigkeit schützen und den Protest kriminalisieren.

Die weiteren Einstellungen waren „vorläufig“ und betreffen die ganzen ZeugnInnen im Prozeß gegen Projektwerkstättler:

Das Ermittlungsverfahren gegen

a.) **Holger Schmidt**

b.) **Dieter Gail**

wegen

falscher Verdächtigung, falscher uneidlicher Aussage

wird gemäß § 154 e Abs. 1 der Strafprozessordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 501 Js 19696/02 (SIA Gießen) vorläufig eingestellt.

Diese Einstellung aber wird möglicherweise noch ein Nachspiel haben, denn die Vorwürfe gegen Stadtverordnetenvorsteher Gail sind mittlerweile belegt. Gail hatte über die Stadtverordnetenversammlung am 27.3.2003 gegenüber den Ratsmitgliedern, der Presse und am 15.12.2003 in der ersten Instanz des Prozesses gegen Projektwerkstättler auch vor Gericht behauptet, nichts von der Anwesenheit zahlreicher Polizisten in Zivil gewusst zu haben. Ein Polizist aber bestätigte im Januar 2005 das Gegenteil (siehe Seite 15). Gail beging damit Falschaussage vor Gericht, Staatsanwalt Vaupel mit der Einstellung ohne Ermittlung Strafvereitelung im Amt (falls er dabei bleibt).

Das Ermittlungsverfahren gegen

Angela Beatrice Gütle

wegen

falscher Verdächtigung, falscher uneidlicher Aussage u.a.

wird gemäß § 154 e Abs. 1 der Strafprozessordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 501 Js 19696/02 (StA Gießen) vorläufig eingestellt.

Das Ermittlungsverfahren gegen

a.) EKHK Puff
b.) KHK Strayskel

wegen

falscher Verdächtigung, falscher uneidlicher Aussage u.a.

wird gemäß § 154 e Abs. 1 der Strafprozessordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 501 Js 19696/02 (StA Gießen) vorläufig eingestellt.

Das Ermittlungsverfahren gegen

POK Rainer Walter

wegen

falscher Verdächtigung, falscher uneidlicher Aussage u.a.

wird gemäß § 154 e Abs. 1 der Strafprozessordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 501 Js 19696/02 (StA Gießen) vorläufig eingestellt.

Bemerkenswert ist noch die letzte Einstellung. Gießener Allgemeine-Reporter Bernd Altmeyen hatte in seinem Bericht zur Berufungsverhandlung mal wieder eine Tatsachenbehauptung zu einem Projektwerkstattler abgelaufen. Staatsanwalt Vaupel schützte den Redakteur, in dem er solche Vorverurteilungen als richtig definierte. Ein Staatsanwalt, der aussagt, dass Aussagen über Straftaten schon vor einem rechtskräftigen Urteil öffentlich gemacht werden dürfen und der selbst schon vor einem Urteil eine Sache als bewiesen verkündet ...

Auf die Strafanzeige

des Jörg Bergstedt in Reiskirchen-Saasen vom 29.06.2004

gegen **Bernd Altmeyen**

wegen **übler Nachrede**

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt, da sich weder aus der Anzeige noch sonstige zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (§152 Abs. 2 StPO) für eine Straftat ergeben.

Die in dem Zeitungsartikel vom 24.06.2004 aufgestellte Behauptung, der Anzeigenersteller „müsse sich (vor Gericht) verantworten, weil er einem Polizeibeamten ins Gesicht getreten hätte“, ist nach den Feststellungen des Amtsgerichts in Gießen im Urteil vom 15.12.2003 - 54/03 Ds 501 Js 19696/02 - zutreffend.


Die Tatbestände der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) und der politischen Verdächtigung (§ 241 a StGB) sind durch den Zeitungsartikel offensichtlich nicht erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft in Gießen wird die Frist gewahrt.

Vaupel,
Staatsanwalt

Beglaubigt



August 2004: Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft – gleich verworfen!

Gegen die Nichtannahme der Anzeige gegen Bernd Altmeyen wurde am 19.7.2004 Beschwerde eingelegt. Der Generalstaatsanwalt antwortete schnell und bestätigte am 11.8.2004 die Nichtannahme

durch Staatsanwalt Vaupel. Seine Argumentation war beeindruckend – mit dem geltenden Recht hatte das wenig zu tun. Wer angeklagt sei, dürfe auch bereits als Täter bezeichnet und vorverurteilt werden (weil er ja ohnehin angeklagt ist). Und „Jörg B. aus der Projektwerkstatt Saasen“ sei keine Personenbenennung. So die Rechtsauslegung des Generalstaatsanwaltes.

In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Herrn Bernd Altmeyen**

wegen **Verdachts der falschen Verdächtigung u. a.**

wird die Beschwerde des Herrn Jörg Bergstedt vom 19.07.2004 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen vom 07.07.2004

- Aktenzeichen 501 Js 14768/04 -

verworfen.

Gründe:

Der angefochtene Bescheid, mit dem die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt hat, ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens im Ergebnis nicht zu beanstanden. Er entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die Staatsanwaltschaft ist zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur berechtigt und verpflichtet, wenn ihr im Sinne eines Anfangsverdachts zureichende tatsächliche

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer konkreten Straftat zur Kenntnis gelangen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Beschwerdeführer wirft dem Beschuldigten vor, in einem von diesem verfassten Artikel in der Gießener Allgemeinen Zeitung vom 24.06.2004 in strafbarer Weise die Behauptung aufgestellt zu haben, der Beschwerdeführer habe sich in einem Strafverfahren „unter anderem verantworten müssen, weil er einem Polizeibeamten ins Gesicht getreten hätte“. Er sieht darin die Straftatbestände der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) und der politischen Verdächtigung (§ 241a StGB) verwirklicht. Dem kann nicht gefolgt werden.

Der Anfangsverdacht einer falschen Verdächtigung ist schon deshalb nicht gegeben, weil diese u. a. voraussetzt, jemanden bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger einer rechtswidrigen Tat in der Absicht zu verdächtigen, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

In der verfahrensgegenständlichen Presseveröffentlichung lag weder eine Verdächtigung gegenüber einer Behörde oder einem Amtsträger, noch war diese geeignet oder bestimmt, ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer zu initiieren oder zu fördern. Vielmehr war der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wegen der angesprochenen Tat durch das Amtsgericht Gießen bereits erstinstanzlich verurteilt und das Berufungsverfahren anhängig. Dessen Fortgang war aber vom Erscheinen des Artikels gänzlich unabhängig, was auch dem Beschuldigten klar war.

Der Anfangsverdacht der politischen Verdächtigung, die u. a. voraussetzt, dass jemand durch eine Anzeige oder Verdächtigung der Gefahr der rechtsstaatswidrigen Verfolgung aus politischen Gründen ausgesetzt wird, scheidet einerseits ebenfalls daran, dass die in dem Artikel aufgestellte Tatsachenbehauptung nicht geeignet war, den Beschwerdeführer überhaupt der Verfolgung auszusetzen. Schließlich wurde er bereits strafrechtlich verfolgt. Andererseits kann bei einer dem Beschwerdeführer drohenden Hauptverhandlung bzw. Verurteilung durch ein ordentliches deutsches Gericht wegen Körperverletzung zum Nachteil eines Polizeibeamten von einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung aus politischen Gründen keine Rede sein. Dass der Beschwerdeführer den ihm vorgeworfenen Straftaten eine „politische“ Motivation beilegen mag, ändert daran nichts.

Auch der Anfangsverdacht der üblen Nachrede (§ 186 StGB) bzw. der Verleumdung (§ 187 StGB) ist zu verneinen.

Diese Delikte erfordern in Bezug auf einen anderen die Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache, die geeignet ist, diesen vorächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Im Falle der Verleumdung muss der Täter wider besseres Wissen handeln; für die üble Nachrede genügt, dass die fragliche Tatsache nicht erweislich wahr ist.

Tatbestandsrelevant wäre allenfalls die Formulierung, dass der Beschwerdeführer einem Polizeibeamten ins Gesicht getreten „hatte“, die vereinfachend die Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils wiedergibt, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese bislang keine Rechtskraft erlangt haben. Zwar geht aus der Berichterstattung klar hervor, dass gegen den Beschwerdeführer ein Berufungsverfahren anhängig, das erstinstanzliche Urteil somit jedenfalls nicht insgesamt rechtskräftig ist. Nicht eindeutig erkennbar ist jedoch, ob auch der Vorwurf des Tretens eines Polizeibeamten nach Gegenstand dieses Berufungsverfahrens ist. Somit könnte der Leser den unzutreffenden Eindruck gewinnen, der entsprechende Vorwurf sei bereits im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung zweifelfrei erwiesen.

Gleichwohl ist der Anfangsverdacht der üblen Nachrede bzw. Verleumdung nicht gegeben, weil die Person des Beschwerdeführers in der Presseveröffentlichung nicht konkret benannt wird, sondern lediglich in anonymisierter Form von „Jörg B.“ die Rede ist. Ist nicht erkennbar, auf wen sich die Tatsachenbehauptung bezieht, fehlt es dieser aber an der Eignung, eine konkrete Person vorächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Es ist zwar denkbar, dass es Leser geben könnte, die anhand der mitgeteilten Informationen („Jörg B. von der Projektwerkstatt Saasen, der sich in Gießen immer wieder Demonstrationen genehmigen lässt“) in der Lage sind, den Beschwerdeführer als den Gemeinten zu identifizieren. Solange solche jedoch nicht konkret bekannt sind bzw. sich deren Existenz nicht aufdrängt, sind ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer entsprechenden strafbaren Handlung nicht gegeben.

September 2004:

Der Rest der Anzeigen ... auch eingestellt

Am 9.9.2004 ging der nächste Brief des Gießener Polit-Staatsanwaltes Vaupel ein – auch der Rest der Anzeigen wird eingestellt. Die Begründungen sind auch diesmal absurd ...

Auf die Strafanzeige

des Jörg Bergstedt in Reiskirchen-Saasen vom 08.06.2004

g e g e n :

- 1.) Heinz Peter Haumann
- 2.) Werner Tuchbreiter
- 3.) Manfred Meise
- 4.) Günther Voss
- 5.) Christian Otto
- 6.) Guido Tamme

w e g e n falscher Verdächtigung, politischer Verdächtigung u.a.

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens **abgelehnt** (§ 152 Abs. 2 StPO).

Soweit Straftaten der Beleidigung u.a (§§ 185 bis 187 StGB) in Betracht kommen, wird der Anzeigersteller auf den Weg der Privatklage verwiesen.

Gründe:

In keinem der unter Ziffer 1 bis 7 der Anzeige aufgeführten Fälle kann auch nur ansatzweise ein Anhaltspunkt dafür erkannt werden, dass einer der Beschuldigten bewußt wahrheitswüdrig („wider besseres Wissen“ gemäß § 164 StGB) über die Vorgänge berichtet hat.

In gleicher Weise abwegig ist die Behauptung, gegen den Anzeigersteller sei von den Beschuldigten aus „politischen“ Gründen im Sinne von § 241 a StGB vorgegangen bzw. über seine Aktivitäten berichtet worden. Das gilt insbesondere auch, soweit Vorwürfe gegen den Polizeipräsidenten Meise wegen der Angaben in der Kriminalstatistik erhoben werden.

Die dort dargestellten Daten entsprechen den Tatsachen.

Soweit das angezeigte Verhalten der Beschuldigten die Tatbestände der Beleidigung (14. Abschnitt des StGB) erfüllen könnte, war der Anzeigersteller auf den Weg der Privatklage zu verweisen.

Das Gesetz sieht für die Verfolgung von Vergehen der angezeigten Art in erster Linie den Weg der Privatklage vor. Die Staatsanwaltschaft darf gemäß § 376 Strafprozessordnung von Amts wegen nur tätig werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass diese Voraussetzung hier nicht vorliegt.

Der Vorfall hat weder nach seinen Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis der Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.

Dem Verletzten steht es frei, gegen den bzw. die Beschuldigten im Wege der Privatklage bei dem Amtsgericht vorzugehen. Dieser Weg reicht aus, ihm Rechtsschutz zu gewähren und Genugtuung zu verschaffen.

- StA Vaupel behauptet, es sei bei keinem der Fälle „auch nur ansatzweise“ erkennbar, dass die Angezeigten „wider besseren Wissens“ gehandelt hätten. Einer der angezeigten Fälle ist die erfundene Bombendrohung vom Gießener Bürgermeister Haumann. Der mußte nach zweimonatigem Lügen seine Erfindung eingestehen und auch zugeben, die Bombendrohung wider besseren Wissens benannt zu haben. Das ist öffentlich, stand in der Presse und ist sicherlich auch dem in der gleichen Stadt agierenden Vaupel bekannt. Zudem wurde auch die Kriminalitätsstatistik der Polizei nach der Kritik an der Falschmeldung textlich leicht geändert. Auch hier scheinen die Verantwortlichen völlig klar zu haben, was sie tun. Staatsanwalt Vaupel aber schützt die Eliten und betreibt dafür Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt.
- Zumindst in den beiden benannten Fällen ist die Lage bereits geklärt und eindeutig. In den anderen hätte Vaupel per Ermittlung schnell herausfinden können, was Sachlage ist. Aber gerade diese Ermittlungen lehnt er ab – es wird nicht auf eine Klageerhebung verzichtet, sondern bereits die Ermittlung abgelehnt. Das heißt: Das Ergebnis steht fest und soll nicht durch Hingucken gefährdet werden – eindeutige Strafvereitelung im Amt!
- Hinsichtlich der Beleidigung ist interessant, wie Vaupel „öffentliches Interesse“ bewertet. Wenn Beleidigungen in der Zeitung stehen, berührt der Vorgang nur „den Lebenskreis der Beteiligten“. Wenn aber ein Politaktivist ein Wahlplakat mit einer Gießkanne naß macht, erhebt er eifrig Anklage wegen Beleidigung (siehe Infos zum Prozeß gegen Projektwerkstattler ...). Damals hat Vaupel nicht auf die Privatklagemöglichkeit verwiesen – aber damals handelte er ja auch für die Eliten gegen Oppositionelle.

Eigentlich müßte Vaupel ermitteln ... Auszug aus der Strafprozeßordnung:

§ 160 [Ermittlungsverfahren] (1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

September/Oktober 2004: Weitere Beschwerde beim Generalstaatsanwalt – auch verworfen

Am 21.9.2004 erfolgte auch gegen die weiteren Einstellungen eine Beschwerde beim Generalstaatsanwalt Hessen. Der wies am 29.10.2004

In der Anzeigesache

g e g e n

1. Herrn Heinz-Peter Haumann,
2. Herrn Werner Tuchbreiter,
3. Herrn Manfred Meise,
4. Herrn Günther Voss,
5. Herrn Christian Otto,
6. Herrn Guido Tamme

w e g e n Verdachts der falschen Verdächtigung u. a.

wird die Beschwerde des Herrn Jörg Bergstedt vom 21.09.2004

gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen vom 06.09.2004

- Aktenzeichen 501 Js 14727/04 -

mit der Maßgabe **verworfen**,

dass die Verweisung auf den Weg der Privatklage entfällt.

alle Beschwerden zurück. In den Gründen wimmelte es von interessengeleiteten Rechtsauflegungen ...

Zunächst die allgemeine Feststellung, dass die die Begründung für das Nichtermitteln der Staatsanwaltschaft der Sachlage entspricht. Interessant: Die Staatsanwaltschaft verweigerte, überhaupt zu ermitteln, kann aber trotzdem einschätzen, dass etwas der Sachlage entspreche

...

Gründe:

Der angefochtene Bescheid ist, soweit die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt hat, auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens im Ergebnis nicht zu beanstanden. Er entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die Staatsanwaltschaft ist zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur berechtigt und verpflichtet, wenn ihr im Sinne eines Anfangsverdachts zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer konkreten Straftat zur Kenntnis gelangen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Verwirklichung der Straftatbestände der *falschen Verdächtigung* (§ 164 StGB) und der *politischen Verdächtigung* (§ 241 a StGB) ist in keinem der angezeigten Fälle ersichtlich.

Der Anfangsverdacht einer falschen Verdächtigung ist schon deshalb nicht gegeben, weil diese u. a. voraussetzt, jemanden *wider besseres Wissen* bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger einer rechtswidrigen Tat in der Absicht zu verdächtigen, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen oder fortauern zu lassen. Direkter Vorsatz in diesem Sinne ist nicht erkennbar.

Damit zeigte der Hessische Generalstaatsanwalt sein deutliches Desinteresse an der Verfolgung von Obrigkeit. Zum einen (siehe oben) war bemerkenswert, dass er sich auf eine Sachlage bezog, die der Gießener Staatsanwalt ja gerade zu untersuchen verweigert hatte. Zum anderen war in einigen konkreten Fällen genau das Gegenteil offensichtlich (siehe unten, z.B. zur Bombendrohung und zur Kriminalitätsstatistik).

Hinzu kam noch die bemerkenswerte unterschiedliche Behandlung. Während bei Anzeigen gegen die Obrigkeit selbst offensichtlichste Fälle nicht einmal zu Ermittlungen führen, werden andere selbst dann verfolgt, wenn offensichtlich ist, dass es keine falsche Verdächtigung ist. Selbst Briefe, die als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet werden müßten, werden zu Grundlagen nicht nur für Ermittlungen, sondern sogar für Anklagen und Verfahren ... siehe z.B. im Kapitel „November 2004: ...“

Noch interessanter war aber die Ablehnung, warum der Strafparagraph der politischen Verdächtigung bei Vorgängen in Deutschland gar nicht in Frage käme. Da in Deutschland alles richtig läuft, kann es politische Verfolgung auch gar nicht geben. Sagen die Strafverfolgungsbehörden über sich selbst ...

Der Vorwurf der politischen Verdächtigung, die u. a. voraussetzt, dass jemand durch eine Anzeige oder Verdächtigung der Gefahr der strukturell rechtsstaatswidrigen Verfolgung aus politischen Gründen ausgesetzt wird, ist abwegig. Bei strafrechtlicher Verfolgung oder polizeirechtlichen Maßnahmen der präventiven Gefahrenabwehr durch zuständige inländische Behörden kann von rechtsstaatswidriger Verfolgung aus politischen Gründen keine Rede sein.

Zwei konkrete Fälle seien herausgegriffen und näher erläutert:

■ Es ging um die erfundene Bombendrohung des Gießener Bürgermeisters Haumann (CDU). Der hatte das erst nach zwei Monaten Lügen und Vertuschen aufgrund von Recherchen eines PDS-Stadtverordneten zugegeben. Die Bombendrohung legitimierte und verschärfte einen Polizeieinsatz gegen DemonstrantInnen am 12.12.2002 vor dem Rathaus – das war auch offen erkennbar sein Ziel. Die Information des Bürgermeisters war an Polizei, weitere BehördenvertreterInnen und die Presse gerichtet. Der Tatbestand der falschen Verdächtigung ist offensichtlich erfüllt. Die Drohung hatte auch (zusammen mit anderen Lügen z.B. der Presse über die Gewaltbereitschaft der Demonstrierenden eine klare Wirkung:

Harter Polizeieinsatz, Unterbindungsgewahrsam, Nichteinlaß hunderter Personen zur eigentlich öffentlichen Ratssitzung). Dennoch: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus ... für Oberstaatsanwalt ist alles eindeutig keine Straftat. Selbst die Frage eines Mißverständnisses ist damals geklärt worden. Das hatte der Bürgermeister zwischenzeitlich als Ausrede versucht, mußte aber auch das zugeben, dass er sich nicht mißverständlich, sondern klar falsch ausgedrückt hatte. Krass war die Bewertung des Generalstaatsanwaltes hinsichtlich der Wirkung der erfundenen Bombendrohung. Erstens war offensichtlich falsch, dass sie nicht der Verschärfung der Polizeigewalt vor Ort diene. Und zum zweiten ist Strafbarkeit nicht daran gekoppelt, ob die Polizei eine Straftat durchschaut. Dann wäre in Deutschland nur noch wenig zu bestrafen. Was der Generalstaatsanwalt hier betrieb, war offensichtlich Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt.

Infos zur erfundenen Bombendrohung in der Polizeidokumentation vom März 2004 (www.polizeidoku-giessen.de.vu).

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat des Oberbürgermeisters der Stadt Gießen sind der Strafanzeige nicht zu entnehmen. Zwar könnte die wider besseres Wissen aufgestellte Behauptung einer Bombendrohung, welche unter Umständen den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 Abs. 1 StGB) verwirklichen kann, selbst die Vortäuschung einer Straftat (§ 145 d Abs. 1 Nr. 1 StGB) darstellen, sofern der Täter billigend damit rechnet, dass seine Äußerung mittelbar einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle bekannt und dieser dadurch die Begehung einer rechtswidrigen Tat vorgetäuscht wird.

Vorliegend ist jedoch gerade nicht erkennbar, dass die fragliche Äußerung mit direktem Täuschungsvorsatz erfolgt ist. Vielmehr ergibt sich aus der der Strafanzeige beigefügten Anlage unter A 2, dass es sich einerseits um ein Missverständnis dergestalt gehandelt habe, dass statt des Eingangs einer Bombendrohung die Befürchtung eines solchen Eingangs gemeint gewesen sei. Da diese Befürchtung auf einer Information durch die Polizei selbst beruhte, der somit bekannt war, dass eine aktuelle Bombendrohung (noch) nicht vorlag, war andererseits eine Täuschung der Polizeibehörden zumindest nach dem subjektiven Vorstellungsbild des Oberbürgermeisters ausgeschlossen.

■ In ihrer Kriminalitätsstatistik behauptete das Polizeipräsidium Gießen, vertreten durch den anwesenden Polizeipräsidenten, in einer Pressekonferenz im April 2004 und unter Übergabe der schriftlichen Fassung an die anwesende Presse, dass 138 Straftaten von Personen aus der Projektwerkstatt Saasen durchgeführt wurden. Der hessische Generalstaatsanwalt definierte nun, dass „niemand einer konkreten Straftat beschuldigt wird“ wird. Richtig daran war, dass nicht „eine“, sondern 138 Straftatsvorwürfe erfolgten – aber das meinte der StA wahrscheinlich nicht. Vielmehr behauptete er, der Vorwurf beträfe keine konkreten Straftaten. Wenn das stimmt, stellt sich die Frage, wie eine Kriminalitätsstatistik entsteht. Werden dort nicht „konkrete“ Fälle summiert? Wie entsteht sonst die Zahl 138? Per Würfel oder Pokern? Zudem behauptete der Generalstaatsanwalt im Folgeabschnitt selbst, dass in alle 138 Fällen tatsächlich verdachtsbringende Tatsachen gäbe. Das würde zwar nicht für die Behauptung einer Vorverurteilung ausreichen (insofern machte sich der StA hier selbst der falschen Verdächtigung strafbar, in dem er behauptete, in allen 138 seien Verdachtsmomente sichtbar und die Vorwürfe eine „wahre Tatsache“), aber es zeigte, dass der StA entgegen seiner ersten Be-

Eine falsche Verdächtigung liegt schon deshalb nicht vor, weil einerseits niemand einer konkreten Straftat beschuldigt wird und andererseits nachträgliche statistische Erhebungen offenkundig nicht geeignet sind, den Beschwerdeführer oder andere Personen einem behördlichen Verfahren oder anderen behördlichen Maßnahme auszusetzen.

Soweit er darin üble Nachrede oder Verleumdung erblicken möchte, ist nicht ersichtlich, dass falsches Datenmaterial veröffentlicht worden wäre. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Statistik nicht lediglich durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossene Verfahren erfasst, so dass mit ihrem Inhalt auch nicht die Behauptung verbunden ist, es sei in allen Fällen zum Nachweis des verfahrensgegenständlichen Verdachtes gekommen. Wahre Tatsachen sind aber nicht geeignet, die genannten Tatbestände zu verwirklichen.

hauptung sehr wohl konkrete Straftatsvorwürfe entdeckt hatte, sonst hätte er wohl nicht feststellen können, dass sie gerechtfertigt seien. Insofern waren Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt offensichtlich.

Infos zur Kriminalitätsstatistik 2003 im Kapitel „April 2004: ...“.

Dezember 2004: Klage gegen die Einstellungen beim Oberlandesgericht Frankfurt

Nach der Ablehnung wurde für ausgewählte Punkte Klage eingereicht. Dafür war ein Rechtsanwalt zwingend vorgeschrieben, was die Handlungsmöglichkeiten erheblich einschränkte und der Justizkaste eine Monopolstellung und feste Einnahmen sicherte. Es wurden daher zwei Klagepunkte ausgewählt. In beiden Fällen wies das Oberlandesgericht die Klagen als unzulässig zurück. Damit sind die Rechtswege ausgeschöpft. Eine Reihe offensichtlicher Straftaten durch Angehörige der Obrigkeit werden unwiderruflich nicht mehr verfolgt.

■ Bombendrohung des Gießener Bürgermeisters Haumann

Am 12.12.2002 erfand Bürgermeister Haumann eine Bombendrohung. Er legitimierte damit die ausufernde Polizeigewalt – u.a. auch die Ingewahrsamnahmen. Die in Gewahrsam genommenen dürfen als Hauptbetroffene dieser Legitimierung gelten. Das Oberlandesgericht lehnt die Klage jedoch als unzulässig ab. Betroffen von einer solchen Straftat eines Repräsentanten der Regierung können nur die „Rechtsgemeinschaft“ selbst, aber nicht deren einzelne Mitglieder sein. Auf Deutsch: Nur die Regierung, Behörden usw. können betroffen sein, denn die „Rechtsgemeinschaft“ existiert nur in Form ihrer Repräsentanten.

Gründe:

Die form- und fristgerecht gestellten Anträge auf gerichtliche Entscheidung und auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sind unzulässig.

Der Antragsteller ist nicht antragsgefugt, da er durch die behauptete Straftat nicht Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 und Abs. 2 StPO ist. Verletzter nach dieser Vorschrift ist nur derjenige, der durch die behauptete Tat, ihre tatsächliche Begehung unterstellt, unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist, wobei allein das von der Strafrechtsordnung anerkannte Interesse zu berücksichtigen ist (Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 172 Rdn. 9 mit weiteren Nachweisen). Der Antragsteller, der seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung und Gewährung von Prozesskostenhilfe zulässig auf den nachfolgend genannten Vorwurf beschränkt hat, bezichtigt den Beschuldigten des Vortäuschens einer Straftat (§ 145 d StGB), indem dieser – damals Bürgermeister der Stadt Gießen - während einer Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2002 den Anwesenden mitgeteilt haben soll, es habe ihn am selben Tag gegen 13.30 Uhr eine Bombendrohung erreicht; dies sei indes unwahr gewesen.

Das durch die Strafvorschrift des § 145 d Abs. 1 Ziff 1 StGB – ein anderes Delikt kommt nicht in Betracht - geschützte Rechtsgut ist ausschließlich die Strafrechtspflege, die vor unnützer Inanspruchnahme ihres Apparates und der damit verbundenen Schwächung der Verfolgungsintensität geschützt werden soll (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 145 d Rdn. 2). Betroffen sind damit nur die Allgemeininteressen der Rechtsgemeinschaft; individuelle Rechtsgüter werden durch diese Vorschrift hingegen nicht geschützt (vgl. Rieß in Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 172 Rdn. 69).

Da der Antragsteller nicht zu dem Kreis der Tatverletzten gehört, ist sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig.

Der gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellte Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist aus diesen Gründen ebenfalls unzulässig.

■ Erfindung von Beweismitteln, Freiheitsberaubung und falsche Verdächtigung am 9.12.2003

Auch diese Klageerzwingung wurde vom Oberlandesgericht als nicht zulässig abgelehnt.

Nachschlag 1: Eine neue Anzeige wird auch gleich abgelehnt

Am 10.7.2004 wurden etliche Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt am Betreten eines Polizeifestes in Lich gehindert. Sie erhielten Hausverbot und Platzverweise für die angrenzenden Wohngebiete. Eine Person wurde in den kleinen Kontroll-Polizeikessel erst noch zur Bereitschaftspolizeikaserne geschleppt, weil sie noch gar nicht in der Nähe war und auch da nicht hin wollte. Die gleiche Person wurde einige Zeit später von Polizeibeamten attackiert, als sie an einer Bushaltestelle ca. 2 km entfernt Flugblätter verteilte. Kurze Zeit später wurde sie festgenommen für einige Stunden Polizeigewahrsam. Gegen diese absurden Polizeimethoden legte der Betroffene Widerspruch ein (wurde zurückgewiesen) und schließlich Anzeige wegen Freiheitsberaubung. Staatsanwalt Vaupel stellte die Ermittlungen innerhalb weniger Tage ein.

Genaueres und Originaldokumente zu diesem Vorgang ab Seite 27.

Nachschlag 2: Strafanzeige gegen Staatsanwalt Vaupel wegen Strafvereitelung im Amt

Wegen der Nichtermittlung bzw. der Einstellung der Verfahren mittels eindeutiger Rechtsbeugung wurde gegen den Gießener Staatsanwalt Vaupel eine Anzeige wegen Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt gestellt. Dazu die Presseinformation aus der Projektwerkstatt:

Zehnmal Strafvereitelung im Amt: Anzeige gegen Gießener Staatsanwalt Vaupel

Seit Jahren erhebt der für politische Straftaten zuständige Gießener Staatsanwalt Vaupel Anzeige um Anzeige gegen ihm und den politischen Eliten missliebige Personen. Kreativ beteiligt er sich an der Erfindung von Straftaten, deckt die Fälschung von Beweismitteln und erfindet Straftatbestände, die kein Gesetzbuch kennt. Nun ist er selbst angezeigt worden – und zwar gleich in zehn Fällen. Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung werfen ihm seine Kritiker aus dem Umfeld der Projektwerkstatt in Saasen vor.

„Staatsanwalt Vaupel ist fleißig, wenn er politische Gegner kriminalisieren kann. Wenn aber führende Politiker, Polizeibeamte oder Zeitungschefs Bombendrohungen erfinden, um sich schlagen, falsche Verdächtigungen aussprechen oder Meineid begehen, dann drückt er beide Augen zu“, formuliert Jörg Bergstedt aus der Projektwerkstatt seine Kritik. Er ist, wie andere AkteurInnen in Gießen auch, von etlichen Gerichtsverfahren betroffen. Seine Anzeigen gegen politische Eliten der Stadt hat Staatsanwalt Vaupel dagegen abgelehnt – überwiegend hat er bereits die Aufnahme von Ermittlungen verweigert. „Das ist Strafvereitelung im Amt“, sagt Bergstedt und fügt hinzu: „Zudem hat Vaupel mehrere Erfindungen der Polizei und Tageszeitungen selbst wiederholt. Daher hat er auch eine Anzeige wegen Rechtsbeugung erhalten“.

Die Vorwürfe lassen sich grob zusammenfassen. So hat StA Vaupel behauptet, es sei bei keinem der von ihm nicht verfolgten Fälle „auch nur ansatzweise“ erkennbar, dass die Angezeigten „wider besseren Wissens“ gehandelt hätten. Einer der angezeigten Fälle ist die erfundene Bombendrohung vom Gießener Bürgermeister Haumann. Der musste nach zweimonatigem Lügen seine Erfindung eingestehen und auch zugeben, die Bombendrohung wider besseren Wissens benannt zu haben. Das ist öffentlich, stand in der Presse und ist sicherlich auch dem in der gleichen Stadt agierenden Vaupel bekannt. Gleiches gilt für die falschen Verdächtigungen in der Kriminalitätsstatistik 2003 der Gießener Polizei, denn diese wurde nach einer Kritik textlich leicht geändert. Die Verantwortlichen wissen, was sie tun. Staatsanwalt Vaupel aber schützt die Eliten und betreibt dafür Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt.

Zumindest in den beiden benannten Fällen ist die Lage bereits geklärt und eindeutig. In den anderen hätte Vaupel per Ermittlung schnell herausfinden können, was Sachlage ist. Aber gerade diese Ermittlungen lehnt er ab – es wird nicht auf eine Klageerhebung verzichtet, sondern bereits die Ermittlung abgelehnt. Das heißt: Das Ergebnis steht fest und soll nicht durch Ermittlungen gefährdet werden – eindeutige Strafvereitelung im Amt!

Hinsichtlich der angezeigten Beleidigungen ist interessant, wie Vaupel „öffentliches Interesse“ bewertet. Wenn in der Zeitung

gegen ProjektwerkstättenInnen gehetzt wird, berührt das nur „den Lebenskreis der Beteiligten“. Wenn aber ein Politaktivist ein Wahlplakat mit einer Gießkanne benässt, erhebt er eifrig Anklage wegen Beleidigung. Schlägt dann die auf dem Wahlplakat abgebildete Politikerin dem Aktivisten mit der Faust ins Gesicht, ist das nach Meinung von Vaupel wieder ohne „öffentliches Interesse“.

Hinsichtlich der Aussichten seiner Anzeige macht Jörg Bergstedt sich wenig Hoffnung: „Die Eliten hängen zusammen und eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. Der jetzt angeschriebene Oberstaatsanwalt wird von sich aus oder durch Druck von außen wahrscheinlich auch diese Anzeige ablehnen. Vielleicht passiert ja mal ein Wunder – ansonsten ist es ein weiterer Beleg, wie Justiz funktioniert!“

Folgerichtig: Strafanzeige auch gegen den Generalstaatsanwalt

Nachdem der Generalstaatsanwalt auch alle Anzeigen abwies, ist auch gegen ihn Strafanzeige wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung gestellt worden. Der Strafantrag ging diesmal an die Staatsanwaltschaft Gießen. Eine unbefangene Staatsanwaltschaft gibt es in der Auseinandersetzung nicht mehr, weshalb auch mit keinem Erfolg zu rechnen ist. Die Staatsanwaltschaften haben sich auf jeden Fall auf Rechtsbeugung festgelegt, um die Obrigkeit zu schützen. Mal sehen, ob die Gießener Staatsanwaltschaft nun das Verfahren nach Frankfurt abgibt, damit die auch passenderweise über sich selbst entscheiden dürfen ...

Auch hierzu gab es eine Presseinfo aus der Projektwerkstatt:

Auch die hessische Staatsanwaltschaft deckt angezeigte Politiker und Polizei ++ Jetzt Anzeige wegen Strafvereitelung im Amt

Vor wenigen Wochen zeigten Aktivisten aus der Projektwerkstatt in Saasen den Giessener Staatsanwalt Vaupel an. Der Grund: Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung, weil er sich weigerte, gegen mittheßische PolitikerInnen, Zeitungsredakteure und führende Politiker zu ermitteln. Nachdem nun der hessische Generalstaatsanwalt alle Beschwerden abwies, ist auch gegen ihn Strafanzeige wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung gestellt worden. Der Strafantrag ging an die Staatsanwaltschaft Gießen. Aktivist Jörg Bergstedt: „Eine unbefangene Staatsanwaltschaft gibt es in der Auseinandersetzung nicht mehr, weshalb auch mit keinem Erfolg zu rechnen ist. Die Staatsanwaltschaften haben sich in großem Umfang auf Rechtsbeugung als Mittel festgelegt, um die Obrigkeit zu schützen“.

Die Vorwürfe gegen den Generalstaatsanwalt decken sich mit denen gegen die Giessener Staatsanwaltschaft. Beide behaupten, es sei bei keinem der von ihnen nicht verfolgten Fälle „auch nur ansatzweise“ erkennbar, dass die Angezeigten „wider besseren Wissens“ gehandelt hätten. Einer der angezeigten Fälle ist die erfundene Bombendrohung vom Gießener Bürgermeister Haumann. Der musste nach zweimonatigem Lügen seine Erfindung eingestehen und auch zugeben, die Bombendrohung wider besseren Wissens benannt zu haben. Das ist öffentlich bekannt und stand in der Presse, doch die Staatsanwaltschaften schließen alle Augen. Gleiches gilt für die falschen Verdächtigungen in der Kriminalitätsstatistik 2003 der Gießener Polizei, die der Presse mit falschen Verdächtigungen vorlegt wurden. Auch das ist bekannt. In einem dritten Fall ist interessant, wie die Staatsanwälte „öffentliches Interesse“ bewerten. Wenn in der Zeitung gegen ProjektwerkstättenInnen gehetzt wird, berührt das nur „den Lebenskreis der Beteiligten“. Wenn aber ein Politaktivist ein Wahlplakat mit einer Gießkanne benässt, erhebt genau derselbe Staatsanwalt eifrig Anklage wegen Beleidigung. Schlägt dann die auf dem Wahlplakat abgebildete Politikerin dem Aktivisten mit der Faust ins Gesicht, ist das nach Meinung der Staatsanwälte wieder ohne „öffentliches Interesse“. Auch hinsichtlich der mehrfach angezeigten falschen Verdächtigung messen die Staatsanwaltschaften mit zweierlei Maß. Während offensichtliche Falschverdächtigungen verharmlost oder verleugnet werden, wurde am 4.11.2004 ein Mensch verurteilt, weil er in einer Dienstaufsichtsbeschwerde die Polizei kritisiert hatte. „Hier wird preußische Unterordnung organisiert – im Auftrag und unter Einfluß der Landesregierung mit

ihrem Willen zum Law-and-Order-Staat“, kritisiert Bergstedt die hessische Justiz.

Artikel im Giessener Express, 24.9.2004 (S. 5)

die entsprechende Initiativen und Vereine unterstützt, ist beispielsweise „Anstoß“, gegründet von Professor Heinz-Josef Varrain. Noch bis zum 30. September können der Einrichtung Konzepte vorgestellt werden. Besonders förderungswürdig seien Projekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, zur Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen und zur Verbesserung von Lebenschancen aus der Heimat vertriebener geflohener Ausländer. Viel Geld kann nicht ausgelobt werden, darum sind alle Teilnehmer aufgefordert, auch nach anderen Finanzierungsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Die Obergrenze des Einzelförderbetrags liegt bei 8.000 Euro. Im vergangenen Jahr konnten 26 Initiativen und Vereine unterstützt werden. Kontakt: „Anstoß“ – Stiftung für soziale Projekte und Initiativen in Stadt und Landkreis Gießen, z. Hd. Ingeborg Lich-Gömmel, Wolfstraße 25b, 35394 Gießen, Tel.: 0641 – 94 31 66, Fax: 0641 – 94 167, Email: i-l-g@web.de. Weitere Infos unter www.anstoss-giessen.de.



Wehrt sich gegen den Anzeigen-Marathon: Politaktivist Jörg Bergstedt Foto: CSW

Schlag

Er prügelt und sabotiert, zumindest aus Sicht der Gießener

gegen Politiker der Stadt, die Vaupel „mangels öffentlichen Interesses“ abwies. Für die Projektwerkstätten ein klarer Fall von juristischer Vetternwirtschaft – etwaige

Staatsanwaltschaft. Über die „kreativen“ Aktionen von Politaktivist Jörg Bergstedt scheiden sich wahrlich die Geister. Aber selbst dem Projektwerkstätten kritisch gegenüberstehende Menschen kommen nicht umher, eine gewisse Abstraf-Motivation seitens der Ermittlungsbehörden gegenüber dem unliebsamen Andersdenker zu mutmaßen. Den Spieß will Bergstedt umdrehen und erhob zahlreiche Klagen gegen den zuständigen Staatsanwalt Vaupel, unter anderem wegen „Strafvereitelung im Amt“ und „Rechtsbeugung“. Hintergrund sind vorangegangene Anzeigen des Aktivisten

Erfolgchancen schätzen aber selbst die Antragssteller äußerst gering ein.
CSW/Sabine Köhnkow

Das Unglaubliche wird wahr: Staatsanwalt für Verfahren gegen sich selbst zuständig!

Die Anzeige gegen den Gießener Staatsanwalt wurde an diese selbst zur Bearbeitung weitergegeben. Aus einer Pressemitteilung aus der Projektwerkstatt dazu:

Am 17.9.2004 wurde der Gießener Staatsanwalt Vaupel wegen Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung im Amt angezeigt. Er hatte unter anderem in mehreren Fällen die Aufnahme von Ermittlungen gegen Gießener PolitikerInnen und Polizeiführer abgelehnt. Das ist nach § 160 der Strafprozeßordnung nicht erlaubt – zudem waren die politischen Neigungen in der Entscheidung offensichtlich. Während Vaupel selbst immer wieder Anklagen gegen politisch Oppositionelle erhob, verneinte er in den gleichen Vorgängen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, wenn die Anzeigen gegen Angehörige der Giessener Obrigkeit gestellt wurden.

Nun ist die Auseinandersetzung um eine Episode reicher geworden: Das Unglaubliche ist Wahrheit geworden. Der hessische Generalstaatsanwalt hat das Strafvereitelungsverfahren gegen den

Gießener Staatsanwalt Vaupel an die Staatsanwaltschaft Gießen weitergeleitet. Damit sollen die jetzt gegen sich selbst ermitteln – die Absurdität des Giessener Justizsumpfes nimmt immer bizarrere Formen an. Durch das Verhalten des hessischen Oberstaatsanwaltes dehnt sich der Skandal um Erfindungen von Straftaten, Fälschungen, Vorverurteilungen, Prozesstricks und Beweismittelunterschlagung/fälschung auch auf die hessische Landesjustiz aus. Überraschend kann das nicht, ist doch als Scharfmacher von Beginn an der in Gießen wohnende Innenminister Bouffier in die Auseinandersetzungen involviert.

Für die Betroffenen aus politischen Gruppen im Raum Gießen führen die Rechtsbrüche von Polizei und Justiz zu einer immer schwierigeren Lage, denn gegen Filz und politische Aburteilungen durch die Rechtssprechung gibt es keine Gegenwehr. „Wenn dort alle zusammenhalten, können die Regierenden sich alles erlauben, während die Opposition nach Belieben kriminalisiert werden kann“, berichtet ein Aktiver aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt, die besonders stark im Visier der regierungsloyalen Polizei- und Justizbehörden stehen. Auch die örtliche Presse hilft wenig weiter: „Wenn Polizeireporter selbst Vorstandsmitglied bei Pro Polizei Gießen sind oder seit Jahren wie Pressesprecher der Stadtregierung schreiben, ist nicht überraschend, dass über die ganzen Vorgänge bis heute gar nichts veröffentlicht wurde.“

Ihre genannte Strafanzeige, hier eingegangen am 22.09.2004, habe ich zuständigkeithalber an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen weitergeleitet.

Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt Vaupel, Gießen wegen Strafvereitelung im Amt u. a.

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

auf Ihre bei dem Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main erstattete Strafanzeige, die zuständigkeithalber nach hier abgegeben wurde, habe ich das oben bezeichnete Ermittlungsverfahren eingeleitet. Da sich die Akten der zugrunde liegenden Verfahren auf Ihre Beschwerden hin noch bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main befinden, der Fortgang des vorliegenden Verfahrens von deren Ausgang in gewisser Weise abhängig ist, werde ich die dort zu treffenden Entscheidungen vorerst abwarten. Ich weise jedoch schon jetzt darauf hin, dass Ihre Beschwerde in dem Ermittlungsverfahren gegen Bernd Altmeyen wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung - 501 Js 14768/04 - mit Bescheid des Generalstaatsanwaltes in Frankfurt am Main vom 11.08.2004 als unbegründet verworfen wurde.

Ich werde auf die Angelegenheit zu gegebener Zeit zurückkommen.

Hochachtungsvoll!

(Kramer)
Leitender Oberstaatsanwalt

Zuständig wurde der Gießener Leitende Oberstaatsanwalt Kramer – und auch er wiegelt schon im ersten Brief vorausseilend, obwohl er noch nichts gesichtet hat.

Die Anzeige gegen den Oberstaatsanwalt wurde schnell eingestellt (siehe Abbildung). Keine Chance für ein Verfahren gegen die Obrigkeitsschützer.

Das Ermittlungsverfahren

gegen Staatsanwalt Dreßen

wegen Vorwurfs der Rechtsbeugung pp

(Strafanzeige des/der Herrn Bergstedt vom 3.11.2004)

wird eingestellt (§ 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Der Anzeigersteller sieht in dem Bescheid, den Staatsanwalt Dreßen am 29.10.2004 in dem Beschwerdeverfahren 3 Zs 2035/04 der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main verfügt hat, den Tatbestand der Rechtsbeugung und der Strafvereitelung im Amt verwirklicht.

Dafür bestehen indes nach Durchsicht der dem Beschwerdeverfahren zugrundeliegende Akte 501 Js 14727/04 der Staatsanwaltschaft Gießen keine zureichenden Anhaltspunkte.

Der Tatbestand der Rechtsbeugung ist nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung (über eine etwaige fehlerhafte Rechtsanwendung hinausgehend) nur dann verwirklicht, wenn sich der Amtsträger bewußt in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Hierzu ist weder etwas vorgetragen, geschweige denn ersichtlich. Der angezeigte Staatsanwalt hat sich vielmehr in dem genannten Bescheid im einzelnen mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und die ihn leitenden Erwägungen argumentativ dargelegt. Einen bewußten Rechtsverstoß beinhalten sie nicht.

Mit dem Vorwurf der Rechtsbeugung entfällt (wegen der von ihr ausgehenden Sperrwirkung) zugleich auch der Vorwurf einer Strafvereitelung im Amt.

Claude
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt

Es kann schlimmer kommen ...

Fazit: Der Filz hat zusammengehalten. Es kann aber noch schlimmer kommen. Eine Dienstaufsichtbeschwerde quitierte das Amtsgericht Kirchhain jüngst mit einem Gerichtsverfahren – plötzlich wurde der Paragraph der falschen Verdächtigung doch interessant und das öffentliche Interesse vom Staatsanwalt bejaht. Wenn es gegen Kritiker geht, geht eben alles – der unglaubliche Bericht auf Seite 39.

Grundgesetz Art. 19, 4:

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Von wegen ...

Gleicher als andere

Die Versuche, offensichtliche üble Nachrede, falsche Verdächtigungen, aber sogar Meineid und mehrfache Körperverletzung vor Strafverfolgung zu schützen, sind die eine Seite der beteiligten Staatsanwälte – allen voran dem Gießener politischen Staatsanwalt Vaupel. Die andere Seite ist der Hass und starke Wille, kritische Menschen mit allen Mitteln zu verfolgen.

Das geschieht nicht nur in Gießen. In Hamburg nahm die Polizei einen unabhängigen Radiosender auseinander, weil die ein Interview mit dem Polizeisprecher ausstrahlte. Unter der Behauptung, das Tonband zu suchen, wurden große Teile der technischen Ausstattung beschlagnahmt (Quelle: www.de.indymedia.org/2005/01/105595.shtml).

In Bad Homburg gab es mehrere Hausdurchsuchungen mit Beschlagnahme von PCs in Privatwohnungen. Der Grund „Verdacht auf Beleidigung“ (Quelle: www.de.indymedia.org/2003/08/60051.shtml).

Der steinige Weg zu den nächsten Prozessen

Formaltricks schwächen Position der Angeklagten

Im ersten Versuch der Berufung im Juni 2004 (siehe S. 23) scheiterte das Verfahren an dem Versuch, das CDU-Magistratsmitglied und Schwester des hessischen Innenministers als Schöffin durchzusetzen. Der Prozess wurde für viele Monate unterbrochen und begann am Donnerstag, der 10. März, ab 9 Uhr im Landgericht Gießen von neuem. Ob jedoch den Angeklagten diesmal überhaupt eine Chance gelassen wird oder das Urteil von Beginn an feststeht, darf erneut bezweifelt werden. Einige Vorgänge in der Vorbereitung des Prozesses deuten auf wenig Gutes hin.

Befangene Beteiligte

Staatsanwalt Vaupel, der die Anklage vertritt und den Prozess genauso wie Hausdurchsuchungen und andere Repressalien vorantrieb, deckte die in der letztjährigen Dokumentation dargestellten Fälschungen, wiederholte die falschen Verdächtigungen selbst und hat im Herbst 2004 sämtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit den Erfindungen eingestellt oder schlichtweg abgelehnt. Er selbst konnte sicher sein, von seinen Kollegen aus der Justiz nicht selbst belangt zu werden. Zudem bestand ein enger Draht mit dem aus Gießen stammenden, hessischen Innenminister Bouffier, der selbst auch mehrmals in das Geschehen einwirkte und die Repression gegen die Projektwerkstatt einforderte. Mit seiner Beteiligung an den Fälschungen und seinen eigenen Behauptungen zu den erfundenen Straftaten (siehe Seite 44) hat sich Staatsanwalt Vaupel festgelegt. Ermittlungen dienen nur noch dem Bestätigen des vorher festgelegten Ergebnissen. Das sollen für Vaupel auch die Gerichtsverfahren darstellen.

Als befangen müssen ebenso die vorgeladenen Polizisten gelten. Denn die Polizei hat das Ergebnis des Prozesses in ihrer Kriminalitätsstatistik 2004 schon bekannt gegeben. Dort steht, dass AktivistInnen der Projektwerkstatt die Täter bei den erfassten Straftaten sind. Die Polizeizeugen können wegen der Dienstunterordnung gegenüber denen, die dieses Ergebnis bereits veröffentlicht haben, nicht mehr frei aussagen. Infos zur Statistik finden sich auf Seite 16.

Beiordnungsanträge abgelehnt

Im Vorfeld des nun zweiten Versuches einer Berufung bemühten sich die Angeklagten um eine Beiordnung von RechtsanwältInnen als Pflichtverteidigung. Gerade der Verlauf des ersten Berufungsverfahrens und die Folgen zeigte eindeutig die Komplexität des Verfahrens mit 13 Anklagepunkten, über 20 ZeuginInnen, zwei Monaten Verhandlungsdauer und einer hohen Verflechtung der zu diskutierenden Punkte mit politischem Filz in der Region. Doch die vorsitzende Richterin und auch das beim Widerspruch angerufene Oberlandesgericht blieben hart und lehnten das Gesuch ab.

Das Oberlandesgericht hat die Ablehnung von PflichtverteidigerInnen gebilligt und den Widerspruch zurückgewiesen. Hier die sog. Argumentation:

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Insbesondere kann weder aus der nunmehr vorgesehenen mehrwöchigen Terminierung noch aus der Anzahl der Zeugen oder aus der Vielzahl der Tatvorwürfe auf eine besondere Schwierigkeit der Sache geschlossen werden. Vielmehr erfolgte die nunmehr großzügige Terminierung ersichtlich auf dem Hintergrund des bisherigen Prozessverlaufs. Auch handelt es sich zwar um zahlreiche Vorgänge, die jedoch jeder für sich übersichtlich und einfach gelagert sind, und umfangreiche und komplexe Aussagen nicht erwarten lassen. Darüber hinaus sind eine nicht unerhebliche Anzahl von Zeugen erst auf Veranlassung des Angeklagten überhaupt geladen worden.

Das Oberlandesgericht macht es sich sehr einfach. Wer im Juni 2004 dabei war, wird nur kopfschüttelnd lesen, dass „auf dem Hintergrund des bisherigen Prozessverlaufs“ nicht für einen komplizierten Sachverhalt sprechen soll. Alles sei „einfach gelagert“, „umfangreiche und komplexe Aussagen“ seien nicht zu erwarten – auch das ein Hohn angesichts der ersten Instanz mit ZeuginInnenvernehmungen von jeweils bis zu einer Stunde. Am prägnantesten ist der Satz „Darüber hinaus sind eine nicht unerhebliche Anzahl von Zeugen erst auf Veranlassung des Angeklagten überhaupt geladen worden“. Damit sagt das OLG aus, dass wer Präzision und gute Beweisführung in einem Prozess anstrebt, selbst schuld ist an der Verkomplizierung. Offenbar ist es den RichterInnen lieber, wenn Angeklagte einfach nur schweigen und sich keine Mühe mit ihrer Verteidigung geben.

In Zahlen: 24 ZeugInnen sind schon jetzt geladen! Davon 15 (also deutlich mehr als die Hälfte) Polizeizeugen, PolitikerInnen usw., die als BelastungszeugInnen auftreten wollen.

Die Vorsitzende ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass die Schwere der Tat keine Bestellung eines Pflichtverteidigers gebietet. Diese bemisst sich vor allem nach der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung (Senatsentscheidung vom 10.11.2000 – 3 Ws 1179/00 m.w.N.). Nach ständiger Rechtsprechung des Senats und überwiegender Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung gibt eine Straferwartung von 1 Jahr Freiheitsstrafe in der Regel Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers (Senatsbeschluss vom 11.7.2003 – 3 Ws 805/03 m.z.N.), wobei es sich allerdings nicht um eine starre Grenze handelt, sondern es im Einzelfall selbst bei einer noch höheren Straferwartung an einer die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 140 II StPO erfordernden „Schwere der Tat“ fehlen kann (Senatsbeschluss vom 11.7.2003 a.a.O.).

Vorliegend ist der Angeklagte erstinstanzlich jedoch lediglich zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt worden, die –worauf die Vorsitzende zu Recht hingewiesen hat– nach Rücknahme der Berufung durch die Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren nicht mehr zum Nachteil des Angeklagten erhöht werden kann. Dass die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Es sind auch weder bei Berücksichtigung der Person des Angeklagten noch des bisherigen Verlaufs des Verfahrens Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Angeklagte nicht imstande sein könnte, sich selbst ausreichend zu verteidigen.

Das letztere ist eine bemerkenswerte Aussage, denn in der ersten Instanz wurde deutlich, dass der Richter die Angeklagten und auch die ZeuginInnen überhaupt nicht ernst nahm. Eine Verteidigung war dort generell sinnlos, Wendel handelte im Auftrag herrschender Interessen und bezog sich in seinem Urteil gar nicht auf das Prozessgeschehen.

In der ersten Berufungsverhandlung kam es zu etlichen Prozessproblemen, bei denen die Angeklagten mangels Wissen und mangels formaler Möglichkeiten nicht ohne RechtsanwältInnen hätten handeln können. So wäre z.B. der Blick in die SchöffInnenlisten ihnen nicht möglich gewesen, was aber im Prozessverlauf eine wichtige Information bot. Insofern ist der Satz sehr deutlich gelogen und ein weiteres Beispiel interessengeleiteter Justiz.

Insbesondere kann insoweit nicht entscheidend sein, ob der Angeklagte in gleicher Weise wie ein Rechtsanwalt imstande wäre, auf etwa im Prozess sich ergebende neue Situationen in prozessualer Hinsicht zu reagieren, wovon offensichtlich die Verteidigung ausgeht, da anderenfalls ausschließlich Strafverteidigern oder allenfalls noch sonstigen Volljuristen zuzumuten wäre, ein Strafverfahren ohne Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu bestreiten.

Der Umstand, dass der Angeklagte nur über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht nehmen kann, rechtfertigt ebenfalls keine andere Entscheidung.

Insoweit sieht § 147 VII StPO die Möglichkeit vor, dem nicht anwaltlich vertretenen Angeklagten Abschriften aus der Akte zu erteilen.

Im übrigen ist sowohl dem früheren Verteidiger des Angeklagten als auch der derzeitigen Verteidigerin Akteneinsicht gewährt worden, darüber hinaus wurde der derzeitigen Verteidigerin des Angeklagten ein Protokoll der Berufungshauptverhandlung überlassen, so dass der Angeklagte über seine Verteidiger entsprechende Möglichkeiten der Kenntnisnahme hatte.

Auch diese Sätze sind bemerkenswert. Die Angeklagten dürfen nicht selbst die Unterlagen zum Prozess haben. Wenn sie vor Gericht mit den Akten agieren wollen, brauchen sie VerteidigerInnen. Hier wird so argumentiert, als sei es nicht wichtig, die Gerichtsakten zu haben – womit das Gericht selbst aussagt, dass es bei Gerichtsverhandlungen nicht um Inhalte, Beweise u.ä. geht, sondern um die Interessen der

Herrschenden. Unwahr ist auch die Behauptung, die Angeklagten könnten Abschriften aus der Akte erhalten. Dieses hatten sie beantragt und es wurde ihnen vor der ersten Berufungsverhandlung explizit abgelehnt. Sie konnten nur selbst in die Akten in einem Gerichtssaal hineingucken, aber keine Kopien mitnehmen. Das beweist das Schreiben des Landgerichts Gießen auf den Antrag hin, Kopien der Akten zu erhalten:

Die Akten können bei Gericht eingesehen werden; eine vorherige Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Landgerichts wäre wegen der Vereinbarung eines Termins empfehlenswert, Tel. 0641/934-1398 od. 1252.

Die Formulierung des Oberlandesgerichtes bezüglich der Akten ist auch richtig „sieht ... die Möglichkeit vor“ – offenbar legte das Gießener Gericht diese Kann-Regelung so aus, wie der Ausschnitt aus ihrem Brief zeigt.

Das perfide an dem Vorgang ist auch die bemerkenswerte Kreativität, mit der die Justiz hier trickst. So wird die Pflichtverteidigung u.a. deswegen abgelehnt, weil eine höhere Verurteilung als 9 Monate in der Berufung nicht mehr möglich ist. Das stimmt und hängt mit der Rücknahme der Berufung durch den Staatsanwalt zusammen. Hier bekommt dessen Taktik einen möglichen Grund. Auch was so aussieht, als wäre es gut für die Angeklagten, wird schließlich gegen sie gewendet.

Sicherheitsaufwand

Bei beiden bisherigen Verhandlungen war der Sicherheitsaufwand im und um das Gericht sehr groß. Angesichts der jetzt fünfjährigen Dauer ist mit einem umfangreichen und teuren Polizeischutz für Justiz-, Polizeigebäude und weitere Behörden zu rechnen. Die Sicherheitsmassnahmen können auch die Handlungsmöglichkeiten der Angeklagten deutlich einschränken, weil z.B. ProzessbeobachterInnen nicht oder nur verspätet zur Verhandlung gelangen können, ihnen sogar Stifte abgenommen werden, um Mitschreiben zu verhindern.

Das Vorspiel? Gewaltorgie am 2.3.2005

Am 2. März 2005 lief im Landgericht ein Prozess gegen eine Person aus dem Umfeld der Projektwerkstatt. Im Publikum war auch einer der Angeklagten. Acht Tage vor dem „großen“ Prozeß zeigten RichterInnen mit einem Skandalurteil und einer bemerkenswerten Gewaltorgie der Sicherheitskräfte, was Rechtsprechung in Gießen bedeutet. Die folgenden Auszüge stammen aus einer Presseinformation:

Ein Tritt ins Gesicht eines am Boden liegenden Prozessbesuchers, Faustschläge im Vorbeigehen, Schläge in die Genitalien bei der Durchsuchung im Eingangsbereich – was im Landgericht Gießen an Gewalttätigkeiten von Seiten der Justiz- und Polizeibeamten zu sehen war, spottet jeder Beschreibung. Mit hasserfüllten Augen stürzten sich Beamte auf Besucher. Alle Übergriffe geschahen außerhalb des Gerichtssaales, zum Teil vor Beginn des Prozesses, bei dem eine Person wegen des Kreidespruchs 'Fuck the police auf der Straße angeklagt war.

Mehr Informationen: www.projektwerkstatt.de/2_3_05

Das Skandalurteil vor dem Landgericht und der gewalttätige Mob aus Polizei und Justizbediensteten wirft offene Fragen nach der Sicherheit der Angeklagten und der BesucherInnen beim Prozess ab dem 10.3.2005 auf. Der Landgerichtspräsident befürwortete deutlich auf Nachfrage die Gewalteskalation der ihm unterstellten Personen. Die Person, die bereits unter vielen Zeuginnen und auch unter den Augen anderer Beamter einer liegenden Person ins Gesicht getreten hatte, wurde vom Einsatzleiter dazu beordert, weitere Personen zu attackieren und aus dem Haus zu werfen. Das zeigt eine deutlich gewaltbefürwortende Stimmung innerhalb von Polizei und Gerichtsführung. Erstmals wurden die Eingangskontrollen zudem so organisiert, dass es keine Zeuginnen für die Durchsuchungen und damit auch für die Schläge im Eingangsbereich mehr gab.

Auszüge aus dem Bericht eines Verletzten: Am 2.3.2005 wurde ich beim Besuch des Prozesses um 14 Uhr im Raum E 15 des Landgerichtes Gießen dreimal von Ordnungskräften im Gerichtsgebäude tätlich attackiert. Alle drei Übergriffe geschahen außerhalb des Gerichtssaales. ...

1. *Bei der Eingangskontrolle tastete der dafür zuständige Justizbeamte meine beiden Beine ab. Dabei schlug er unauffällig mit der Handkante nach oben in meine Genitalien. Diese Person ist des häufigen bereits gewalttätig und durch ständige Drohungen auf gefallen. Ich habe auch heute gehört, dass er auch andere Personen geschlagen hat. ...*
2. *Nach der Räumung des Gerichtssaales stand ich im Flur an der Wand und beobachtete das Geschehen. Eine Person aus der Operativen Einheit der Polizei Gießen ging an mir vorbei. Das war zufällig, ich hatte mit der keinen Kontakt vorher. Im Vorbeigehen schlug sie mir mit der Faust in den Bauch. Ich beschwerte mich und stieß ihn zurück. Daraufhin holte er erneut aus und wollte zuschlagen. Da eine andere Person sich dazwischenstellte, traf er diese und verletzte sie (Prellung der Bauchmuskulatur, Attest liegt vor).*
3. *Kurze Zeit später – ich stand weiter an der Wand des Flures – stürzte sich ein Justizbediensteter auf mich und warf mich mit Rufen wie „Raus hier“ auf den Boden. Ich lag dort auf dem Rücken mit angezogenen Beinen. Er kniete auf meinen Knien und drückte mich so nach unten. ... Die Person stand schließlich auf und wollte über mich steigen, um mich aus dem Flur zu schleifen. Im Vorbeigehen trat sie dann mit der Schuhspitze in mein Gesicht. Sie traf mich am Übergangsbereich zwischen Nase und Stirn, der Tritt ging von dort über die Stirn. Die Brille wurde erheblich beschädigt und musste zum Optiker gebracht werden, an der Stirn traten neben kleinen Schürfungen einige Schwellungen auf. Hinzu kamen Kopfschmerzen. Der Tritt wurde von etlichen Zeuginnen und auch von Polizeibeamten beobachtet. Währenddessen wurden um mich herum weitere Personen von Polizei- und Justizbeamten geschlagen und geschubst. Danach wurde ich von zwei Justizbediensteten an der Schulter über den Flur und die Treppen runtergeschleift (nicht getragen).*

Nach alledem muss ich davon ausgehen, dass ich die Gerichtsgebäude in Gießen nicht mehr gefahrlos betreten kann, sondern damit rechnen muss, von einzelnen gewalttätigen Polizei- oder Justizbeamten oder gar von einem aus ihnen bestehenden gewalttätigen Mob angegriffen zu werden.

BelastungszeugInnen unter Schutz der Staatsanwaltschaft

Wegen etlicher der in der ersten „Dokumentation von Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen“ nachgewiesenen Beweismittelfälschungen, falschen Verdächtigungen, Strafvereitelung im Amt und mehr wurden auf der Basis Anzeigen gegen die VerursacherInnen gestellt – auch gegen etliche der als BelastungszeugInnen im Prozess aussagenden Polizisten und PolitikerInnen. Deutlicher als erwartet zeigte sich der Rechtsstaat aber als das, was er ist: Instrumentarium zur Durchsetzung von Interessen der Obrigkeit – und zum Schutze der Obrigkeit. Staatsanwaltschaften und Gerichte handeln oft sogar in vorausseilendem Gehorsam. Der Gießener Staatsanwalt Vaupel, Scharfmacher und Fälscher von Beginn an, weigerte sich in etlichen Fällen, überhaupt Ermittlungen aufzunehmen – selbst dort, wo die Straftaten sogar öffentlich bekannt sind. Der hessische Oberstaatsanwalt schloss sich dem an und lehnte alle Widersprüche ab. Das Oberlandesgericht wertete alle Klagen zu den Anzeigen als unzulässig (siehe Seite 41). Wichtig ist dieser Vorgang auch, weil alle Anzeigen gegen die BelastungszeugInnen im laufenden Prozess eingestellt wurden. Staatsanwalt Vaupel versucht damit, seine in der ersten Instanz bereits mit widersprüchlichen Aussagen und z.T. erkennbaren Lügen auftretenden einzigen Hoffnungen für die erwünschte Verurteilung kritischer Menschen zu erhalten. Beweismittel gab es im gesamten ersten Verfahren keine. Selbst bei den erfundenen Vorwürfen gefährlicher Körperverletzung hatte die Polizei weder Waffen noch Spuren sichergestellt – dennoch soll die Strafkammer des Landgerichts der Version Glauben schenken, dass es den Vorfall überhaupt gegeben hat. Die Einstellungen zugunsten der BelastungszeugInnen sind eindeutig prozestaktisch bedingt und zeigen das einseitige Interesse an der Verurteilung der beiden Projektwerkstatt-Aktivistinnen und an dem Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung bei Angehörigen staatlicher Institutionen und Parteien.

Bürgermeister Haumann und Stadtverordnetenvorsteher Gail:

Das Drama um Lügen vor Parlament, Gericht und Presse!

Wegen einem Transparent, das vom Geländer der ZuschauerInnentribüne herunterhing, unterbrach CDU-Mann und Stadtverordnetenvorsteher Gail eine Stadtparlamentssitzung. Mehr war gar nicht passiert – dennoch stellte er erstmals unter seiner Leitung eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch. In anderen Fällen, z.B. bei einer Blockade der Eingangstür mit anschließender Räumung durch kampferprobte Polizeitruppen verzichtete er darauf. Die Stadtverordneten wurden über sie wurden gnadenlos belogen.

Was geschah?

In der Stadtverordnetensitzung wurde über die Lügen von Bürgermeister Haumann gesprochen. Der hatte eine Bombendrohung erfunden, um politische GegnerInnen zu diskreditieren, harte Polizeieinsätze und Verhaftungen zu rechtfertigen. Klar, dass ihm strafrechtlich nie etwas passiert ist, die Staatsanwaltschaft ist ja zum Schutz der Obrigkeit da (siehe Seite 41). Nur mit erheblicher Verzögerung und unfreiwillig räumte er schließlich seine Lüge ein (www.projektwerkstatt.de/12_12_02 und in der Dokumentation 2004).

Als das nun alles klar war, gab es eine Debatte im Stadtparlament über die Lügen des Bürgermeisters. Immerhin hatte er auch das Stadtparlament belogen – eigentlich nicht gerade die feine Art, selbst in den ohnehin herrschaftsförmigen Strukturen einer Demokratie. Die Debatte fand am 27.3.2003 statt. Und von Beginn an war dort eines ähnlich wie an dem

umstrittenen Tag der Bombendrohung. Auch dort hatten Bürgermeister Haumann und Stadtverordnetenvorsteher Gail in ihrer Not und Angst von den Menschen draußen, die ihre Politik nicht mittragen, ein großes Polizeiaufgebot bestellt. Damals fand die Stadtverordnetensitzung unter massivem Polizeischutz und unter Ausschluss großer Teile der gekommenen ZuschauerInnen statt. Das alles sollte am 27.3. wieder zur Sprache kommen. Doch wieder waren die ZuschauerInnenränge voll – mit Polizei. Damit das nicht auffällt, wurden Polizisten der sogenannten „Operativen Polizeieinheit“ (OPE) in den Raum gesetzt, die auch sonst in der Stadt auf der Jagd nach unerwünschten Personen, Drogenhandel und -konsum in Zivil herumlaufen. Gleichzeitig wurde in der nahen Polizeistation eine uniformierte Eingreiftruppe aufgestellt, die bei Störungen dann gleich attackieren sollte. Also alles gut vorbereitet ... und der Chef der OPE, Herr Urban, kam vor der Sitzung kurz auf die Tribüne und sprach einen der ihm bekannten Projektwerkstättler an: „Ich habe mit Herrn Gail alles abgeklärt. Wenn sie einen Mucks machen, fliegen Sie hier raus!“. Sprachs und verschwand ...

Die Aktion war wenig spektakulär. Als der Tagesordnungspunkt zu den Haumann-Lügen aufgerufen wurde, wurde ein Transparent herabgerollt. Einige Personen entfernten sich danach von der Tribüne, so dass unklar blieb, wer eigentlich das Transparent entrollt hatte. Es hing festgebunden an dem Geländer (siehe Foto im Anzeiger, 29.3.2003, S. 11). Das allein führte dazu, dass der Stadtverordnetenvorsteher Gail (CDU) den gerade im Parlament Redenden unterbrach und einige ZuhörerInnen aufforderte, das Transparent einzurollen. Die Verbliebenen auf der Tri-



Polizei entfernte Protestler

Jörg Bergstedt versteht es immer wieder, sich öffentlichkeitswirksam in seinem Protest gegen unsere Gesellschaftsordnung in Szene zu setzen. Am Donnerstagabend hatte er die Sitzung des Stadtparlamentes als Bühne gewählt. Im Zuge der Debatte um eine angebliche Bombendrohung zur Dezember-Sitzung der Stadtverordneten entrollte er auf der Zuschauerempore plötzlich eine sarkastische Protestschrift. Trotz mehrmaliger Aufforderung von Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail, diese zu entfernen, rührte sich Bergstedt nicht. Die Polizei wurde gerufen, die rasch zur Stelle war, um ihn aus dem Saal zu führen. Gail und Bürgermeister Heinz-Peter Haumann verneinten anschließend eine Frage von SPD-Fraktionschef Wulf Linder, ob ihnen bekannt gewesen sei, dass die Sitzung des Parlamentes von Polizisten in Zivil verfolgt werde. Aat/Bild: Goltze

Fragen an die Polizei

Am vergangenen Donnerstagabend kam es im Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung erneut zu einem Polizeieinsatz. Dieser war – soweit man ihn verfolgen konnte – notwendig und angemessen. Zwei Männer aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt waren mit der festen Absicht erschienen, die Sitzung zu stören. In genauer Kenntnis der Handlungszwänge des Stadtverordnetenvorstehers, der anlässlich der Geschäftsordnung des Parlaments völlig zur Hilfe rief, provozierten die Störer ein Eingreifen der Beamten, indem sie sich weigerten, ein Transparent einzulegen, auf dem die nicht gewesene Bombendrohung des Bürgermeisters gewissermaßen wurde. Der körperliche Einsatz der Polizei, der angesichts der Verweigerung der beiden Demonstranten gar nichts anderes übrig blieb, gehörte zum Kalkül der Protestierer – wiewohl auch die Hoffnung auf eine medienwirksame Dokumentation ihrer Aktion. Die AZ hatte daher in der Samstagausgabe bewusst auf die Veröffentlichung entsprechender Fotos verzichtet.

Dennoch haben die Vorgänge vom Donnerstag Fragen an die Polizei, die Spitze der Stadtverwaltung und den Stadtverordnetenvorsteher aufgeworfen. Im Sitzungssaal hielten sich während der Beratungen unerkannt eine Hand voll Zivilbeamte auf, die ihre uniformierten Kollegen per Mobiltelefon ins Stadthaus beorderten, als Bergstedt und Co. loslegten. Über die Anwesenheit der Zivilen waren weder Parlamentschef Dieter Gail noch die Spitze der Verwaltung informiert, bestätigte ein Sprecher des Polizeipräsidiums entsprechende Aussagen von Gail und Bürgermeister Haumann. Das ist insofern ein bemerkenswerter Vorgang, weil die in Fragen der Kommunikation hochprofessionelle Gießener Polizei ansonsten größten Wert auf Vorabstimmungen legt und die Tagesordnung, die Störungen vermuten ließ, lange bekannt war. Die Polizei hat gestern denn auch klargestellt, dass die teilweise Nicht-Information von Stadtverwaltung und Stadtverordnetenvorsteher eine Ausnahme war, die sich aus der Einsatzsituation ergab. Das ist gut so, denn es wäre – zumindest aus atmosphärischer Sicht – nicht hinnehmbar, dass sich die Polizei eine Blankovollmacht für Ermittlungen im parlamentarischen Raum ausstellt, auch wenn die Stadtverordnetenversammlung kein klassisches Parlament mit Bannmeile sein mag und eine rechtliche Würdigung vermutlich zum Ergebnis führen würde, dass der Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Magistrat keinen Anspruch auf vorherige Informationen haben.

Dass diese Zeitung wegen der jüngsten Vorgänge im Stadthaus gestern nochmals „nachbohrt“, hat die Führung der hiesigen Polizei übrigens keineswegs irritiert. Ihr Sprecher zeigte Verständnis, dass der Einsatz vom Donnerstag auf einen außenstehenden Beobachter stellenweise widersprüchlich gewirkt haben mag und Fragen aufwarf. Bei den Ordnungshütern ist man sich nämlich sehr wohl bewusst, dass polizeiliches Handeln gerade in einem Rechtsstaat nicht sakrosankt sein darf.

Nicht nur die, die das Gewaltmonopol der Polizei in Frage stellen, müssen ihr Verhältnis zum Rechtsstaat klären; das gilt auch für jene, die sich angesichts berechtigter Fragen und leiser Kritik an der Staatsmacht jedes Mal gleich wie Heinrich Manns Untertan auführen.

Es hing festgebunden an dem Geländer (siehe Foto im Anzeiger, 29.3.2003, S. 11). Das allein führte dazu, dass der Stadtverordnetenvorsteher Gail (CDU) den gerade im Parlament Redenden unterbrach und einige ZuhörerInnen aufforderte, das Transparent einzurollen. Die Verbliebenen auf der Tri-

büne hatten mit dem Transparent aber nichts zu tun und sagten das dem Vorsteher. Der forderte daraufhin alle Personen auf der Tribüne auf, das Gebäude zu verlassen. Zudem unterbrach er die Sitzung nun ganz und forderte die Polizei an, um die Personen aus dem Saal tragen zu lassen. Niemals aber forderte er konkret eine Person auf noch nannte er Gründe für das Hausverbot. Dennoch kam die Eingreiftruppe von nebenan, legte die Personen in Handschellen und trug sie in die Polizeistation, wo sie einige Stunden festgehalten wurden.

Haumann und Gail lügen

Von der anwesenden Polizei hätten Gail und Haumann nichts gewusst. Das sagten sie dem Parlament, der Presse auf deren Anfragen und Gail sagte es vor Gericht am 15.12.2003. Die Vorgänge waren öffentlich und in der Presse zu lesen (siehe Artikel unten). Da Zweifel an dieser

Version laut wurden, wiederholten Gail und Haumann ihre Aussagen aus dem Parlament nochmals gegenüber der Presse. Auch die Polizei sprang der Obrigkeit noch einen Tag später an die Seite und bestätigte deren Version auf Anfrage der Gießener Allgemeinen. Aber ... alles war gelogen. Doch der Weg zur Enthüllung war dramatisch. Er zeigt, dass nur mit Glück und viel Rückgrat der Lügenfilz der Herrschenden mit den sich gegenseitig unterstützenden Ämtern und Behörden zu knacken ist. Was hier aufflog, ist ein Beispiel für vieles. Der Aufwand, in den Sphären der Macht zu agieren, aber ist hoch.

Polizei im Parlament

Stadt wusste nichts über Präsenz von Zivilbeamten

Gießen (m). Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Mittelhessen waren Stadtverwaltung und Stadtverordnetenvorsteher vorab nicht über die Präsenz von zivilen Polizeibeamten informiert worden, die sich am Donnerstagabend unter das Publikum im Stadtverordnetensitzungssaal gemischt hatten. Eine „eigene Lageeinschätzung“ habe die Polizei veranlasst, die Beamten vorsorglich ins Stadthaus zu schicken, da die Tagesordnung Störungen habe erwarten lassen, sagte Werner Tuchbreiter von der Polizei-Pressestelle gestern auf AZ-Anfrage.

Wie berichtet, war es im Zusammenhang mit der parlamentarischen Nachbereitung der Dezember-Sitzung am Donnerstag zu einer Störung durch zwei Männer aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt gekommen. Sie wurden nach mehrmaliger verbaler Aufforderung des Stadtverordnetenvorstehers Dieter Gail, ein Transparent zu entfernen und den Raum zu verlassen, von uniformierter Polizei aus dem Saal geschleppt, in Handschellen gelegt und bis zum Ende der Beratungen festgehalten.

Die Uniformierten waren telefonisch von ihren Kollegen in Zivil und dem Stadtverordnetenvorsteher herbeigerufen worden. Wie Tuchbreiter sagte, habe sich eine Handvoll Uniformierter in der benachbarten Wache in Bereitschaft gehalten. Über diese Vorkehrung sei die Stadt bzw. der Parlamentsvorsteher aber vorab informiert worden.

Gail und Bürgermeister Heinz-Peter Haumann hatten gegenüber dem Parlament erklärt, von der Anwesenheit der Zivilbeamten nichts gewusst zu haben. An dieser Darstellung waren am Rande der Beratungen Zweifel laut geworden. Die Polizei werde kaum Beamte in Zivil in ein Parlament schicken, ohne die Stadt vorab zu informieren, hieß es. Laut Tuchbreiter ist genau dies am Donnerstag geschehen.

Bislang keine Strafanzeigen

Noch nicht entschieden worden ist, ob es Strafanzeigen gegen die beiden Demonstranten geben wird, die die Beratungen gestört hatten. Stadtverordnetenvorsteher Gail will sich zunächst mit dem Rechtsamt der Stadt abstimmen, sagte er gestern auf AZ-Anfrage.

Enthüllung der Lügen

Am 3. Januar rief Staatsanwalt Vaupel bei der Polizei an, weil er offenbar noch Belastungsmaterial brauchte für den Prozess am 10.3.2005. Der Polizist am anderen Ende der Leitung notierte die Anfragen von Vaupel und sorgte für Antworten. Die aber nützten Vaupel wenig, denn die angefragten Polizisten wurden offenbar nicht richtig informiert – nur ein Teil von ihnen log, wie wohl erwünscht. Einer von ihnen notierte in seinem Vermerk, dass er den Auftrag hatte, Störer bei der Stadtverordnetenversammlung zu beobachten. Der Polizeipräsident Meise, der sich laut Aktenvermerk im Flur vor dem Sitzungssaal aufgehalten haben soll, stellte den Einsatzleiter dem Stadtverordnetenvorsteher persönlich vor. Dann erklärte dieser Herrn Gail, dass 4 zivile Beamte in der ganzen Zeit der Sitzung im Saal anwesend sein werden. Zudem berichtete er Herrn Gail, dass bereits im Vorfeld eine dann eingreifende Gruppe der Polizei in der naheliegenden Polizeistation in Bereitschaft stehen würde. Mit diesem Papier wußten die Angeklagten vom 10.3.2005 also, dass nachweisbar ist, dass Gail gelogen hatte. Nur – der autoritäre Staat ist ja nicht dumm – solche Akten dürfen nicht herausgegeben werden. Also berichteten die An-

geklagten verschiedenen Personen von ihrem Wissen. Niemand von diesen erhielt die Akte, aber der brisante Inhalt sickerte offenbar auch in Richtung Stadtverordnetenvorsteher Gail durch. Und der reagierte prompt und erwünscht. Ihm war sicher klar, dass seine Aussage vor Gericht eine strafbare Falschaussage war, dass ihn seine offensichtliche Lüge vor dem Parlament sein Amt kosten könnte und dass seine Lügen an die Presse auch nicht gut ankommen würden. Eine Chance in der Sache hatte er nicht mehr, also startete er von sich aus mit einer Kampagne in der Öffentlichkeit. Sein Ziel: Die Projektwerkstatt als nicht ernstzunehmende Chaotenstätte zu diffamieren und alle Menschen, die mit ProjektwerkstättlerInnen überhaupt reden, als charakterlose Leute darzustellen. In der dafür einberufenen Pressekonferenz wiederholte Gail seine Lügen sogar erneut. Einen Tag später sprang ihm FWG-Chef Zippel offenbar nach dem Elitengesetz „Eine Hand wäscht die andere“ blindlings beiseite und griff ebenfalls die Projektwerkstatt und alle an, die von dort Informationen hätten. Doch die Zweifel verstummten nicht – und so trat die Gießener Polizeiführung, die am 28.3.2003 noch die Lügen gedeckt und wiederholt hatte, den Rückzug an. Offensichtlich wurde dort messerscharf erkannt, dass weiteres Leugnen alles schlimmer machen würde, denn am 21.3.2005 würden die Angeklagten bei der Vernehmung des Zeugen Gail im Gericht den Aktenvermerk zitieren dürfen – öffentlich! Mit rechtsstaatlichen Mitteln wäre das nicht zu verhindern gewesen, nur mit weiteren Rechtsbrüchen. Das ist zwar in Gießen seitens der Obrigkeit üblich, aber offenbar hatten diesmal Führungskräfte Bedenken, dass das zu durchsichtig sein würde. Also erklärte der Polizeipräsident Meise am 2.3. gegenüber der Presse, dass die Informationen aus der Projektwerkstatt stimmen würden – auch wenn er diese nicht namentlich nannte. Die Staatsanwaltschaft, die bisher gegen Gail in der Sache

trotz schon lange vorliegender Anzeige nicht ermitteln wollte, nahm nun die Ermittlungen auf. In einem Einzelfall ist es gelungen, die Lügen und Intrigen der Herrschenden aufzudecken. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Dokumentation war Stadtverordnetenvorsteher Gail und FWG-Chef Zippel noch im Amt. Es besteht die Gefahr, dass er geopfert wird und alle anderen aus dem Skandal herauskommen, um weiterzumachen wie bisher.

Ziel war Kriminalisierung

Ohnehin muss klar sein, dass die ganze Aktion der Kriminalisierung von unerwünschtem Protest diente. Denn es hatte auch vor und nach dem 27.3.2003 Störungen durch ZuschauerInnen im Stadtparlament gegeben, aber nie eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch. Auf Nachfrage, warum ausgerechnet dieser Vorgang für eine Anzeige genutzt wurde, gab Gail in internen Gesprächen mit Parlamentariern offen zu, dass die konkreten Personen verhasst seien und kriminalisiert werden sollten. Bei der Anzeige ließ sich der Stadtverordnetenvorsteher vom Law-and-Order-Rechtsberater der Stadt vertreten. Dessen Dienstvorgesetzter ist nicht Gail, sondern der inzwischen zum Oberbürgermeister gewählte Haumann (CDU), der mit der erfundenen Bombendrohung schon mal als Lügner überführt wurde. Auch dieses Rechtsamt wird noch zu prüfen sein, denn die Polizei verfolgte im Januar 2005 im Auftrag von Staatsanwalt Vaupel zwei Fragen. Neben den Aktenvermerken der Polizeibeamten ging es um die Frage, ob es ein Tonprotokoll der Stadtverordnetensitzung gibt. Das Rechtsamt der Stadt teilte der Polizei mit, dass es kein Tonband gäbe. Auch das ist eine Lüge, diesmal vom Rechtsamt und damit im Verantwortungsbereich des ohnehin schon als Lügner überführten Bürgermeisters Haumann.

Rückblende: Am 27. März 2003 stürten Demonstranten den Ablauf der Parlamentsitzung, in deren Verlauf Bürgermeister Heinz-Peter Haumann später einräumte, dass es vor der legendären Dezember-Sitzung keine Bombendrohung gegeben hatte. Als die Protestierer auf der Empore ihre Aktion begannen, schritten Zivilbeamte der Polizei ein, die die Störer observiert hatten. Da ein geordneter Fortgang der Sitzung nicht möglich war, wurde auf Wunsch von Gail, der im Sitzungssaal das Hausrecht ausübt, uniformierte Polizei herbeigerufen, die die Störer entfernte. Später wurde Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

Noch in der Sitzung hatte der damalige SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Wulf Linder von Magistrat und Stadtverordnetenvorsteher Auskunft darüber begehrt, ob die Spitzen von Verwaltung und Parlament über die Anwesenheit verdeckter Ermittler informiert gewesen waren. Gail und Haumann verneinten.

Am folgenden Tag fragte diese Zeitung wegen der Präsenz der Zivilbeamten beim Polizeipräsidium nach. Am 29. März schien die Angelegenheit erledigt, als die AZ unter Berufung auf die Pressestelle schrieb: „Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Mittelhessen waren Stadtverwaltung und Stadtverordnetenvorsteher vorab nicht über die Präsenz von zivilen Polizeibeamten informiert worden, die sich am Donnerstagabend unter das Publikum im Stadtverordnetensitzungssaal gemischt hatten.“

Im Vorfeld der Berufungsverhandlung (terminiert auf 10. März) gegen zwei Demonstranten aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt, die erstinstanzlich zu neun Monaten Haft verurteilt worden waren, wirft Janitzki Gail, der dort Zeuge gehört werden wird, nunmehr vor, damals nicht die Wahrheit gesagt zu haben. Wegen der Sitzung vom März 2003 hatten Janitzki und Koch-Michel für Dienstag eine Sondersitzung des Ältestenrats der Stadtverordnetenversamm-

lung beantragt. Dabei, so Janitzki, habe er Gail mit der angeblich aktenkundigen Auskunft des Polizeibeamten konfrontiert. Demnach seien Gail und Haumann unmittelbar vor Sitzungsbeginn von der Polizei informiert worden. Dies bestritt Gail gestern erneut.

Der Parlamentsvorsteher sieht sich vielmehr einer Diffamierungskampagne ausgesetzt und legte gestern vor der Presse Dokumente vor, aus denen klar hervorgehe, dass sich Janitzki und die Projektwerkstatt austauschten. Auf deren Internet-Homepage werden anstehende Termine der Stadtverordnetenversammlung genannt, und es wird angekündigt, dass dabei die – Zitat – „Lügen von Gail“ zur Sprache kämen. Wer aber soll seine vermeintliche Falschaussage zur Sprache bringen außer die beiden Stadtverordneten, die den Ältestenrat einberufen hätten, fragt sich Gail. Seine Schlussfolgerung: „PDS und wohl auch Frau Koch-Michel geht es nicht um Aufklärung, sondern um Diffamierung und Rabatz.“

Streit um Zivilpolizisten im Stadtparlament geht weiter

Ende März beginnt der Berufungsprozess / Gießens Stadtverordnetenvorsteher Gail (CDU) soll Bescheid gewusst haben

VON GEORG KRONENBERG

Gießens Parlamentschef Dieter Gail (CDU) ist wegen eines Einsatzes von Zivilpolizisten in einer Stadtverordnetensitzung unter Druck. Gail sagt, er habe davon nichts gewusst. Anders schildert es ein Polizist. Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen des Verdachts auf uneidliche Falschaussage.

GIESSEN · 3. MÄRZ · Laut dem Gießener Oberstaatsanwalt Reinhard Hübner gibt es einen Widerspruch zwischen Gails Aussage in einem Amtsgerichtsprozess Ende 2003 und einer neuen Zeugenaussage eines Polizeihauptkommissars. „Der Stadtverordnetenvorsteher sagt, er wusste von dem Einsatz der Zivilpolizisten nichts. Der Polizist sagt, er habe ihn informiert.“ Zu dieser Diskrepanz solle Gail gehört werden.

Konkret geht es um den Ablauf einer fast zwei Jahre zurückliegenden Parlamentsitzung: Am 27. März 2003 hatten Demonstranten gegen CDU-Bürgermeister Heinz-Peter Haumann im Plenarsaal ein Transparent entrollt und den Ablauf der Sitzung gestört. Der Stadtverordnetenvorsteher ließ

uniformierte Polizei herbeirufen, die die Protestierenden entfernte. Von der Rechtsabteilung der Stadt wurde später Anzeige wegen Hausfriedensbruchs gestellt.

Weil aber schon lange vor den Störungen vier Zivilpolizisten auf den Zuschauerbänken im Parlament saßen, hatte die SPD-Opinion in der Sitzung kritisch nachgefragt, ob Stadtverordnetenvorsteher und Magistrat darüber informiert gewesen seien. Gail verneinte dies sowohl vor dem Parlament als auch beim Amtsgerichtsprozess Dezember 2003 gegen einen der Störer. Der Politaktivist aus dem mittelhessischen Reiskirchen wurde damals wegen gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung, Widerstands gegen Vollzugsbeamte, Sachbeschädigung und der Störungen im Parlament zu neun Monaten Haft verurteilt.

Inzwischen steht Ende März der Berufungsprozess an. Und genau in diesen Prozessakten steht die pikante Zeugenaussage des Leiters der zivilen Polizeigruppe.

Die Polizei selbst hatte nach der Sitzung wegen der SPD-Kritik erläutert, dass es sich um einen „ad hoc“-Einsatz gehandelt habe: Wegen kurzfristig eingegangener Informa-

tionen über mögliche Sitzungsstörungen seien die Beamten zur Beobachtung vor dem Stadtverordnetensaal gewesen. Als einige „polizeibekannt Personen“ das Parlament angesteuert hätten, seien die Fahnder gefolgt. „Das war aus der Situation heraus. Deshalb konnten wir im Vorfeld die Parla-

Soll Widerspruch aufklären: Gießens Parlamentschef Dieter Gail (CDU).



BILD: R. K. WEIST

mentsspitze nicht informieren“, betont Polizeipräsident Manfred Meise gegenüber der FR. Er sei wegen eines Festakts einer Städtepartnerschaft vor Ort gewesen und habe seinen Einsatzleiter dem Stadtverordnetenvorsteher kurz vorgestellt – er sei dann aber gegangen, ohne das weitere Gespräch zwischen dem Beamten und Gail gehört zu haben.

Der unter Druck geratene Stadtverordnetenvorsteher beteuert derweil, die Wahrheit gesagt zu haben. Er sieht sich von der PDS und der Bürgerliste Gießen „auf schäbige Weise“ diffamiert. Denn beide Fraktionen hatten die unterschiedlichen Aussagen zum Einsatz der Zivilpolizisten zum Thema einer Ältestenratssitzung gemacht. Weil der PDS-Abgeordnete Michael Janitzki anschließend die Angaben des Polizisten sinngemäß öffentlich machte, wittert Gail eine Absprache mit dem erstinstanzlich verurteilten Politaktivisten – in dessen Gerichtsakten sich die Zeugenaussage befindet. PDS und Bürgerliste machten sich „zum Helfer und Unterstützer von Leuten“, deren „Verhalten wohl als anarchistisch bezeichnet werden muss“, wettet Gail.

Und FWG-Fraktionsvorsitzender Johannes Zippel sieht eventuell sogar die Staatsanwaltschaft gefordert, um aufzuklären, wie der PDS-Parlamentarier an nichtöffentliche Ermittlungsakten kommt. Die winkt aber ab. „Wenn jemand nur sinngemäß weitergibt, was er gehört hat, ist das noch keine Verletzung von Dienstgeheimnissen“, so Oberstaatsanwalt Hübner.

Oben: Gießener Allgemeine vom 26.2.2005 mit präzisem Rückblick, der Wiederholung der Lügen und Gails Diffamierungsversuchen. Darunter: Frankfurter Rundschau vom 4.3.2005 nach der Aufklärung.

Links: Anzeiger und Allgemeine am 5.3.2005 in Kommentaren: Beide sehnen sich danach, dass die Lügner „oben“ bleiben und diffamieren diejenigen, welche den Skandal aufgedeckt haben. Die Gießener Elite rückt als Block zusammen gegen aufmüpfige Menschen.

mimative erwarten können. Dabei sind die Sympathien klar verteilt und liegen eindeutig beim Parlamentschef. Selbst die Oppositionsparteien sprechen von einer »bedauerlichen Debatte«. Bleibt zu hoffen, dass sich die das Ergebnis der Wahrheitsfindung mit den Sympathiebekundungen deckt.

sanz gewonnen. Es sollte jedoch im Interesse aller Beteiligten sein, die Sache vor dem Beginn des Berufungsprozesses gegen Jörg Bergstedt zu klären, um diesem nicht zusätzliche Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Gegen Aufmarsch von Rechtsextremen in Marburg und Gladenbach

DemonstrantInnen kriminalisiert

Am 17.04.2004 untersagte der hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel eine linke Demonstration gegen das bundesweit bekannte Zentrum von Rechtsextremisten im mittelhessischen Kirtorf.

Am gleichen Tag jedoch fand in Marburg eine Demonstration des rechtsextremen Aktionsbündnisses Mittelhessen mit circa 500 TeilnehmerInnen statt. Gegen diesen Aufmarsch hatte das Marburger Bündnis gegen Rechts eine Demonstration angemeldet, welche friedlich und ohne Zwischenfälle ihren Abschluss auf dem Marktplatz fand.

Als einige der TeilnehmerInnen die auswärtigen MitdemonstrantInnen zu ihren Bussen begleiteten, formierte sich eine Spontandemonstration mit circa 70 Personen um gegen den erneuten Aufmarsch der Rechtsextremisten in Gladenbach (zum dritten mal innerhalb weniger Monate) und das Verbot der Demonstration in Kirtorf zu protestieren.

Die Demonstration wurde von der Polizei in Höhe Deutschhaus-/Bunsenstraße unter Tränengas- und Schlagstockeinsatz gestoppt, angeblich weil ein Kamerateam der Polizei von der Demonstration über den Haufen gerannt zu werden drohte. Außerdem sollen die DemonstrantInnen versucht haben einen gestürzten Polizisten in die Menge zu ziehen. Mit dem von der Polizei gedrehten Video der Demo, läßt sich das nicht belegen. Zudem ist erkennbar, dass besagtes Kamerateam sich der Demo in den Weg stellte, obwohl sich ein paar Meter weiter eine Straßenbaustelle befand, auf welcher auch ein Bagger stand, von dem aus die PolizistInnen ihrer „Dokumentationspflicht“ mit bestem Überblick hätten nachkommen können, ohne den Weg der Demo teilweise blockieren zu müssen.

Nach oben genanntem Event wurden 72 Personen von der Polizei zur Feststellung der Personalien festgehalten. Die Staatsanwaltschaft eröffnete 40 Strafverfahren wegen Landfriedensbruch. Die Strafbefehle liegen im Bereich zwischen 60-120 Tagessätzen à 10 Euro. Die ersten Prozesse wurden am 30.11.04 vom Amtsgericht Marburg eröffnet.

Hier sei exemplarisch nur ein „besonders schwerer Fall“ erwähnt. Dabei handelt es sich um einen Menschen der wegen schwerem Landfriedensbruch in erster Instanz verurteilt wurde. Grund für das Urteil ist, das dieser Mensch aus der Demo heraus einen Böller geworfen haben soll. Der Gag an der Sache ist, dass er diesen Böller vor die Demo auf die Straße geworfen haben soll, sich aber zu diesem Zeitpunkt nix und niemand an der entsprechenden Stelle aufhielt. Weder PolizistInnen noch PassantInnen noch DemonstrantInnen noch Hund, Katze, Maus, Auto oder sonst was – nur Teer. Aber vielleicht saß ja gerade in dem Moment der Landfrieden an genau dieser Stelle auf der Straße und erholte sich von einem harten Tag.

Der Kracher ist übrigens nicht explodiert, und es kommt noch besser. Die beiden PolizeizeugInnen welche den oben genannten Mitmenschen als „Täter“ identifizierten, waren nach der Befragung durch dessen Anwalt nicht einmal mehr sicher, ob der Delinquent den Kracher überhaupt angezündet hatte!

Landfriedensbruch?

Das Ganze ist nach Meinung von Staatsanwalt und Richter klar ein schwerer Fall von Landfriedensbruch, weshalb der beschuldigte Mensch zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen (wegen seiner finanziellen Lage „nur“ in Höhe von 5 Euro) verurteilt wurde. Das bedeutet eine Eintragung ins Führungszeugnis (ab 90 Tagessätzen).

Dazu hier kurz was ein Landfriedensbruch überhaupt ist:

§ 125 StGB

„Wer sich an

1) Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2) Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.“

Das lässt sich bei der oben beschriebenen Tat wohl kaum behaupten. Stellt sich also bei fragwürdigen juristischen Gründen für eine Verurteilung die Frage, ob hier vielleicht eher ein politisches Exempel statuiert werden soll. Das wäre ja nix wirklich neues (siehe in weiteren Kapiteln dieser Doku und der Ausgabe des Vorjahres).

Karl Toffel (war vor Ort dabei ...)



Fotos: Eindrücke aus Gladenbach ... dem Anlass der Demonstration in Marburg, die im Text erwähnt wird. Oben jagen Polizeibeamte DemonstrantInnen. Unten ist ein Transparent gegen die Naziaufmärsche zu sehen.

Berichte zu den Demos in Gladenbach und Marburg:

■ www.de.indymedia.org/2004/07/87706.shtml

■ www.hr-online.de/website/rubriken/nachrichten/index.jsp?rubrik=5712&key=standard__document__1676008

Projektwerkstatt im Visier

Sonderteil der 2. Dokumentation zu Polizei, Justiz, Politik und Presse in und um Gießen

An den Beispielen:

- Demonstrationsgebühren
- Anzeigen bei Stadtverordnetenversammlungen
- Einseitige Presserecherche
- Totschweigen
- Festnahmen und Unterbindungsgewahrsam
- Gewalt
- Gerichtsverfahren
- FH-Räume



EINGANG

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist das Gebäude B am 02.07.05 ab 13.00 Uhr geschlossen.
Bitte Eingang Geb. A benutzen!

Erfindungen, Fälschungen, Hetze, Rechtsbeugung:

2. Dokumentation zu Polizei, Justiz, Politik und Presse in und um Gießen 2005

März 2005

Mit Beiträgen von AktivistInnen aus:
■ Romantische Union, Marburg
■ Infoladen Gießen
■ Bildungsvndikat/F&U, Gießen/Wetzlar
■ Rote Hilfe, Gießen
■ Projektwerkstatt in Saasen
■ Staatsanwaltschaft

Die neue Polizei-Doku!

Neue Fälschungen, Erfindungen und Hetze seitens Polizei, Justiz, Politik und Presse in und um Gießen aus den vergangenen 12 Monate füllen die 2005er-Ausgabe der Doku: Angriffe auf das Demonstrationsrecht, Sozialabbau und Sicherheitswahn, Rechtsbeugung im Amt, Beweismittelfälschungen, politische Prozesse (z.B. im März und April 2005) und mehr auf über 50 Seiten.

- Infos und Download unter www.polizeidoku-giessen.de.vu.
- Zu den Prozessen: www.projektwerkstatt.de/prozess.

Zusammenfassung der Dokumentationen unter der Fragestellung:

Projektwerkstatt im Visier

Mit der zweiten Dokumentation zu Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Repressionsorgane und Repräsentanten gesellschaftlicher Macht werden etliche neue Fälle belegt, in denen politisch unerwünschte Gruppen und Personen im Raum Gießen ausgegrenzt und attackiert werden. Die Dokumentation ergänzt die im März 2004 erschienene erste Ausgabe mit über 50 präzise belegten Fällen erfundener oder gefälschter Repression, Vorverurteilung und öffentlicher Hetze. Die Menge und die Systematik der Vorgehensweise von Repressionsorganen in offensichtlicher Absprache mit führenden Politikern und den dramatisch regierungshörigen Gießener Tageszeitungen zeigt eine deutliche Tendenz. Nur mit viel Wirklichkeitsverdrängung können die Ereignisse noch als Aneinanderreihung von Schlampigkeit und Unfähigkeit gewertet werden. Naheliegender ist eine bewusste Strategie des Unterdrückens ungeliebter Meinungen und vor allem ungeliebter, weil kreativer und unberechenbarer Aktionsformen, die sich nicht den Vorgaben regelkonformer parlamentarischer Politik oder stromlinienförmiger Pressearbeit unterwerfen bzw. sich auf die einzige in diesem Land zugelassene offene Protestform, die Demonstration als kanalisiertes Einzelereignis, reduzieren lassen.

Die in den beiden Dokumentationen (siehe www.polizeidoku-giessen.de.vu) genannten und belegten Repressionshandlungen durch Polizei, Presse, Politik und Justiz betreffen die gesamte Breite oppositioneller politischer Gruppen im Raum Gießen. Einzelne Vergleichsbeispiele aus angrenzenden Regionen wie Marburg oder Frankfurt zeigen, dass dort ähnliche Mechanismen und Systematiken sichtbar werden. Dennoch fällt im Raum Gießen eine Besonderheit auf. Die juristischen und polizeilichen Angriffe auf die Saasener Projektwerkstatt stehen von der Form und der Menge her auffällig hervor, während sich Repression gegen andere Gruppen als Einzelfälle darstellen – wenn auch dort oft mit Hetze, Erfindungen und Fälschungen verbunden.

Ziel dieses Textes soll es sein, Belege dafür zu sammeln, dass es einen spezifischen Umgang aus den Machtzentralen Gießener Politik und Medien mit der Projektwerkstatt gibt. Dafür werden Beispiele angeführt, in denen es Vergleichsmöglichkeiten gibt. Es folgen also nicht die vielen Fälle teils absurder, teils auch bemerkenswert heftiger Attacken auf die Projektwerkstatt, sondern solche Vorgänge, in denen gleiche oder ähnliche Abläufe sehr unterschiedliche Folgen hatten – je nachdem ob die AkteurInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt stammten oder nicht.

Demonstrationsgebühren

Aus einer Anfrage der PDS-Fraktion von Herbst 2004 und der Antwort der Stadt Gießen ergab sich, dass die Demogeühr nur bei Demoanmeldungen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt erhoben wurde. Zitat aus dem Gießener Anzeiger vom 20.11.2004: „Der zuständige Stadtrat Thomas Rausch hatte den Abgeordneten zuvor mitgeteilt, dass seit Rechtskraft dieser Verordnung für nur drei Demonstrationen Gebühren verlangt worden seien und zwar in Höhe von 50 (zweimal) und 100 Euro.“ Später wurde in der Presse korrigiert, dass es insgesamt vier Fälle sind. Genau so oft und in diesen Höhen haben Menschen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Gebührenbescheide erhalten – also niemand anders. Das Ganze ist also mehr eine Schikane gegen ProjektwerkstättlerInnen als eine allgemeine Gebühr.

Mehr Informationen:

- www.projektwerkstatt.de/demorecht
- 2. Dokumentation, Seite 17

Anzeigen bei Stadtverordnetenversammlungen

Am 27.3.2003 wurden drei Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt durch den Stadtverordnetenvorsteher Gail (CDU) von der Zuschauertribüne verwiesen, weil sie in der Nähe eines möglicherweise von zu dem Zeitpunkt schon gegangenen Personen entrollten Transparentes saßen und sich weigerten, dieses Transparent einzurollen mit der Begründung, es sei nicht von ihnen dort hingehängt worden. Gail ließ die drei Personen schließlich von der Polizei aus dem Saal entfernen, obwohl eine Stadtverordnetenversammlung eigentlich öffentlich sein muss.

Anschließend ließ Gail durch das dem Bürgermeister Haumann (CDU) unterstehende Rechtsamt der Stadt Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten. Auf Rückfragen in der Stadtverordnetensitzung

sowie vor Gericht gab Gail zu, dass diese Anzeige ein einmaliger Vorgang sei und sowohl davor als auch danach selbst bei deutlichen Störungen und sogar Blockaden der Sitzung mit Einsatz der Bereitschaftspolizei nie Anzeigen gegen StörerInnen ausgesprochen wurde. Bei Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt reichte aber bereits deren Anwesenheit, um eine solche Anzeige zu erhalten.

Mehr Informationen:

- 2. Dokumentation, Seite 51
- www.projektwerkstatt.de/27__3__03
- Belege für zusätzliche Lügen von Stadtverordnetenvorsteher Gail im Verlauf der Sitzung vom 27.3.2003 in der 2. Dokumentation, Seite 51 und unter www.luegen-gail.de.vu

Einseitige Presserecherche

Es gilt als journalistischer Grundsatz, vor der Veröffentlichung zu jeder Aussage eine zweite Quelle zu finden oder im Fall von Auseinandersetzungen die angegriffene Partei zu befragen. Dieses wird sowohl durch den Gießener Anzeiger wie auch durch die Gießener Allgemeine systematisch nicht beachtet:

■ Pressemitteilungen und Informationen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt werden nicht beachtet oder oft sogar, wie auch Vermerke in Gerichtsakten zeigen, ausschließlich an Polizei oder Regierende weitergeleitet.

■ Angriffe auf die Projektwerkstatt werden dagegen ohne jegliche Recherche und ausnahmslos auch ohne jegliche Kontaktaufnahme mit der Projektwerkstatt abgedruckt. Ein prägnantes Beispiel sind die Angriffe von Stadtverordnetenvorsteher Gail (CDU) und FWG-Fraktionschef Zippel Ende Februar in beiden Zeitungen. Deren zum Teil derbe diffamierenden Zitate wurden kommentarlos abgedruckt, während keine der beiden Zeitung jemals Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt befragten (siehe 2. Dokumentation, Seite 52 und www.luegen-gail.de.vu).

■ Pressemitteilungen der Polizei werde von beiden Gießener Tageszeitungen ohnehin regelmäßig unüberprüft als Tatsachenbehauptung übernommen. Das betraf in den vergangenen Monaten in vielen Fällen die Projektwerkstatt, die von der Gießener Polizei mit erfundenen Tatvorwürfen überzogen wurde. Gegenrecherchen durch RedakteurInnen der beiden Zeitungen fanden nie statt.

Die hohe Anzahl der Einzelfälle zeigt eine deutliche Systematik. Sie ist verbunden mit zusätzlicher Hetze gegen Menschen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt und der offensiven Unterstützung für Polizei, Politik und Justiz bei ihren Angriffen auf die Projektwerkstatt. So wird in der Presse selbst körperliche Gewalt (z.B. Faustschlag von Grüner Politikerin gegen einen Projektwerkstättler) begrüßt.

Mehr Informationen:

- 1. Dokumentation, S. 6 ff. und S. 32 f.
- 2. Dokumentation, S. 52
- www.projektwerkstatt.de/gav/texte/presse01.html

Totschweigen

Neben der einseitigen Verwendung von Informationen werden Presseinfos aus der Projektwerkstatt regelmäßig unterdrückt. Besonders auffällig war die Auseinandersetzung um die Demogebühren, die in drei Fällen von der Stadt Gießen verhängt wurden. Die betroffenen DemoanmelderInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt klagten gegen die Gebühr und gewannen gegen die Stadt Gießen. Da das Kippen der Demogebühr zu wichtig war, um es einfach zu verschweigen, machten sich die Gießener Tageszeitungen und auch die FR die Mühe, den Vorgang noch mal nachzuerforschen und ihn dann so zu veröffentlichen, dass sämtliche Bezüge zur Projektwerkstatt gestrichen waren. So erfuhren die LeserInnen zwar von den Urteilen, der Gießener Anzeiger nahm sogar eine Stellungnahme der unterliegenden Stadt in den Text, aber wer die Prozesse gewonnen hatte, war bei niemandem zu lesen.

Mehr Informationen:

- 2. Dokumentation, Seite 17
- www.projektwerkstatt.de/demorecht

Festnahmen und Unterbindungsgewahrsam

Die beiden Dokumentationen belegten in vielen Fällen absurde und oft rechtswidrige Polizeieinsätze. Diese richteten sich gegen verschiedene Gruppen und AkteurInnen. In ethischen Fällen aber ist eine besondere Behandlung von Menschen erkennbar, die von der Polizei dem Umfeld der Projektwerkstatt zugerechnet werden.

Prägnantes Beispiel ist der Ablauf des 23. August 2003 mittags in der FussgängerInnenzone von Gießen. Dort bespritzten verschiedene Personen Plakatstände, die unter freiem Himmel standen, mit Wasser als Symbolik für „Herrschaft sprengen“. Die damalige Grüne Oberbürgermeisterkandidatin schlug einem AktivistIn ins Gesicht. Bemerkenswert war nicht nur, dass die Schlägerin von der Polizei unbehellig blieb bzw. sogar zu einer Anzeige gegen den Geschlagenen gedrängt wurde, sondern dass unter den vielen anwesenden Menschen genau die drei ProjektwerkstattlerInnen herausgegriffen und verhaftet wurden. Es war offensichtlich, dass die Planung der Polizei bereits hieß, bei jedem Vorkommnis sofort die ProjektwerkstattlerInnen zu verhaften – unabhängig davon, wer was getan hatte.

Andere Begegnungen zwischen Politik und Menschen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt endeten ähnlich.

Mehr Informationen:

- 1. Dokumentation, Seite 28

Gewalt

Ein Tritt ins Gesicht eines am Boden liegenden Prozessbesuchers, Faustschläge im Vorbeigehen, Schläge in die Genitalien bei der Durchsichtung im Eingangsbereich ... was sich am 2. März 2005 auf dem Flur des Landgerichtes Gießen abspielte, was eine Orgie der Gewalt durch Polizei- und Justizbeamte. Aber es ist nur ein Beispiel für viele. Im Laufe der vergangenen drei Jahre mussten vor allem die Menschen, die von der Polizei in Verbindung mit der Projektwerkstatt gebracht werden, ständig Gewalttätigkeiten einstecken. Eine gerichtliche Aufarbeitung wurde bisher durch die obigkeitsschützende Staatsanwaltschaft in Gießen verweigert. Eine Rechtsstaatsgarantie – meist durch die Parteilichkeit von RichterInnen in Gießen auch wenig erfolgversprechend – ist in Gießen gar nicht mehr gegeben.

Mehr Informationen:

- 1. Dokumentation, Seite 27
- Zu den Vorfällen am 2.3.2005 siehe Seite 50 und www.projektwerkstatt.de/2_3_05

Gerichtsverfahren

Die Anklagen gegen politische AkteurInnen in den letzten Jahren in Gießen sind fast ausschließlich gegen Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt gerichtet. Das liegt nicht daran, dass nur diese aktiv sind, sondern sie werden auch aus größeren Menschenmengen, die gleiches tun, gezielt herausgegriffen und angeklagt.

Als Beispiel kann hier eine angemeldete Demonstration am 16. August 2003 dienen, die zur Bereitschaftspolizei in Lich führte, weil diese Polizeitruppe wenige Tage vorher in Köln mit massiver Gewalt ein antirasistisches Camp angegriffen und zerschlagen hatte. Am Abschlussplatz der Demo malten fast alle anwesenden DemonstrantInnen mit Kreide Parolen mit Kritik an der Polizei auf den Asphalt. Nur eine einzige Person aus dem Umfeld der Projektwerkstatt aber wurde angezeigt, angeklagt und in erster Instanz für alle Parolen aller Anwesenden bestraft.

Auch die Demoanmelderin wurde vor Gericht angeklagt mit haarsträubenden Vorwürfen, die erstens erfunden waren und zweitens derart nebensächlich (Demo soll einige Meter zu lange auf der Straße statt auf dem Radweg gegangen sein), dass die Zurechnung zum Umfeld der Projektwerkstatt der entscheidende Grund für die Strafverfolgung gewesen sein dürfte. Die Anklage scheiterte.

Mehr Informationen:

- 2. Dokumentation, Seite 15
- www.projektwerkstatt.de/demorecht

FH-Räume

Die Humanistische Union wollte für drei Veranstaltungen Räume der Fachhochschule nutzen. Diese wurden auch zunächst bereitgestellt, dann aber wieder untersagt, weil die Veranstaltungen auf dem regionalen Terminkalender von Gießen benannt wurden. Dieser liegt auf dem Server www.projektwerkstatt.de, der auch von der Projektwerkstatt in Saasen genutzt wird. Allerdings sind in diese Terminlisten regelmäßig Veranstaltungen verschiedener Gruppen eingebaut – gerade AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt stehen nicht auf Vereinsmeierei und kollektive Identität. Daher sind die Internetseiten bunt und vielfältig, erwähnen die Aktivitäten vieler Gruppen. Aus der Tatsache, dass ein Termin auf diesem Server liegt, zu schließen, es wäre auch ein Termin der Projektwerkstatt, ist bereits absurd. Aus der FH-Verwaltung wurde aber zusätzlich die Behauptung aufgestellt, dass die Humanistische Union ein Tarnname von ProjektwerkstattlerInnen sein. Dagegen protestierte die HU nachdrücklich, aber der Vorgang zeigt: Alles, was nach Projektwerkstatt riecht, wird in den Eliten Gießens ausgegrenzt – und wer in den Verdacht kommt, mit ProjektwerkstattlerInnen Kontakt zu haben, gleich mit. Dazu passen auch die Argumentationsmuster von CDU und FWG bei ihren Angriffen auf die PDS und die Stadtverordnete Elke Koch-Michel am 25.2. und den Folgetagen. Kritisiert wurde die PDS nicht inhaltlich, sondern weil sie Kontakt zur Projektwerkstatt gehabt haben soll. Das scheint offenbar bereits schlimm zu sein.

Mehr Informationen:

- 2. Dokumentation, Seite 51
- Belege für Lügen von Stadtverordnetenvorsteher Gail im Verlauf der Sitzung vom 27.3.2003 sowie Presstexte usw. unter www.luegen-gail.de/vu



10. März bis Ende April: Politischer Prozess im Landgericht Gießen!

Seit Herbst 2003 werden AktivistInnen aus der Projektwerkstatt in Saasen (bei Gießen) mit Prozessen überhäuft. Am 10.3. beginnt ein auf sechs Wochen angelegter Prozess mit 13 Anklagepunkten – erlogen von Polizei und Politik. In der ersten Instanz kassierten sie nach skandalösem Prozess 9 Monate Haft ohne Bewährung. Angeklagte und politische Gruppen haben demgegenüber Erfindungen, Fälschungen und Hetze durch Repressionsorgane minutiös dokumentiert. Ohne Öffentlichkeit zieht die Obrigkeit aber einfach durch. Aktionen sind wichtig, in und um Gießen soll es zudem parallel zum Prozess eine Veranstaltungsreihe geben. Der Prozess wird zudem teuer.

Infoseite zum Prozess: www.projektwerkstatt.de/prozess
Dokumentation zu Repression: www.polizeidoku-giessen.de/vu
Kreativer Widerstand: www.direct-action.de/vu
Konto "Spenden & Aktionen", Nr. 9288 1806, Volksbank Gießen, BLZ 513 900 00

Montag, 14. März 12 Uhr: Öffentliches Pressegespräch zur Dokumentation 2005; GI, Kongresshalle, Vinothek www.polizeidokuglessen.de	Dienstag, 15. März 20 Uhr: Soli-VoKü + Fishbowl zu Strafe – notwendig oder schädlich?; GI, Infoladen	Mittwoch, 16. März 19 Uhr: Öffentliche Präsentation der Dokumentation 2005 ; GI, Alte UB	Donnerstag, 17. März 18 Uhr: Stadtverordnetenversammlung im Ratssaal Gießen, Berliner Platz	Freitag, 18. März	Samstag, 19. März 22 Uhr: HipHop-Solikoncert für den Prozess, u.a. mit MC Albino, Chaoze One, Mammut Freshist; GI, AK 44
Montag, 21. März 2. Prozesstag: 9 Uhr: Veränderte Wahlplakate 13:30 Uhr: Transparent im Ratssaal anschl.: Kochen, Klönen, Diskutieren, News vom Prozess im Café Ö 20 Uhr: Vortrag „Wir verwahr'n uns gegen Sicherheit!“ ; GI, Alte UB	Dienstag, 22. März 20 Uhr: Soli-VoKü + Film „Und plötzlich sahen wir den Himmel“; GI, Infoladen	Mittwoch, 23. März 20 Uhr: Fishbowl „Fischer im Politmeer?“ Parlamentarismus in der Kritik; GI, Infoladen/AK 44	Donnerstag, 24. März 3. Prozesstag: 9 Uhr: Transparent im Stadtverordneten-saal anschl.: Kochen, Klönen, Diskutieren, News vom Prozess im Infoladen Gießen/AK 44 Ab 20 Uhr: Filmnacht zu Knast und Strafe im AK 44	Freitag, 25. März	Samstag, 26. März
Montag, 28. März ...Stern!	Dienstag, 29. März	Mittwoch, 30. März Weitere Orte: Cafe Ö, Keilering an der Alten UB (Stahltür, an Seite runtergehen) Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen (www.projektwerkstatt.de/saasen)	Donnerstag, 31. März 5. Prozesstag: 9 Uhr: Angriff auf Demo u. erfundener Fußtritt gegen Polizist anschl.: Kochen, News vom Prozess; Café Ö 18 Uhr: Vortrag „ Justizwillkür überwinden - Beispiele aus der Praxis“, Ref. Dr. Peter Niehenke, Leiter der Richterdatenbank; FH G 2	Freitag, 1. April	Samstag, 2. April 14-17 Uhr: Umsonstladen Unterwegs ; Ort noch unklar
Montag, 4. April 4. Prozesstag: 9 Uhr: Faustschlag Staatsschutz-Chef anschl.: Kochen, Klönen, Diskutieren, News vom Prozess im Café Ö 20 Uhr: Vortrag und Diskussion zu „Gesellschaft ohne Strafe und Knäste“ ; FH Gebäude G, Raum 2	Dienstag, 5. April	Mittwoch, 6. April	Donnerstag, 7. April 5. Prozesstag: 9 Uhr: Angriff auf Demo u. erfundener Fußtritt gegen Polizist anschl.: Kochen, News vom Prozess; Café Ö 18 Uhr: Vortrag „ Justizwillkür überwinden - Beispiele aus der Praxis“, Ref. Dr. Peter Niehenke, Leiter der Richterdatenbank; FH G 2	Freitag, 8. April	Samstag, 9. April
Montag, 11. April 6. Prozesstag: 9 Uhr: Angriff auf Demo u. erfundener Fußtritt gegen Polizist anschl.: Kochen, Klönen, Diskutieren, News vom Prozess im Café Ö 20 Uhr: „Bundesdeutsche Justizbehörden: Eine kriminelle Vereinigung?“ , Ref.: Dr. E. Haferbeck; FH G 2	Dienstag, 12. April	Mittwoch, 13. April	Donnerstag, 14. April 7. Prozesstag: 9 Uhr: Faustschlag der ehem. Grünen OB-Kandidatin anschl.: Kochen, Klönen, Diskutieren, News vom Prozess im Café Ö	Freitag, 15. April	Samstag, 16. April
Montag, 18. April 9 Uhr: Möglicher 8. Prozesstag: Plädoyers, Urteil? anschl.: Kochen, Klönen, Diskutieren, News vom Prozess im Infoladen/AK 44 20 Uhr: Vortrag+Diskussion „Psychiatrie und Antipsychiatrie“ ; Infoladen/AK 44	Dienstag, 19. April 20.30 Uhr: Kurzvortrag und Fish-Bowl „Tierrechte, Rechte und Populismus“ ; GI, AK 44 www.projektwerkstatt.de/ui	Mittwoch, 20. April	Donnerstag, 21. April Möglicher 9. Prozesstag (siehe www.projektwerkstatt.de/prozess) anschl.: Kochen, Klönen, Diskutieren, News vom Prozess im Infoladen/AK 44 20 Uhr: Lesung „Lebenslänglich“ , Geschichten und Gedichte zum Knast; Infoladen/AK 44	Freitag, 22. April	Samstag, 23. April 12 bis 20 Uhr: WiderstandsWerkstatt tt: in der Projektwerkstatt www.projektwerkstatt.de/ww
Montag, 25. April Möglicher 10. Prozesstag (siehe www.projektwerkstatt.de/prozess)	Dienstag, 26. April	Mittwoch, 27. April	Donnerstag, 28. April	Freitag, 29. April	Sonntag, 30. April 16 Uhr ... open end: Feiern, Umsonstladen, Diskutieren und mehr in der Projektwerkstatt Saasen